J. germ. 110.

Hochfürstlich-Hessische

# Landes-Gesezze.

## Erste Sammlung.

Giesen, 1786.
bey Johann Christian Krieger.

# Inhalt.


I. Prozeß-Ordnung vom Jahr 1724. Seite 1.

II. Auszug des Canzley-Reglements von Jahr 1739. in Absicht des Juramenti litis decisorii. Seite 122.

III. Hochfürstl. Hessen-Darmstädtisches Privilegium de non appellando illimitatum. Seite 123.

IV. Peinliche Gerichts-Ordnung vom Jahr 1726. Seite 133.

V. Verordnung vom Jahr 1763. vom Diebstahl der mit Einbruch, Einsteigen oder mit Waffen geschiehet ꝛc. Seite 264.

# Vorrede.

Die viele Nachfrage und manche der Hochfürstlich-Hessen-Darmstädtischen Landes-Ordnungen, und besonders der Prozeß- und Criminal-Ordnung, die ich niemalen befriedigen konnte, weil ihre ersteren Abdrücke sich schon längst so verlohren haben, daß man nur höchst selten einen davon in Privathänden antrifft, hat mich entschlossen gemacht, sie nach und nach von neuem abdrucken zu lassen.

Ich

# Vorrede.

Ich übergebe hier demnach dem Publikum die erste Sammlung, ohne jedoch eine zweyte gewiß zu versprechen. Bloß die gütige Aufnahme dieses meines Unternehmens, und der Beyfall des Publikums, kann entscheiden, ob mehrere nachfolgen werden.

Johann Christian Krieger.

Bayerische Staatsbibliothek München

Inhalt.

# I.

# Prozeß-Ordnung

vom

## Jahr 1724.

I.

# Inhalt

## aller in dieser neuen Fürstl. Hessischen Processs-Ordnung enthaltener Titul, sowohl des ersten, andern, als dritten Theils.

### Erster Theil.


Tit. I. Von denen an die Fürstl. Aembter und Unter-Gerichte gehörigen Rechtfertigungen insgemein.

Tit. II. Von denen mündlichen Rechtfertigungen bey denen Aembtern und Unter-Gerichten insbesondere.

Tit. III. Von denen schrifftlichen Rechtfertigungen bey denen Aembtern und Unter-Gerichten insbesondere.

Tit. IV. Von Bestraffung des Ungehorsams und Legitimation der Partheyen.

Tit. V. Wie der Beweiß bey denen Aembtern und Unter-Gerichten geführet werden soll.

Tit. VI. Von Verlesung derer Acten und Abfaß- auch Eröffnung der Sentenz.

# Inhalt.

Tit. VII. Wie es mit denen Provocationen von denen Aembtern und Unter-Gerichten an die Fürstl. Regierungen gehalten werden soll.

Tit. VIII. Von Execution der Bescheid und Urthel.

Tit. IX. Von denen Ambts- und Gerichts-Sportuln, auch andern Gebühren und deren Tax.

Tit. X. Advocaten- und Procurations-Gebühr bey denen Fürstl. Aembtern.

## Zweyter Theil.

Tit I. Von denen an die Fürstlichen Regierungen gelangenden Rechtfertigungen insgemein.

Tit. II. Von Provocations-Sachen.

Tit. III. Von Sachen, welche per Modum simplicis Querelæ eingeführet werden.

Tit. IV. Von Sachen, welche zur Ausführung an die gerichtliche Audientien verwiesen, und wie selbige daselbsten tractiret werden sollen.

Tit. V. Wie und welchergestalt der Beweiß geführet und damit verfahren werden soll.

Tit. VI. Von denen Causis summariis und dem Modo tractandi.

# Inhalt.

Tit. VII. Von Sachen, welche sich ad Mandatum qualificirt befinden.

Tit. VIII. Von Concurs-Sachen.

Tit. IX. Von Erkandtnus der Commissionen zur Untersuchung ein oder andern Umstandes.

Tit. X. Von Distribution und Transmission derer Acten, sodann Abfassung und Publication der Urthel.

Tit. XI. Von denen bey denen Fürstlichen Regierungen verstatteten Remediis contra Sententias und Execution der Urthel.

Tit. XII. Wie es mit denen Provocationen von den Fürstlichen Regierungen an das Fürstliche Ober-Appellations-Gericht gehalten werden soll.

Tit. XIII. Tax bey denen Fürstlichen Regierungen.

## Dritter Theil.

Tit. I. Von denen an das Fürstl. Ober-Appellations-Gericht gelangenden Sachen insgemein.

Tit. II. Von Provocations-Sachen.

Tit. III. Von denen Sachen, welche per Modum simplicis Querelæ, bey dem Fürst-

# Inhalt.

lichen Ober-Appellations-Gericht einzuführen seynd, und wie selbige sowohl, als die Provocations-Sachen daselbsten tractiret werden sollen.

Tit. IV. Von Abfassung und Publication der Urthel.

Tit. V. Von denen Remediis gegen die bey dem Fürstlichen Ober-Appellations-Gericht ausgefallene Urthel.

Tit. VI. Von Execution derer bey dem Fürstlichen Ober-Appellations-Gericht eröffneten Urtheln.

Tit. VII. Tax bey dem Fürstlichen Ober-Appellations-Gericht.

Von

# Von Gottes Gnaden, Wir, Ernst Ludwig, Landgraf zu Hessen, ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen, nachdeme Wir eine zeithero vielfältig wahrgenommen, daß bey Unsern Aembtern, und denen Unter-Gerichtern, der vormahlen publicirten Accidental-Ordnung nicht in allem nachgelebet, noch bey Unsern nachgesetzten Fürstl. Regierungen und Ober-Appellations-Gericht ein gleichförmiger ordo judiciarius beobachtet, sondern es darunter gar verschiedentlich gehalten, dadurch aber nicht nur die Partheyen manchmahlen unnöthig umgetrieben, und um viele Kosten und Zeit gebracht, sondern auch, daß die Sachen selbst, wann dieselbe hernachmahls per ulteriorem provocationem an die höchste Reichs-Gerichter gebracht werden, allda, ob sie schon an und vor sich entweder von wegen des Unserm Fürstl. Hause hierunter allergnädigst ertheilten Kayserl. Privilegii, oder aus andern Considerationen dahin nicht gehörig, dennoch bey Beobachtung solches ungleichen und ohnförmlichen modi procedendi um so ehender angenommen worden, veranlasset, sodann die von Uns und Unsern in Gott ruhenden Hochseel. Herrn Vorfahren am Regiment ausgelassene heylsame Verordnungen, wie es mit denen Appellationen von denen Aembtern und Unter-Gerichtern an Unser Ober-Appellations-Gericht gehalten werden solle, keineswegs beobachtet worden, vielmehr ein jeder, entweder aus Eigenwilligkeit, oder durch gewinnsüchtiger Rathgeber Antrieb mit Hind-

ansetzung aller Formalien, es treffe die Sach auch viel oder wenig an, Uns oder Unsere nachgesetzte Fürstl. Collegia angelaufen, ohne Noth behelliget, und sich nebst seinem Gegentheil in verderbliche Kosten gebracht und letztlichen ratione derer Accidentien und Sportuln sich an oberwehnte Unsere Accidental-Ordnung fast nirgendswo mehr gebunden, sondern dieselbe zu Unserer armen Unterthanen nur mehrern Belästigung eigenwillig angesetzt und erhöhet werden, deme Wir aber länger nicht nachsehen wollen, welchergestalt Wir nachstehende Ordnung, wornach sich in allen vorerwehnten Unsern Judiciis sowohl ratione modi procedendi, als Appellationis ejusque formalium und taxæ sportularum geachtet, und verhalten werden solle, ausgehen zu lassen, gnädigst vor gut befunden. Thun das auch hiemit ordnen und wollen, wie hernach befindlich:

# Erster Theil.

## Fürstl. Hessische Process-Ordnung, wie die Rechts-Sachen bey denen Aembtern und Unter-Gerichten in erster Instanz geführet, und von denenselben an die Fürstl. Regierungs-Collegia per Appellationem gebracht, auch wie viel daselbst an Ambts-Gebühren und Sportuln pro diversitate Causarum & Casuum abgenommen werden solle.

# Titulus I.

## Von denen an die Fürstl. Aembter und Unter-Gerichte gehörigen Rechtfertigungen insgemein.

### §. 1.

Sollen regulariter alle Sachen Unserer Unterthanen in prima Instantia vor Unsern Beambten, oder denen von Adel und andern, welche die Unter-Gerichte unstrittig hergebracht, eingeklagt, und ehe selbige daselbst entschieden, an Unsere nachgesetzte Regierungs-Collegia nicht, noch weniger aber an Uns und Unser Ober-Appellations-Gericht per saltum gebracht, sondern derjenige, welcher dagegen handeln würde, zu dem, daß er Zeit und Kosten vergeblich anwendet, nach Befinden noch mit behöriger Straff angesehen werden; es wäre dann, daß ein- oder der andere Unserer Beambten und derer Gerichts-Herrn in einer Sache zu cognosciren erhebliches Bedencken hätte, oder selbe vor sich zu schwer hielte, als welchenfals ihnen solche Sache sofort an diejenige Unserer Regierungen, wovor sie gehöret, zu verweisen, nach als vor frey bleibet, jedoch, daß dieselbe alsdann dessen Ursache zugleich mit berichten. Was aber Sachen sind, welche personas vel exemtas vel miserabiles betreffen, lassen Wir es in Ansehung der letztern, bey denen gemeinen Rechten und deren Disposition bewenden. Um aber bey denen erstern mehrers ad speciem zu gehen, so bleibt es wegen solcher exemten, so viel das allhiesige Ober-Ambt betrifft, bey denenjenigen, welche in Unsern Fürstl. Verordnungen de Ann. 1716. und 1718. zu Reglirung derer, in Unserer Fürstl. Resi-

denz allhier concurrirender vielerley Jurisdictionen, bereits specificè benahmset seynd.

§. 2.

Damit aber auch die Parthey-Sachen bey Unsern Aembtern und denen Unter-Gerichten befördert werden, und sich niemand über Aufenthalt zu beschweren Ursach haben möge; So sollen Unsere Beambten und die Gerichts-Herrn nicht nur alle Woche ordentlich, wenigstens zwey Amts- und Gerichts-Täge an denen gewöhnlichen Orten und auf die hergekommene Täge halten, auch dieselbe weder verlegen, (es seye dann, daß auf einen dererselben ein Fest- oder Feyertag, oder auch andere unvermeydliche Hindernüsse einfielen, als welchenfals der folgende Tag surrogiret werden solle) noch ausser dem Ambts-Hause, bald in diesem, bald in jenem derer Ambts-Orten, wie einige Unserer Beambten aufzubringen sich unterstanden, halten, sondern auch bey denen Ambts- und Gerichts-Verhören, so viel ihrer, vermög Unserer Accidental-Ordnung pag. 4. und nach der, wegen der Centhgrafen jüngsthin publicirter Verordnung de Anno 1720. darzu gehören, allezeit gegenwärtig seyn, es werde dann ein- oder der andere durch uneinstellige Geschäfften, Kranck-Abwesenheit oder andere impedimenta legalia daran verhindert; als welchenfals derselbe sich zu entschuldigen, die übrige aber denen Verhören allein beyzuwohnen haben.

§. 3.

Keiner Unserer Beambten und derer Gerichts-Herrn soll à præcepto anfangen können, ausser in Fällen, da das angebrachte factum 1) an sich oder von Rechts- und Gewohnheitswegen verbotten, mithin

hin nullo jure justificable, oder 2) so beschaffen wäre, daß durch dessen Vollbringung dem Imploranten ein unwiederbringlicher Nachtheil zugefüget würde, oder 3) dem gemeinen Wesen einiger Schaden dadurch bevor stünde, oder auch 4) die eingeklagte Sache keinen Verzug litte, als worinnen allein Wir zwar solche Mandata nachgeben, doch anbey gnädigst verordnen, daß zugleich ein kurzer Termin zum beederseitigen Erscheinen mit angesetzet, beede Theile gegen einander ad Protocollum gehöret, sodann das ausgegangene Mandat nach Befinden entweder cassirt oder bestättiget, mithin dem Impetrato die Parition auferleget werde.

§. 4.

Qualificirt sich aber eine Sache auf einen der vorerzehlten Fällen nicht, alsdann soll der Beklagte mit seiner Nothdurfft jedesmahl gehöret, sodann die Güte angelegentlich versuchet, und zu dem Ende, wann es die Partheyen selbsten nicht thun wolten oder könten, von Unsern Beambten und denen Gerichts-Herrn Vorschläge, wie beyde Theile æquis conditionibus aus einander zu setzen, geschehen, dabey aber durchaus keine Bedrohung, Zwang oder falsche Vorspiegelungen gebraucht, sondern auf die, vor ein- oder den andern Theil vorscheinende justitiam causæ allerdings reflectiret, und dagegen niemanden zu viel zugemuthet, sodann der gantze Vorgang, die Partheyen vergleichen sich oder nicht, umständlich protocolliret werden.

§. 5.

Wann nun eine Sache also in Güthe beygeleget worden, sollen die verglichene Puncten, um mehrerer Richtigkeit willen, und damit selbige von zanckſüchtigen

Par-

Partheyen oder deren Rathgebern hiernechst nicht abgelaugnet, oder verdrehet werden mögen, unter nachgesetzter Formul: **Nachdeme in Sachen N. N. contra N. N. beyde Partheyen sich in Güthe dahin verglichen, daß &c. Als wird es darbey gelassen, und beede Theile deme also nachzuleben, hiemit angewiesen.** loco confirmationis in einem Bescheid verfasset, dieser denen Partheyen publiciret, und jeder, gegen die in Tit. VIII. §. 6. bestimmte Gebühr, eine Abschrifft davon in forma probante zugestellt, vor den Vergleich selbsten aber und die dabey gehabte Bemühung weiter nichts abgefordert werden; dafern hergegen in einer Sache kein Vergleich zum Stand gebracht werden könte, mithin es damit zur rechtlichen Ausführung kommen müste; So haben Unsere Beambte und andere, so die Gerichtbarkeit herbracht, darinn gleichwohl, und zwar nach Unterschied deren Quantität oder Qualität mehr, oder weniger, summarisch zu verfahren, auch in jeden Fällen dahin zu sehen, damit alle ohnnöthige Weitläufftigkeiten und Protractiones vermieden werden mögen. Wie dann

## §. 6.

In allen geringen über 60. fl. nicht importirenden, ingleichem in klaren und durch richtige Verschreibungen sofort zu beweisen stehenden, oder auch solchen Sachen, die entweder das Haupt-Negotium nicht sonderlich berühren, oder doch in alio judicio leichtlich repariret werden können, regulariter, aller Schrifft-Wechsel verbotten seyn, und jeder Theil darinnen seine Nothdurfft mündlich ad protocollum geben solle, welches Protocoll Unsere Ober-Beambte selbsten zu führen, oder wenigstens die Contenta denen

Ambts-

Ambts-Schreibern ad calamum zu dictiren, hiermit alles Ernsts angewiesen werden.

§. 7.

In andern mehr importirend- und momentosen durch mündliche Verhör so leicht nicht klar zu machenden Sachen aber wird zwar der Schrifft-Wechsel jedoch dergestalt nachgegeben, daß darbey allerley Weitläufftigkeit sowohl des Processus, als der Schrifften, mithin nicht nur alle ad substantialia Processus nicht gehörige Formalitäten gäntzlich unterbleiben, sondern auch regulariter, und wann die sonderbahre Beschaffenheit der Sachen nicht ein anders erfordert, keine Schrifften, so über 2. Bögen groß sind, angenommen werden, mithin in allen Stücken auf die Abkürtzung der Processen, und damit eine jede Sache, sofern es absque nullitate, & præcipitantia geschehen kan, und worinn das Factum unter beyden Partheyen gantz klar, oder leichtlich liquid gemacht werden kan, und mehr super quæstione Juris die Frag ist, innerhalb zwey biß drey Monath, von Zeit der ersten Verhör anzurechnen, salvâ tamen anticipatione, wo es in levioribus ehender seyn kan, erörtert werden möge, möglichster Dinge geschehen, und nur summariè verfahren werden solle. Es bleibet jedoch denen Partheyen, auch in dergleichen Sachen, den Processum oralem zu erwählen, allerdings ohnbenommen, wie sie dann, wann schon ein- oder der andere Theil schrifftlich zu handlen angefangen hätte, dannoch in progressu causæ von solchem Modo wieder abgehen, und ihre Nothdurfft fürders mündlich vorbringen mögen.

§. 8.

Es sollen auch, die Sachen werden münd- oder schrifftlich tractiret, bey denen Aembtern oder Gerichten

ten regulariter keine Anwäldte zugelassen werden, sondern die Principales in Selbst-Person erscheinen, es betreffen dann dieselbe personas honoratiores, oder Communen, oder sie stünden unter anderer Tutel oder Curatel, oder wären kranck und schwacher Leibes-Constitution, als an welcher Statt resp. gevollmächtigte Anwäldte, Syndici, Tutores und Curatores sollen admittiret werden; Wann aber ein- oder der andere Theil seine Nothurfft gründlich vorzustellen nicht vermögend, mithin zu besorgen wäre, daß derselbe durch seines Gegentheils Verschlagenheit hintergangen und um sein Recht gebracht werden könte; Sollen Unsere Beambten und die Gerichts-Herrn ex officio nach der wahren Beschaffenheit des Facti zu forschen schuldig seyn, und sich möglichsten Fleisses angelegen seyn lassen, damit nicht ein Theil durch des andern List und Räncke an seinem Recht verkürtzet werde.

§. 9.

Wann nun der Processus in scriptis, nach Anleitung des vorhergehenden §. 7. Platz hat, auch von den Partheyen erwählet worden; Sollen dieselbe ihre Klag- und andere Schrifften durch einen Unsere beeydigten Regierungs- oder Ambts-Advocaten zu Papier bringen und von dem Concipisten mit Ausdrückung seines Vor- und Zunahmens unterschreiben lassen, auch sich keiner auswärtigen Consulenten bedienen, es wäre dann Sach, daß Unsere beeydigte Advocaten ihre Rechtfertigungen zu übernehmen sich weigerten, oder auch sie solche denselben aufzutragen, erhebliche Ursach (welche sie doch vorhero Unsern Beambten anzuzeigen, und deren Bescheids zu gewarten haben) anzuführen wüsten, welchenfals jedoch die frembde Advocati, so wohl, als die Einheimische,

mische, unter die von ihnen gemachten Schrifften ihre Nahmen zu setzen haben; wie dann dieselbe hiermit indistincte alles Ernstes dahin angewiesen werden, Unserer Unterthanen Rechts-Sachen, welche sie einmahl angenommen, ihrem besten Wissen und Gewissen nach, zu besorgen, selbige ohne genugsame Ursache nicht von sich zu geben, sondern darinn alle mögliche Beförderung zu thun, auch sich mit der in dieser Unserer Fürstl. Ordnung gesetzten Taxa begnügen zu lassen, und derselben sonsten, bey der darinn gesetzten Straffe unterthänigst nachzuleben.

§. 10.

Alle bey Unsern Aembtern und denen Unter-Gerichten ansetzende Terminen sollen regulariter, & excepto solo termino probationis, als wovon unten Tit. V. §. 2. gehandelt wird, 8. Tag Zeit begreiffen, und à tempore insinuationis zu lauffen anfangen, über solche Zeit aber nicht leichtlich extendiret, noch auch mehr denn zum zweytenmahl, und solches ebenfals anderster nicht, als auf Anführ- und Bescheinigung erheblicher Ursachen prorogiret werden können.

§. 11.

Bey sämmtlichen Unsern Aembtern und denen Unter-Gerichten soll bey jeder so münd- als schrifftlich verhandlenden Sach, nicht nur ein Special-Protocoll, worein, cum annotatione diei productionis, sämmtlicher Productorum Innhalt cum petito die in jeder Sachen stehende Termine und was darinnen sonsten verhandelt wird, sodann die ergehende Interlocuten und Urthel in ihrer Ordnung nach einander kürtzlich einzutragen sind, sondern nebst demselben auch ein General-Protocoll über alle vorkommend- und eingeklagte Sachen gehalten, und darein nicht

wenn-

weniger alle Bescheide und Urtheile gebracht werden, um in Fällen, wann man der Special-Protocollen nicht mächtig werden könte, sich daraus ersehen zu können.

## Titulus II.

### Von denen mündlichen Rechtfertigungen bey denen Aembtern und Unter-Gerichten insbesondere.

§. 1.

In beeden Fällen, wann nach dem in vorstehendem Titulo gemachten Unterscheid eine Sache entweder ihrer Beschaffenheit nach mündlich zu tractiren ist, oder aber andernfals von denen Partheyen also zu tractiren, nach der ihnen überlassenen Freyheit, erwählet würde, soll jeder Kläger bey des Beklagten vorsitzenden Beambten oder Gerichts-Herrn sofort seine Klage mündlich anbringen und zugleich um Citation nachsuchen, jene sofort ad Protocollum genommen, diese aber auch sobalden ertheilet, und darinnen nicht nur auf einen der nächsten Ambts- oder Gerichts-Täge, oder da der concurrirenden Umständen halber es biß dahin zu lang fiele, auf einen andern Tag Terminus zur Verhör angesetzet, sondern auch, damit der beklagte Theil gefast erscheinen könne, die Ursach der Vorladung, nebst des Klägers Nahmen und Wohnstadt, deutlich gemeldet werden.

§. 2.

In Termino præfixo kan der Kläger sich auf seine vorhin ad Protocollum gegebene Klage beziehen, oder dieselbe nochmahls, der Beklagte aber seine Nothdurfft dargegen ebenfals mündlich ad Protocollum geben; Und haben übrigens Unsere Beambte sich dabey,

bey, von Ambts wegen, dergestalt aufzuführen, daß sie zwar jeden Theil noch weiter nothdürfftig hören, doch aber auch kein ohnnöthig- zur Sache nichts dienendes Gezäncke gestatten, weniger auf Seiten des Beklagten einige Exceptiones dilatorias, ausser denen, deren Auslassung nullitates Processus nach sich führen würden, und nahmentlich zur Legitimation des Richters, oder Klägers gehören, admittiren. So bald aber diese aus dem Weg geraumet worden, hat derselbe sofort seine Exceptiones peremtorias simul & semel ad Protocollum zu geben, darauf beede Theile oraliter usque ad duplicam, weiter aber nicht, zu verfahren und zu submittiren.

§. 3.

Unsere Beambten oder die Gerichts-Herrn aber haben hierauf zu überlegen, ob die Sache zum Final-Spruch instruiret seye, oder nicht? ersternfals sollen dieselbe die Partheyen ohne Anstand rechtlich aus einander setzen, andernfals aber die Sache per interlocutoriam dergestalt in die Wege weissen, daß das endliche Decisum, wo nicht auf den nächsten Termin, doch längstens im andern geschehen könne; wie sie dann einige unnöthige Weitläufftigkeiten weder selbsten zu suchen noch denen Partheyen solches zu thun, zu gestatten haben.

§. 4.

Alles was ein- oder der andere Theil also mündlich vel agendo vel excipiendo vortragen wird, soll nicht nur sofort ex ore illius in das bey jeder besondern Sache auch besonders zu halten habende Protocoll aufgenommen, sondern auch das niedergeschriebene denen Partheyen, um von ihnen zu vernehmen, ob ihre Intention überall assequiret worden, nachmahls

vorgelesen, und was erinnert wird, ab- oder zugethan, dieses alles auch in keiner Sache, sie betreffe viel oder wenig, unterlassen werden.

## Titulus III.

### Von denen schrifftlichen Rechtfertigungen bey denen Aembtern und Unter-Gerichten insbesondere.

§. 1.

Wäre dann eine Sache zur schrifftlichen Verhandlung qualificiret, und der Kläger wolte sich auch dieses Modi bedienen, so soll derselbe die Klag-Schrifft regulariter von einem Unserer beeydigten Regierungs- oder Ambts-Advocaten, wie oben §. 9. Tit. I. verordnet, kurtz und deutlich aufsetzen, unterschreiben, sofort in duplo, und zwar einmahl auf gestempelt Papier, Unserer gestempelten Papier-Ordnung gemäß, wie solches auch bey allen ferneren Productis zu beobachten, abschreiben lassen, und also übergeben, auch zugleich pro Citatione Partis ad verſæ nachsuchen.

§. 2.

Unsere Beambten oder die Gerichs-Herrn aber sollen die Exhibita zuforderst in die zu dem Ende zu halten habende Ambts- oder Gerichts-Protocolla eintragen lassen, darauf dem Beklagten das Duplicat, gleich von allen andern nöthigen Stücken per Decretum communiciren und zugleich terminum zur gütlichen Verhör ansetzen.

§. 3.

In Termino ist zuforderst die Güte zu tentiren, in deren Entstehung aber hat der Kläger sich auf seine übergebene Klag-Schrifft blosserdings zu beziehen, der

der Beklagte aber seine Exceptiones dilatorias; wann er deren einige von Erheblichkeit, als zum Ex. Cautionis de refundendis expensis, & reconventione gegen Ausländische, oder sonst nicht possessionirte Klägere, und dergleichen vorzuschützen hätte, allein mündlich, die Peremtorias aber nach Wohlgefallen, jedoch, so viel thunlich, und ohne Præclusion derer etwa erst hernach entstehender, ebenfals simul, mündlich oder schrifftlich einzuwenden, darauf Unsere Beambten und Gerichts-Herrn zuforderst ratione dilatoriarum zu erkennen und wenn selbige gehoben worden, oder deren gar keine vorgekommen, weiter zu überlegen, ob die Sache zur endlichen Decision instruiret seye, oder nicht? casu priori sofort zur Definitiv zu schreiten, casu posteriori aber, wie Tit. II. §. 3. ratione der mündlichen Rechtfertigungen verordnet worden, ebenfals zu verfahren.

§. 4.

Würde jedoch letzternfals weitere Handlung nöthig seyn, alsdann soll sub termino Ordinis (der bey denen Aembtern und Unter-Gerichten Tit. I. §. penult. auf 8 Tage gesetzet werden) dem Kläger des Beklagten Exceptions-Schrifft, oder, da dieser seine Exceptiones mündlich vorbracht hätte, Copia Protocolli ad replicandum & submittendum, sodann dem Beklagten die einlangende replic- ad duplicandum & pariter submittendum communiciret, ultra duplicas aber kein weiterer Schrifft-Wechsel, sondern aufs höchste dem Kläger, oder auch in casum appellationis dessen Advocato zur Notiz Copia von der Duplic zugestellet werden.

# Titulus IV.

## Von Bestraffung des Ungehorsams und *Legitimation* der Partheyen.

§. 1.

Damit aber auch alle vor Unsere Aembter und die Unter-Gerichte gelangende Sachen um so mehr beschleuniget werden mögen, und hingegen aller Aufzug und muthwilliger Umtrieb desto besser verhütet bliebe, so soll der Ungehorsam tam in veniendo quam respondendo, wann derselbe nicht zulänglich entschuldiget und das impedimentum in continenti bescheiniget werden kan, nachdrücklich bestraffet werden.

§. 2.

Es sollen dahero die litigirende Partheyen, auf die an sie ergehende citationes, in termino præfixo jedesmahl unfehlbar erscheinen; da aber ein- oder der andere Theil ungehorsamlich ausbliebe, derselbe soll, ausser in Fällen, da er durch unvermuthet- und unhintertreibliche Hinternüssen darvon abgehalten und solches darthun würde, nicht nur dem andern Theil die verursachte Unkosten ersetzen, sondern auch noch über das nach Gestalt der Umständen und des Ohngehorsams, mit 1 und mehreren Gülden zur Straff notiret werden. Wann auch den Partheyen ein Termin ad respondendum angesetzet wird; Sollen dieselbe solchen ebenfals einhalten, oder da sie das nicht thun, noch zuvor prorogatio (worinnen jedoch ebenfals die oben §. penult. Tit. I. vorgeschriebene Maase gehalten werden soll) ausbringen würden, wann die Schuld an ihnen, sie selbst, wann sie aber an denen Advocaten hafftet, diese mit 1 und mehr fl. Straff angesehen werden.

§. 3.

So viel aber den punctum Legitimationis betrifft, sollen wenigst in primo termino nicht nur alle Klägere, um sofort ad factam à Reis oppositionem Exceptionis, causam ipsos non attinere, sondern auch, wann nach oben §. 8. Tit. I. beschehenen Verordnung ein- oder der ander derer litigirenden Theilen in Selbst-Person nicht erscheinen könte oder dürffte, diejenige, so an deren Statt vorkommen, um ihre Personen legitimiren zu können, gefast erscheinen, und die das nicht thun, mithin Aufenthalt in der Sach causiren, in Expensas termini condemniret werden. Doch werden hiervon diejenigen Fälle, wo die Erscheinungen vor honorationes, Krancken auch nahe Anverwandte geschehen, oder worinn das Mandatum præsumptum nach denen Rechten sonst Statt findet, ausgenommen, als in welchen die erscheinende pro arbitrio Judicis auch ohne Producirung einigen Mandats sub sola cautione rati, wenigst in so lang, biß sie nach der Hand einen würcklichen Gewalt beygebracht, zu zulassen seyn.

§. 4.

Damit aber auch hierunter kein Mangel oder Hinternüs erscheinen könne, so sollen Unsere Beambten und die Gerichts-Herrn, so viel von diesen nemlich dazu berechtiget, verbunden und schuldig seyn, so bald sich ein Fall in ihrem Ambt- oder Gerichts-District begiebt, daß entweder ein Tutor oder Curator zu bestellen, oder der vorhin bestellte zu beeydigen ist, hierunter nicht saumhafft seyn, sondern sofort auf die durch die Centhgrafen oder Schultheissen jedes Orts darvon einlangende Berichte allenfals ex officio die Bestell- oder alleinige Beeydigung, jeden Orts Gewohnheit, Unsern Verordnungen und denen

Rechten gemäß thun; Begäbe sich aber, daß ein- oder das andere biß ad tempus litis motæ nicht geschehen wäre, und es betreffe einen Pupillen, Furiosum, mente captum vel similem, alsdann noch, wo nicht ante, doch in primo comparitionis termino, damit fürfahren; Beträffe es aber einen Minorennem, ist demselben sich selbsten einen Curatorem ad litem, ohne welchen er nicht seyn kan, so zeitlich, daß derselbe ebenfals längstens in primo termino beendiget werden könne, zu wählen freyzustellen. Dafern er aber solches nicht thun, oder in der Wahl entweder säumig seyn, oder auf darzu ohntüchtige Leute zu seinem eigenen Schaden, fallen solte, zu Beschleunigung der Sach, ein Curator ex officio zu constituiren.

§. 5.

Solche Tutores und Curatores nun sollen zu ihrer Legitimation vidimirte Abschrifften ihrer Tutoriorum und Curatoriorum, welche sie sich bey denenjenigen Beambten oder Gerichts-Herrn, unter welchen die Pupillen, oder Minderjährige stehen, ohnverweilter Dinge, ausfertigen zu lassen, ad Acta geben, es seye dann, daß sie in ipsa audientia ad versario præsente constituiret würden, als welchenfals ad effectum legitimationis genug seyn soll, wann der gantze Actus in ein kurtzes Protocoll gebracht und dieses ad Acta geleget wird.

§. 6.

Diejenige aber, so Nahmens gantzer Gemeinden, Corporum oder Collegiorum, sodann derjenigen eintzeln Person, denen durch Anwäldte zu erscheinen nachgegeben ist, sollen sich vermittelst der Original- unter des Ambts Attestation und Siegel, oder dafern die litigirende Commune ihr eigen Siegel herbracht

hätte,

hätte, unter dessen Aufdruckung gefertigter Syndicaten und respective der von den Principalen selbsten ausgestelten Procuratoriorum behörig legitimiren.

## Titulus V.

## Wie der Beweiß bey denen Aembtern und Unter-Gerichten geführet werden soll.

### §. 1.

Nachdeme oben Tit. II. §. 3. verordnet worden, daß jede Sach sofort bey der erstern Verhör, gäntzlich abgethan werden solle, oder zum wenigsten per Interlocutoriam in die Wege, zur baldigen Erledigung, einzuleiten seye, als verordnen Wir, daß Unsere Beambten und Gerichts-Herrn solches, sonderlich auch ratione probationis in obacht nehmen, mithin, fals die streitende Partheyen in facto einander contradiciren, demjenigen Theil, welchem de jure seine Intention zu beweisen zukommt, solches zu bewürcken, durch einen Vorbescheid injungiren sollen.

### §. 2.

Damit aber auch hierunter ohnnöthige Verzögerungen so viel möglich, vermieden bleiben, so sollen bey Unsern Aembtern und denen Unter-Gerichten pro termino probatorio regulariter, und ausser besondern Ursachen, mehr nicht denn 14 Tage angesetzet werden, und nach deren vergeblichen Ablauf, der Weg zu Führung des Beweises *præcludiret* seyn, es würde denn ein- oder der andere durch unhintertreibliche Hinternüsse, damit binnen solcher Zeit aufzukommen, abgehalten, so soll solchenfals auf zeitliches Nachsuchen und dessen gebührlichen Bescheinigung, anderweite 14 Tage, hierüber aber ohne sonderbahr erhebliche Ursach keine weitere Prorogation gestattet werden.

§. 3.

Ob nun zwar demjenigen Theil, welchem den Beweiß zu führen zukommt, solches auch in gewissen Fällen mediante juramento dandorum & respondendorum positiones zu thun in Rechten nachgegeben ist, so wollen Wir doch aus besondern darzu bewegenden Ursachen bey Unsern Aembtern diesen Modum hiemit gäntzlich abgeschafft haben, hingegen ratione cæterorum modorum, einem jeden die Election dergestalt lassen, daß er nach Beschaffenheit der Sache und deren Umständen den convenientesten daraus wählen möge.

§. 4.

Gleichwie aber oben Tit. I. §. 5. 6. & 7. nur zweyerley modi procedendi, als Processus magis summarius, vel oralis, & minus summarius vel in scriptis, bey denen Aembtern verstattet worden; also soll auch zu besserer Erreichung des dadurch intendirten Zwecks, nemlich die Processe möglichster Dingen abzukürtzen, in Führung des Beweises ein gleicher in beederley modo procedendi proportionirter Unterscheid gehalten werden, und sonderlich wann via probandi per testes zu ergreiffen, in Processu orali die Abhörung der Zeugen zwar juratò, wann etwa der Product auf Befragen darauf nicht renunciiren, und solches ad Protocollum declariren wolte, jedoch aber zu Verhütung der sonst gewöhnlichen Deductionen super eorum dictis in geringern Sachen bloß summarisch super solo facto, geschehen, dahingegen bey dem Processu in scriptis, formatio Articulorum & Interrogatiorum, jedoch mit Abschneidung unnöthiger Weitläufftigkeit oder auch captiös- und impertinenter Articul in allweg verstattet bleibet.

§. 5.

§. 5.

Und da auch Unsern Beamten in judicialibus vor sich Beeydigungen vorzunehmen, aus erheblichen Ursachen verbotten ist und bleibet; Als sollen dieselbe (dann denen Gerichts-Herrn, die ein anders hergebracht, bleibet solches nach wie vor unbenommen) in beederley Fällen, es seyen die Zeugen in Processu orali super solo facto summarisch zu vernehmen, oder in Processu in Scriptis super Articulis & Interrogatoriis abzuhören, solches mit Beyschliessung des Protocolli, und sämmtlicher Actorum, auch letztern Falls derer Articul und Fragstücken, Unsere Fürstl. Regierung, worunter das Ambt stehet, berichten, und dabey absonderlich anführen, was beyde Theile im Vermögen haben, wieviel das Objectum litis ohngefehr werth seye, ob die denominirte Zeugen alt, franck und gebrechlich, auch ob sie guten Leymuths seyen? sodann, was der Productus (welcher zu dem Ende vorhero allemahl in præsentia des Producenten, damit dieser seine Nothurfft desfals ebenmäßig vorstellen könne, ad protocollum darüber zu hören ist,) gegen die Articulos oder deren Zeugen Person einzuwenden ꝛc. Worauf dann besagte Unsere Regierungen nach Verlesung derer eingesendeten Acten, und des erstatteten Berichts, nach Gutbefinden entweder denen Beambten insgesammt, oder einen unter ihnen, nebst Remission derer Acten, zu Abnehmung des Zeugen-Eyds und Abhörung der Zeugen Special-Commission ertheilen, oder auch, da es die vorliegende Umstände also anzurathen scheinen, jemand, der dem Werck gewachsen, ad illos actus beyordnen, anderster aber nicht, als wann dessen sonderliche erhebliche Ursachen vorhanden wären, die gantze Sache vor sich ziehen, mithin prævio Examine

testium in der Sach rechtlicher Ordnung nach verfahren, und selbe selbst in prima Instantia entscheiden sollen. Weil jedoch Unsere beyde Fürstl. Ober-Aembter, Darmstadt und Giessen jederzeit mit tüchtig- und Rechtsverständigen Subjectis bestellet seyn, mithin die Haupt-Ursach deß in der Verordnung von Anno 1661. dießfals gethanen Verbotts bey denenselben cessiret, sie auch vorhin schon in der Possession stehen, juramenta ohne Anfrag abzunehmen, mag ihnen solches auch noch füraus ohnbenommen verbleiben, und behalten Wir Uns bevor, auch andern von Unsern considerablen Aembtern solches, bey einschlagenden gleichen Ursachen, fürohin ebenfals noch zu verstatten.

§. 6.

Würde dann jetzt erwehnter massen von Unsern Fürstl. Regierungen denen Beambten oder einem unter ihnen die Beeydig- und Abhörung derer Zeugen committiret, so verordnen Wir gnädigst, daß sie dem producto einen kurtzen Terminum zur Einbringung seiner nöthig erachteten Interrogatoriorum anberaumen, zugleich auch die Zeugen vor sich fordern, dieselbe in beyder Theilen, oder wann der eine ungehorsamlich aussenbleibet, in des andern Gegenwart prævia avisatione de perjurio vitando, mit dem Zeugen-Eyd würcklich belegen, sofort, remotis partibus, dieselbe, einen nach dem andern, dem Directorio gemäß, ad Interrogatoria, welche sie, fals der Productus deren keine übergeben, ex officio zu formiren hätten, & ad Articulos und zwar also, und dergestalt, daß ein jeder Zeuge zuerst, auf die Interrogatoria generalia, sodann auf die Articulos, und nach diesem auf die Interrogatoria specialia, entweder ad quemvis articulum, oder ad omnes formata,

(dann

(dann die præliminaria oder generalia ad caulam, sollen, wie bey Unsern Regierungen, also auch bey denen Aembtern und Unter-Gerichten gäntzlich abgeschafft seyn) vernommen werden, genau und umständlich abhören, deren Aussag treulich niederschreiben, und folgends solche in einen ordentlichen Rotulum, dem letztern Reichs-Abschied §. im übrigen 52. und Unserer den 18ten Febr. 1699. bereits ergangenen Verordnung gemäß, mit vorheriger Aufzeichnung eines jeden Interrogatorii, vel articuli, und nach Setzung dessen, was ein jeder Zeuge auf sothanes Interrogatorium oder Articulum ausgesagt, bringen.

§. 7.

Wann die Zeugen abgehöret worden, und beyde Theile nicht ad dicta Testium submittiren wollen, sondern um die Publication der Attestatorum, welches allein mündlich zu verstatten ist, bitten, soll der Rotulus in præsentia partium publiciret, die Abschrifften davon denenselben mitgetheilet werden, und wann sie auf Befragen darauf bestehen, und etwa nicht sobalden utrinque ad Rotulum submittiren wolten, dem producentischen Theil, wohin seine Intention und Petitum weiter gehe, mit wenigen Worten, jedoch ohne Einmischung der meritorum causæ, welches bey arbitrarischer Straff hiemit verbotten wird, ad Protocollum anzuzeigen, und zugleich seine Documenta, deren er sich annoch bedienen will, sub pœna rejectionis, mit zu übergeben, sodann, wann dieses geschehen, jedem Theil mehr nicht, als eine eintzige Handlung, nemlich erstlich dem Producto eine Exceptions- und darauf dem Producenten eine Replic- oder Salvations-Schrifft einzubringen, erlaubet, jeder aber in seiner Handlung sobalden zu submittiren, schuldig seyn.

§. 8.

§. 8.

Solte auch ein- oder der andere Theil zu Abkürzung der Sach seinem Gegnern das Juramentum litis decisorium zu deferiren, erwählen, so wollen Wir, daß derselbe ebenfals nach Verschiedenheit des Processus vel oralis vel in scriptis, entweder eine schrifftliche Formulam bey Ambt oder Gericht übergeben, oder solche mündlich vorbringen, und dem Protocollo inseriren lassen, darauf aber Unsere Beambten und die Gerichts-Herrn partem ad versam mit seinen Einwendungen hören, und ob, auch wie weit die delatio statt finde, zuforderst erkennen; Wann nun dieses geschehen und von dem Bescheid nicht provociret worden, sollen Unsere Beambten (dann so viel die Gerichts-Herrn und oben excipirte zwey Ober-Aembter betrifft, sind Wir selbige auch in ihrer hierunter hergebrachten Befugnus zu beschräncken nicht gemeynet) nicht nur den *Deferenten* zu Ausbringung einer Special-Commission zu Abnehmung des Eyds an Unsere Fürstl. Regierungen, worunter sie stehen, verweisen, sondern auch sogleich mit Beyschliessung des Protocolli, und formulæ juramenti ihren umständlichen Bericht, wie so wohl ein- als ander Theil beschaffen seye, und was sie zu Erkandtnus des Juramenti bewogen, erstatten, und von dar weitere Verordnung erwarten. Wornach sie dann auch ratione cæterarum specierum juramenti, wann dergleichen im *Process* abzunehmen sind, sich auf gleiche Weise zu achten haben.

§. 9.

Bey Führung des Beweises per Instrumenta, oder auch per artis peritos, æstimatores & taxatores, haben Unsere Beambten und Gerichts-Herrn es eben also zu halten, wie Wir unten im andern Theil

Tit. V. §. 12. bey Unsern Fürstl. Regierungen die Verordnung gethan, jedoch, daß so viel Unsere Beambten betrifft, dieselbe in casibus, da die periti in arte und æstimatores zu beeydigen, sich darunter nach demjenigen, was in vorhergehendem §. disponiret worden, ebenfals achten sollen.

§. 10.

Solte etwa einen Augenschein einzunehmen, entweder von denen Partheyen, verlanget, oder zum Beweiß und der Sachen Erläuterung nöthig befunden werden, so soll Unsern Beambten und Gerichts-Herrn darunter das nöthige zu verordnen freystehen, und, da von ihnen befunden würde, daß zu Entscheidung des Streits eine genaue Kändtnus der Situation des Orts, mit dessen Begräntzungen, etwas beytragen könte, sollen dieselbe einen Abriß, so gut sie denselben zu machen vermöchten, darüber verfertigen, und denen Acten beylegen, in allen Fällen aber, wie die Sach im Augenschein befunden worden, umständlich nieder- und in das Protocoll schreiben.

# Titulus VI.

## Von Verlesung derer *Acten*, und Abfaß- auch Eröffnung der *Sentenz*.

§. 1.

Nach geführtem Beweiß, und erfolgtem Schluß, sollen Unsere Beambten und Gerichts-Herrn die Acta sammt und sonders ohngesaumt verlesen, und sich einer gewissen Sentenz vergleichen, oder wann ihnen eine Sache zu schwehr fiele, oder auch sie darinnen zu cognosciren Bedencken trügen, selbe nach Disposition Tit. I. §. 1. an Unsere Regierungen berichten,

richten, und die Acten (es seye dann, daß beyde Partheyen, oder auch nur ein Theil auf seine Kosten, darum ansuchten, utroque casu aber die Sache von Importanz und zweiffelhafft wäre) keines Wegs ad Extraneos verschicken, sofort die Partheyen zu Anhörung der Urthel vorlade, und fals die Güte, (welche sie in termino nochmahlen, jedoch mit Beobachtung desjenigen, so oben Tit. I. §. 4. verordnet ist, zu tentiren haben, keine Statt finden wolte, dieselbe, wann sie zuvor ins Protocollum getragen ist, in præsentia partium publiciren, dem Victori in forma probante auf gestempelt- dem Victo aber nur auf schlechtes Papier in Copia, jedoch entweder unter eigener Nahmens Unterschrifft jeden Orts Beambten, oder nur generaliter, **selbig-Fürstl. Hessischen Ober-Ambts** zu stellen, beyden Theilen aber, bey Vermeydung ernster Ahndung, und daß die Appellatio auf den Unterbleibungs-Fall, cæteris paribus, non obstante Exceptione desertionis, recipiret werde, die Formalia und anders, so sie bey etwa unternehmender Provocation zu beobachten haben, umständ- und deutlich erklähren, daß es geschehen, und wessen sich ein- oder ander Theil darauf, wie auch bey Publication der Sentenz vernehmen lässet, treulich ad Protocollum bringen und darauf das weitere der Partheyen Verfahren abwarten.

§. 2.

Hingegen soll keiner Unserer Beambten und derer Gerichts-Herren hinfort weiters einen Bescheid mündlich, noch weniger ohne alle vorgenommene genugsame Untersuchung und Cognition ertheilen, sondern diejenige, so sich hingegen etwas zu Schulden kommen lassen, nach Befinden, mit Geld oder anderer Straffe angesehen werden.

Titu-

# Titulus VII.

## Wie es mit denen *Provocationen* von denen Aembtern und Unter-Gerichten an die Fürstl. Regierungen gehalten werden solle.

### §. 1.

Wann jemand von Unsern Aembtern oder einem andern Unter-Gericht an eine Unserer, selbigem Judici à quo vorgesetzter, Fürstl. Regierungen appelliren will, so soll derselbe vor allen Dingen den Werth der in lite befangenen Sach, bey dem Judicio ad quod bescheinigen, dieses aber die Appellation anderst nicht, als wann solcher über zwantzig Gülden à 30 Alb. sich capitaliter erstrecket, regulariter recipiren können, es verhalte sich dann mit Sachen geringen Werths, wie unten im zweyten Theil Tit. II. §. 2. befindlich, als welchenfals dasjenige, was daselbst verordnet worden, zu beobachten ist.

### §. 2.

In denenjenigen Sachen aber, welche auf keine gewisse Geld-Summ gesetzt, noch primo intuitu taxiret, oder æstimiret werden können, sondern dubiæ æstimationis sind, wie ex. gr. in real- oder verbal-Injurien-Sachen manchmahl zu geschehen pfleget, soll der appellirende Theil schuldig seyn, vermittelst Handgelöbnus an Eydesstatt auszusagen und zu erhärten, daß er lieber zwantzig und mehr Gulden verliehren, als die Injurien ferner über sich gehen, oder dasjenige fallen und fahren lassen wolle, was ihm durch Bescheid und Urthel aberkandt worden. Da hingegen bey Strittigkeiten in materia servitutum, aliorumque Jurium, der Werth über 20 fl. ob eorum usum perpetuum & gravamen successivum sich gleich von selbst

zu Tag leget, auch um deß willen sothane Handgelöbnus in sofern nicht erfordert wird.

§. 3.

Fals nun die Sach, obangeführter massen beschaffen ist, so soll der Appellant seine an eine Unserer Fürstl. Regierungen gestellte Appellation entweder sogleich vor dem Unter-Richter, bey Publication der vermeintlich gravirenden Sentenz, stante pede & viva voce, oder intra dicendium in scriptis interponiren, auch innerhalb zwantzig Tagen, à die latæ sententiæ anzurechnen, in judicio ad quod introduciren, die Gravamina aber wie unten im zweyten Theil Tit. II. §. 1. verordnet worden, und von einem Advocato ordinario unterschrieben, eingeben, der Unter-Richter aber die beschehene Interposition der Appellation dem bey der Sach gehaltenen Special-Protocollo, mit Bemerckung des Jahrs, Monaths, Tags und der Stunde, ohnfehlbar einverleiben, und darauf biß auf des Judicii ad quod weitere Verordnung in der Sach nichts vornehmen, wofern sichs jedoch damit verweilen solte, stehet demselben so wohl, als dem Appellato, frey, sich des eigentlichen status causæ halber, ob nemlich die Appellation introducirt, recipirt oder rejiciret worden? bey dem Judice ad quem zu erkundigen.

§. 4.

Ob auch wohl vermög des in Anno 1665. gedruckten Extracts der-Cantzley Ordnung de Anno 1628. §. Solte aber eine Sach ꝛc. der appellirende Theil schuldig ist, wann er es im Vermögen hat, die Acta von dem Unter-Richter copialiter zu erheben; Nachdeme aber bißhero ein anders hergekommen, und wie bey allen Vorfallenheiten, also auch hier dahin zu sehen,

daß

daß die Partheyen mit ohnnöthigen Geld-Auslagen, nicht beschweret, sondern vielmehr darunter subleviret werden, so verordnen Wir hiermit gnädigst, daß künfftighin von denen Unter-Richtern die Acta, wann die Handlung in momentosen Sachen schrifftlich geschehen, jedesmahl originaliter, jedoch verschlossen, ausgehändiget, oder da die Angelegenheiten in geringern Sachen, nur oraliter ad protocollum gegeben worden, gegen billigmäßige Belohnung hiervon eine Abschrifft gemacht, und an die Regierungs-Cantzley geschickt werden solle.

§. 5.

Wofern auch von Unsern Beambten, oder denen Gerichts-Herrn, bey einer vor ihnen tractirten Rechtfertigung eine Nullität begangen worden wäre, und der gravirte Theil wolte querelam nullitatis instituiren, so bleibt denselben zwar bevor, solche entweder coram Judice eodem vel immediate superiori einzubringen; Wir befehlen jedoch anbey gnädigst, daß letztern fals nicht nur in allen Fällen, die summa appellabilis seyn solle, sondern auch über das noch pro diversitate, an nullitas sanabilis, vel insanabilis sit, es auch diversim gehalten, und wann sie sanabilis dergleichen querela cum appellatione cumuliret, mithin auch darunter ratione cæterorum formalium sich gleichergestalt, wie bey denen appellationen verordnet ist, sub pœna desertionis geachtet, wann sie aber insanabilis, sothane querela nach Disposition derer gemeinen Rechten zwar innerhalb dreyßig Jahren instituirt werden könne, nach Abfluß des decendii aber, ausser in denen Rechten ausgenommenen Fällen, worüber allenfals der Judex Superior zu erkennen hat, jedoch keinen effectum suspensivum haben solle.

§. 6.

Ueber vorstehende beyde, sollen contra sententias in judiciis ab inferioribus latas zwar regulariter keine weitere remedia verstattet, jedoch wann ein Theil sich annoch per restitutionem in integrum zu helffen vermeinte, und die Requisita zu erweisen getraute, demselben bey derjenigen Unserer Fürstl. Regierung, worunter der vorige Richter stehet, darum schrifftlich nachzusuchen, und in dieses nach Befinden, damit zu willfahren, oder selbige abzuschlagen, befugt, ausser deme auch applicablen Fällen die reductio ad arbitrium boni viri, oder auch ein Compromiss, wann die Partheyen von selbst darauf fallen solten, denenselben nicht benommen noch sie hiervon ausgeschlossen seyn; Wir verordnen aber anbey gnädigst, daß erwehntes remedium restitutionis in integrum, es seye dann, daß selbiges innerhalb 4 Wochen, â die publicatæ sententiæ, aut adeptæ scientiæ, zu rechnen, zur Hand genommen, und der Libellus würcklich übergeben wird, die Execution keines wegs suspendiren, sondern dessen ohngeacht, nach Maaßgab der Rechten, damit fortgefahren werden solle.

## Titulus VIII.

### Von *Execution* derer Bescheid und Urthel.

§. 1.

Im Fall ein gravirter Theil, gegen die bey Unsern Aembtern, oder denen Unter-Gerichten eröffnete Bescheid und Urthel kein remedium suspensivum ergreiffen, oder solches von dem Judice ad quem abgeschlagen, oder auch die sententia à qua, entweder confirmiret oder reformiret, und darauf die Sache ad exequendum remittiret worden wäre, haben Unsere Beambten und die Gerichts-Herrn auf des

obsie-

obsiegenden Theils Anmelden, und von dem Judice ad quem, wie erst erwehnt, zuvor erhaltenes Mandatum de exequendo, eher aber nicht, mit der Execution ohne alle Neben-Absicht forderſamſt, dergestalt zu verfahren, daß ſie dem Victo, wenn kein periculum in mora iſt, noch eine Friſt zur Parition von 8 oder 14 Tagen ſetzen, und alsdann auf bezeugenden ferneren Ungehorſam dieſelbe bewürcken, hierbey aber nachſtehendes beobachten ſollen, nemlichen

§. 2.

Wofern in einer Sentenz jemanden ein gewiſſes annoch vorhandenes beweg- oder unbewegliches Guth zuerkandt worden, ſolchenfals ſollen ſie, Unſere Beambten und Gerichts-Herrn, daſſelbe in ſpecie dem Victori einraumen, übergeben, und reſp. ihn darinn ſetzen laſſen, hierzu auch, wann der ſchuldige Theil ſich widerſpenſtig erzeigte, mit Beyhülff genugſam- und bewehrter Mannſchafft, wiewohl mit behöriger Moderation, Gewalt brauchen.

§. 3.

Fals aber in der Sentenz eine nahmhaffte Summ Gelds, Wein, Frucht und dergleichen adjudiciret worden, alsdann haben Unſere Beambten und Gerichts-Herrn, ob der Debitor dergleichen in bonis habe, auch wohl durch Aufſchlieſſung der Kaſten, Speicher und Keller nachzuforſchen, und ſofort denſelben entweder durch ernſtliche Vermahnung, oder wo dieſe nichts verfangen wolten, durch Compulſorial-Mittel, und da auch dieſe vergeblich verſucht werden, endlichen ebenfals durch genugſame und bewehrte Mannſchafft dahin, daß er ſolche dem Creditori verabfolgen laſſe und aushändigen, mit Nachdruck anzuhalten, im Gegenfall aber, da nemlich

dergleichen Güther, als er dem obsiegenden Theil zu geben, condemniret worden, nicht vorhanden wären, die Execution auf sein übriges Vermögen zu richten, und in Ermangelung einer besonderen Hypothec, ohne Zulegung der Exequierer, als welche die arme Leute nur mehreres belästigen, und mehrentheils nur ihre Executions-Gebühr, ohne Erfolg eines würcklichen Effects in der Haupt-Sach herauszubringen suchen, anfänglich die Mobilia, worunter Wir in gegenwärtigen Executions-Fall auch die Aktiv-Schulden gerechnet haben wollen, und wann deren keine, noch solcher gnugsam vorhanden wären, auch die Immobilia anzugreiffen.

§. 4.

Wann nun die Execution auf die Mobilien geschiehet, so solle bey denen Handwercks-Leuten das Handwercks-Gezeug, und was auch der Bauersmann zu seinem Ackerbau an Vieh und Geschirr benöthiget ist, weniger nicht die zu des Exequendi täglichem Gebrauch gehöriger Betten, Kleidungen, und dergleichen, so ein Haußmann nicht wohl entrathen kan, auf alle mögliche Art und Weise geschonet, übrigens aber vornehmlich die kostbahrste und am besten entbehrlichste Stück erwählet, sofort deren so viel, als die Vergnügung des Creditores erfordert, dem Debitori abgenommen, und an verwahrliche Ort, nemlich das Vieh in ein Wirthshaus, andere Mobilia aber in das Amt- oder Rathhauß gebracht, daselbsten jenes drey und dieses 14 Tage gelassen, und immittelst ersagten Debitori, ob er selbiges durch Zahl- oder Lieferung des Judicati lösen wolle, zu Belieben gestellet, nach Abfluß dieser Zeit aber alles, ohne längere Nachsicht, an den Meistbietenden offentlich verkaufft, oder da sich kein Käuffer finden

solte,

solte, durch zwey verständige, und besonders beeydigte Männer, geschätzt, und in solchem Preiß dem Creditori, wann er will, in solutum adjudiciret werden.

§. 5.

Solte aber wegen Mangel derer Mobilium, oder da diese nicht zulangen wolten, liegende Güther angegriffen werden müssen, alsdann haben Unsere Beambten und die Gerichts-Herrn, denenjenigen, welche die Execution impetriret, die Wahl nicht zu verstatten, sondern solche Stücker, so dem schuldigen am wenigsten nöthig- und am unschädlichsten, jedoch sonst zu Tilgung der Schuld und völliger Satisfaction des Creditoris sufficient seynd, auszusuchen; Darbeneben auch sonderheitlich Sorge zu tragen, daß Unserer anderwärtigen Verordnung zuwider, keine Stücker, auf welchen gewisser Zinß, und Pfächte stehen, zertheilet, noch auch grössere, als die Schuld beyläufftig erfordert, angegriffen werden.

§. 6.

Damit jedoch weder der Debitor noch Creditor sich über einige Verkürtzung zu beschweren, Ursach haben möge, so sollen Unsere Beambten und die Gerichts-Herrn oder weme sonsten die Execution vorzunehmen zukommt oder anbefohlen wird, vor allen Dingen dahin sehen, daß die immobilia exequenda vor würcklicher Addition und Heimschlagung an die Creditores drey Wochen nach einander, ausser denen Feyertägen, der Gemeinde unterm Glockenschlag bekandt gemacht, auch auf ein Brett, so an das Rathhauß zu affigiren ist, was für ein Guth zu verkauffen seye, und welchen Tag die Licitation geschehen solte, notiret werde, und dann diejenige, so auf dieselbe zu bieten lusten

haben, den bestimmten Tag auf das Ambt- oder Rathhauß zusammen beschieden, darbey denen zusammen gekommenen und darunter auch dem Creditori selbsten Vormittags von 9 Uhr an biß es 12 ausgeschlagen, zu licitiren, Freyheit gegeben, nach dem letzten Schlag aber, die aufgesteckte Stücker dem der alsdann am meisten gebotten zuschlagen, und irretractabiliter und ohnwiederlößlich überwiesen werden sollen.

§. 7.

Da aber niemand, der auf das aufgesteckte Guth etwas bieten wolte, vorhanden wäre, der Creditor auch nicht länger warten, noch sich mit dem Abnutzen des Guths biß zur völligen Zahlung begnügen lassen wolte, welches Wir einem jeden in sein Belieben stellen, solchenfals solle derselbe entweder ex secundo decreto und zwar nach Unterschied der Fälle vel ad effectum possessionis et venditionis, vel retentionis solum, darinn immittiret werden, oder es sollen Unsere Beambten und Gerichts-Herrn drey ohnpartheyische und verständige Männer in specie auf diesen Actum beeydigen, und durch dieselbe gnugsame Stücker schätzen lassen, folgends diese ihme, Creditori, mittelst Ertheilung eines mit Unterschrifft und Siegel bekräfftigten Scheins, adjudiciren und heimweisen, vorher jedoch den Ueberschuß des Pretii dem Debitori herausser geben lassen, und hierbey allen Unterschleiff zu vermeiden suchen.

§. 8.

Dieses alles wollen Wir auch also gehalten haben, wann ein Creditor ein Special-Unterpfand constituiret bekommen, ausser daß in solchen Fall, die Execution præcisè in das verschriebene Unterpfand,

es

es wäre dann der Creditor und Debitor eines andern einig worden, vorzunehmen ist.

§. 9.

In allen Fällen, da dem Creditori ein oder mehr specialiter verpfändet oder andere Feld-Stücker nach Maaßgab vorhergehender beeden §. §. prævia taxatione adjudiciret würden, soll dem Debitori frey stehen, innerhalb einem Jahr solche durch würckliche Zahlung dessen, was der Creditor darfür gegeben, oder wie hoch es derselbe angenommen, entweder selbsten, wiederum einzulösen, oder durch einen andern, der mehr darvor geben will, einlösen zu lassen, derjenige auch, von welchem dieselbe alsdann besessen werden, (er wolte dann eben so viel, als der neue Käuffer geben, als welchenfals ihm das Näher-Recht gelassen wird) solche ohne einige Ein- oder Widerrede, jedoch gegen Erstattung derer erweißlichen Meliorations-Kosten, wieder abzutretten, schuldig, dahergegen zu Berechnung des medio tempore erhobenen Nutzens nicht, wohl aber, wann einige Deterioration von ihme geschehen, dieserthalben billigmässige Satisfaction zu thun verbunden seyn, und das Pretium, in so weit selbiges durch den neuen Käuffer erstaigert worden, von demjenigen, welcher die adjudicirte Feld-Stücker finaliter behalten wird, an den gewesenen Debitorem ohnweigerlich bezahlt werden.

§. 10.

Ob auch zwar kein Debitor post condemnationem es zur würcklichen Execution kommen zu lassen schuldig ist, sondern demselben, wie in andere Wege, also auch insonderheit per immissionem, constitutionem antichreseos, vel dationem insolutum, sich

mit seinem Creditore gütlich abzufinden, frey stehet; So soll doch auch keiner dieser modorum von beyden Theilen allein, und ohne Beyziehung Unserer Beambten, oder der Gerichts-Herrn, zur endlichen Richtigkeit können gebracht werden, hingegen diese auch schuldig seyn, dahin zu sehen, daß so viel möglich alle Verkürtzung verhütet, und insonderheit, wie in constitutione antichreseos, also auch bey denen oben §. 7. hujus tituli vermeldeten gerichtlichen Immissionen, nach Ablauff der Genuß-Jahren, über den Abnutzen ordentliche Rechnung abgeleget, und nicht nur was das Haupt-Geld und die davon sich betragende Zinßen überschiesset, sondern auch die eingethane Feld-Stücker sofort in eadem qualitate, wie sie übergeben gewesen, nach zuvor gut gethanen erweißlichen Meliorationen, restituiret werden.

§. II.

Da es aber in Ermanglung all anderer Zahlungs-Mittel, und wann der Creditor sich zur Geduld oder Terminen nicht disponiren lassen wolte, nothwendig zur Einlegung militarischer- oder anderer jedes Orts üblichen Execution kommen muß, so soll zwar selbige auf des Saumseeligen Debitoris Kosten geschehen, doch diese so viel möglich gespahret; auch in solchen Fällen nicht leichtlich zur Captivation Unserer Unterthanen geschritten werden, es seye dann, daß ein- oder der andere dererselben mit der Befriedigung seines Creditoris, und damit er denselben alles recht sauer mache, vorsetzlich zurück halten, mithin durch dessen persönliche Arrestirung etwas ausgerichtet werden könne; Wie Wir dann Unsern Beambten und andern Gerichts-Herrn hiermit alles Ernstes anbefehlen, daß sie in Vollstreckung dergleichen militarischen Execution behutsamlich verfahren, und wann

es keine Cambia oder andere debita guarentigiata betrifft, auch der Debitor sich zur Zeit kundbarlich nicht retten kan, demselben viel lieber geraume, jedoch auch dem Creditori nicht allzunachtheilige Zahlungs-Fristen, ex officio verstatten, und also jederzeit dahin sehen sollen, damit Unsere Unterthanen durch unzeitige Executiones ohne Noth nicht ruiniret, sondern so viel möglich conserviret werden mögen; übrigens soll der gantze Actus Executionis und was dabey vorgekommen, in ein Protocoll getragen, und dieses bey denen Actis verwahrlich aufbehalten werden.

## Titulus IX.

### Von denen Ambts- und Gerichts-*Sportuln*, auch andern Gebühren und deren *Tax*.

§. 1.

Von einer schrifftlichen Citation und Tag-Zettel ohne Unterscheid, ob viel oder wenig Personen darinnen vorbeschieden werden, 3 Alb.

Da aber die Sach gar eine geringe Summ und weniger als 6 fl. betrifft 2 Alb.

Den Hainberger Gerichts-Knecht oder Büttel, oder wer sonsten an statt derselben, bey den Beambten oder Gerichten aufwartet, und darauf verpflichtet ist, wann derselbe in loco entweder aus Befehl der Beambten oder des Gerichts, jemand mündlich citiret, oder auf der Partheyen Begehren die schrifftliche Citation oder Tag-Zettel um besserer Bescheinigung willen insinuirt, davor 1 Alb.

§. 2.

Vor einen schrifftlichen Befehl, in einer bereits erörterten Sache in gewisser Zeit die Zahlung zu thun 5 Alb.

§. 3.

Vor eine mündliche Verhör, darinnen was vorgehet, wie Unserer gnädigsten Verordnung nach, jedesmahl geschehen soll, protocolliret, und die Partheyen durch Bescheid aus einander gesetzt werden 8 Alb. Da aber das Objectum litis unter 6 fl. sich belaufset, die Helffte, hingegen soll das bißhero von einigen, Unserer gnädigsten Intention zuwider eingeführte Klag-Geld gäntzlich cessiren.

§. 4.

In einer weitläufftigen Sache, die unumgänglich mehr, als einen oder zwey Terminen erfordert, vor eine Definitiv- und End-Urthel 22 Alb. 4 Pf. oder höchstens 1 fl. vom Victore, und 7 Alb. 4 Pf. vont Victo. NB. dagegen ist dem ersteren die Sentenz auf gestempelt Papier in forma probante, dem letztern aber bloß in Copia zu zustellen.

§. 5.

Vor ein Interlocut, Vorbescheid oder Bey-Urthel, so vim definitivæ hat 6 biß 10 Alb. Pro interlocutoria simplici, sollen nicht mehr als 5 Alb. gegeben werden, pro copia protocolli, wenn es verlangt wird, vor den Bogen 3 Alb.

§. 6.

Wann in einer unklaren und zweiffelhafften Sach die Partheyen in Güthe entschieden werden, soll vor Gebühr von beeden, wann das Objectum 100 fl. oder auch darüber ausgemacht, von jedem 100 fl. 2 fl. von 50 fl. 1 fl. wann es aber unter 20 fl. ausmacht 10 biß 15 Alb. entrichtet werden. Dagegen aber soll jeder derer verglichenen Partheyen copia Protocolli, oder ein versiegelter Recess über den Vergleich jedesmahl ohnentgeltlich mitgetheilet werden.

§. 7.

§. 7.

Vor ein End-Urthel in schrifftlichen verhandelten weitläufftigen Sachen 1 biß 1½ fl.
Wann aber die Acta verschickt gewesen, pro publicatione 12 Alb.
und vor die Ausfertigung 5 Alb.
In allen Fällen, soll dem Victo copia vidimata zugestellt, und von diesem davor gezahlt werden 7 Alb. 4 Pf.

§. 8.

Von einem Zeugen, wann derselbe nach gethaner Handgelöbnus an Eydesstatt summarisch abgehört wird, 5 Alb.
Wann er aber mit Vorwissen Unserer Regierung oder sonsten eydlich abgehört wird pro articulis 6 Alb.
pro interrogatoriis 4 Alb.
und da die Articul und Fragstück weitläufftig wären, wegen jener 12 Alb.
und wegen dieser 8 Alb.
Einem Zeugen vor Versaumnus und Mühe in loco 4 Alb.
wann er aber über Feld gehen und den gantzen Tag zubringen muß 10 Alb.

§. 9.

Pro Immissione vel Executione in Schuld-Sachen, welche von Unsern Beambten selbst erörtert werden, wann die Schuld 15 fl. oder darunter ausmacht, von jedem Gulden 1 Alb. wann sie aber darüber biß auf funffzig Gulden sich beliefe, überhaupt 15 Alb.
und wann sich über funffzig Gulden biß auf tausend und höher sich beliefe 1 fl.
in Sachen aber die vor Unserm Ober-Appellations-Gericht oder Unsern nachgesetzten Fürstl. Regierungen pendent gewesen und darinnen Unsern Beambten die

Execu-

Execution demandirt worden, mit Beobachtung der vorhergesetzten verschiedenen Fällen jedesmahl die Helffte.

§. 10.

Wann Unsere Beambten anordnen, daß entweder in rechtlichen Executionibus, oder bey feilen Güthern, oder sonsten, Subhastationes oder Ausruffungen beschehen 5 Alb.
der Ausruffer 2 Alb.

§. 11.

Ein Unter-Gericht anzustellen und zu hegen, in bürgerlichen Sachen auf Begehren eines Privati, dem Beambten 10 Alb.
den Schöpffen insgesammt jedesmahl 1 Rthlr.

§. 12.

Wann eine Person unehelichen Beyschlaffs und anderer Verübungen halber, welche civiliter und nicht peinlich oder am Leib gestrafft werden, zu gefänglichen Hafften gezogen wird, dem Beambten Gebühr 10 Alb.
dem Büttel Schließ-Geld 5 Alb.

§. 13.

In peinlichen Fällen, und groben Excessen, welche peinlich gestrafft werden können, demjenigen Beambten, so den Delinquenten durch würckliche Angriff zu Hafften bringet 1 Rthlr.
dem Büttel 10 Alb.

§. 14.

Fals jemand wegen Ungehorsams, oder um einiger gemeiner Frevel willen incarceriret würde, dem Beambten 5 Alb.
dem Büttel 1½ Alb.

§. 15.

§. 15.

Thädigungs-Geld von einem Bußfälligen wann die Buß 1 fl. erreichet, oder darüber kommt, es seye so hoch als es immer wolle 10 Alb.
wann sie unter einen Gulden kommt 5 Alb.
und nicht mehr, wann sie unter einen halben Gulden kommt $2\frac{1}{2}$ Alb.
Von denen aber, so Armuths oder genugsamer Entschuldigungen halber mit keiner Geld-Straff angesehen werden können, sollen Unsere Beambten kein Thädigungs-Geld nehmen, sondern die strafffällige Armei ihre Straffe entweder durch leidliche Gefängnus, weswegen kein Schließ-Geld genommen werden soll, verbüssen, oder mit Arbeit abverdienen lassen.

§. 16.

Eben auf solche Weise soll es auch bey Thädigung des theuersten oder besten Haupts Unserer verstorbenen Leibeigenen Leuten gehalten werden.

§. 17.

Vor Obligationes, Schuld-Verschreibungen, Pfaud-Briefe, Vollmachten zu sieglen, nachdeme solche wichtig seynd, 6, 8, 10, 12 biß 15 Alb. ingleichen dem Beambten zu schreiben, 3, 4, 5 oder 6 Alb. da aber dergleichen Instrument auf Pergament zu schreiben verlangt würde, wäre dieses absonderlich, auch, nach Proportion der Weitläufftigkeit, etwas mehr an Schreib-Gebühr zu zahlen.

§. 18.

Von Gült-Erb- und Kauffbriefen, Wehrschafften, Ehe-Pacten und Urpheden, nachdem die Sach wichtig und weitläufftig, zu sieglen 11, 12 biß 15 Alb.
zu schreiben aber 6 biß 10 Alb.

§. 19.

§. 19.

Von einem Geburts-Brief zu sieglen 1 Rthlr.
zu schreiben 1 fl.

§. 20.

Von einem Augenschein, welcher von einer oder der andern Parthey gesucht wird, zu erkennen, und einzunehmen, so in ein paar Stunden verrichtet werden kan, einem Beambten 15 Alb.
biß 22 Alb. 4 Pf.
wann aber der Ort entlegen, und ein halber Tag oder etwas weiter Zeit erfordert worden 1 fl.
oder vom gantzen Tag 1 fl. 15 Alb.
denen Gerichts-Schöpffen und andern, so nöthig darzu erfordert werden müssen, einen jeden, wann es in ein paar Stunden zu verrichten 4 Alb.
wann aber ein halber Tag und etwas weiter erfordert werden solte 8 biß 10 Alb.
Hingegen sollen alle andere Kosten cessiren, und diejenige, so darüber etwas verlangen, oder annehmen würden, nebst dessen Restitution noch zu willkührlicher Straffe gezogen werden.

§. 21.

Pro interceſſionalibus oder literis mutui Compaſſus an Schreib- und Siegel-Gebühr 10 Alb.

§. 22.

Von Auslösung eines Pfands, wann einer würcklich gepfändet ist, nach Gelegenheit des Pfands und der Person $1\frac{1}{2}$ biß 5 Alb.

§. 23.

Von einem Vormund zu bestättigen 10 Alb.
da aber der Pupill arm wäre, soll solches ex officio, und umsonst geschehen.

§. 24.

§. 24.

Von einem Arrest, welcher entweder von Fürstl. Regierung erkandt, und den Beambten zu exequiren anbefohlen, oder auch von diesen nach Anleitung der gemeinen beschriebenen Rechten, oder Lands-Ordnungen, auf die Güther, oder Personen ausserhalb vorgedachten Criminal- und andern straffbahren Fällen erkandt und angelegt wird 5 Alb.
dem Ambts-Diener davon 2 Alb.

§. 25.

Von Bestellung eines Cenht- oder Gerichts-Schöpffen (nach der neuen Observanz) 1 fl. 15 Alb.

§. 26.

Von einem, so in einer Stadt, Ambt oder Gericht sich niederläßt. 10 Alb.

§. 27.

Von Einschreibung in die Leib-Eigenschafft 5 Alb.
wann die Person arm ist, nichts.

§. 28.

Von Ab- und Zuschreiben eines Uns Zinßbahren Stücks von jedem 6 Alb.
wann deren nicht über zwey oder drey Morgen; Da deren aber mehr wären, soll doch niemahlen gegeben werden über 20 Alb.

§. 29.

Von einem Hof, oder Guth, so dem Herkommen nach, bey Unsern Beambten, und nicht bey Fürstlicher Renth-Cammer Locations-weiß verliehen wird, sammt dem Leyh-Brief, wann er gering ist 15 Alb.
Da aber solcher weitläufftig und groß wäre 1 fl.

§. 30.

Von einem Marck- oder Scheidstein setzen zu lassen, dem Beambten, wann er darzu erfordert wird,

wann es nur ein Stein wäre 10 Alb.
da deren aber viele gesetzt würden, so lang von jeden 5 Alb.
biß es auf 1 Tag 1 fl. 15 Alb. ausmacht, worüber, wann deren auch noch so viel in einem Tag gesetzet würden, nicht soll geschritten werden.

§. 31.

Den Landmesser und Steinsetzern täglich vor dem bloßen Ausgang, wann es in loco ist 10 Alb.
wann es aber 1 Stunde und weiter über Feld, doch im Ambt ist 20 Alb.
da es aber ausser Ambt wäre, soll, nachdem der Weg nah oder fern wäre, die Billigkeit beobachtet werden, darbey von Messen, wann sie nur 2, 3 oder 4 Morgen in einem Tag messen, jedem 3 Alb. da sie aber über 4 Morgen in 1 Tag messen, weiter ihnen insgesammt von jedem Morgen, so darüber gemessen wird 2 Alb.
von Steinsetzen, von jeden Stein derselben, es seye Noth- oder Scheid-Stein 3 Alb.
und hierüber weiter nichts, weder an Geld, noch Essen und Trincken.
Dahingegen sollen die Land-Messer und Steinsetzer schuldig seyn, jedesmahl, was sie gemessen, und an Steinen gesetzt, schrifftlich zu verzeichnen, und unter ihren Unterschrifften den Interessenten vor der Auszahlung auszuhändigen, fielen aber andere unvermuthete Umstände dabey vor, welche den Landmessern oder Steinsetzern mehr als gewöhnliche Mühe verursachen, so soll sich deswegen bey Unsern Fürstl. Cantzleyen angemeldet, und gewisse Verordnung darüber ertheilet werden.

§. 32.

§. 32.

Von Feld-Schaden zu besehen, denen Besichtigern 10 Alb.
wann der Beambte darzu erfordert wird, wie oben No. 20.

§. 33.

Einen neuen Unterthanen, Vorsteher der Gemeinde, Feld-Schützen, Schätzer, Landmesser und dergleichen Personen in Pflichten zu nehmen, einem Beambten, aus denen gemeinen Geldern 10 Alb.

§. 34.

Wegen eines Testaments, Codicills oder Donation, wann ein Beambter bey derselben Aufrichtung ad acta, oder respective Insinuation und Einlieferung sein Ambt verrichtet, 15 Alb.
biß 1 fl.
nach Grösse der Erbschafft, oder Schenckung.

§. 35.

Wann er aber in des *Testirers* Hauß ein Testament, oder dergleichen, selbsten abfassen und ausfertigen muß 1 fl. 15 Alb.
biß 2 fl.
dem Gericht in dergleichen Fällen 15 Alb.
es werde dann dasselbe deswegen besonders zusammen gefordert, als welchenfals es bey der gemeinen Verordnung sein Verbleiben hat, jeden derer anwesenden Zeugen 10 Alb.
dem Schreiber nach Befinden 6, 10 biß 15 Alb.

§. 36.

Wegen des Abzugs eines, welcher vom Landes-Fürsten einen Abschieds-Brief erlanget, und in ein ander Land ziehet 20 Alb.
dem Schreiber aber 6 Alb.

§. 37.

Acta zu inrotuliren und vor das Schreiben bey der Transmission insgesammt 10 biß 15 Alb.

§. 38.

Von einem Bericht, dem Copia Protocolli beygeschlossen wird, und der Bericht groß ist, 10, 15 biß 20 Alb.

dem Schreiber pro Copia Protocolli und andern Beylagen von jedem Bogen das ordentliche Schreib-Gebühr 3 Alb.

§. 39.

Bericht in der Unterthanen Privat-Sachen auf deren Ersuchen 5 oder 6 Alb.

wann aber der Bericht weitläufftig und über einen Bogen, ist alsdann 8 bis 10 Alb. wanns auf Befehl oder ex officio, nicht ad instantiam partis geschiehet, nichts.

§. 40.

Wann Unsere Beambten auf Unsern oder Unserer Regierung Befehl, oder vor sich ex officio, so doch ausser sonderlich erheblichen Ursachen nicht leichtlich geschehen, sondern deswegen, wenn es sich thun läßt, zuforderst Befehl eingeholet werden soll, Inquisition anstellen, oder Zeugen pro informatione ad nullius partis instantiam abhören, und weder auf den Inquisit etwas herausser kommt, noch durch die Zeugen-Abhör etwas diesen oder jenen Privato, sondern allein Uns vorständiges ausgerichtet wird, sollen sie davon nichts nehmen, sondern da sie deswegen einige Zehrung thun müssen, diese gebührlich verrechnen; Wann aber entweder der Inquisit strafffällig befunden würde, oder dieser oder jener Privatus hätte dadurch ein Vorthel zu gewarten, mögen sie von denenselben ihre ordentliche Gebühr bezahlt nehmen.

§. 41.

Wann ein Beambter auf Begehren die Saalbücher oder andere Documenten aufschlägt, und einen nicht grossen Extract daraus communicirte, soll derselbe darvon haben 5 Alb.
wäre aber der Extract von etlichen Blättern, so soll jeder Bogen mit dem ordentlichen Schreib-Geld weiter bezahlt werden.

§. 42.

Wann das Gericht ohnedem beysammen (dann wann es deswegen zusammen beruffen werden müste, ist deswegen nach der obigen Verordnung absonderliche Zahlung zu thun) und ein oder zwey dessen Mittels würden zu Aufsuchung gewisser Documenten, oder einem andern, seine eigene Tax nicht habenden, Geschäffte deputirt, soll davon bezahlt werden 5 Alb.

§. 43.

Gemeiner Stadt- oder Dorff-Rechnungen abzuhören, nachdem dieselbe weitläufftig, 15 Alb. biß 1 fl.

§. 44.

Vormunds-Rechnungen abzuhören und zu justificiren, nachdem selbige gering oder weitläufftig, 15 Alb. bis 1 fl.

§. 45.

Wann Häuser, Güther, Aecker oder Weingärten, und dergleichen zu schätzen, dem beywohnenden und dirigirenden Beambten in loco überhaupt 1 fl. auswärts täglich 1 fl. und jeden deren dazu gebrauchenden Æstimatorum und Schätzern, wann es nicht viel Zeit braucht 10 Alb.
gegenfals vor jeden 15 Alb.
Dagegen aber soll nichts weiters an Essen und Trincken gegeben werden.

§. 46.

Wann Gelder deponiret werden, von jedem 100 fl.
Da solche nicht gezehlet werden 10 Alb.
Da selbige aber gezehlet werden 15 Alb.

§. 47.

Nachdeme auch ein grosser Mißbrauch darinnen vorgehet, daß die Ambts- und Dorffs-Vorsteher, Geldsetzer und dergleichen, wann sie in des gantzen Ambts, oder einer oder der andern besondern Gemeinde Angelegenheit bemühet seynd, nach Belieben, und zwar in Uebermaaß nicht nur Zehrung und Kosten verursachen, sondern auch ihre Versäumnus bezahlt nehmen, so soll dieses gäntzlich abgeschafft, und hingegen dergleichen Leute, wann sie vom Ambt oder Dorff jährlich etwas gewisses zu geniessen, vor ihre Ambts-Bemühung in allen täglich 10 Alb.
und wann sie weit zu gehen haben 15 Alb.
da sie aber jährlich nichts gewisses zu geniessen, täglich 15 Alb.
und wann sie weit zu gehen haben, 20 Alb. zur Gebühr verordnet seyn.
Wegen anderer hier nicht specificè angeschlagenen Bemühungen in Parthey-Sachen, sollen Unsere Beambten bey Vermeydung unnachbleiblichen Einsehens sich hüten, nicht selbsten was ihnen beliebet anzusetzen, sondern von denenselben an Unsere nachgesetzte Regierung, worunter sie stehen, berichtet, und mit denjenigen, was diese darauf pro re nata verordnen werden, sich begnügen lassen.

# Titulus X.

## *Advocaten*- und *Procuration*-Gebühr bey denen Fürstl. Aembtern.

1) Pro arrha 0

2) Vor eine schlechte Supplic 7 Alb. 4 Pf.

3) Vor eine Klag- oder andere Schrifft, von jedem Bogen, der doch nicht allzu weitläfftig geschrieben, sondern auf jeder Seiten wenigstens 20 bis 22 Zeilen haben soll 10 Alb.

4) Da aber rechtliche Deductiones, die doch nicht überflüßig und weitläufftig seyn, sondern sich vielmehr, das Factum mit allen Umständen succinctè vorzustellen, und auf die Jura, die etwa dabey in Consideration kommen möchten, nur einen Fingerzeig zu geben beflissen werden solle, darinnen vorkmen, vom Bogen 15 Alb.

5) Vor einen schrifftlichen Recels 6 Alb.

6) Vor das Erscheinen bey Ambts-Verhören 10 Alb.

7) Wann ein Procurato wegen des Gegentheils Ausbleiben aufwarten muß 6 Alb.

8) Von einem Procuratorio zu verfertigen 7 Alb. 4 Pf.

9) Vor besondere Anhörung eines Urthels 7 Alb. 4 Pf.

# Zweyter Theil.

## Wie die Rechts-Sachen bey denen Fürstl. Regierungen in erster oder zweyter Instanz geführet, und von denenselben ferner an das Ober-Appellations-Gericht per Appellationem gebracht, sodann was, und wie viel daselbst an Sportuln genommen werden soll.

### Titulus I.

### Von denen an die Fürstl. Regierungen gelangenden Rechtfertigungen insgemein.

§. 1.

Wann bey Unsern nachgesetzten Fürstl. Regierungen Jemand, er sey inn- oder ausländisch, oder wer es sonsten wolle, sich mit einem andern, so unter deren Jurisdiction immediatè stehet, in Rechtfertigung einzulassen hat, so soll derselbe durch einen Unserer recipirt- und beeydigten Advocaten und Procuratorn, (massen die fremde Advocati, ausser in denen P. I. T. I. §. 9. bemeldten Fällen, nicht admittiret werden) sein Verlangen nicht nur in Schrifften verfassen, sondern auch sofort unserer gestempelten Papier-Ordnung gemäß, einmahl auf gestempelt, und das Duplicat auf schlecht Papier sauber und leserlich abschreiben, von dem Advocato, der die Schrifft concipirt hat, ohne Distinction, ob jener inn- oder ausländisch seye, mit Tauff- und Zunahmen unterschreiben, sodann dem zur Zeit sitzenden Secretario überreichen lassen, dieser aber das Exhibitum, wann

solches vorgesetztermassen eingerichtet ist, ausser dem aber nicht (gestalten es hiermit bey arbitrairer Straff so wohl gegen den Producenten, als Secretarium ausdrücklich verbotten wird) sogleich præsentiren, darauf in das Protocollum rerum exhibitarum unter seine gebührliche Numer, (massen alle Producta, und was in denen Rechtfertigungen vorkommt, numerirt werden sollen) eintragen, und sofort Unserm Præsidenten oder Directori, oder in deren Abwesenheit dem vorsitzenden Rath des Collegii zustellen, damit alsdann die Distribution besorget, und bey erster Gelegenheit in Collegio daraus referiret, sodann auf das Exhibitum eine gewisse Resolution ertheilet werden könne; Wobey jedoch Unsere Secretarii und Registratores dahin angewiesen werden, daß sie die Producta der Partheyen, deren Monitoria, Regierungs-Gutachten, Rescripta und dergleichen, nicht, wie bißher geschehen, zusammen und in ein Convolut registriren, sondern dieselbe dergestalt separiren sollen, daß der Partheyen Streitschrifften, Citationes, Contumacial-Klagen und was eigentlich ad Processum gehörig ist, unter einen besonderen rubricirten Umschlag, geleget und numeriret, die Gutachten, Resolutiones, Rescripta, Monitoria und andere ad Processum eigentlich nicht gehörige Stücke aber als Acta Extrajudicialia ebenfals absonderlich registriret werden.

§. 2.

Wie aber alle an Unsern Fürstl. Regierungen gelangende Rechtfertigungen daselbst entweder per Appellationem, viam commissionis oder simplicem querelam eingeführet werden, also sollen Unsere Advocati und Procuratores, auf welche Art von ihnen eine Sache dahin gebracht werde, so wohl in rubro, als nigro ihrer ersten schrifftlichen Handlung anmer-

cken, und zugleich, wie die Jurisdictio der Regierung fundiret seye, anzeigen.

§. 3.

In beyderley Art Sachen sollen Unsere Advocati und Procuratores ordinarii, das Factum deutlich, und so kurtz, als immer möglich ist, fassen, mithin von allen ohnnöthigen Weitläufftigkeiten, auch wo die Rechte bekandt, klar und indisputable seyn, von vielem Allegiren gäntzlich abstrahiren, sodann das Petitum wohl und vernehmlich einrichten, wie auch auf alle Producta ein dem Nigro conformes rubrum setzen, und wo derer Appellanten oder Kläger mehr, als einer wären, in der ersten Schrifft jedesmahl aller Consorten Vor- und Zunahmen, unterschreiben und anzuführen.

§. 4.

Wären aber unter denen Appellanten oder Klägern Minores, Pupilli, Furiosi, mente capti, und dergleichen Personen, die in einer Tutel, oder Curatel würcklich stünden, oder deren noch bedörfften, alsdann sollen erstenfals so wohl derer Tutorum und Curatorum, als ihrer Pfleg-Befohlenen Nahmen unterschrieben, andernfals aber derer Minorum, Pupillorum, und anderer Nahmen, auch beygesetzt, zugleich aber um die Bevormundung mit gebeten werden, und diese längstens in primo comparitionis termino geschehen.

§. 5.

Inmassen Wir dann hiermit ausdrücklich verordnen, daß bey Unsern Fürstl. Regierungen, und in allen Unsern Gerichten, die unter einer Tutel oder Curatel stehende, oder darunter gehörige Personen, anderst nicht, als durch ihre Tutores oder Curatores, die

die Gemeinden, Corpora und Collegia aber durch ihre Syndicos erscheinen, agiren und antworten sollen.

§. 6.

Es sollen auch Unsere Advocati oder Procuratores ordinarii, bey Vermeydung scharffer Ahndung, nicht überhaupt wegen Ausführung einer oder mehr Rechts-Sachen mit ihren Partheyen handeln, weniger de quotâ litis transigiren, sondern sich mit der gnädigst verordnetem Tax begnügen lassen, jedoch ihnen mit ihren Clienten eine Jahrs-Bestallung, wegen aller Rechtfertigungen zu errichten, oder auch von denenselben wegen bezeugten Fleisses in währendem, oder geendigtem Procels eine freywillige Verehrung anzunehmen, nicht verwehret seyn.

# Titulus II.

## Von *Provocations*-Sachen.

§. 1.

In Provocations-Sachen sollen Unsere Advocati und Procuratores ordinarii mit ihren Partheyen Unserer oben im ersten Theil Tit. VII. befindlichen Verordnung sich gemäß verhalten, und wann bey Unsern Fürstlichen Regierungen, sie eine Appellation introduciren, Querelam nullitatis oder das Remedium Restitutionis in integrum anstellen wollen, in ihrer Appellations-Schrifft, Restitutions-Gesuch, oder Nullitäten-Klag, nicht nur den Unter-Richter, worvon provociret wird, und den, oder die Appellaten, oder gegen welche sie besagte Klag formiren, nahmhafft machen, weniger nicht die Sententiam gravantem beylegen, und wie hoch sich die Summa des Objecti Litis erstrecke, exprimiren, sondern auch die Formalia fest stellen, sofort und wann sie nicht lieber ad acta

prioris instantiæ simpliciter submittiren wolten, das Factum kurtz und deutlich præmittiren, sodann die vermeintlich habende Gravamina summarisch- und Puncten-keineswegs aber Articulsweiß anführen, und hernach das Petitum förm- und verständlich einrichten.

§. 2.

Hierauf nun soll von Unsern Fürstlichen Regierungen vor allen Dingen das Objectum Litis in Consideration gezogen, und fals sich dessen Werth capitaliter nicht über 20 fl. 30 Alb. erstrecket, nicht einmahl um Bericht geschrieben, sondern der anmaßliche Appellant, oder Querulant schlechterdings abgewiesen, und demselben noch über das, wann zumahl, daß er aus offenbahrer Boßheit provocirt hätte, sich hervor thun solte, mit proportionirlicher Geld- oder Gefängnus-Straff, angesehen werden; könte derselbe aber die Ungerechtig- Unbillig- oder Nichtigkeit der wider ihn ergangenen Sententiæ in continenti dociren, oder der Appellant oder Querulant befände sich in einem solchen armen Zustand, daß ihn ein Verlust von dergleichen Summ sehr druckte, und es leuchtete anbey ein justum gravamen hervor, solchenfals wäre er billig zu hören, sofort an den Judicem inferiorem um forderſame Erstattung seines Berichts und verschlossene Einschickung der von ihm verhandelten Acten oder Protocollen zu schreiben, zugleich aber auch ein kurtzer Termin zur gütlichen Verhör anzusetzen, und in termino die Güte angelegentlich zu versuchen, dafern jedoch diese keine Statt finden solte, alsdann, wo es ohne Nullität möglich ist, in der Sach definitivè zu sprechen, oder wie unten weiter folget, zu verfahren.

§. 3.

§. 3.

Dafern Unsere Advoati und Procuratores ordinarii wegen Kürtze der Zeit, oder Ermanglung genugsamer Information die Gravamina nicht sogleich mit eingeben könten, soll ihnen zu Wahrung derer Fatalium die Appellation oder Queralem nullitatis, bey Unserer Fürstl. Regierung einzuführen, und um einige Frist zu Einbringung der Gravaminum zu bitten, zwar erlaubet seyn, jedoch aber, wie Wir in §. 1. dieses Tituls verordnet, die übrige Formalia zugleich festgestellt werden.

§. 4.

Wann nun die Formalia ihre Richtigkeit haben, und die Gravamina übergeben oder von dem Appellanten ad acta prioris instantiæ submittiret worden, wollen Wir, daß, alsdann und eher nicht, Unsere Fürstl. Regierungen die Compulsoriales und Inhibitoriales in gewöhnlicher Form ertheilen mögen, da aber an den Formalibus noch einiger Mangel erschiene, sollen nur Compulsoriales, und keine Inhibitoriales erkandt werden, es wäre dann entweder der Appellant contra lapsum fatalium expressè, oder tacitè, seu brevi manu, per solam admissionem appellationis (davon das erstere alsdann, wann à partibus unter Anführung erheblicher Ursachen darum nachgesucht wird, das letztere aber in denen Fällen, da die causæ restitutionis notoriæ seynd, geschehen soll) in integrum restituiret worden, oder aber das per Executionem sententiæ zugehende Præjudiz irreparabel, als in welchen Fällen die Inhibitoriales nicht weniger allezeit mit erkandt werden sollen.

§. 5.

§. 5.

Sobalden nach Einlangung des Unter-Richters Berichts, (womit derselbe nicht zu säumen, und zugleich darinnen jedesmahl die Rationes decidendi gewissenhafft anzuführen, auch noch benebenst die Beschaffenheit der Sachen ad singula Gravamina zu bemercken, sodann die Acta und das Protocollum beyzuschliessen hat) ordnen und wollen Wir, daß die Appellations-Schrifft oder Querela nullitatis dem Appellato, oder gegen wem die Nullitäts-Klag gerichtet ist, zu Beobachtung seiner Gegen-Nothdurfft, ja auch wohl gar dann, und wann auf Gutfinden der Ambts-Bericht, wann zumahl darinn quoad factum etwas, so ex actis & probatis sich nicht verificiren läßt, darinn enthalten wäre, beyden Theilen, wenigstens per Extractum passus concernentes communiciret, und dieselbe forderſamst zur gütlichen Verhör auf einen gewissen Tag vorbeschieden, zwischen ihnen nach Befinden Unserer Regierungs-Räthen, mit oder ohne Beyseyn ihrer Procuratorum (als welche auf alle Weiß, mehr zur Güte, als zum Procels, wie Wir ihnen hiermit auf ihre Seele und Gewissen einbinden, rathen sollen) die Güte zwar angelegentlich, jedoch mit ebenmäßiger Beobachtung desjenigen, was im ersten Theil Tit. I. §. 4. denen Beambten vorgeschrieben worden, tentiret, in deren Entstehung aber die Sache entweder sogleich, wann sie nemlichen denen Rechten nach darzu qualificiret wäre, abgethan, oder nach Befinden und wann vom appellantischen Theil Gravamina übergeben worden, entweder zur ordentlichen Ausführung an die gerichtliche Audientien verwiesen, oder auch nach Befinden, ohne solche Verweisung, vor Unsern Regierungs-Collegiis modo summario fort tractiret, in dem Fall aber, wo der

Appellant gleich Anfangs ad acta prioris instantiæ simpliciter submittirt hätte, auch von dem Appellato auf keinerley Weise ohne sonderbahre erhebliche Ursach etwas weiters angenommen werden.

## Titulus III.

### Von Sachen, welche *per modum Simplicis Querelæ* eingeführet werden.

§. 1.

Ebenermassen wollen Wir es mit denen per modum Simplicis Querelæ eingeführten Sachen gehalten haben, und verordnen hiermit gnädigst, daß Unsere Advocati und Procuratores ordinarii in denen Klag-Schrifften, das Factum, wie oben Tit. I. §. 3. verordnet ist, kurtz, jedoch deut- und umständlich vorstellen, darauf ein pertinentes petitum formiren, damit nicht nöthig seye, zu Verlängerung des processes, die anderweite Einrichtung des Libells oder Petiti per interlocutoriam aufzulegen.

§. 2.

Die übergebene Klag-Schrifft soll alsdann gleichfals dem beklagten Theil zu Beobachtung seiner Gegen-Nothdurfft communiciret, sofort beyde Partheyen auf einen gewissen Tag zur gütlichen Verhör citiret, und es also, wie in Tit. II. §. 5. gesetzt ist, weiter gehalten werden.

# Titulus IV.

## Von Sachen, welche zur Ausführung an die gerichtliche *Audientien* verwiesen, und wie selbige daselbsten *tractiret* werden sollen.

§. 1.

Gleichwie aber aus jetzt vorgesetztem erscheinet, daß bey Unsern Fürstlichen Regierungen die Rechts-Sachen, theils ordinario, theils summario modo tractiret werden sollen, mithin nöthig ist, daß so wohl ratione causarum als des Processus selbsten gewisse Ordnung gesetzt und gehalten werde; Also ordnen und wollen Wir, daß alle Causæ, welche vel ratione quantitatis, vel qualitatis, vor wichtig zu halten, mithin einer ausführlichen Discussion, oder förmlichen Beweißthums durch Zeugen, weitläufftige Instrumenta, oder sonsten bedörffen, an die gerichtliche Audientien verwiesen, geringe, liquide und leichte Sachen aber von Unsern Fürstlichen Regierungen summarisch und ohne Gestattung ohnnöthiger Weitläufftigkeit vorgenommen, und erörtert werden sollen.

§. 2.

Was aber den Modum tractandi, und zwar erstlich in denen gerichtlichen Audientien anbelangt, ordnen und wollen Wir, daß sothane Audientien wöchentlich zweymahl unter Direction eines Unserer Regierungs-Räthen, den jedesmahl die Ordnung trifft, die Regierungs-Raths-Versammlungen aber viermahl auf die, bey jeder Unserer Regierungen herkömmliche Täge, und zwar jene Nachmittags von 2 biß 4, diese aber Vormittags von Michaelis biß Ostern von 9 biß 12, und von Ostern biß Michaelis

von

von 8 biß 12 Uhren gehalten, in denen gerichtlichen Audientien durch Unsere Advocatos und Procuratores ordinarios gegen einander mündlich recessiret, und sothane Recesse vom jedesmahl sitzendem Regierungs-Secretario in das bey jeder Sach zu halten habende besondere Protocoll genommen werden sollen, wobey Wir doch gnädigst verordnen, daß keiner von solchen Recessen, über 10 oder 12 Zeilen sich extendiren, noch weniger aber die Merita causæ berühren, sondern derjenige Procurator, so dagegen handlen wird, eo ipso in die Straffe der Ordnung, die Wir hiermit auf einen halben Gulden setzen, verfallen seyn solle.

§. 3.

Und weilen man bißhero wahrgenommen, daß die Abwesenheit eines oder des andern Advocati und Procuratoris ordinarii vielfältigen Auffenthalt in denen Sachen zu verursachen pflege, so verordnen Wir hiermit gnädigst, daß hinkünfftig alle und jede Advocati und Procuratores ordinarii, welche bey Gericht zu thun, und in ihren Sachen Termine stehen haben, præcisè um besagte Zeit, (als auf welche auch derjenige Unserer Regierungs-Räthen, welcher die Audienz zu halten, sich jedesmahl auch in puncto einfinden wird) bey denen gerichtlichen Audientien erscheinen, und denenselben biß zu Ende abwarten, ihrer keiner aber, es geschehe dann mit Vorwissen und Erlaubnus des sitzenden Regierungs-Raths, sich darvon absentiren, noch weniger aus anderer, als Rechtserheblichen Ursachen, die er alsdann dem sitzenden Regierungs-Secretario bey Straff der Ordnung per schedulam anzuzeigen hat, gar ausbleiben solle. Da aber einer und der andere um legaler Ursachen willen nicht erscheinen könte, und sich deswegen excusirt hätte, soll derselbe bey ebenmäßiger Straff, nichts destoweniger

niger einen andern Advocaten und Procuratorem ordinarium, der in denen stehen habend- und andern vorkommend- und ihn betreffenden Sachen die Nothdurfft ware, mittelst Ertheilung gnugsamer Information und Instruction substituiren, und nachmahls in den ersten von ihm selbsten abhaltenden Recess, was durch den Substitutum gehandelt worden, ratificiren.

§. 4.

Nachdeme auch befunden worden, daß die vielfältige Rescripta und Decreta communicatoria nur zu mehrerer Weitläufftigkeit dienen, und die Process-Kosten vergrössern, als sollen Unsere Advocati und Procuratores, Nahmens des Klägers oder Appellanten und Querulanten, in einer jeden ad Judicium verwiesenen Sache, pro citatione simplici vel ad totam causam oder wie es sonsten bey jedem Regierungs-Collegio üblich und Herkommens ist, an den Beklagten, oder Appellanten, nachsuchen, selbige auch fordersamst erkandt, und mit Ansetzung eines gewissen Termini zum ersten erscheinen, schleunig expedirt, folglich alle Rescripta und Decreta communicatoria in judicio abgeschafft, und hingegen die Producta dem gegentheiligen Anwaldt, sogleich in der Judicial-Verhör, durch den jedesmahl anwesenden Cantzley-Diener zugestellt werden.

§. 5.

Die erkandte und expedirte Citationes sollen die Advocati und Procuratores, welche dieselbe gebeten, forderlamst auslösen, und sogleich durch einen der geschwohrnen Insinuations-Boten insinuiren, sodann sich ein Documentum insinuationis, um sich dessen ad effectum accusandæ Contumaciæ bedörffendenfals bedienen zu können, geben lassen.

§. 6.

§. 6.

Immittelst und biß zu dem angesetzten Termin sollen die beyderseitige Advocati und Procuratores, indem sie bereits mit ihren Partheyen bey denen gütlichen Verhören erschienen, und solchem nach dieselbige kennen, zur Legitimation ihrer Person, sich um eine Vollmacht bewerben, oder sich bey denen Regierungs-Secretariis, cum ratihabitione retroactorum gewöhnlichermassen ad acta constituiren lassen, auch dabenebenst, wann auf ein- oder der andern Seiten Minores, Pupilli, Furiosi, Mentecapti, und andere unter einer Curatel oder Tutel stehende Personen sich befinden, auch zugleich das Curatorium, oder Tutorium beybringen, und über das alle Vorsicht gebrauchen, daß ihre Vollmachten generaliter ad omnes actus Judiciales gestellt seyn, und die in Rechten verordnete Requisita, zu welchem Ende bey Unsern Regierungs-Cantzleyen jederzeit gedruckte Exemplaria in Bereitschafft gehalten werden sollen, haben, auch wann zumahlen selbige von Gemeinden ausgestellt worden, durch einen Unserer Beambten, oder einen geschwohrnen Notarium bestättiget, auch von demselben, wie das Syndicat der gantzen Gemeinde vorgelesen, expliciret, und sich dazu von allen verstanden worden, in subscriptione gemeldet werden, damit das nur zum Aufenthalt der Sache gereichende Gezänck über die Gültig- oder Ungültigkeit derer Vollmachten vermieden bleibe.

§. 7.

Wann der in Citatione angesetzte Termin erschienen, dennoch aber der Kläger ausbliebe, und sich deswegen nicht zulänglich verantworten könte, so soll solchenfals der Terminus pro circumducto gehalten werden, und Kläger dem Beklagten die verursachte

Unkosten, auf vorgehende Liquidation und richterliche Ermäßigung sogleich und ohne Verweisung auf den Puncten der übrigen Expensarum zu erstatten, auch auf des Beklagten Verlangen cautionem de lite prosequendâ zu stellen schuldig, dieser aber, bevor solches geschehen, sich einzulassen nicht verbunden seyn, es wäre dann, daß derselbe die Sache selbsten gerne beschleuniget sehe, als welchenfals ihme freystehen soll, auch in Abwesenheit des Klägers auf die Klage zu antworten, seine etwa in Handen habende Beweißthümer beyzubringen, und daß darüber erkandt, und er von der Klage absolviret werde, nachzusuchen.

§. 8.

Bliebe aber der Beklagte aus, und die Citatio wäre allein dilatoria gewesen, alsdann sollen dem Kläger, auf beygebrachte Bescheinigung, de factâ insinuatione Citationis, die Unkosten sofort zu liquidiren und deren Adjudication zu suchen unbenommen seyn, diese auch vom Richter, prævià tamen moderatione, biß auf Beybringung Ehehafften, ohne Weitläufftigkeit geschehen; Wäre aber eine Citatio peremtoria oder tertiâ vice petitâ (als welche auch absque insertione clausulæ peremtionem comminatoriæ davor gelten soll) ergangen, alsdann soll zugleich auch lis pro negativè contestata gehalten, mithin dem Beklagten facultas opponendi Exceptiones dilatorias, exceptis tamen noviter emergentibus, benommen seyn, im übrigen aber seine Nothdurfft in causa principali vorzustellen frey stehen.

§. 9.

Erschienen aber beede Theile, so soll erstlich des Actoris Anwaldt zu recessiren anfangen, und vor allen Dingen seine Person legitimiren, de rato & mandato in proxima inferendo caviren, und wann eines von

solchen geschehen, des Beklagten Anwaldt zu seiner Legitimation auf gleiche Weise verfahren, darauf des Gegen-Anwaldten Vollmacht, da eine produciret worden wäre, bona fide agnosciren, oder gegen dieselbe, mit Anführung erheblicher Ursachen, sprechen, und hiernach seiner producirten eigenen Vollmacht agnitionem, vel ex officio, ebenfals begehren, welche des Klägers Anwaldt gleicher Weiß entweder agnosciren, oder, wie jetzt gedacht, dargegen sprechen solle.

§. 10.

Geschiehet nun, derer Vollmachten halber, von ein- oder der andern Seiten Einrede, alsdann soll zu desto mehrern Beförderung der Sachen, der sitzende Regierungs-Rath darüber so wohl, als alle andere auf die Direction des Processus allein ankommende Puncten zu erkennen, Macht haben, und nach geendigter Audienz durch den anwesenden Secretarium desfals die Resolution denen Anwäldten publiciren lassen, diese aber darauf in proximâ im Recessiren fortfahren, und ihrer keiner, nach geleisteter Caution de rato, mit Einbringung des Mandati, sich saumhafft finden lassen, sondern dasselbe, wo nicht in proxima, doch ehe und bevor in ein- oder andern Punct zu Bescheid gestellet wird, ohnfehlbar, und zwar ohne deswegen absonderlich haltenden Recels, mit anderer nothwendiger Handlung einbringen, oder gegenfals in doppelte Straff der Ordnung verfallen seyn.

§. 11.

Sind aber die Vollmachten richtig, oder es ist der punctus legitimationis sonsten fest gestellt, alsdann soll der Kläger, wofern schon einige Acta extrajudicialia vorhanden, oder übergeben worden, solche reproduciren, hierauf seine Klage, oder worauf es der Zeit hauptsächlich ankommt, repetiren, sodann sich des

Beklagten Anwaldt, auf den übrigen Innhalt des Klägers Seiten gehaltenen Recesses, was sich der Ordnung nach gebühret, ferner vernehmen lassen, keiner der beyderseitigen Anwäldten aber weder in diesen, noch andern Fällen mehr, als jeder zwey Recess abhalten, mit folglich ein jeder in dem zweyten Satz, über den Punct, worinnen sie recessiren, zu Bescheid stellen.

§. 12.

In promi hoc termino soll des Beklagten Anwaldt, seines Principalen Exceptiones dilatorias mit einander, und zwar in denen gerichtlichen Audientien mündlich so kurtz, als immer möglich, cum annexâ eventuali litis contestatione, ad Protocollum geben: Wann aber deren keine vorhanden, litem purè contestiren, und seines Principalen Exceptiones peremtorias (worunter wir alle in richtigen Urkunden sich gründende Einreden verstanden, und es deßfals bey den gemeinen Rechten gelassen haben wollen) ebenfals mit einander und auf einmahl, sub pœna præcluſi, schrifftlich einbringen, oder fals dieses aus erheblichen Ursachen sogleich nicht geschehen könte, davon wenigstens Meldung thun, und zu deren Anführung einen Terminum ordinis (welcher überall nur von 14 Tagen seyn soll) ausbitten, in selbigen aber, bey Vermeydung daß lis pro negativè contestatâ angenommen, und der Actor ad ulteriora gelassen, oder sonsten, was Recht ist, erkandt werde, darunter weiter nicht saumhafft seyn.

§. 13.

Wann nun die Exceptiones dilatoriæ durch Richterliche Erkändtnus abgethan sind, soll des Beklagten Anwaldt in proximo termino sich auf die, denen Dilatoriis annectirt gewesene eventual litis contestation beziehen und zugleich alle seines Principalen Exceptiones

nes peremtorias auf einmahl vorbringen, ihme jedoch erlaubet seyn, in diesem Termino die etwa habende Reconvention zu erheben, welche dann auf solchen Fall, nicht aber, wann sie erst hernach angestellet wird, oder von der angestellten Action alleinig ihren Uhrsprung hat, zugleich mit der Convention tractiret werden soll.

## §. 14.

Ereigneten sich auch solche Fälle, da entweder der Conventus die angesprochene Sache alieno nomine detinirte, oder ein anderer bey dem erhobenen Rechts-Streit interessiret wäre, mithin casu priori Exceptio nominationis, vel laudationis Autoris, casu posteriori aber entweder Exceptio litis denunciationis opponiret werden, oder auch der tertius pro suo interesse von selbsten interveniren könte; So soll die Exceptio nominationis, ad effectum judicii transferendi anderst nicht, als vor der litis contestation, ad effectum assistentiæ in judicio aber auch nach derselben und, was die Exceptionem litis denunciationis anbelangt, selbige pari effectu assistentiæ vor- und nach der Kriegs-Befestigung, wann es nur letzternfals so zeitlich geschiehet, daß der Denunciant sein Interesse vollkömmlich zu deduciren noch Zeit habe, opponiret, wie ingleichem der Tertius vor sein Interesse quocunque litis tempore admittiret, überall jedoch das vorgeschützte Interesse alienum wenigstens summarisch beschienen, und wann solches geschehen, die behörige Citationes, vel ad suscipiendam litem, vel ad assistendum, cum communicatione libelli, erkandt und expedirt, hierauf auch dem Denunciaten, so wohl, als Intervenienten, die inspectio Actorum zugelassen, und sodann ferner nach Anweisung der Rechten verfahren werden.

§. 15.

Bey Ausführung der Exceptionum peremtoriarum sollen Unsere Advocati und Procuratores ihrer Partheyen Nothdurfft in Schrifften verfassen, und dieselbe mittelst eines ad Protocollum dictirenden Recesses, worinnen aber nach Disposition des §. 2. dieses Tit. durchaus keine merita Causa einfliessen sollen, bey Gericht übergeben, auch solchergestalt, von 14 Tagen zu 14 Tagen handeln, hierbey aber aller ohnnöthigen Weitläufftigkeiten, und des allzuvielen, absonderlich des falschen, Allegirens, weniger nicht aller Anzüglichkeiten, so nach Befinden ernstlich geahndet werden sollen, sich allerdings enthalten, sondern dasjenige, was zu ihrer Clienten Nothdurfft dienlich ist, mit gehörigem Fleiß und Bescheidenheit tractiren, auch keine Sache ohne rechtmäßige Motiven aufhalten, sondern dieselbe so viel möglich, und an ihnen ist, zum Schluß befördern helfen; damit auch dieses desto ehender geschehen könne, sollen alle überflüßige Prorogationes gäntzlich unterbleiben, auch derselben über eine, oder höchstens zwey, und zwar dieses anderster nicht, als auf Beybringung und Bescheinigung trifftiger Ursachen, (wovor diejenige, daß die Procuratores mit denen Clienten noch zu sprechen haben, forthin weiter nicht gehalten werden soll) verstattet, sodann jedem Theil mehr nicht, als zwey Sätze, mithin ultra duplicas regulariter keine weitere Handlung zugestanden werden, sondern es sollen Unsere Advocati und Procuratores in der respective Re- und Duplic zu submittiren, gehalten, oder wo sie ja ultra duplicas zu handeln nöthig fänden, und deswegen Rechts-beständige Ursachen beybringen könten, alsdann mit deren Allegirung, pro venia triplicandi extrajudicialiter bey Unsern Fürstlichen Regierungen zu

supplicirem, und rechtliche Verordnung zu erwarten, verbunden seyn; Diejenige aber, welche eine Sach beflissentlich umtreiben, ohne Noth prorogationes, oder auch ohne erhebliche Ursachen, über die nachgegebene, um weitere Handlung nachsuchen werden, sollen in pœnam retardati processus verfallen seyn, und deßfals mit behöriger Straff auch ex officio angesehen werden.

## Titulus V.

### Wie und welchergestalt der Beweiß geführet, und damit verfahren werden soll.

§. 1.

Und weilen zu Beschleunigung derer Processen sonderlich auch dieses dienet, daß der nöthige Beweiß wohl und ohne Weitläufftigkeit geführet werde; Als ordnen und wollen Wir, daß Unsere Advocati und Procuratores ordinarii, so bald sie sehen, daß ihren Principalen die Führung des Beweises von Rechtswegen zukommt, wegen dessen Uebernehmung nicht ohnnöthiger Weiß zancken, vielweniger es darüber zur richterlichen Entscheidung kommen lassen, sondern in solchem Fall die Probation von freyen Stücken antretten, und rechtlicher Ordnung nach führen sollen; Da aber eine Sach in puncto suscipiende probationis zweiffelhafft, oder auch sonsten so beschaffen wäre, daß ein- oder dem andern Theil der Beweiß per Interlocutoriam auferleget werden müste, so soll derselbe nicht allein, sobald immer möglich, abgefaßt und publiciret, sondern auch, wann nach Beschaffenheit der Sachen und deren Umständen die probation nicht in continenti geschehen könte, zu deren Bewürckung zugleich ein Termin, nach Befinden von 14 Tagen,

4, 6, oder endlich auch, in ausserordentlichen Fällen, wann die Partheyen und Zeugen, nach Beschaffenheit Unserer Fürstl. Landen, weit abgelegen, oder die Führung des Beweises von besonderer Weitläufftig- und Schwührigkeit wäre, von 8 Wochen, welcher jedesmahl sub præjudicio zu verstehen ist, mit angesetzet, nach dessen Verlauff aber, der Weg dazu præcludiret, folglichen die Sach vor beschlossen angenommen, und darinnen, was Recht ist, erkandt werden, es wäre denn, daß Unsere Fürstliche Regierungen auf gebührendes Nachsuchen und aus sonders bewegend- und trifftig- jedoch beschienenen Ursachen, den gegebenen Termin prorogiren, oder auch, wann er bereits umgelauffen, eine Parthey, ad allegationem & probationem ohnverwerfflicher Caulalium, dagegen in integrum restituiren würden, als worunter Wir denselben, nach Beschaffenheit der Umstände, doch also, daß der Procels nicht etwa bloß pro arbitrio und ohne Noth verzögert werde, freye Macht überlassen.

§. 2.

Nebst deme soll einem jeden, welcher den Beweiß zu führen hat, sich dieser oder jener in Rechten erlaubten Art zu bedienen zwar frey stehen, damit jedoch die Sachen desto mehr befördert werden, hat derjenige Theil, deme der Beweiß von Rechtswegen obliget, sobalden in der Klag- oder Exceptions-Schrifft, so viel möglich, bey jedem Puncten, quo genere probationis, an per Instrumenta, Testes, vel Juramentum er sich bedienen wolle, anzudeuten, auch, wo er sich auf Documenta beziehet, dieselbe sogleich wenigstens in Copia beyzulegen. Wir lassen anbey auch geschehen, daß einer, so seine Intention V. G. durch Instrumenta zu beweisen, angefangen, in processu causæ, jedoch wann solches etwa aus Muthwil-

len,

ten, und geflissentlichem Umtrieb geschehen zu seyn, anscheinen würde, gegen Refusion der dem Gegentheil bißher vergeblich verursachten Kosten, davon wieder abstehen, und hingegen solches per Testes, oder Juramentum, oder einen andern Weg, & vice versa, ratione juramenti litis decisorii aber nur in dem Fall thun möge, wann dieses à parte adversa noch nicht purè acceptiret oder referiret, noch auch das Juramentum relatum von dem deferente bereits angenommen, oder von dem Richter darunter noch nicht interloquiret worden wäre, oder auch, daß his casibus, vermittelst vorhin unbekandt gewesener Documenten oder Zeugen, klärlich dargethan werden könte, daß derjenige Theil, so den de- oder referirten Eyd abzuschwöhren übernommen, manifestô einen Mein-Eyd begehen würde.

§. 3.

Was im übrigen jetztgedachtes Juramentum litis decisorium, wie ingleichem die Juramenta dandorum & respondendorum anbelanget, lassen Wir es bey Unserer den 28ten Decembr. 1709. ratione causarum Consistorialium emanirten Verordnung, welche Wir Krafft dieses ad omnes causas civiles extendiret haben, dergestalt lediglich bewenden, daß nemlich das Juramentum litis decisorium, anderst nicht, als wann der Deferens einige scheinbare Indicia beygebracht, und erwiesen, solche aber weder zum purgatorio, noch suppletorio hinlänglich seynd, Platz haben, die Juramenta dandorum & respondendorum hingegen gänzlich cessiren sollen.

§. 4.

Dafern nun jemand per juramentum litis decisorium seinen Beweiß führen, und zu dem Ende, wie es sich gebühret, eine formulam Juramenti übergeben

wolte, oder aber dieselbe, wann die Partheyen darüber nicht eins werden könten, von dem Richter nach Beschaffenheit und Erforderung der Sachen entworfen, und præscribiret würde, ordnen und wollen Wir, daß so wohl der Deferens das Juramentum calumniæ, als der Gegentheil das Juramentum litis decisorium, oder aber in casu, da dieses dem Deferenti referiret worden, der Deferens auch solches, nemlich beyde Juramenta, calumniæ & litis decisorium, uno actu, regulariter in Person abschwöhren solle, es seye dann, daß gantzen Gemeinden, oder Collegiis eines derer jetztgedachten Juramentorum abzuschwöhren zukäme, oder beyde Partheyen, daß selbiges durch ihre Procuratores geschehe, selbsten zufrieden wären; Inmassen ersternfals die præstatio per membra communitatis, vel Collegii, letzternfals aber per Procuratorem speciali mandato ad jurandum in animam Principalis instructum, zu thun ist: Es ist aber in den Fällen, wo gantze Gemeinden, oder Collegia zu schwöhren haben, dahin zu sehen, daß sodann aus solchen Corporibus vor andern diejenige, so guten Gerüchts seyn, und von der Sache, worüber das Decisorium de- oder referirt wird, speciale, oder doch die beste Wissenschafft haben, zum Schwöhren aufgesucht, die übrige Membra Collegii vel universitatis aber, wann solche zumahlen neue Ankömmlinge oder Einziehere sind, mithin von der Sach, warum der Streit ist, gar keine, oder doch keine genugsame Wissenschafft haben, mit dem Juramento verschonet, auch denen Membris jurantibus eine Special-Vollmacht ad jurandum zu ertheilen, nicht angehalten werden; welches alles Wir auf solche Art auch bey andern speciebus Juramentorum, wodurch eine Sache per indirectum ebenfals decidirt wird, und worinn es auf facta propriæ Scientiæ ankommt, beobachtet, und

darinn

darinn nicht leicht Procuratores admittirt haben wollen; Im übrigen sollen so wohl vorerwehnte als alle übrige species Juramentorum, welche entweder auf derer Partheyen Begehren, oder ex Officio vom Richter auferleget werde, (ausser die Juramenta testium, als welche von demjenigen Unserer Regierungs-Räthen, deme das Examen committiret wird, abzunehmen sind,) vor Unsern Fürstl. Regierungen in pleno abgenommen, vorhero aber die Jurantes vor dem Mein-Eyd, mit Vorstellung derer darauf folgenden zeitlichen und ewigen Straffen, jedesmahl nachdrücklich verwarnet werden.

§. 5.

Will aber einer das Probandum durch Zeugen erweisen, alsdann verordnen Wir gnädigst, daß des Producenten Anwaldt die Articulos probatorios cum denominatione Testium & Directorio intra terminum præfixum producire, vor allen Dingen aber dahin sehe, daß das Factum so erwiesen werden muß, in denen Articulis secundum requisita, vel actionis, vel exceptionis, kurtz und deutlich begriffen werde; Ingleichem sollen die Articuli probatorii alle auf einmahl übergeben, und zugleich alle testes denominiret, folglich ohne erhebliche Ursachen, worüber Unsere Regierungen allemahl zu erkennen haben, keine Articuli additionales, noch testes ulteriores, admittiret werden.

§. 6.

Wann nun die Articuli probatorii exhibirt worden sind, soll des Producti Anwaldt sofort in termino ordinis, entweder Examen testium salvis Exceptionibus & interrogatoriis zu lassen, oder seines Principalen contra articulos vel personas testium habende Exceptiones, nach obgesetzter Ordnung, mündlich ad Protocollum dictiren, des Producenten Anwaldt darauf

eben-

ebenfals mündlich repliciren, und damit beyde Theile über solchen Puncten zu Bescheide stellen, Unsere Fürstl. Regierungen aber darüber, so bald es seyn kan, was Recht ist, erkennen.

§. 7.

Wann die Zeugen zugelassen worden, sollen dieselbe, wann sie nemlich nicht ausser Unserm Fürstenthum und Landen wohnhafft seynd, (als welchenfals deren Abhörung bey dem Judice competente per Subsidiales zu suchen) zu Abschwöhrung des Zeugen-Eyds, und nochmahliger Ablegung ihres Zeugnüsses, so wohl, als beyde der Producent und Productus, ad videndum jurare testes, so bald möglich auf einen gewissen Tag citiret, und respectivè der Tag-Fahrt erinnert werden; Wann sie dann erscheinen, soll denen Zeugen in beyder Theile, oder da dieser einer ausbliebe, allein in des gehorsamen Theils Gegenwart, præviâ seria admonitione de perjurio vitando, von einem Commissario, der oben-erwehntermassen aus dem Mittel Unserer Regierungs-Räthen seyn soll, der Zeugen-Eyd würcklich abgenommen, und darauf entweder von dem Commissario selber, oder wann von denenselben keiner abkommen könte, in geringern Dingen wohl auch von einem Unserer Regierungs-Secretarien nach der Partheyen Abtritt, secundum Directorium über Articul und Fragstück, welche letztere der productus, jedoch nach Maaßgab dieser Unserer gnädigsten Verordnung P. I. T. V. §. 6. einzurichten und in termino einzubringen, oder in dessen Verbleibung der Commissarius, so weit es nöthig, ex Officio zu suppliren hat, abgehöret, die Aussage protocolliret, und dem Deponenten, ob sie nach seiner Intention niedergeschrieben seye? nochmahls vorgelesen, und wann er solches bejahet, das geführte Protocoll unter des

Com-

Commissarii Pittschafft sofort zugemacht, und verschlossen werden.

§. 8.

Solte, nebst diesem, auch der Productus Articulos reprobatorios cum denominatione testium übergeben wollen, so soll er solches, wie in §. 5. dieses Tituls dem Producenten auferlegt worden, ebenfals auf einmahl, und zwar, damit die Publicatio attestatorum zu Verzögerung der Sachen, wie offtmahlen geschehen, nicht verhindert werde, sobalden post admissionem Testium probatorium intra terminum ordinis bewürcken, oder hernachmahlen ohne Beybringung Rechts-beständiger Ursachen, und darauf erfolgenden richterlichen Erkändtnus, damit weiter nicht zugelassen, noch gehöret werden; und wollen Wir es anbey mit denen Articulis reprobatoriis so wohl, als denen darüber zu formiren habenden Interrogatoriis, auf gleiche Weiß, wie in nächst vorigem §. mit den Probatorial-Articulis verordnet ist, gehalten, übrigens auch denen litigirenden Partheyen und deren Advocatis auferlegt haben, daß sie die Interregatoria dermassen einrichten, damit zwar in denenselben alles, was die rechtliche Nothdurfft erfordert, gefragt, doch aber auch, alle ohnnöthige Weitläufftigkeiten, am meisten aber spitzfindige & turpitudinem respondentis in sich haltende Fragen, sodann die gantz unerlaubte höchst sünd- und ärgerliche Execrationen, bey Vermeydung unausbleiblicher Straffe, so wohl gegen die Partheyen selbst, als die Concipienten, vermieden und keineswegs mit eingemischet werden.

§. 9.

Nach abgehörten Zeugen solle der producentische Anwaldt sogleich in proxima Audientiâ publicationem Rotuli begehren, oder selbige nach Befinden auch ex

officio

officio geschehen, keinem Unserer Regierungs-Secretarien aber, bey Vermeidung erfolgenden unbeliebigen Einsehens, einigem Theil, ante Publicationem, Abschrifft, oder die geringste Nachricht von deme, was die abgehörte Zeugen deponiret haben, zu geben, erlaubt, sondern dieselbe alles geheim und verschwiegen zu halten, schuldig seyn.

§. 10.

Facta publicatione derer Zeugen-Aussagen, welches die Regierungs-Secretarii ad protocollum zu bringen haben, soll der Rotulus sogleich ohne Aufenthalt nach Maaßgab des jüngsten Reichs-Abschieds de Anno 1654. eingerichtet, darauf hin in duplo, und zwar nicht mehr so weitläufftig, wie bißhero ohnverantwortlich geschehen, sondern wenigstens zu 20 à 22 Zeilen auf jede Seite des Bogens abgeschrieben, und beyder Theilen Anwäldte ein Exemplar um die Gebühr zugestellt, hierbey aber der Tag, wann es geschehen, in Protocollo notiret, und sofort à partibus intra terminum ordinis, zumahl in causis minus arduis, & summariis, entweder ad dicta testium submittiret, oder gleich auch oben P. I. Tit. V. §. 7. verordnet, erstlich vom Producente ein kurtzer Recess mündlich abgehalten, und die nöthige Documenta sub pœna rejectionis zugleich mit produciret, sodann vom Producto eine Exceptions- und darauf vom Producenten eine Replic- oder Salvations-Schrifft, darüber aber ohne sonders erhebliche Ursach, worüber jedesmahl Unsere Fürstl. Regierungen zu cognosciren haben, keine schrifftliche Handlung weiter eingebracht, sondern in ermeldten Productis sogleich geschlossen werden.

§. 11.

§. 11.

Hiernächst lassen Wir es, ratione des Beweisses per Instrumenta, bey der Disposition derer gemeinen Rechten, zwar lediglich bewenden, wollen aber, daß so wohl der Actor als Reus diejenige Instrumenta, welche ein- oder ander Theil ad probationem vel actionis vel Exceptionis, einbringen will, wo möglich, respective mit der Klag- und Exceptions-Schrifft, oder doch intra terminum probatorium, und wann zumahl der Beweiß durch Zeugen und Instrumenta zugleich intendirt würde, wenigst mit denen Articulis probatorialibus, oder wie ersterwehnt, längstens nach publication der Zeugen-Aussag in primo termino auf einmahl, in Originali, nebst einer beygelegten Copia, damit diese von einem Regierungs-Secretario vidimiret, und bey denen Acten behalten, jene aber wieder zurück gegeben werden könne, produciren, oder, daß dieselbe nachmahls ohne Beybringung besonderer und Rechts-beständiger Ursachen, weiter gar nicht angenommen werden, sich ohnfehlbar gewärtigen sollen, wobey dann die Procuratores, ratione agnitionis vel diffessionis die Nothdurfft entweder sobalden, oder längstens in proximo termino, ehe weiter etwas verhandelt wird, mündlich ad protocollum zu besorgen haben.

§. 12.

Würde nach Beschaffenheit der Sach, den Beweiß per peritos artis, Æstimatores, vel Taxatores, zu führen, von einem und dem andern Theil nöthig befunden, so haben beyde Theile einige der Sachen verständige Männer Unsern Regierungen vorzuschlagen, diese aber daraus die benöthigte, jedoch, zu Vermeydung Votorum parium in ungleicher Zahl, zuerwehlen, mithin nach Befinden den tertium, oder

quin-

quintum, ex Officio beyzugeben, welche dann, wann sie in wichtigen Dingen zuvor darüber beeydiget worden, sobald es nur immer möglich, in rem præsentem gehen, und in beyder litigirenden Theilen Gegenwart den Augenschein einnehmen, ihre Erkändtnus, Æstimation oder Taxation aber nachmahls unter ihrer aller eigenhändigen Unterschrifft, gegen Zahlung der Gebühr, an Unsere Regierungen verschlossen einschicken sollen.

§. 13.

Nachdeme auch je zuweilen die Nothdurfft erfordert, daß ein im Streit liegender Ort in Augenschein genommen werde; als soll so wohl Unsern Regierungen deswegen ex Officio, auf beyder Theile Kosten, nöthige Verordnung zu thun, als auch denen Partheyen selber darum nachsuchen zu können, unbenommen seyn; Jedoch sollen letzternfals die Supplicanten nicht nur sich zu denen aufgehenden Kosten gleich Anfangs verstehen, sondern auch ein- und andere Subjecta zu Commissariis in Vorschlag bringen, forters der Gegentheil so wohl wegen der Sache selber, als derer Commissariorum halber, vernommen, und da derselbe wegen eines und des andern nichts einzuwenden hätte, darunter deferiret, widrigenfals aber auf die Re- oder Irrelevanz des Widerspruchs reflectiret werden, und nach deren Beschaffenheit, rechtliche Erkändtnus geschehen.

§. 14.

Wären nun zu Einnehmung eines Augenscheins gewisse Commissarii verordnet, so sollen dieselbe in einem denen Partheyen zeitlich zu notificiren habenden Termin sich ad locum quæstionis begeben, und daselbsten vor allen Dingen die Güte angelegentlich tentiren, in derer Entstehung aber pro re nata, mit Zu-

ziehung

ziehung Unserer daherum gesessener und des strittigen Orts kündiger Forst-Bedienten, verständiger Steinsetzer, Feldmesser, oder anderer in solchen Fällen nöthig- und nützlicher Personen, den Augenschein mit allem Fleiß vornehmen, und nicht nur, wie ein- und das andere befunden worden, ordentlich protocolliren, sondern auch, da es nöthig, der Steinsetzer, Feldmesser, und anderer solcher Leute, elogia und parere erfordern, sodann den strittigen Ort so gut, als möglich, in einen Grund-Riß bringen, und diese sämmtliche Stücke, nebst einem ausführlichen Bericht, an Unsere committirende Regierung, verschlossen einschicken, damit selbige, nach Gestalt der Sachen, denen Partheyen um die Gebühr Abschrifft davon zustellen, und demnächst dieselbe darüber gegen einander weiters hören und in der Sach einen endlichen Ausspruch thun könne; Jedoch sollen, ausser sonderlich erheblichen Ursachen, jedem Theil mehr nicht als in zweyen Sätzen zu handeln erlaubt seyn. Und so viel von dem Modo procedendi bey denen an die gerichtlichen Audientien verwiesenen Sachen.

## Titulus VI.

### Von denen *Causis summariis*, und deren *Modo tractandi*.

§. 1.

Obwohlen bey denjenigen Sachen, welche nach der in Tit. IV. §. 1. beschehenen Anweisung vor Unsern Fürstl. Regierungen summarisch zu tractiren sind, die substantialia Processus, gleich wie bey den causis ordinariis, in Obacht genommen werden sollen; Und Wir dahero die deßfals gethane Verordnung, so weit selbige applicirlich ist, auch ad causas summarias extendiret und verstanden haben wollen; So ordnen

Wir doch hierbey insonderheit, daß nicht nur über solcherley Sachen ein richtiges Protocoll, darinnen alles ordentlich und distinctè eingetragen werde, geführet, sondern auch in allen Verhörs-Terminen, so lang Hoffnung einer gütlichen Composition vorhanden ist, die Güte, doch mit gäntzlicher Enthaltung aller Bedrohung, Zwangs oder falsche Vorspiegelung, zwar angelegentlich tentiret, in deren Entstehung aber die Partheyen kürtzlich, ohne Gestattung einer solennen litis contestation, oder anderer ad substantialia Processus nicht gehörig, sondern öffters nur viele Weitläufftigkeit veranlassender Actuum, entweder mündlich, und in denen Regierungs-Collegiis selbst, oder, damit die Zeit zu andern Verrichtungen dadurch nicht entzogen werde, vor einer zu dem Ende alle Regierungs-Täge, Sommers von 8 und Winters von 9 biß 10 Uhr niedersitzender, und aus einem Unserer der Sache und Actenkündiger Regierungs-Räthe, und Regierungs-Secretario, so das Protocoll, (welches jedoch der Regierungs-Rath allemahl erst wohl zu durchgehen, und, wo nöthig, zu suppliren und zu corrigiren hat) führen soll, bestehenden Deputation, gegen einander gehöret, und da die Sach dazu instruiret, oder auch sonsten so beschaffen wäre, daß es keines Schrifft-Wechsels bedörffte, alsobald in pleno daraus referiret und gäntzlich abgethan, oder da deren Eigenschafft, und andere Umstände es also erforderten, die Partheyen zwar zur schrifftlichen Handlung angewiesen, ausser besonders erheblichen Ursachen aber ultra duplicas kein weiterer Schrifft-Wechsel verstattet werde.

§. 2.

Gleichwie Wir aber in den an die gerichtliche Audientien verwiesenen causis ordinariis keine ohnnöthige Weit-

Weitläufftigkeit derer Productorum verstatten, also wollen Wir auch, daß solche, sonderlich in denen summarischen Sachen, allerdings vermieden bleiben solle, und verordnen dahero gnädigst, daß in denen causis summariis kein Productum über zwey Bogen extendiret, vielmehr aber sich von Unsern Advocatis und Procuratoribus bestrebet werde, ihrer Clienten Nothdurfft entweder in collegio selbst, oder vor der sitzenden Deputation, so viel möglich, mündlich, und da solches nicht geschehen könte, zwar schrifftlich, jedoch gantz kurtz und deutlich, vorzubringen, und die Sache ohne langen Umtrieb zur rechtlichen Erkändtnus auszustellen.

§. 3.

Insonderheit auch sollen in solchen Sachen alle schrifftliche Recessen, es seye dann, daß mittelst derselben zu Bestärckung der bereits allegirten Factorum, eine oder mehr Documenta produciret, oder schlechter Dings contumacia partis adversæ accusiret, oder, ohne Anführung ein- oder andern in die Sach selbsten lauffenden momenti, submittiret würde, hiemit verbotten, und hingegen allein ordentliche Schrifften, mit einem Convenienten rubro zu übergeben, zugelassen seyn.

§. 4.

Im übrigen verstatten Wir zwar, daß die nöthige Communicationes in solchen Sachen, ferner, nach bißhero beobachteten Unterscheid derer Personen durch Decreta, oder bey distinguirten Partheyen, per Rescripta geschehe, wollen aber dabenebenst, daß die Terminen regulariter, und wann die Umstände nicht ein anders erfordern, über 14 Tage weit nicht gesetzt, noch dem Ungehorsam ein- oder des andern Theils nachgesehen, sondern auf bescheinigte In-

sinuation, nach rechtlicher Anweisung, in Contumaciam verfahren werden.

§. 5.

Hätte der beklagte Theil in causis summariis etwan Exceptiones dilatorias vorzubringen, deren jedoch keine über diejenige, welche legitimationem Judicis, oder Actoris, oder einen andern nullitatem Processus nach sich führenden Umstand concerniren, oder endlich auch cautionis bey Auswärtigen, oder nicht Begütherten, darinnen verstattet seyn sollen, so mag derselbe dieses zwar pro re nata münd- oder schrifftlich thun, doch sollen an Seiten Unserer Fürstl. Regierungen selbige allesammt in der ersten Verhör, durch einen Bescheid abgethan, da aber solches sich nicht thun liesse, darinnen keinem Theil mehr als eine schrifftliche Handlung verstattet, nach deren Einlangung aber forderſamst darüber erkandt, folglich in der Haupt-Sach, wie vorgedacht, verfahren werden.

## Titulus VII.

### Von Sachen, welche sich *ad Mandatum qualificirt* befinden.

§. 1.

Ferner ordnen Wir gnädigst, daß in keinen anderen, als denen in gemeinen Rechten und des Heil. Reichs Satzungen vermeldeten Causis und Casibus, à præcepto angefangen, oder Mandata, vel cum, vel sine clausula erkandt, auch wann dergleichen ergehen, selbigen jedesmahl eine nahmhaffte und proportionirte Pön einverleibet werden solle; Woferne nun der Impetrat hierauf weder pariret, noch Rechts-erhebliche Exceptiones intra Terminum præfixum einbringet, sollen, ausser bey sonderbahr erheblichen Umständen, keine Mandata ulteriora, vel adhuc ulteriora, sondern

in

in Causis Mand. S. C. auf des Impetranten Ansuchen, so fort in primo Termino die Declaratio pœnæ, cum arctiori Mandato, erkandt werden, in Causis Mandati C. C. aber hat der Impetrant zuförderst, pro Citatione, ad videndam se declarari in pœnam Mandato infertam, nachzusuchen, und falls der Impetratus abermahl nicht compariret, pro declaratione pœnæ & arctiori zu bitten, wormit ihme dann, ohne weiteres Nachsehen, ebenfals willfahret werden soll; da aber an Seiten des Impetrati auch hierauf weder die Parition erfolgte, noch pro diversitate Mandatorum Statt findende Exceptiones beygebracht würden, soll ohne längeres Nachwarten, forderlichst zu der Paritori-Urthel geschritten, auch auf erscheinenden weitern Ungehorsam das Mandatum de exequendo erkandt und ausgefolget werden.

§. 2.

Erschiene aber der Impetrat, und brächte seine Exceptiones (welche ebenfals auf einmahl übergeben werden sollen) in termino præfixo ein, alsdann soll ohne Unterschied, ob das Mandat cum, vel sine clausula ergangen, zuförderst zwischen den Partheyen die Güte, alles angelegenen Fleisses, tentiret, in deren Entstehung aber, da es ein Mandatum C. C. gewesen, weilen solches post illatas Exceptiones in simplicem Citationem resolviret wird, mit Beobachtung des oben Tit. VI. §. 1. gemachten Unterscheids, solche Sach entweder an die gerichtliche Audientien zur ordentlichen Ausführung verwiesen, oder bey Unsern Fürstl. Regierungen weiters summariter tractiret: In causis Mandati S. C. aber indistinctè summariter und dergestalt procediret werden, daß wo es etwa Beweises bedörffte, von Unsern Regierungen, ob der Impetrante seine Narrata, oder der Impetrate seine Ex-

ceptiones zu probiren schuldig? ohne viele Weitläufftigkeit erkandt, auch solcher Erkändtnus ohne Einrede gebührend nachgelebet, überhaupt aber und regulariter dem Impetranten allein die Replic, einfolglichen dem Impetraten die Duplic, mithin ausser sonderbahr erheblichen Ursachen und darüber erfolgte Erkändtnus etwas weiters einzubringen, nicht verstattet, dazu gleich anfänglich ein Terminus præjudicialis, der nicht leichtlich prorogiret werden soll, angesetzet, und eo effluxo ohne langen Aufenthalt, zu Abfassung einer Sententiæ, nach Befinden, entweder Cassatoriæ oder Paritoriæ, geschritten werden.

## Titulus VIII.

## Von *Concurs* - Sachen.

### §. 1.

Wann Concursus Creditorum vorfallen, so verordnen Wir hiermit gnädigst, daß Unsere Fürstliche Regierungen zwey ihres Mittels, welche solchen biß zum Beschluß dirigiren, und da etwas hauptsächlichers darinnen vorfiele, solches zu Fassung einer gemeinsamen Resolution jedesmahlen in pleno vortragen, deputiren, und wann der gantmäßige Debitor sein Forum bey einem Unserer Aembter in prima Instantia hätte, entweder den Beambten selbst, oder weil diese dem Werck nicht jedesmahl gewachsen, auch gemeiniglich dergleichen Geschäffte lang verzögeren, sonst jemand Unserer Räthe, oder anderer Bedienten darzu Special-Commission ertheilen, insonderheit aber den Concurs-Procels dergestalt einrichten sollen, daß gleich zu Anfang desselben nicht nur alle Creditores, bekandte und unbekandte, durch eine pro stylo recepto in dreyen verschiedenen Gebiethen zu affigiren stehende General- oder Edictal- die

bekandte aber auch über das noch durch eine Special-Citation (welche beede peremtoriæ seyn, und damit sich ob anguſtiam Termini mit Fug niemand beschweren könne, wenigstens eine Zeit von 60 Tagen, mithin den Terminum trium dilatoriarum überflüssig begreiffen sollen) auf einen gewissen Tag vorgeladen, sondern auch ein Curator bonorum, und zwar (wann ihme das Jurament von denen Creditoribus nicht nachgelassen wird) mittelst würcklicher Eydes-Leistung, bestellet, förters von diesem in Beyseyn eines angeordneten Commissarii ein richtiges Inventarium errichtet, sodann dasselbe in primo termino denen erscheinenden Creditoribus vorgezeigt, darauf ohne weitern Anstand die Subhastation der ohnbeweglichen, wie auch Verauctionirung der beweglichen Güther vorgenommen, und die Gelder, so viel thunlich, biß zu gäntzlicher Endigung des Processes, wann derselbe weitläufftig anschiene, nicht müßig liegen gelassen, sondern an sichere Leute auf Interesse ausgeliehen, auch von dem Curatore bonorum über die führende Administration jedes Jahr, so lang der Proceſs währet, richtige Rechnung abgelegt werde.

§. 2.

Gleichwie aber die Creditores zur Liquidation ihrer Forderung so balden in primo termino admittiret, oder, wofern sichs damit verzögerte, sub pœnis juris consuetis, ex Officio darzu angewiesen werden sollen; Also verordnen Wir gnädigst, daß solches also gebührend beobachtet, über dieses auch, so viel in specie derer Handschrifften, und andern briefflichen Uhrkunden, Agnition, oder Diffession, betrifft, selbige nicht allein von dem etwa noch anwesenden Haupt-Schuldner, seinen Erben, oder dem Curatore bo-

norum, oder, da derselbe des Vermögens Weitläufftigkeit halber, die Judicialia zugleich zu besorgen, nicht vermöchte, und dannenhero zu deren Beobachtung ein besonderer Cantradictor bestellt worden wäre, von diesem, sondern auch denen übrigen Creditoren, oder deren Anwäldten geschehen, ihre Erklährung ad Protocollum genommen und darauf, welche von denen Creditoribus zum Concurs zu admittiren seyen, oder nicht, durch rechtliche Erkändtnus abgethan, sofort denen Creditoribus, jedoch ebenfals ohne alle ohnnöthige Weitläufftigkeit, ferner unter sich ratione prioritatis, zu handeln, verstattet, und wann die Sach genugsam instruiret ist, selbige so bald immer möglich definitivè entschieden werden solle.

## Titulus IX.

### Von Erkändtnus der *Commissionen* zur Untersuchung ein- oder andern Umstandes.

§. 1.

Nebst diesem allen soll Unsern Fürstl. Regierungen auch erlaubet seyn, nach ihrem rechtlichen Gutbefinden, zu Untersuchung ein- oder des andern Umstandes derjenigen Sachen, welche vor ihnen pendent seynd, keineswegs aber ad totam causam, in wichtigen Sachen, als welcherley Wir Uns allein vorbehalten, Commissiones auf tüchtige Subjecta, entweder proprio motu, oder ad preces partium, zu erkennen, jedoch sollen letzternfals die Impetranten zugleich einige Subjecta in Vorschlag bringen, und nicht nur zu denen erforderlichen Kosten sich zu offeriren, sondern auch zu deren Behuff, auf Verlangen, etwas gewisses zu deponiren schuldig seyn, vor allen Dingen aber der Gegentheil, ehe und bevor die

gebe-

gebetene Commission erkandt wird, ob und was er dagegen einzuwenden und zu erinnern habe, vernommen werden.

# Titulus X.

## Von *Distribution* und *Transmission* derer *Acten*, sodann Abfassung und *Publication* der Urthel.

### §. 1.

Wann nun in Causis sive ordinariis, sive summariis, geschlossen ist, oder Unsere Fürstl. Regierungen eine Sach vor beschlossen annehmen, so doch promiscuè, und ausser denen in jure nachgegebenen Fällen nicht geschehen soll, und es solchemnach, da nemlich auch ein- oder der andere Theil pro Transmissione Actorum ad Impartiales nicht nachgesucht, noch dieselbe ex Officio erkandt worden wäre, auf die Abfassung einer Sentenz ankommt, alsdann wollen Wir gnädigst, daß die Acta in Beyseyn beeder Theilen Anwäldten ordentlich compliret, und einem aus dem Collegio, der weder denen Partheyen, noch deren Anwäldten mit Freund- oder Schwägerschafft zugethan, noch auch in der Sach advocando, procurando, oder consulendo vorhin bedient gewesen, ad referendum zugestellet werden, dieser aber die Relation dergestalt befördern solle, daß er solche längstens innerhalb 4 Wochen in causis levioribus mündlich, in denen übrigen aber schrifftlich, abstatten könne, auch wann sich darauf in Collegio einer Sentenz verglichen worden, selbige denen Partheyen selbsten in einem zu dem Ende anzuberaumen stehenden Termin publiciret werde.

§. 2.

Weilen jedoch von Unsern Regierungs-Räthen nicht nur das Factum in denen anzustellenden gütlichen Verhören öffters besser und umständlicher, denn es von denen Advocaten in denen Productis begriffen worden, eruiret werden kan, sondern auch denenselben Unsere Landes-Verordnungen, hie und da eingeführte besondere Gewohnheiten und Gebräuche sowohl, als Unserer Unterthanen Zustände, welche offtmahls eine billige Reflexion meritiren, besser als auswärtigen Rechts-Lehrern bekandt seynd, so soll die Transmissio Actorum nicht so ohne allen Unterschied bewilliget oder verordnet werden, es seye dann erhebliche Ursach darzu vorhanden, oder es verlire das Interesse Unsers Fürstl. Fisci bey einer Sache hauptsächlich mit, und könten folglichen Unserer Regierungen darinnen pro suspectis angesehen werden. Wann aber Fälle vorkommen, darinnen die Transmissio entweder auf einer Parthey Nachsuchen verwilliget, oder ex Officio erkandt wird, so soll doch ersteres anderster nicht, als sumtibus Impetrantis, letzteres aber sumtibus utriusque partis geschehen, sodann mit Inrotulation derer Acten nicht gesäumet, sondern darzu sogleich bey der Erkändtnus denen Partheyen oder denen Anwäldten, ein kurtzer Termin, um darinnen die Acta durchgehen, und gegen ein- oder die andere Facultät, in einem kurtzen schrifftlichen Recess, der doch zu denen verschickenden Acten nicht kommen soll, protestiren zu können, anberaumt, hierauf die Acta verschlossen, mit dem Cantzley- und beyder Partheyen, oder deren Anwäldte, Siegel versiegelt, und dem Præsidi oder Directori des Regierungs-Collegii, oder, in deren Abwesenheit, dem jedesmahl vorsitzenden Rath, nebst einem ausgefertigten Requi-

quisitions-Schreiben zur schleunigen Fortsendung zugestellt, von diesem aber entweder mit, oder ohne derer Regierungs-Räthe Zuziehung, wie er es vor nöthig und dienlich hält, eine Universität erwehlt, solche in das über dergleichen Sachen haltende Register notirt, und sofort die Acta dahin versendet werden.

§. 3.

Bey Zurückkunft derer Acten sollen forderst beyde Theile ad exrotulandum Acta citiret, und auf deren persönliches, oder ihrer Anwäldten, Erscheinen, nach bezahlten Transmissions-Kosten, in Termino das Sigillum Universitatis von ihnen recognoiciret, hierauf die Acta in deren Partheyen oder ihrer Anwäldte Gegenwart resigniret, und, nach deren Abtritt, vom Regierungs-Collegio vorhero die rationes dubitandi & decidendi, als welche allemahl mit erfordert werden sollen, nebst der ausgefertigten Sentenz, verlesen, und nachmahls, wann solche denen Rechten und dem Facto gemäß abgefasset befunden wird, (dann gegenfals, oder da die Transmissio per modum Compromissi von denen Partibus nicht veranlasset worden wäre, Wir Unsere Regierungen nicht so strictè daran gebunden haben wollen, daß sie nicht, in Fällen, wo deren Injustiz oder Nullität offenbahr hervorleuchtete, davon abzugehen Macht haben solte) dieselbe in denen à facultate consulente begriffenen terminis publiciret, sofort aber in die bey jedem Regierungs-Collegio gewöhnliche Form gebracht, und denen Partheyen, unter Unserm Fürstl. Cantzley-Siegel, und eines Regierungs-Secretarii Unterschrifft, mitgetheilet werden.

§. 4.

§. 4.

Letztlichen soll die publicatio Sententiarum tam definitivarum, quam interlocutoriarum, in öffentlicher Regierung, und wie solches bißhero gewöhnlich gewesen, durch die sitzende und die Protocoll führende Regierungs-Secretarios fernerhin geschehen, und sowohl dies & hora factæ publicationis, als wessen die Partheyen, oder deren Anwäldte, sich darauf vernehmen lassen, treulich ad Protocollum gebracht werden.

## Titulus XI.

## Von denen bey den Fürstl. Regierungen verstatteten *Remediis contra Sententias* und *Execution* der Urthel.

§. 1.

Wir wollen auch gnädigst erlauben, daß die Partheyen, welche sich durch eine Sentenz gravirt befinden, wann es eine Definitiva oder Interlocutoria vim definitivæ habens ist, oder diese ein damnum irreparabile nach sich ziehen thäte, über die übrige in jure vel praxi pro re nata obtinirende modos appellandi per schedulam, vel coram Notario & Testibus, auch sofort bey der Publication mündlich an Unser Fürstl. Ober-Appellations-Gericht provociren mögen, doch daß in solchen Fällen Unserer in nechstfolgendem Tit. gesetzten Ordnung, bey Vermeidung der sowohl auf den neglectum der daselbst verordneten Solennien, als auch auf das vermessene und zu blossem Umtrieb des Gegentheils angesehene litigiren, gesetzten Straffen, in allen Stücken genau nachgelebet werde.



§. 2.

§. 2.

Wäre aber eine Sache ob minorem ſummam, vel alia ex cauſa nicht appellabel, ſo hätte die hierinnen beſchwehrte Parthey, bey denen Fürſtl. Regierungen, als Judiciis à quibus reviſionem, vel in vim ejus transmiſſionem Actorum zu ſuchen, oder auch nach Befinden, die querelam nullitatis, oder da etwa, nach Zulaſſung derer Rechten, contra res judicatas competirende remedium reſtitutionis in integrum allda zu inſtituiren: Andernfals aber, da die Summa appellabel, die fatalia Appellationis hingegen verabſäumet wären, käme es auf dieſes an: ob der gravirte Theil das remedium Appellationis mit ergriffen, folglich die reſtitutionem in integrum contra lapſum fatalium vornehmlich ſuchen wolte oder nicht? caſu priori hätte er dieſes vor dem Ober-Appellations-Gericht, caſu poſteriori aber, und da er principaliter die Reſtitution contra rem judicatam, oder die querelam nullitatis, beedes alleinig, absque cumulatione Appellationis, inſtituiren wolte, bliebe ihm die Wahl, ſolches entweder bey dem Superiore oder Inferiore Judice zuthun. Wie Wir dann die litigirende Partheyen, ſich hierunter alſo zu verhalten, hiermit angewieſen haben wollen.

§. 3.

Es ſoll aber, ſo viel die Reviſion, oder an deren Statt die Verſchickung der Acten betrifft, ſolche ad obtinendum effectum ſuſpenſivum, nothwendig intra decendium geſucht, nach deſſen Verflieſſung aber zwar auch, wann die Gravamina erheblich befunden würden, bewilliget, jedoch ſolchen Falls die Execution nicht ſuſpendirt bleiben, ſondern gegen Stellung hinlänglicher Caution vom Impetraten, mit derſelben

(es wäre dann das daher resultirende damnum irreparabel) dennoch fürgefahren, auſſer deme auch ehender nicht verwilliget werden, noch Statt haben, biß auf vorgegangene Bescheinigung, daß das objectum litis wenigstens 150 fl. werth seye, und würcklicher deposition 5 fl. von jedem 100, welche in casum succumbentiæ verfallen seyn sollen; Sodann sollen hierauf jedem Theil mehr nicht, dann eine Schrifft, nemlich dem Impetranten libellum revisionis, und dem Impetraten Exceptiones frivole petitæ revisionis, innerhalb Monaths-Frist längstens, und also beyderley Producta in Zeit 2 Monath, einzubringen, erlaubet seyn: hoc facto aber sämmtliche in der Sache verhandelte Acta in beeder Theilen Gegenwart inrotuliret, und entweder Privat-Jure Consultis, oder auch gantzen Collegiis und Juristen-Facultäten ad revidendum zugeschickt, sodann bey deren Ausspruch es endlich gelassen werden; Es wäre dann, daß die Partheyen selbsten, oder doch der Impetrant zu dem vorigen Richter das Vertrauen hätte, und von demselben die Revision vornehmen lassen wolte, welchenfals aber der vorige Referens vel Cor-Referens sich alles Votirens zu enthalten, und die übrige membra Collegii das Revisions-Urthel allein abzufassen hätten.

## Titulus XII.

### Wie es mit denen *Provocationen* von den Fürstl. Regierungen an das Fürstl. Ober-*Appellations*-Gericht gehalten werden solle.

§. 1.

Belangend die Appellationes, welche von Unsern Regierungen, an Unser Ober-Appellations-Gericht

richt ergehen, so soll anfänglich keine derselben verstattet, noch von besagtem Unserm Ober-Appellations-Gericht angenommen, vielweniger Procels erkandt werden, es belauffe sich dann die Sach, worum gestritten wird, hauptsummlich, und also ohne Beyrechnung der Interesse **auf einhundert Goldgülden**, oder weilen deren Werth auf- und absteiget, 200 fl. á 30 Alb. und darüber.

§. 2.

Beträffe aber die in lite befangene Sach eine Servitut, oder andere Jura, ingleichem Real- oder Verbal-Injurien und dergleichen, in keinem, oder doch keinem gewissen Anschlag stehende Dinge; So soll der Appellant, mit einem leiblichen Eyd zu bestärcken schuldig seyn, daß er die strittige Servitut oder andere Jura, so viel ihm durch die Sentenz aberkandt worden, über 200 fl. Werth halte, oder daß er lieber 200 fl. und drüber verliehren, als es bey dem gegen ihn ausgefallenen Judicato bewenden lassen wolle.

§. 3.

Wann nun eine Sach, ratione materiæ, also, wie vor stehet, beschaffen ist, so soll der Appellant oder dessen Anwaldt die Appellation intra decendium à die latæ Sententiæ, oder falls diese in dessen Abwesenheit eröffnet worden, und er, ausser sein Verschulden, davon sofort keine Nachricht bekommen hätte, à die notitiæ, in dubio juramento comprobandæ, computandum, interponiren, auch dem Judici à quo factam interpositionem ad effectum impediendæ Executionis, zeitlich notificiren.

§. 4.

Wolte aber ein- oder die andere Parthey, unter dem Vorwand, daß die ausgesprochene Sentenz du-

bios

bios oder zweiffelhafft seye, deren Declaration suchen; So soll solches innerhalb 10 Tagen, à die publicationis zu rechnen, ohnfehlbar geschehen, zugleich aber auch ad Judicem Superiorem eventualiter provociret werden; Geschähe es aber, daß der eine Theil alsdann erst, wann der andere, effluxis fatalibus, sich der Urthel wider ihn bedienet, derselben Ungewißheit vorstellen, und wie er solche bißher gantz anderst verstanden, behaupten wolte, auch sein Vorgeben einigen Schein hätte, und er solches durch einen leiblichen Eyd zu bestärcken erböthig wäre; So haben Unsere Regierungen, so wohl als andere mit der Jurisdiction versehene Collegia und Personen, wann dergleichen Fälle vorkommen, und obgedachtes Jurament würcklich præstiret worden, die Urthel nach Befinden zwar zu declariren, oder, wann selbige durch Auswärtige abgefasset worden, von denselben declariren zu lassen, jedoch bey jedem Urthel mit allem Fleiß dahin zu sehen, daß dieselbe so deutlich, als immer möglich, abgefasset werden, und man nachgehends keiner weitern Erklährung nöthig haben möge. Im übrigen lassen wir es wegen derjenigen Sententien, welche gantz offenbahrlich dubios und zweiffelhafftig sind, bey der Verordnung der gemeinen Rechten allerdings bewenden.

§. 5.

Es soll auch ein jeder Appellant, im Fall derselbe ein Extraneus, oder in Unsern Fürstl Landen mit immobilibus nicht angesessen wäre, noch ab innitio litis in voriger Instanz bereits zulängliche Caution geleistet hätte, der unternommenen Appellation halber dem Appellato genugsame, nach dem Werth der im Streit verfangenen Sach, zu mensuriren stehende Caution zu præstiren, schuldig, und zu dem Ende, wann die Appellation

pellation mündlich geschiehet, sofort bey deren Interpolition, wann aber diese schrifftlich, oder coram Notario geschehen, bey deren Notification sich darzu zu erbiethen, und zugleich acta zu requiriren, sodann über ein- und das andere ein beglaubtes Atteſtat, um sich dessen in judicio ad qucd bedienen zu können, zu begehren, gehalten seyn.

§. 6.

Wann nun dieses von der appellirenden Parthey, oder deren Anwäldten, also beobachtet wird, sollen Unsere Regierungs-Secretarien solches alles, und was etwa sonsten weiters darbey vorgebracht worden, in das bey einer jeden Sach haltende Special-Protocoll, mit Beyfügung des Jahrs, Monaths, Tags und Stunde, da solches geschehen, ihren tragenden Pflichten nach, treulich aufzeichnen, das Protocollum in dem Collegio vorlegen, und darauf dem Appellanten den gebethenen Schein factæ interpositionis vel notificationis & oblationis ad solennia, imó etiam requisitionis actorum ohnweigerlich mitgetheilet, folgends zu würcklicher Præstation der etwa schuldigen Caution, und übriger Sollennien, wie auch Auslösung derer Acten, ein kurtzer Terminus angesetzt, dieser auch ohne erhebliche Ursachen nicht prorogiret, sofort in demselben alle Præstanda præstiret, und darüber allenfals ein Schein mitgetheilet werden.

§. 7.

So viel jedoch das Juramentum Appellationis, so biß anhero von den appellirenden Partheyen und deren Advocatis præstiret werden müssen, anbelangt, verordnen Wir aus sonderlich bewegenden Ursachen hiermit gnädigst, daß selbiges hinfürter regulariter weiter nicht abgeschwohren, sondern an dessen Statt gewisse

Gelder, und zwar innerhalb 25 Tagen, à die publicatæ sententiæ zu rechnen, sub pœna desertionis erleget, auch solche von dem Judice à quo dergestalt determiniret werden sollen; daß, wann in einer Sach dem Appellanten die Summa oder der Werth von 200 biß 300 fl. aberkandt worden, derselbe in casum succumbentiæ 20 fl. zu erlegen, der Advocatus causæ aber, entweder das Juramentum appellationis abzuschwöhren, oder an dessen Statt 6 fl. zu deponiren angewiesen werde, überstiege aber das Judicatum bemeldte Summa der 300 fl. so hat der appellantische Theil von jedem 100 fl. noch weiters 5 fl. jedoch niemahl über 100, es mag auch das Objectum litis sich so hoch, als es immer wolle, belauffen, der Advocatus aber solchenfals indistinctè 6 Rthlr. zu hinterlegen, und sollen sothane Succumbenz-Gelder, wann eine sententia confirmatoriæ erfolgt, Unserm Fürstl. Fisco heimgeschlagen, widrigenfals aber dem Appellanten und dessen Advocato restituiret werden. Wir verordnen jedoch anbey gnädigst, daß in causis pauperum, vel aliis extraordinariis, auf der Partheyen oder Sachen Zustand reflectiret, mithin, nach Gutbefinden Unserer Fürstl. Regierungen, die Succumbenz-Gelder entweder gäntzlich, oder doch zum Theil, erlassen, oder auch an Satt desselben das Juramentum appellationis abgenommen werden solle; Wie Wir Uns dann auch gegen die Partheyen, und deren Advocaten, wann derselben gehabter Vorsatz ihren Gegentheil durch die Appellation nur länger umzutreiben, der Sach müde zu machen, und in weitere Kosten zu bringen, hiernechst in appellationis Instantia entdecket, oder sonst offenbahr werden wird, die absonderliche Bestraffung hiemit ausdrücklich vorbehalten haben wollen.

§. 8.

§. 8.

Wofern nun eine Summa appellabel befunden, und vorgesetzte Formalitäten in allem beobachtet, oder auch der gravirte Theil contra lapsum fatalium restituiret worden, soll der Judex à quo mit der Execution so lang einhalten, biß man siehet, ob die Appellation debitè prosequiret worden, oder nicht? ersternfals soll der Unter-Richter des Judicis ad quem fernere Verordnung und der Sachen Ausschlag abwarten, letzternfals aber die Sentenz zu exequiren Macht haben, es könte denn pars appellans ein legales Impedimentum, weswegen restitutio in integrum statt hätte, in continenti darthun und beweisen, wie dann auch dem Judici à quo, wann eine Sache notoriè nicht devolubel oder irreparabile ex morâ damnum darinnen zu befürchten wäre, jedoch, daß hoc casu von dem obsiegenden Theil zulänglich und genugsam sichere Caution præstiret werde, seine Sentenz zur Execution zu bringen ohnbenommen bleibet.

§. 9.

Gleichwie auch in nächst vorhergehendem Tit. §. 2. verordnet ist, daß die Querela nullitatis und Restitutio in integrum contra sententiam, pro diversitate casuum bey dem Judicio, vel gravante, vel superiore, angestellet und gesucht werden könne, also wollen Wir weiter, daß in casibus, die sich ad judicium superius qualificiren, bey Einführung der Querelæ nullitatis, der oben Part. I. Tit. VII. §. 5. gemachte Unterschied annullitatis sanabilis sit, vel insanabilis, und was nach solcher Distiction daselbst verordnet worden, in dieser Instanz ebenfals genau beobachtet, das remedium Restitutionis aber (ausser wann solches ob commissum dolum zur Hand genom-

men wird, als in welchem Fall es innerhalb zwey Jahren, sub pœna præclusi, einzuführen ist) binnen vier Jahren von Zeit der ausgesprochenen Urthel, oder wofern die Sache Minores beträffe, von Zeit der Majorennität anzurechnen, eingeführet, zu dem Ende bey Unserm Ober-Appellations-Gericht ein libellus restitutorius übergeben, und darinnen justæ restitutionis causæ, wie solches in den Rechten erfordert wird, nicht allein allegiret, sondern auch wenigstens so weit, daß deren Erheblichkeit daraus ersehen, und über die Statt- oder Unstatthafftigkeit der Restitution sogleich erkandt werden könne, bescheiniget werden solle.

§. 10.

Ueber vorstehende Remedia aber, und was sonsten Part. I. Tit VII. §. 6. von der Reductione ad arbitrium boni viri und compromisso verordnet worden, wollen Wir keine weitere, gegen die bey Unsern Fürstl. Regierungen ergehende Sententias, noch auch, daß die Sachen durch andere Neben-Wege an Uns oder Unser Ober-Appellations-Gericht gebracht werden, verstatten, sondern die Advocatos causarum, welche denen Partheyen dergleichen an Hand geben, sowohl als die Partheyen selbst, die sich dessen unterfangen werden, mit nachdrücklicher Strafe ansehen lassen.

# Titulus XIII.

## *Tax* bey den Fürstl. Regierungen.

1. Vor eine Edictal-Citation in dreyer Herren Lande, 1 fl. 15 Alb.

2. Vor

2. Vor eine gerichtliche Citation ad totam causam, sie seye verschlossen, oder offen, sub Sigillo, 22 Alb. 4 Pf.

3. Vor eine dergleichen ad testes, 22 Alb. 4 Pf.

4. Vor eine Citation ad assistendum, 22 Alb. 4 Pf.

5. Vor eine offene Citation ad amicabilem, 5 Alb.

6. Vor eine verschlossene, 10 Alb.

7. Vor ein Proclama, 22 Alb. 4 Pf.

8. Vor ein gesiegelt } 22 Alb. 4 Pf.
offenes Patent nach } 1 fl.
Befinden, } 1 fl. 15 Alb.

9. Pro Rescripto communicatorio, und alle Befehl-Schreiben, 10 Alb.

10. Pro Compulsorialibus & Inhibitorialibus, 22 Alb. 4 Pf.

11. Pro Inhibitorialibus in allen Fällen, 22 Alb. 4 Pf.

12. Pro Commissorio, 22 Alb. 4 Pf.

13. Pro Intercessionalibus, 22 Alb. 4 Pf.

14. Wann aber der Supplicanten jura, sonderlich in Rechts-Sachen, angezogen, und die Motiven weitläufftig angeführet worden, werden selbige nach der Sachen Wichtigkeit taxiret, biß auf 1 fl. 15 Alb.

15. Pro requisitorialibus & promotorialibus, 22 Alb. 4 Pf.

16. Pro subsidialibus, 22 Alb. 4 Pf.

17. Pro Executorialibus & immissorialibus, 22 Alb. 4 Pf.

Da aber das Objectum executionis sich über
500 fl. belieffe, 1 fl. 15 Alb.
über 1000 fl. 3 fl.
und über 2000 fl. in infinitum, 6 fl.

18. Pro Rescripto, worinnen ein Arrest, oder Sequestrum erkandt, oder wann derselbe unter 100 fl. betrifft, relaxiret wird, 15 Alb.
über 100 fl. 22 Alb. 4 Pf.
über 500 fl. 1 fl.
über 1000 fl. 1 fl. 15 Alb.

19. Pro Copia derer vorstehenden Rescripten, wann sie zu ertheilen verstattet werden, 3 Alb.
oder so sie weitläufftig, von jedem Bogen 4 Alb.

20. Pro Mandato S. C. 2 fl.

21. Pro Mandato C. C. 1 fl.

22. Pro Decreto communicatorio, Tag-Zettul und dergleichen, 5 Alb.

23. Vor ein Copulations-Schreiben, 1 fl.

24. Vor eine Denunciation zur Zeugen-Verhör ad videndum jurare testes, 5 Alb.

25. Vor Zeugen abzuhören, über Articul und Fragstück, zahlt der Producens vor jeden Zeugen 15 Alb.
der Productus 10 Alb.
Wann aber die Articuli und Interrogatoria sehr weitläufftig, der erste 1 fl.
der letzte 20 Alb.

26. Vor ein sicher Gelaith, 3 fl. 10 Alb.

27. Pro Tutorio & Curatorio, 1 fl. 20 Alb.
à Tutela vel Curâ liberatorio, 1 fl.

28. Pro Decreto alienandi, so biß 100 fl. betrifft 1 fl. 15 Alb.
über 100 fl. biß 500 fl. 2 fl. 15 Alb.
biß 1000 fl. 3 fl. 15 Alb.
darüber in infinitum, 6 fl.
ist die Summa nicht gewiß, wird es nach Beschaffenheit der Sach und der Personen taxiret.

29. Pro

29. Pro confirma eines Contracts oder andern Handels, wie auch vor einen ertheilenden Consens, wann die Sach unter 100 fl. betrifft, 22 Alb. 4 Pf.

| | |
|---|---|
| 100 fl. | 1 fl. |
| 200 biß 500 fl. | 2 fl. |
| 500 biß 1000 fl. | 3 fl. |
| 1000 fl. und drüber in infinitum, | 6 fl. |

30. Wan ein letzter Will der Regierung offeriret und bey derselben deponiret, sodann ein Schein darüber ertheilt wird, nach Beschaffenheit der Sach und Personen, 1 biß 3 fl.

31. Depositions-Gebühr vom 100 1 fl.

32. Vor Inrotulation oder Complirung der Acten, 15 Alb.

33. Pro Attestato in Appellations- und andern Sachen, 15 Alb.

34. Vor ein Urphed, 1 fl.

35. Pro constitutione ad Acta, 10 biß 15 Alb.

36. Pro Copia receſſus & resolutionis, 10 Alb.

37. Pro Copia Protocolli, 10 Alb.
wann es mehr als ein Bogen, vor jeden 4 Alb.

38. Pro Documenti cautione & Copia vidimata, so nach Abfolg des Originalis bey den Acten gelassen wird, 10 Alb.

39. Das Abschreiben wird absonderlich, der Bogen à 4 Alb. bezahlt, sonsten eine Copiam zu vidimiren, 7 Alb. 4 Pf.

40. Zeugen-Sage ordentlich auszufertigen und abzuschreiben, vom Bogen 6 Alb.

41. Denen Registratoribus alte Acta aufzusuchen, 7 Alb. 4 Pf.

42. Dem Cantzley-Diener vor einen Bescheid, oder verschlossenen Schreiben, Citation und dergleichen,

chen, zu siegeln, 1 Alb.
demselben vor ein Urthel zu siegeln, 2 Alb 4 Pf.

43. Ferner ihme pro insinuatione in loco, 2 Alb.

44. Denen Insinuations-Botten auf dem Land aber, 1 Alb. 4 Pf.
beyden von der Meil-Wegs, jedoch dergestalten, daß nicht von jeder Parthey, weniger von jeglicher Citation, sie sich den Weg absonderlich, sondern überhaupt von allen, von jeder Meil bezahlen lassen, 7 Alb.

45. Die Urthel und Bescheide, wie auch die Appellations-Berichte, werden von den Regierungs-Räthen, nach Weitläufftigkeit derer Acten, sodann nach Beschaffenheit derer Sachen und Personen, erleidlich taxiret.

## Titulus XIV.

### *Advocaten-* und *Procuratorum-* Gebühr bey denen Fürstlichen Regierungen.

1. Pro Arrha, von geringen Sachen, nichts.
2. Von wichtigen, 1, 2 biß 3 fl.
3. Vor eine gemeine Supplic, 10 Alb.
4. Vor eine Klag- oder andere Schrifft, worinnen die Sach deduciret wird, zu verfertigen, der Bogen 15 biß 22 Alb. 4 Pf.
oder wann gar viele Mühe bey wenig Bogen angewendet werden müste, nach des Richters Ermessung, etwas mehr.

5. Von einem gerichtlichen Termin, worinnen hauptsächlich gehandelt wird, 10 Alb.

6. Vor einen solchen, worinnen nur Copia und Terminus gebethen wird, 6 Alb.

7. Wann

7. Wann aber darinnen prorogatio termini, unbefugter Weiß, gebethen wird, nichts.

8. Von einer Tag-Leistung, wann bey einer gütlichen Verhör hauptsächlich gehandelt wird, 22 Alb. 4 Pf.

9. Wann aber nichts gehandelt wird, doch der Procurator etwa wegen des gegentheiligen Aussenbleibens, oder sonsten, aufwarten muß, die Helffte.

10. Von einem Procuratorio zu verfertigen, 15 Alb.

11. Von einem schlechten Contumacien, oder andern Recefs, worinnen ein- oder mehr Beylagen produciret werden, 7 Alb. 4 Pf.

12. Vor einen Expensen Zettul, 7 Alb. 4 Pf.

13. Vor Perlustration derer Acten, 15 Alb. oder wann sie sehr weitläufftig, 1 fl.

14. Wann Acta in des Procuratoris Beysein complirt, oder transmittirt werden, 15 Alb.

15. Wann solche exrotuliret und die Sigilla facultatis recognosciret werden, 15 Alb.

16. Von Anhörung eines Urthels, 15 Alb. Vor Anhörung eines Bescheids, wann der Procurator Nachmittags, oder sonsten, deswegen auf die Regierung gehen muß, 7 Alb. 4 Pf.

# Dritter Theil.

## Von denen an das Fürstl. Ober Appellations-Gericht gelangenden Sachen.

## Titulus I.

### Von denen an das Fürstl. Ober-*Appellations*-Gericht gelangenden Sachen insgemein.

§. 1.

An Unser Fürstl. Ober-Appellations-Gericht sollen regulariter keine andere Rechtfertigungen gelangen, oder gebracht werden, als welche bereits vorhero bey Unsern nachgesetzten Fürstl. Regierungen und Consistoriis, oder vor einer von uns specialiter angeordneten Commission, oder auch bey Unserer Universität anhängig gewesen, daselbsten tractiret, und entweder per sententiam definitivam gäntzlich, oder per interlocutoriam in so weit, daß eine Provocatio statt haben könne, terminiret worden.

§. 2.

Hierdurch aber wollen Wir denen Wittwen und Wayfen und andern armseeligen Personen ihr Forum Privilegiatum keineswegs benommen, sondern denenselben, sie mögen jemand gerichtlich belangen, oder von andern belangt werden, sogleich an Unser Ober-Appellations-Gericht zu provociren, verstattet haben; wie Wir dann auch ein- und andere Sache, aus sonderbaren Bewegungen, von Unsern Aembtern, denen Gerichten, oder auch denen Uns nachgesetzten Regierungen und Justiz-Collegiis zu avociren, und solche entweder vor gedachtes Unser Ober Apellations-Ge-

Gericht, oder eine besondere Commission, zu ziehen, Uns ausdrücklich vorbehalten.

§. 3.

Nebst deme sollen Unsere würckliche Geheimde Räthe, in personalibus, an keinem andern, als Unserm Ober-Appellations-Gericht, belanget werden; Es seye dann, daß Wir, wie Wir Uns ebenfals vorbehalten, solcher Personen Rechtfertigungen, per specialem Commissionem, an gedachte Unsere Regierungen, oder andere Justiz-Collegia, zur Untersuch- und rechtlichen Entscheidung zu verweisen, vor gut befinden würden.

§. 4.

Solte auch, wider besseres Verhoffen, über Unsere nachgesetzte, so geist- als weltliche Justiz-Collegia, jemand wegen protrahirt- oder gar denegirter Justiz sich zu beschweren befugte Ursach zu haben vermeinen, so wollen Wir ihme desfals bey gedachtem Unserm Ober-Appellations-Gericht klagbar einzukommen, und rechtliche Hülffe zu suchen, keineswegs verwehrt haben.

§. 5.

Ebenermassen wollen Wir denen Partheyen inn- und ausser Unsern Fürstl. Landen, so wohl auf Unsere nachgesetzte Regierungen und Consistoria, als auch Unser Ober-Appellations-Gericht zu compromittiren, verstatten, und übrigens geschehen lassen, daß jetztgedachten Unseres Ober-Appellations-Gericht Jurisdiction ex Capite continentiæ causæ oder auf andere in Rechten begründeten Art fundiret werden.

§. 6.

Wann dann in vorangemerckten Fällen, jemand eine Rechtfertigung an Unser Ober-Appellations-Gericht

richt zu bringen vor hat, soll er sein Begehren, dafern er, wie oben mehrmahlen gedacht worden, nicht selbsten darzu geschickt wäre, regulariter durch einen bey Unsern Collegiis recipirten Advocaten, oder, da er dessen erhebliches Bedencken hätte, oder auch deren keiner ihme bedient seyn wolte, in solchem alleinig zu bescheinigen habenden Fällen, durch einen Fremden in eine Schrifft verfassen, diese jedoch an Uns stellen, und ex quo Capite die Jurisdictio hujus Judicii fundiret seye, specificè darinnen anführen, sofort dieselbe einmahl auf gestempelt Papier, der Ordnung gemäß, und einmahl auf schlechtes, abgeschrieben, und unter des Concipisten Tauff- und Zunahmens Unterschrifft, an einen der bey ersagtem Gericht stehenden Secretarien übergeben lassen, welcher solche forderſamst, und zwar in Provocations-Sachen, mit Benennung der Stund, zu præsentiren, folgends dem bey jeder Sach haltenden Particular-Protocollo einzuverleiben, und sodann dem Collegio vorzutragen; dieses aber dieselbe sogleich einem Referenten zuzustellen hat, um daraus sobalden es thunlich ist, umständlich in pleno referiren zu können.

## Titulus II.

### Von *Provocations*-Sachen.

#### §. 1.

Bey Einführung einer Appellation soll, nebst Beobachtung desjenigen, so im andern Theil Tit. XII. verordnet ist, innerhalb 25 Tagen bey dem Judice ad quem, pro plenariis Appellationis processibus, per supplicam gebührend nachgesucht, und darinnen mit Beyfügung der Sententiæ à quâ, und des libelli Gravaminum, die quantitas objecti litis, auch wie und welcher-

welchergestalt die Appellation interponiret, dem Judici à quo notificiret, und sowohl die Succumbenz-Gelder hinterlegt, als auch die Caution præstirt werden, zulänglich bescheiniget, und zu dem Ende, das vor dem Richter voriger Instanz deßhalben empfangene Attestat originaliter beygelegt werden.

§. 2.

Hätte aber voriger Instanz-Richter auf die beschehene Interposition und Notification der Appellation, oder auch die Instituirte Querelam nullitatis den gebethenen Schein zu ertheilen sich geweigert, oder aber die vom Appellante offerirte præstationem Solennium zu acceptiren, denegiret, so soll solches in der Supplica pro appellationis processibus gemeldet, und darauf von Unserm Ober-Appellations-Gericht des Richters voriger Instanz Vor-Bericht erfordert, und nach dessen Einlangung, wegen der gebethenen Appellations-Processen, weitere rechtliche Verordnung ertheilt werden.

§. 3.

Wann nun die Supplica pro processibus vorstehendermassen übergeben worden, soll dieselbe mit ihren Beylagen behörig durchgangen, vor allen Dingen, ob der Werth der in lite befangenen Sache ad summam appellabilem hinansteige, und dann ferner, ob auch die übrige in dieser Unserer Verordnung erforderte Formalia beobachtet worden, nachgesehen, sodann, ob die Gravamina erheblich seyn, reifflich erwogen, und da an allem deme kein Mangel sich ergiebet, alsdann die völlige Appellations-Processe erkandt, folgends an nächst vorigen Richter compulsoriales & inhibitoriales ausgelassen, demselben zu Erstattung seines Berichts und Einsendung der Acten,

nebst

nebst denen rationibus decidendi, ein geraumer Termin, nach Beschaffenheit der Sachen, von ein, zwey biß drey Monath angesetzet, von dem Appellanten aber der Bericht und Acten so zeitlich ausgelöst werden, daß selbige bey Unserm Ober-Appellations-Gericht in termino præfixo ohnfehlbar einlangen können.

§. 4.

Solte aber jemand entweder ratione summæ appellabilis, oder auch præstationis formalium, zu eludirung Unserer Fürstl. Verordnungen, einige Gefährde zu brauchen, sich unterstehen, so soll an demselben und seinen Helffern dergleichen Muthwillen ohne alle Nachsicht geahndet, und ob solches sich schon erst in progressu oder fine processus zu Tage legete, dennoch der Advocad mit 10 fl. pars Principalis mit 20 fl. und diejenige, so dazu beförderlich gewesen, sie seyen in Unsern Diensten oder nicht, ebenfals mit 20 fl. und nach Befinden mit schärfferer Straffe, belegt werden.

§. 5.

Wann hingegen aus der Supplica pro processibus appellationis, oder des Judicis prioris Bericht, oder auch denen eingeschickten Actis prioribus so viel erschiene, daß entweder keine summa appellabilis vorhanden seye, oder von der in priori instantia ertheilten sententia ex alia causa nicht appelliret werden dörffen, oder auch die Solennia appellationis vom Appellanten versäumet worden, sollen die gebethene Appellations-Processe per Decretum abgeschlagen, und solches sowohl dem Appellanten als dem Appellaten zugestellt, von diesem aber dem Judici à quo, damit derselbe in Erkennung der Execution sich darnach richten könne, überreichet werden, mithin die in solchen Fällen bißhero an den Richter voriger Instanz abgelassene Re-

scripta

Scripta und daraus formirte Bescheide hinfürter gänzlich cessiren.

§. 6.

Wäre es aber Sach, daß circa summam appellabilem, oder ratione formalium, noch einiger Zweiffel entstünde, und man könte bey Unserm Ober-Appellations-Gericht vermuthen, daß der appellirende Theil deßfals noch bessere Bescheinigung beyzubringen vermöchte, solchenfals seynd die Appellations-Processe weder zu erkennen, noch abzuschlagen, sondern der Appellant zu Ersetzung des erscheinenden Mangels, und besserer docirung eines oder des andern requisiti per Decretum, anzuweisen, so derselbe zu fernerer Sistirung der Execution, welche sonsten nach Abfluß der 25 Tage verhenget werden könte, dem Judici à quo originaliter vorzuzeigen, und eine vidimirte copiam zuzustellen hat.

§. 7.

Wir lassen jedoch geschehen, wann von dem Appellanten mit Anführ- und genugsamer Bescheinigung Rechtsbeständiger Ursachen, die restitutio in integrum contra lapsum fatalium, gebethen würde, daß selbige, falls zumahl ein erhebliches Gravamen vorhanden zu seyn, anscheinen solte, pro diversitate Circumstantiarum, præviâ cognitione und zwar brevi manu, entweder expressè per decredum, oder tacitè per solam admissionem, verwilliget, auch sofort die compulsoriales & inhibitoriales ertheilt werden mögen; Damit nun so ein- als ander Theil von aller erfolgenden Erkändtnus, zu Beobachtung ihrer Nothdurfft, in Zeiten Nachricht erhalten möge, verordnen Wir ferner gnädigst, daß jeder derselben, sogleich nach interponirt- und notificirter Appellation, aus dem Mittel

Unserer

Unserer allhiesigen Advocatorum & Procuratorum einen Anwaldt, welcher die Handlungen producire, übrige Observanda wahre, und seinem Principalen von denen ausfallenden Erkändtnussen forderſame Nachricht gebe, mittelst eines förmlichen Mandati procuratorii bestellen solle.

§. 8.

Nach insinuirten Appellations-Processen, hat der Judex à quo die Erstattung des Berichts und Einsendung der vor ihm verhandelten Acten, nach aller Möglichkeit intra terminum præfixum zu befördern; sodann in dem Bericht jedesmahl die rationes decidendi mit beyzufügen, und welchergestalt die Appellation, so wohl ratione devolutionis & formalium, als materialium, beschaffen, zugleich anzuführen, auch wie weit jedes Gravamen erheblich oder nicht, seyn? ex actis umständlich zu zeigen.

§. 9.

Wann nun sothaner Bericht, nebst denen in voriger Instanz verhandelten Acten eingelangt, sollen die Gravamina appellationis dem Appellato, zu Einbringung seiner habenden Gegen-Nothdurfft, communicirt, und zugleich ein Termin, worinnen der Sachen gütliche Composition angelegentlich zu tentiren ist, præfigiret, inmittelst aber die sämmtliche Acten einem gewissen Referenten zugestellet, von demselben vor, oder doch in erwehntem Termin daraus referiret, sofort zwischen beyden Theilen die Güthe tentiret, da sich aber solche zerschlüge, in der Sache, wann sie zum Spruch reiff wäre, sententioniret, oder gegenfals zu weiterer Handlung geschritten werden.

§. 10.

§. 10.

Es soll dem Appellato zwar frey stehen, ante vel in ipso hoc termio amicabilis compositionis seine etwan habende Exceptiones non devolutæ vel desertæ appellationis zu produciren, jedoch soll derselbe jedesmahlen zugleich eventualiter litem contestiren, und die Exceptiones frivolæ appellationis mit anhängen, mithin allenfals sub protestatione, de se non intromittendo nisi quatenus & in quantum de jure tenetur, zu destomehrer des Referenten Information, und schleuniger der Sachen Beförderung, super materialibus, sich mit vernehmen lassen.

§. 11.

Nicht weniger wird denen Partheyen frey gegeben, in jetztersagtem Termino, zu Abkürtzung der Sachen, ad acta priora und resp. auf die Gravamina, oder Exceptions-Schrifft, schlechterdings zu submittiren, wie dann auch dem Appellato, wann derselbe seine Exceptiones, legaler Verhinderung halber, noch zur Zeit nicht einbringen können, zu dem Ende einen andern Terminum, welcher aber nicht zu weit hinaus gesetzt, noch ferners ohne sonderbare erhebliche Ursachen mehr, als einmahl, prorogiret werden solle, auszubitten, nicht verwehret ist.

§. 12.

Dieses alles wollen Wir auch auf den Fall, da in casu nullitatis sanabilis oben erwehntermassen die Querela mit der Appellation conjungiret worden, verstanden haben, ratione nullitatis insanabilis & restitutionis in integrum aber, verordnen Wir gnädigst, wann bey Unserm Ober-Appellations-Gericht, der gravirte Theil, in Rechts-bewehrter Zeit, eine Nullitäts- oder Restitutions-Klage übergegen, daß solche, wann vorhero die Præstatio derer übrigen So-

lennium, wegen Depoſition der Succumbenz-Gelder und præſtirter Caution, welche Wir auch hierbey zu erfordern, aus bewegenden Urſachen vor gut befunden, nach Anleitung des Tit. II. §. 1. & 2 huj. Part. III. dociret worden, dem Judici à quo zum Bericht zugefertiget, und die vorhin verhandelte Acten, nebſt denen Rationibus decidendi, intra certum terminum einzuſenden injungiret, allenfals auch, da die interpoſitio ſothaner remediorum intra decendium geſchehen wäre, inhibitoriales erkandt, ſodann, nachdem der Bericht, nebſt denen Rationibus decidendi und Actis voriger Inſtanz eingekommen, das Klag-Libell dem Gegentheil cum termino ad amicabilem, und zur Verhandlung ſeiner Nothdurfft communiciret, jedoch jedem Theil nur zwey Sätze verſtattet werden ſollen.

## Titulus III.

### Von den Sachen, welche *per modum ſimplicis querelæ* bey dem Fürſtl. Ober-*Appellations*-Gericht einzuführen ſeynd, und wie ſelbige ſo wohl als die *Provocations*-Sachen daſelbſten *tractiret* werden ſollen.

§. 1.

Nachdeme bereits oben im zweyten Theil verordnet iſt, wie und welchergeſtalt die Rechtfertigungen per modum ſimplicis querelæ einzuführen, und ſelbige ſo wohl als die Provocations-Sachen zu tractiren, weniger nicht, wie mit dem Beweiß, ſodann in Mandat- und Concurs-Sachen, zu verfahren, ingleichen, wie in Erkändtnus derer Commiſſionen ſo wohl, als ratione diſtributionis aut transmiſſionis actorum, und ſonſten ſich zu verhalten ſeye, wornach

dann

dann die Processe und andere Actus auch bey Unserm Ober-Appellations-Gericht ebenwohlen reguliret werden können, so wollen Wir solches alles, so weit es sich appliciren lässet, hierher wiederholet, jedoch besonders gnädigst verodrnet haben, daß die verstattete schrifftliche Handlungen, von vier Wochen zu vier Wochen ohnfehlbar produciret, und jedesmahl, nebst den aufgeschriebenen Decretis, ohne weitere mündliche Verhören zu pflegen, nur der Partheyen Anwäldten durch den Ober-Appellations-Gerichts-Diener insinuiret werden, auch dieselbe, wann sie wider den Gegentheil zu contumaciren nöthig haben, einen von besagten Gerichts-Diener ausgefertigter Insinuations-Schein beylegen, folgends aber ihren Principalen von demjenigen, was decretiret oder sonsten erkandt wird, zu Beobachtung der Nothdurfft forderſamste Nachricht ertheilen sollen.

## Titulus IV.

## Von Abfassung und *Publication* der Urthel.

### §. 1.

Wann in einer Sach à partibus geschlossen ist, oder selbige à Judice ex Officio pro concluſa anzunehmen stehet, und nach Verlesung derer Acten die Relation abgestattet wird, haben Unsere zu dem Ober-Appellations-Gericht verordnete Geheimde Räthe bey denen Provocations-Sachen vornehmlich die etwa in Verhandlung derselben opponirte, oder auch vom Judice à quo berichtete Exceptiones non devolutæ vel desertæ Appellationis in reiffe Deliberation zu ziehen, und falls dieselbe fundiret seyn solten, auch ratione der letztern, der Defectus per restitutionem nicht ersetzet werden könte, ohnerachtet der appellatische

Theil eventualiter litem contestiret, und sich in materialibus eingelassen hätte, hierauf rechtliche Reflexion zu machen, und nach Befinden eine sententiam non de volutoriam vel desertoriam & remissoriam zu ertheilen.

§. 2.

Im Fall aber sothane Exceptiones unerheblich erfunden würden, so sollen die Materalia genau examiniret, und gestalten Dingen und Umständen nach eine confirmatoria oder reformatoria, übrigens auch in aliis causis die Paritoriæ sowohl als die sententiæ absolutoriæ, vel condemnatoriæ und dergleichen, dem bißherigen Stylo gemäß, abgefasset, und eröffnet werden.

§. 3.

Wir befehlen jedoch anbey gnädigst, daß keine publicationes Sententiarum geschehen sollen, es seye dann, wann nemlich eine definitiva zu publiciren, die Partheyen selbst, falls aber nur eine Interlocutoria zu eröffnen wäre, deren Procuratores vorhero ad audiendam Sententiam nochmahlen citiret worden, in welchem Termino, nach bescheinigter Insinuation der ergangenen Citation, allenfals auch nur auf des einen Theils Erscheinen, mit der Publication fortgefahren, sofort die Sententia dem Victori unter Unserm Fürstl. Insiegel, und dem Victo in Copia vidimata zugestellt, darbeneben aber alles, was hierbey vorgehet, von dem sitzenden Ober-Appellations-Gerichts-Secretario in Protocollo wohl notiret werden soll.

§. 4.

Nebst deme allen wollen Wir auch der in denen allgemeinen Rechten weniger nicht, als Unsern vorherigen Fürstlichen Verordnungen gesetzten Pœnæ

temere

temere litigantium hierbey nicht vergessen haben, sondern verordnen vielmehr gnädigst, daß, wie in allen Instantien, also sonderheitlich auch bey Unserm Ober-Appellations-Gericht, von denen Richtern darauf in allem Ernst gehalten, die Straffen, wo es nöthig, ohne die geringste Neben-Absicht angesetzt, auch würcklich exequiret und eingebracht werden sollen.

## Titulus V.

## Von denen *Remediis* gegen die bey dem Fürstl. Ober-*Appellations*-Gericht ausgefallene Urthel.

### §. 1.

Ob Wir zwar denen vermeintlich gravirten Partheyen, keineswegs verwehren wollen, daß dieselbe von denen an Unserm Ober-Appellations-Gericht ausfallenden Sententiis, falls die, in dem, Unserm Fürstlichen Hauß allergnädigst ertheilten Kayserlichen Privilegio de non appellando determinirte Summa vorhanden ist, denen Reichs-Constitutionen gemäß, an die Reichs-Gerichte provociren mögen, so behalten Wir Uns doch auch ausdrücklich bevor, daß solchenfals die in erwehntem Kayserlichen Privilegio erforderte Formalia zum genauesten beobachtet, oder daß, wie darinn ausdrücklich enthalten ist, bey dessen Unterbleibung, dergleichen Appellation im geringsten nicht attendiret werde, inmassen Unser Ober-Appellations-Gericht mit behörigem Nachdruck hierüber zu halten, hiermit alles Ernstes angewiesen wird, damit auch hierunter sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, haben Wir gedachtes Kayserliche Privilegium zu Ende dieser Verordnung andrucken lassen.

§. 2.

Nebst deme überlassen Wir auch derer Partheyen Gutbefinden, ob sie in ein- oder anderm Fall, zu Verfolgung ihres suchenden Rechtens, wofern sie nemlich dessen erhebliche Ursachen hätten, eben wie oben im andern Theil Tit. XI. verordnet ist, bey Unserm Ober-Appellations-Gericht gegen die darinn eröffnete Urthel, querelam nullitatis instituiren, oder restitutionem in integrum suchen wollen, und soll es alsdann hiermit gleichermassen in dieser Instanz, wie bey Unsern Fürstlichen Regierungen gehalten werden.

§. 3.

Letztlichen verordnen Wir, daß sowohl bey Unserm Ober-Appellations-Gericht, als übrigen Justiz-Collegiis, wann daselbsten ein Urthel oder Bescheid eröffnet wird, und ein- oder ander Theil die in Rechten verordnete Mittel dargegen zur Hand nehmen will, denenselben auf Verlangen nicht allein durch einen Secretarium die Passus concernentes aus dieser Unserer Verordnung, zu Beobachtung der Nothdurfft, vorgelesen, und deutlich ausgeleget, oder um die Gebühr gar abschrifftlich mitgetheilet werden, sondern auch durch Unsere Advocaten ein gleichmäßiges geschehen solle; Wir wollen aber keineswegs gestatten, daß bey Unsern Collegiis, die Secretarii, Registratores und Scribenten, noch auch Unsere Beambten, am allerwenigsten aber die Unter-Gerichts-Actuarii, ohne Vorwissen ersagter Collegiorum, copias derer ergangenen verschlossenen Rescripten in extenso ertheilen, sondern dieselbe sollen auf den Uebertrettungs-Fall deshalben gebührend angesehen werden.

Ti-

# Titulus VI.

## Von *Execution* derer bey dem Fürstl. Ober-*Appellations*-Gericht eröffneten Urtheln.

§. 1.

Wann bey Unserm Fürstl. Ober-Appellations-Gericht ein Urthel eröffnet worden, und in rem judicatam erwachsen ist, hat der obsiegende Theil zuforderst um die Execution schrifftlich nachzusuchen, gedachtes Unser Ober-Appellations-Gericht aber dem Gegentheil einen Terminum zur Parition und derer Docirung anzusetzen, auch in dessen Verbleibung, und auf des obsiegenden Theils ferneres Anhalten, die Execution zu erkennen, folgends in causis provocationum ein Mandatum de exequendo, mit Beyschliessung der Sentenz und derer sämmtlichen Acten, an den Richter voriger Instanz, der darauf des weitern, nach vorgesetzter Ordnung, zu besorgen hat, abzulassen, in causis primæ instantiæ aber, zu Vollstreckung der Execution, gewisse Commissarios zu ernennen, oder auch, nach Beschaffenheit derer Personen, dieselbe denen Beambten zu demandiren, und solchergestalt dem Victori zu dem Seinigen schleunig verhelffen zu lassen.

§. 2.

Alles übrige, so in dieser Unsern gnädigsten Verordnung in specie nicht berühret worden, überlassen Wir Unsern zu Unserm Ober-Appellations-Gericht und übrigen Justiz-Collegiis, Aembtern und denen Gerichten verordneten Præsidenten, Cantzlarn, Geheimden, Regierungs- und Räthen, Beambten, und Gerichts-Herren rechtlichen und gewissenhafften Ueberlegung, und wollen es in sofern nach denen gemei-

nen in dem Heil. Röm. Reich recipirten Rechten allerdings gehalten haben.

## Titulus VII.

### *Tax* bey dem Fürstl. Ober-*Appellations*-Gericht.

Mit dem Tax, wie ingleichem den Advocatur- und Procuratur-Gebühren, soll es bey Unserm Fürstl. Ober-Appellations-Gericht, wie bey Unsern Regierungen gehalten werden, ausser in einigen Fällen, wo ratione des Taxes ein anders herkommlich ist.

Wir befehlen demnach Unserm Ober-Appellations-Gericht, Regierungen, Cantzleyen, und insgemein allen Unsern nachgesetzten so geist- als weltlichen Justiz-Collegiis, Ober- und Ambtleuten, Ober-Schultheissen, Centhgrafen, Schultheissen, Vögten, auch Prælaten, Ritter- und Landschafft, Burgemeistern und Rath, Adel- und andern Gerichten, sowohl als allen und jeden Unsern Landsassen, Unterthanen, Schutz-Verwandten und Landes-Eingesessenen in Unsern Fürstl. Landen und darzu gehörigen Graf- und Herrschafften, weniger nicht allen denjenigen, so entweder vor sich oder vor andere darinn zu handeln oder zu rechten haben, als welche Wir alle an diese Ordnung gebunden wissen wollen, hiermit alles Ernstes und gnädigst, daß sie derselben nicht allein selbsten auf begebende Fälle in allen Puncten gehörige Folge und Gehorsam leisten, sondern auch, daß Unsere Justiz-Collegia sammt und sonders dahin sehen sollen, damit solche auch von andern, sonderheitlich aber denen litigirenden Partheyen und deren Beyständen, aufs genaueste beobachtet werde; Wie sie dann die Contra-

travenienten mit der darinn gesetzten, auch anderer arbitrarischen Bestraffung jedesmahl, ohne die geringste Nach- oder Neben-Absicht, anzusehen haben. Damit nun niemand künfftighin sich entschuldigen könne, von dieser Unserer Verordnung nicht genugsame Wissenschafft gehabt zu haben, sondern dieselbe vielmehr zu jedermans Kund- und Wissenschafft kommen und darinn erhalten werden möge; So haben Wir solche zum Druck zu bringen, und davon eine genugsame Anzahl Exemplarien in die Aembter und an die Unter-Gerichte Unsers Fürstenthums, Graf- und Herrschafften zu schicken, sodann bey Unsern Dicasteriis austheilen, besonders auch denen Advocatis und Procuratoribus davon Exemplarien zustellen zu lassen, befohlen. Uhrkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrifft und beygedrucktem Fürstl. Secret-Insiegels. So geschehen in Unser Residenz Darmstadt den 2ten May 1724.

Ernst Ludwig, Landgraf zu Hessen.

(L.S.)

## II.

## Auszug des Canzley-Reglements vom Jahr 1739. in Absicht des Juramenti litis decisorii.

Weilen vorgekommen, daß es bey Unserm Consistorio zu Giessen in Ansehung des Juramenti litis decisorii anderst, dann in der Verordnung de Anno 1709. und der Process-Ordnung pag. 73. §. 3. verordnet ist, gehalten, und derjenige Theil, welchem besagtes Juramentum deferiret ist, wann er ohne Provocation auf bemeldte Verordnung voluntarie acceptiret, dazu admittiret werde, indessen jedoch mehr besagte Verordnung nicht in favorem partium, sondern zu Vermeidung leichtsinniger Eydes-Delationen, mithin in honorem dei vornehmlich mit eingeführet ist; So hat es zwar dabey, jedoch mit dieser Maaße sein verbleiben, daß pars acceptans juramentum voluntarie delatum nur in den Fall ad jurantum zu admittiren, wann er den Eyd pro filiatione vel matrimonio zu schwöhren parat ist. ꝛc. ꝛc.

# III.

## Kayserliches

# Privilegium

DE

# NON APPELLANDO ILLIMITATVM

## vor das Hochfürstl. Hauß Hessen-Darmstadt.

III.

DE

NON APPELLANDO

INTIMATUM

Wir, Franz, von Gottes Gnaden, Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Hertzog zu Lothringen und Bar, Großhertzog zu Toscana, Hertzog zu Calabrien, Geldern, Montferrat, in Schlesien zu Teschen, Fürst zu Charleville, Marggraff zu Pont à Mousson und Nomeny, Graff zu Province Vaudemont, Blanckenberg, Zütphen, Saarwerden, Salm, Falckenstein ꝛc. ꝛc.

Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen am Reich Römische Kayserе und Könige, offentlich mit diesem Brief, und thun kund jedermänniglich: Daß Uns der Durchleuchtig-Hochgebohrne **Ludwig** Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. Unser lieber Oheim und Fürst, geziemend fürgebracht und zu erkennen gegeben: Ob schon Ihro Liebden so bald nach erstem Antritt Dero Regierung, biß auf diese gegenwärtige Stunde, sich gantz treulich und eyfrig angelegen seyn lassen, daß einem jeden ohne Unterschied der Person, dem Armen wie dem Reichen, und dem Reichen wie dem Armen, bey Ihro Liebden Regierungs-Cantzleyen, Hof-

Hof- und Ober-Appellations- auch allen anderen Gerichten in Dero Land-Grafschafft Hessen-Darmstadt die heilsame Gerechtigkeit unpartheyisch und schleunigst wiederfahren, und sich niemand mit einigem Fug darwider zu beschweren die geringste Ursach haben möchte: Wie solches Ihro Liebden bißhero gepflogene Handlungen Reichs- und Land-kündig bezeugeten, welchergestalt Sie Ihre Gerichts- und Raths-Collegia visitiren, mit Ordnungen und Gesetzen verbessern, mit adelichen und gelehrten tapfferen Räthen und Beysitzeren bestellen, versorgen, und an Ihrem Landes-Fürstlichen zur Handhab- und Beförderung Rechtens und Gerechtigkeit allzeit geneigten, beflissenen und begierigen Gemüth vorsetzlich nichts ermangeln, sich auch von sothanem nützlichen Werck weder Unkosten noch Mühe abhalten lassen, und noch ferner darinn müglichen Fleisses fortzufahren entschlossen wären, und wann sichs zutrüge, daß jemand vermeynte, durch die in Ihro Liebden Fürstenthum, Graf- und Herrschafften, Landen und Gebieth befindliche erste Instanzien graviret zu seyn, demselben auf alle Fäll, so weit er befugt, in Deroselben weiter habenden Gerichts-Stellen oder Instanzien geholffen würde, und in Zukunfft geholffen werden solte; Also, daß ein jeder an Ihro Liebden Cantzleyen, Hof- Ober- Appellations- und anderen Gerichten, sich schleunigen unpartheyischen Rechtens wohl erhohlen könnte: So gebe es jedoch die tägliche Erfahrung, daß viele freventliche ohnbegründete, muthwillige Appellationes, so allein zu Verlängerung und Aufzug der Sachen, auch zu mercklichen Schaden und Gefährde des obgesiegten

siegten rechthabenden Theils angesehen, von unruhigen haderhafften Leuten vorgenommen, und neben Stoff- und Hemmung der lieben Justiz, unnöthige schwere Unkosten mit vieler Leute äusserstem Verderben angewendet und verursachet würden, dergestalt, daß mancher in Ermanglung gnugsamer Mittel, die Sache ersitzen lassen müste, oder gar darüber verstürbe, und die wenigsten ihres erlangten Rechts sich zu erfreuen hätten, dem dann in etwas zu begegnen, weyland Unsers Vorfahren am Reich Römischen Kayfers Ferdinandi secundi Majestät und Liebden Christmildesten Andenckens, aus jetzt erwehnten und anderen Ursachen, unterm dato des Neunzehenden Septembris Sechzehen Hundert Ein und Dreyßig weyland Landgrafen Georgen dem Zweyten ein Privilegium dahin ertheilen lassen, daß von Seiner, Landgrafen Georgen zu Hessen, Liebden, und Dero Erben und Nachkommen, regierenden Fürsten zu Hessen, Darmstädtischer Linie, oder auch von Seiner Liebden und Dero Nachkommen jetzigen oder künfftigen Cantzleyen, Hof- oder Ober-Appellations-Gerichten, gantz niemand ausgenommen, wer da auch immer sey, gleich einheimisch oder fremd, hohen oder niederen Standes, Landsaß, Diener, Unterthan oder nicht, von keinem Bey- oder End-Urthel, Erkänntnüs, oder Decret, weder an Sie und Dero Nachkommen am Reich, Kayser- oder Königlich Reichs-Hof- oder Cammer-Gericht appelliret, noch die Appellation angenommen werden solte, es betreffe dann die Klage und Haupt-Sache über Ein Tausend Gold-Gulden, und seye auch im übrigen solchem neuen erhö-

erhöheten Appellations-Privilegio ratione formalium & solennium, wie dieselbe darinn mit mehrerm enthalten, von dem appellirenden Theil coram Judice à quo ein Gnügen geschehen: Alles mehrern Innhalts dieses Kayserlichen Privilegii. Nachdem aber Ihro Liebden befunden, und von denen Ihrigen vielfaltig berichtet würden, daß viele Ihrer Landsassen und Unterthanen, oder wer sonst in Dero Landen Recht zu nehmen und zu erwarten hätte, so offt etwa Ihre bey gedachten Cantzleyen oder anderen Gerichten, von welchen biß dahero eine weitere Provocation auf gewisse maße gestattet worden, abgeurtheilte Sachen, um ein geringes höher als obgemelte Ein Tausend Gold-Gulden sich belieffen, davon an Unser Kayserliches Reichs-Hof- oder Cammer-Gericht zu Wetzlar, zu ihrem selbst eigenen, und ihres Widersachers so verderblich als unwiederbringlichen Schaden zu appelliren sich verleiten und gelüsten ließen, darum und um solchem Unwesen zu remediren und abzuhelfen, Uns vorgenannte Seine Liebden geziemend angeruffen und gebetten, daß Wir obermeldetes von Kayser Ferdinand den Zweyten rührendes Privilegium noch ferner zu extendiren, und zu verbessern, mithin dasselbe in ein unumschränckes Privilegium de non appllando gnädigst zu verwandeln geruhen wolten.

Wann Wir dann sothane auf guter Ordnung und in Recht und Billigkeit beruhende Bitte angesehen, insonderheit daß dieses zu schleuniger Fortsetz- und Beförderung der heilsamen Justiz, auch zu Verhütung vieler der Partheyen Beschwerung, so

ihnen

ihnen durch die langwürige und vorzügliche Rechtfertigungen gemeiniglich zuzuwachsen pflegen, gereiche, und vornehmlich abziele, anbey erwogen die getreue, angenehme und ersprießliche Dienste, welche Uns und dem Heiligen Römischen Reich Ihro Liebden Vor-Eltern und Sie selbsten, zu Kriegs- und Friedens-Zeiten, in mehr Wege offt willigliche erzeigt und erwiesen haben, und hinführo nicht weniger zu thun sich erbieten, auch wohl thun können und mögen;

Als haben Wir dem allem nach mit wohlbedachtem Muth, gutem zeitigen Rath und rechtem Willen, Ihro Liebten, Dero rechtmäßigen Erben und Nachkommen in der Land-Grafschafft Hessen-Darmstadt, nach dem Recht der aufgerichteten und durch einen Kayserlichen Macht-Brief bestättigten Erst-Geburth, obangeregtes Privilegium de non appellando allermildest gebessert, erstreckt, verliehen und mitgetheilt: Thun das auch, theilen mit, und verleihen dasselbe also von Römischer Kayserlicher Macht und Vollkommenheit hiermit wissentlich in Krafft dieses Briefs, und setzen, ordnen und wollen, daß nun hinfüro zu ewigen Tagen, in allen denen zu der Land-Grafschafft Hessen-Darmstadt gehörigen Fürstenthümern, Graf- und Herrschafften, welche Ihro Liebden und Dero Fürstliches Hauß dermahlen inne haben und besitzen, von keinem Bey- oder End-Urthel, Erkanntnus, Decret und Abschied, von Derofelben oder Ihren Regierungs-Cantzleyen, Hof- oder Ober-Appellations-Gerichten ausgesprochen, in allen Sachen, durch jemand, was Würden, Stands

oder Wesen der sey, einheimisch oder fremd, weder an Uns, Unser oder Unserer Nachkommen am Reich, Reichs-Hof- und Cammer- oder Land-Gerichte, oder jemand anders, keine Appellation, Provocation, oder Reduction, statt haben solle, ohnangesehen aller Constitutionen, Gesetz- und Ordnungen die hierwider gemacht seyn, oder künfftig gemacht werden möchten, gestalten Wir denenselben allen und jeden aus Kayserlicher Macht-Vollkommenheit und rechtem Wissen hiermit abkürtzen und widersprechen, und alles was darwider gehandelt würde, zernichten, widerruffen und gäntzlich abthun; Da auch darüber durch jemands von Ihro Liebden oder Dero Regierungs-Cantzleyen, Hof- oder Ober-Appellations-Gerichten, Erkanntnus, Urthel, Decret oder Abschied, Appellation, Supplication, Reduction, oder Beruffung beschehen, so sollen Ihro Liebden Dero nachzuleben nicht schuldig seyn, auch von Uns, Unseren Nachkommen am Reich, denen Kayserlichen Reichs-Hof-Cammer- und Land-Gerichten dergleichen nicht angenommen, noch darüber geboth- oder verbothen werden.

Da auch derselben eine oder mehrere vielleicht aus Unwissen- oder Vergessenheit angenommen werden; So setzen, ordnen und wollen Wir krafft dieser Begnadigung, daß solches der obgemelten Freyheit, de non appellando, und was von derselben herrührig, unnachtheilig und unabbrüchig, auch dieselbige Appellation, Reduction und Supplicirung, und was darauf gehandelt und fürgenommen würde,

gantz

gantz | krafftloß, untüchtig und nichtig seyn soll, daß Wir alles und jedes aus obbestimmter Unser Kayserlichen Macht-Vollkommenheit, und rechten Wissen, jetzt als dann, und dann als jetzt, als untüchtig erklären, zernichten und aufheben, verbieten, in der besten Form und Maaß, als Wir das thun können und mögen.

Und gebieten darauf allen und jeden Chur-Fürsten, geist- und weltlichen, Prælaten, Grafen, Frey-Herren, Herren, Rittern, Knechten, Land-Vögten, Hauptleuten, Vitzdomen, Vögten, Pflegeren, Verweseren, Amtleuten, Land-Richtern, Schultheissen, Burgermeisteren, Richteren, Räthen, Burgeren, Gemeinden, und sonst allen Unseren und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands, oder Wesen die sind, insonderheit aber Unseren jetzigen und künfftigen Cammer- und Hof-Richteren auch Beysitzeren Unserer Kayserlichen Reichs-Hof- und Cammer-Gerichten im Heiligen Reich, ernstlich, und wollen, daß sie vielbesagte des Landgrafen von Hessen-Darmstadt Liebden, und Deroselben Nachkommen in verstandener Land-Grafschafft an obberührter Unserer Kayserlichen Freyheit und ertheilter Gnad des nicht-appellirens, vorstehender maßen nicht hindern noch irren, sonder Ihro Liebden und Sie dessen geruhiglich gebrauchen, freuen, genießen, und ohne Irrung dabey bleiben lassen, und hierwider nicht thun, noch das jemands andern zu thun gestatten, in keine Weiß, als lieb einem jeden seye, Unsere und des Reichs schwere Ungnad und Straff, und darzu eine

Poen nemlich Ein Hundert Marck löthigen Golds zu vermeyden, die ein jeder, ſo offt er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unſere und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil mehrermelt Seiner Lieben und Dero Erben und Nachkommen, regierenden Landgrafen zu Heſſen-Darmſtadt, ohnnachläßig zu bezahlen verfallen ſeyn ſolle.

Mit Urkund dieſes Briefs beſiegelt mit Unſerm Kayſerlichen anhangenden Inſiegel, der geben iſt Wienn den Eilfften Tag, Monaths May nach Chriſti Unſers lieben HErrn und Seeligmachers Gnadenreichen Geburth im Siebenzehenhundert Sieben und Vierzigſten, Unſers Reichs im Zweyten Jahre.

Franz.

V. Graf Colloredo.

Ad Mandatum Sacræ Cæſareæ Majeſtatis proprium.

Andreas Mohr.

# IV.

# Peinliche

# Gerichts-Ordnung

vom

# Jahr 1726.

# VI.

# Inhalt

über die

## in der Criminal- und peinlichen Gerichts-Ordnung enthaltene Titul.


Tit. I. Von denen Personen, wormit die peinliche Gerichte jederzeit besetzt seyn sollen.

Tit. II. Was für Sachen an die peinliche Gerichte gehörig seyen.

Tit. III. Von der General-Inquisition, wie solche von denen Beambten geführet werden soll.

Tit. IV. Von Inhafftirung der verdächtigen Personen.

Tit. V. Von dem Præliminar-Examine des Inquisiten, wie solches auch Anfangs von denen Beambten vorgenommen werden soll; Ingleichem von der Confrontation, und was jenem ferner anhängig.

Tit. VI. Wie zu verfahren, wann ein Delinquent flüchtig ist.

Tit. VII. Wann und welchergestalt der ordentlich peinliche Process zu erkennen.

# Inhalt.

Tit. VIII. Von Gefängnissen, Verpflegung derer Gefangenen, und haltender Obsicht auf dieselbe.

Tit. IX. Von Relaxation derer Gefangenen, wie auch von der Defension pro avertendo processu criminali, und wann dieser clausis foribus zu eröffnen, oder gar ein Judicium honoratum anzuordnen sey.

Tit. X. Von Ort, Tag und Stunden, in welchen die peinliche Gerichte gehalten werden sollen.

Tit. XI. Von der peinlichen Anklage und des peinlich Beklagten Responsion auf dieselbe.

Tit. XII. Von dem Achts-Process, wann und welchergestalten derselbe gegen einen flüchtigen Delinquenten angestellet werden soll.

Tit. XIII. Von ordentlichem Beweiß in peinlichen Sachen.

Tit. XIV. Von denen auf die Depositiones testium zugelassenen Sätzen, und sonderlich von Einrichtung der Haupt-Defensions-Schrifft.

Tit. XV. Von dem Modo referendi & votandi in criminalibus, wie auch von In-

# Inhalt.


Inrotulation und Transmission derer Acten.

Tit. XVI. Von der Tortur, und peinlichen Frage, wie auch von dem Reinigungs-Eyd, wann solcher in criminalibus statt finde.

Tit. XVII. Von Publication und Execution einer Definitiv-Urthel, da die Straffe nicht ans Leben gehet.

Tit. XVIII. Von Intimation, solenner Publication und Execution einer Todes-Urthel.

Tit. XIX. Von peinlichen Gerichts- und andern Kosten.

Tit. XX. Von Haltung dieser Ordnung, wie auch jährlicher Visitation derer peinlichen Gerichten.

# Von Gottes Gnaden, Wir, Ernst Ludwig, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit jedermänniglich in Gnaden zu wissen; Nachdem Wir eine zeither verschiedentlich wahrgenommen, daß in Fällen sich zutragender peinlicher Verbrechen, nicht nur von vielen Unserer Beambten auf dem Lande, gleich Anfangs in Anstell- und Formirung derer Inquisitionen, öffters gefehlet, wo nicht gar das nöthigste unterlassen, oder doch sonst wenig Fleisses und behörige Behutsamkeit gebrauchet werde; sondern auch bey Unseren, zu weiterer Ausübung derer Criminal-Processen, sorgfältigst constituirten peinlichen Gerichten selbst, noch zerschiedene, zu Protrahirung der Sachen, und andern Inconvenientien Anlaß gebende Mängel und Gebrechen sich finden; Was massen Wir, um so wohl in einem, als dem anderen zu remediren, und durchgehends, so viel möglich, eine gewisse Regul und Norm zu geben, aus Landesväterlicher Vorsorge und angebohrner Liebe zur Gerechtigkeit und Guten, auch Haß und Abscheu vor Ungerechtigkeit und Uebel, nachfolgend- ausführliche Criminal- und peinliche Gerichts-Ordnung verfassen, und zu jedermanns Wissenschafft in öffentlichen Druck bringen zu lassen, vor nöthig und gut gefunden haben.

# Titulus I.

## Von denen Personen, womit Unsere peinliche Gerichte jederzeit besetzt seyn sollen.

### Inhalt.

§. 1. *Personæ principales*, womit die peinliche Gerichte zu Darmstadt und Giessen jederzeit besetzt seyn sollen.
§. 2. *Personæ accessoriæ*, als *Advocatus & Procurator Fisci*, wie auch *Defensores*.
§. 3. Die *Commoda* und *Incommoda Defensionum* sollen gleich getheilet werden, und welchergestalt?
§. 4. Wie die ledig werdende *Assessorats*- und Schöpffen-Stellen jedesmahlen wieder zu besetzen.
§. 5. Alle zu denen peinlichen Gerichten gehörig- und davon *dependi*rende Personen sollen, nach ihrer Annahme, auf die, zu Ende dieses *Tituls* folgende *Formuln*, in würckliche Eydes-Pflichte genommen werden, und wo?
§. 6. Sodann soll darauf ein jeder ein Buch zur peinlichen Gerichts-*Bibliothec* anschaffen, oder dafür etwas gewisses an Geld geben.

### §. 1.

Jedes Unserer, als ordentlich- und beständige Collegia, angeordneten peinlichen Gerichten, sowohl in Unserer allhiesig-Fürstlichen Residenz, als auch zu Giessen, soll hinführo allezeit aus nachfolgenden Personen bestehen; Als erstlich: Einem peinlichen Richter, oder Directore, der nebst denen, zu solchem allerdings wichtigem Ambt erforderlichen guten Studiis und Erfahrung, zugleich die übrig-nöthige Qualitäten besitze; Sodann aus dreyen gelehrten Assessoribus, und zweyen bürgerlichen Scabinis, wie auch einem tüchtigen Actuario.

### §. 2.

Und wie Wir, so viel die übrige Personas accessorias betrifft, Unsere vorhin bestellte Advocatos und Pro-

Procuratores Fisci haben, welche, wann eine Sache zum ordentlichen peinlichen Processs gediehen, die Nothdurfft accusanto zu wahren haben: Also wollen Wir auch, damit die peinlich Beklagte, daß ihnen etwa zu hart geschehen, oder sie übereilet werden dürfften, sich nicht zu befahren; sondern, wann sie zumahl unschuldig wären, alles gedeyhlichen Schutzes und schleunigen Rechtens um desto mehr zu getrösten haben mögen; Bey Unserem peinlichen Gericht zu Giessen, eben auf die Art, wie Wir bereits schon vor einigen Jahren bey dem allhiesigen, die gnädigste Anordnung (wobey es aufs künfftige sein beständiges Verbleiben hat) thun lassen, è numero reliquorum Advocatorum etwa acht derer habilest- und gewissenhafftesten, als Defensores ordinarios bestellen lassen, welche die peinlich Beklagten, und zwar die unvermögende, secundum ordinem, ex officio gratis, die andere hingegen, so bezahlen können, wie sie von diesen angesprochen werden, gegen billig- und taxmäßige Belohnung defendiren, und derselben Nothdurfft, wie Wir unten suô locô weiter gnädigst disponiren werden, nach allem Vermögen treulichst wahren sollen.

§. 3.

Damit auch, wie diese Beschwehrde mehrmahls vorgekommen, in Uebertragung derer Defensionen keine Neben-Absichten gebrauchet, und etwa einem, oder dem andern, deme vielleicht der peinliche Richter, oder sonsten jemand, besonders gewogen wäre, die mehrest-vermögende Delinquenten ad defendendum zugewiesen; denen übrigen hingegen, die defensiones pauperum alleine überm Halß gelassen werden mögen: So verordnen Wir hiermit gnädigst, daß, so offt einer è numero Defensorum, an deme nicht

eben

eben ohne das die Ordnung ist, eine Defension, so bezahlt wird, überkommt, derselbe dagegen jedesmahl auch die nechstfolgende ex officio besonders übernehmen soll; Als worüber Unsere nachgesetzte Fürstliche Regierungen, falls die peinliche Richter in distributione Actorum sich zu partial erweisen wolten, besondere Mit-Obsicht zu tragen, und die selbst befindende, oder einklagende Ohngleichheit ex officio zu corrigiren haben.

§. 4.

Bey sich ereignender Vacanz sollen die Assessores Judicii Literati, è dicto numero Defensorum (als denen Wir eo ipso die gewisse Expectanz darauf hiermit in Gnaden ertheilet haben wollen) die Scabini iliterati hingegen, aus dem Mittel des Stadt-Raths hinwieder bestellet, und Uns vom peinlichen Gericht die Subjecta zur gnädigsten Confirmation unterthänigst ohnmaßgeblich vorgeschlagen; Dabey aber, und sonderlich ratione derer erstern, nicht præcisè auf die ançiennetè, sondern vielmehr eines jeden vorher in defendendo bezeugten Fleiß und Geschicklichkeit, auch übrige Aufführung und Lebens-Wandel reflectiret, sodann die, von denen peinlichen Gerichten erstattende Præsentations-Berichte, um das hin- und herschicken, auch verschreiben um Bedencken super qualitate personarum præsentatarum, zu erspahren, jedesmahlen sogleich brevi manu & immediate in Unsere Fürstliche Regierungen übergeben, von diesen aber sofort, sammt ihrem Gutachten, an Uns, oder Unser nachgesetztes Fürstlich-geheimde Raths-Collegium eingeschicket werden.

§. 5.

Alle erwehnte Personen, sollen sogleich nach ihrer Annahme, und zwar der peinliche Richter, bey

Un-

Unseren nachgesetzten Fürstlichen Regierungen; alle übrige aber, wie auch Gerichts-Diener, Gefangen-Wärter, Scharffrichter, und dergleichen, bey denen peinlichen Gerichten selbsten, auf die hiernach gesetzte Formulen in würckliche Eydes-Pflichte genommen werden.

§. 6.

Und wie Wir bereits schon in Unserer Anno 1718. publicirten Præliminar-peinlichen Gerichts-Ordnung, wegen Anrichtung gewisser Criminal Bibliothequen, die zum gemeinen Gebrauch des peinlichen Gerichts so wohl, als derer Defensorum, unter der Direction und Aufsicht eines jedesmahligen peinlichen Richters, in loco Judicii verwahret werden sollen, einige Versehung gethan, sothanes nützliche Institutum auch auf alle Weise befördern zu lassen, gnädigst gemeinet seyn: Also verordnen Wir hiermit gnädigst, daß jeder, so bey einem Unserer peinlichen Gerichten neu angenommen wird, entweder ein gewisses dahin dienliches Buch selbst anschaffen, oder dafür etwas an Geld, und zwar zum wenigsten nicht unter zwey Gulden, geben solle.

Folgen die Formuln, worauf der peinliche Richter, Assessores und Schöpffen, wie auch übrige zu Unsern peinlichen Gerichten gehörig- und davon dependirende Personen, bey ihrer Annahme verpflichtet werden sollen.

## I. Form des peinlichen Richter-Eydes.

Ihr sollet mit handgebenden Treuen geloben, und darauf einen leiblichen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwö-

schwören, daß Ihr dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ernst Ludwigen, Landgrafen zu Hessen, ꝛc. ꝛc. Unserm gnädigsten Landes-Fürsten und Herren, und nach Ihro Hoch-Fürstlichen Durchlaucht in des Allerhöchsten Allmächtigen Händen stehenden tödtlichen Hintritt, Dero hinderlassenen Erb- und Landes-Printzen, oder wer sonsten von Dero Posterirenden Hoch-Fürstlichen Herren Descenenten, Gebrüdern, Collateral-Agnaten beyder Heßischen Häuser und Linien, oder auch nach Dero gäntzlichen Abgang aus dem Chur- und Fürstlichen Hause zu Sachsen, nach dem Recht der Erstgeburt so wohl, als denen, mittelst Kayser- und Königlichen Confirmationen bestättigter Erb-Statuten, alt-vätterlichen Verträgen, Vergleichs-Recessen, auch Erbverbrüder, und Vereinigungs-Compactaten Sr. Hoch-Fürstl Durchl. in Dero Landes-Regierung nachfolgen wird; Ihr getreu, holdt und gewärtig seyn, Ihren und des gantzen Hoch-Fürstlichen Haußes Hessen, Schaden und Nachtheil, so viel an Euch ist, warnen und möglichst verhüten, frommen und nutzen hingegen, auch was demselben zu Ehren und Aufnehmen sonsten gereichen möchte, nach Eurem besten Verstand, auch allem Vermögen und Kräfften befördern; absonderlich aber in peinlichen Sachen Recht ergehen lassen, richten und urtheilen, dem Armen als dem Reichen, und das weder durch Lieb, Leid, Mieth, Gab noch keiner andern Sache wegen lassen; Sondern Kayser Carls des Vten, und des Heil. Reichs, wie auch Unsers gnädigsten Fürsten und Herrns Criminal- und peinlichen Gerichts-Ordnung getreulich geleben, und die nach Eurem besten Vermögen halten und handhaben, in Summa alles dasjenige, was einem gewissenhafften peinlichen

chen Richter und treuen Diener zustehet, eignet und gebiehret, mit Göttlicher Verleihung und Beystand ins Werck richten wollet, getreulich und ohne Gefehrde.

## II. Derer peinlichen Gerichts-Assessoren und Schöpffen Eyd.

Ihr sollet angeloben und darauf einen leiblichen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwören, daß Ihr wollet in peinlichen Sachen recht Urthel geben, und richten dem Armen als dem Reichen, und das nicht lassen, weder durch Lieb, Leid, Mieth, Gab noch keiner andern Ursach wegen, und sonderlich, daß ihr wollet Kayser Carl des Vten und des Heil. Reichs, wie auch der Fürstl. Heßischen peinlichen Gerichts-Ordnung getreulich geleben, und die nach Eurem besten Verständnus halten und handhaben, alles getreulich und ohne Gefehrde.

## III. Des Actuarii Eyd.

Ihr sollet geloben und schwören, daß Ihr wollet in denen Sachen, das peinliche Halß-Gericht betreffend, fleißig Aufmerckens haben, Klag und Antwort, Anzeig, Argwohn, Verdacht und Beweisung, auch die Uhrgicht der Gefangenen, und was sonsten gehandelt wird, getreulich aufschreiben, verwahren, und so es noth thut, vorlesen, ohne des peinlichen Gerichts Vorwissen von denen Acten niemand etwas communiciren, auch sonsten demjenigen, so vermög der Kayserlich- und Fürstlich-Heßischen peinlichen Gerichts-Ordnung Euch zu thun, oder zu lassen gebiehret, treulich nachkommen, und darinn keinerley Gefehrde suchen oder brauchen, sondern alle Sachen, darzu dienend, emsig fördern, und so viel Euch berühret, treulich halten.

## IV. Des Advocati Fisci Eyd.

Ihr sollet angeloben, und einen leiblichen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwören, daß Ihr in allen denen peinlichen Sachen, so zu gerichtlicher Ausführung Euch eingehändiget werden, die Anklag und alle andere zum Process gehörende Handlungen mit gantzem treuen Fleiß, nach Ausweiß derer beschriebenen Kayserl. Reichs- wie auch Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Criminal- und peinlichen Gerichts-Ordnung, Eurem besten Verständnus nach, und dem Fisco zu gut, schrifftlich verfertigen, von peinlich Beklagten, oder denen Ihrigen, kein Geschenck nehmen, des Fisci Heimlichkeit verschweigen, auch sonsten dem Fiscaln seines Verhaltens nothwendige Instruction geben, und darinn wissentlich und vorsetzlich keinerley Falsch- und Unwahrheit, Aufschub oder Gefährlichkeit gebrauchen, sondern alles bestermassen befördern helffen, und der Euch ertheilten Instruction gemäß Euch verhalten wollet.

## V. Des Fiscalis oder Procuratoris Fisci Eyd.

Ihr sollet angeloben, und darauf einen leiblichen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwören, daß Ihr alle und jegliche peinliche Sachen, so vom Advocato Fisci Euch eingehändiget, und am peinlichen Gericht vorgetragen werden sollen, mit rechtem, wahren, treuen und gantzen Fleiß, nach Eurem besten Verständnus, dem Fisco zu gut, fürbringen und handlen, in denselben keinerley Falsch- oder Unwahrheit wissentlich gebrauchen, auch keinen gefährlichen Aufschub zu Verlängerung der Sachen suchen, von peinlich Beklagten oder denen Ihrigen kein Geschenck nehmen, auch die Heimlichkeit, so Ihr in den Sachen erfah-

ret, dem Fisco zu Schaden niemanden offenbaren, Richter und Beysitzer ehren, vor Gericht Ehrbarkeit gebrauchen, auch sonsten in allem Euch also bezeugen wollet, als die Kayserlich- und Fürstlich-Heßische Criminal- und peinliche Halß-Gerichts-Ordnung es von Euch erfordern, alles treulich und sonder Gefehrde.

## VI. Derer Defensorum Eyd.

Ihr sollet angeloben, und darauf einen leiblichen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwören, daß an diesem peinlichen Halß-Gericht, ihr denen peinlich Beklagten, deren Sachen Ihr entweder freywillig über Euch nehmet, oder ex Officio Euch aufgetragen werden, mit gantzem treuen Fleiß und nach Eurem besten Verständnus ihre Nothdurfft vorbringen, darinn wissentlich keinerley Falschheit, Unwahrheit, oder Gefährlichkeit gebrauchen, oder gefährlichen Aufschub zu Verlängerung der Sachen suchen, noch begehren, noch die peinlich Beklagte solches zu thun unterweisen, ihre Heimlichkeit und Behuff, so Ihr von ihnen erlernet, ihnen zum Nachtheil niemand eröffnen, das Gericht ehren, und vor demselben der Ehrbarkeit Euch gebrauchen, Lästern, Schmähen und injuriiren, bey Straff und des Gerichts Ermäßigung Euch enthalten, dem Armen um Gottes Willen; denenjenigen aber so es bezahlen können, um billige Belohnung, so dem Tax gemäß, bedient seyn, und sonsten alles das thun und lassen wollet, was die Kayserlich- und Fürstlich-Heßische peinliche Gerichts-Ordnung von Euch erfordern, auch einem redlichen und getreuen Defensori gebühret und wohl anstehet.

## VII. Des Gefangen-Wärters und respectivè Gerichts-Dieners Eyd.

Ihr sollet angeloben und schwören, daß ihr diejenige Personen, so gefänglich anhero gebracht werden, bestermassen und dergestalt, als euch wird anbefohlen werden, verwahren, deren Kleider sobald besichtigen, die Messer und andere schädliche Instrumenta, damit sie durchbrechen, oder sich selbst entleiben können, abschaffen, ihnen täglich ihre Speiß getreulich lieffern, die Gefängnisse an Schloß, Banden und anderen in fleißiger Obsicht halten, täglich besichtigen, wann ihr etwas mangelhafft befindet, dasselbe dem peinlichen Richter alsobald anzeigen, und dessen fernern Verordnung nachkommen, ohne gedachten peinlichen Richters, wann selbiger einheimisch ist, oder anderer eurer Obern Vorwissen, niemand zu denen Gefangenen lassen; sondern, damit in Ueberreichung der Kost und Kleidung nichts Verdächtiges ihnen hinein gegeben werde, getreulich mit zusehen; Sodann auf alle und jede Termine, wann peinlich Halß-Gericht gehalten wird, zu rechter Zeit bey Gericht fleißig aufwarten, die Gefangene aus dem Gefängnis an das Gericht, und von demselben entweder wieder zurück, oder wohin ihr sie zu bringen von dem peinlichen Richter befehliget werdet, wohl verwahrlich lieffern, auch bey vorgehenden Executionen alles dasjenige gutwillig anstellen, und verrichten helffen wollet, was die peinliche Gerichts-Ordnung von euch erfordert, oder vom peinlichen Richter zu verrichten euch aufgetragen wird. Alles getreulich und sonder Gefehrde.

## VIII. Des Scharffrichters Eyd.

Ihr sollet geloben und schwören, daß ihr in eurem Ambt getreulich dienen, bey Execution der Tortur, wie auch anderer Leib- und Lebens-Straffen, gegen die armen Sünder nicht anderst, als Urthel und Recht ausweisen, oder vom peinlichen Richter euch befohlen werden wird, mit aller möglichen Vorsichtigkeit verfahren, dasjenige, was ihr in peinlicher Frage höret, oder euch sonst in geheim zu halten befohlen würde, niemand ferner eröffnen, die Gefängnisse, so offt es nöthig, von dem Unflath säubern lassen, auch ohne Erlaubnis des peinlichen Richters nirgends wohin ziehen oder verreisen, und sonst dessen Gebotten gehorsam und willig seyn wollet. Alles getreulich und ohne Gefehrde.

## Titulus II.

## Was für Sachen an Unsere peinliche Gerichte gehörig seyen.

### Inhalt.

§. 1. Bey denen peinlichen Gerichten sollen keine Sachen angenommen werden, sie seyen dann an sich *Criminell*, und welche dafür zu achten.

§. 2. Desgleichen sollen sothane Sachen durch vorhergegangene *Inquisition* zum ordentlichen *Proceß* genugsam *præpariret* seyn, und dieser vorhero von Fürstlicher Regierung *specialiter* erkandt werden.

### §. 1.

An Unsere peinliche Gerichte sollen keine Sachen gezogen werden, sie seyen dann ihrer Art und Eigenschafft nach an sich Criminell, das ist: daß auf das Verbrechen, dessen einer beschuldiget wird, entweder nach denen gemeinen, oder Unserer Fürstl.

Landen besondern Constitutionen, eine Leib- oder Lebens-Straffe gesetzt seye, wovon auch unten Tit. VII. §. 5. einig-weitere Erläuterung zu finden ist.

§. 2.

Wann aber auch gleich die Sache selbst gedachter Qualität wäre, soll sie jedoch bey Unsern peinlichen Gerichten nicht ehender angenommen werden, es seye dann dieselbe durch vorher gegangene General- und Præliminar-Inquisition zu dem ordentlichen peinlichen Processs nicht nur genugsam præpariret; sondern auch sothaner Process von derjenigen Unserer nachgesetzten Fürstlichen Regierungen, in deren angewiesenen District das Delictum begangen, oder der Delinquent zur Hafft gebracht worden, durch ein sofort in Unserem Namen an das peinliche Gericht erlassendes Rescript zuvor erkandt; Gestalten dann auch Unsere nachgesetzte Fürstliche Regierungs-Collegia selbsten, woferne besondere Umstände, etwa ratione personæ des Inquisiten, oder sonst vorhanden wären, derenthalben an Uns ein unterthänigst-ohnmaßgebliches Votum vorhero erstatten, und darüber Unsere eigene, oder Unsers geheimden Raths-Collegii Resolution erwarten sollen.

## Titulus III.

## Von der General-Inquisition, wie solche von Unsern Beambten geführet werden soll.

### Inhalt.

§. 1. Was die Beambten auf beschehene *Denunciation* eines *Delicti*, oder entstandenen Ruff von dergleichen, zu *observiren*.

§. 2. Die Pfarrer sollen, wann ihnen ein schweres Verbrechen *denunciiret* wird, sich alles eigenmächtigen

*Inquiriren*s enthalten, und die Sache sogleich denen weltlichen Beambten anzeigen.

§. 3. Diese sollen zuforderst auf das *Corpus delicti inquiriren*, und

§. 4. Besonders die *Delictis facti permanentis* unter andern den Augenschein selbst einnehmen.

§. 5. Desgleichen bey vorgegangener gefährlichen Verwundung oder würcklichen Entleibung, dahin sorgen, daß die *Inspection* und *respective Section legaliter* geschehen möge.

§. 6. Zu dem Ende sie allenfals zur Fürstlichen Regierung nur einstweils *generaliter* berichten sollen.

§. 7. An entlegenen Orten ist ihnen allenfals erlaubet, einen *Medicum* und *Chirurgum* vor sich darzu zu *requiriren*.

§. 8 Wer dem *Actui Inspectionis vel Sectionis* sonst noch mit beywohnen solle ꝛc.

§. 9 & 10. Was besonders *in casibus denunciati, vel suspecti infanticidii* zu beobachten.

§. 11. *Item, Falsificationis monetæ, Incendii &c.*

§. 12. Wie auf das *Corpus delicti, in casibus delictorum facti transeuntis* zu *inquiriren*.

§. 13 & 14. Wie nach erkundigtem *Corpore delicti*, auf den Thäter zu forschen.

## §. 1.

Gleichwie eine jede Inquisition generaliter veranlasset wird, entweder durch vorher beschehene Anzeige, oder durch gemeinen Ruff: Also wollen Wir in beyderley Fällen Unsere Beambten auf dem Lande und in denen Städten, dahin gnädigst angewiesen haben, die jedesmahlige eigentliche Veranlassung gleich Anfangs ad Protocollum umständlich zu notiren, und absonderlich in dem ersten Fall dabey zu vermelden: Wer die Denuncianten eigentlich gewesen?

sen? Was es vor Leute? Ob ihnen auch Glauben, oder warum etwa nicht, beyzumessen seye? ꝛc.

§. 2.

Weilen aber, zumahlen auf dem Lande, die erste Anzeige oder Denunciation eines vorgegangenen Delicti, præprimis facti transeuntis, fast öffters Unsern Pfarrern zu geschehen pfleget, welche entweder hernach die Sache auf sich gar beruhen lassen und verschweigen, oder im Gegentheil sich wohl selbsten einer Inquisition auf so ungebühr- als unschickliche Weise, so gar manchmahl præpostterirter Confrontationen unterstehen; Woraus hernach nur confusiones und vergebliche Kosten erwachsen: So wollen Wir dergleichen ungeziemendes Unternehmen allen und jeden Unsern Pfarrern, bey Vermeidung unbeliebiger Ahndung, hiermit nicht nur ernstlich inhibiret; sondern auch zugleich sie auf ihre Pflichten dahin gnädigst angewiesen haben, wann hinführo von einigbeschehenem Verbrechen, das sich denen Umständen nach zur Peinlichkeit qualificiren könte, ihnen ichtwas, und zumahlen nicht etwa sub sigillo confessionis von dem Delinquenten selbsten, eröffnet würde, oder sie sonsten auf andere Weise in Erfahrung brächten, solches ohne einigen Verzug Unsern ordentlich- weltlichen Beambten (die jedoch in causis fori mixti, e. gr. delictorum carnis, item, blasphemiæ &c. dem Herkommen, und Unsern vorigen Fürstlichen Verordnungen gemäß, die Geistliche jeden Orts, so viel thunlich, zur Verhör mit zu zuziehen haben) zu gebührender Untersuchung entweder schrifftlich oder mündlich wissend zu machen.

§. 3.

Diese Unsere weltliche Beambte hingegen, haben sodann auf das Delictum selbsten, ob es auch würcklich seye begangen worden, zu forschen, und dadurch das sogenannte Corpus delicti, woferne davon per evidentiam facti, vel notorietatem nicht bald Anfangs mit constirte, richtig zu stellen.

§. 4.

Zu dem Ende sollen sie ferner in delictis facti permanentis, welche, nachdeme sie verübet sind, einige Merckmahle nach sich lassen, den Augenschein, wo und welchergestalt, z. E. bey beschehenem diebischen Einbruch, dieser geschehen seye? und was die Diebe sonsten vor Vestigia hinterlassen, mit Zuziehung einiger Gerichts-Leuten selbst einnehmen, anbey sich nach allen übrigen Umständen der That, wie und welchergestalten sich selbige zugetragen, fleißig erkundigen, und alles ohnermüdet ad Protocollum bringen, auch in erwehnten casibus furti, den Eigenthümer, welcher bestohlen worden, seinen erlittenen Verlust bald Anfangs specificiren, und so, wie er es allenfals juratò erhärten könne, æstimiren lassen.

§. 5.

Besonders aber bey vorgegangener gefährlichen Verwundung oder würcklichen Entleibung, sollen Unsere Beambten vor allen Dingen dahin sorgen, daß die erforderliche Inspectio legalis des erwundeten oder würcklich ertödeten Cörpers, in Zeiten geschehen, sodann der Verwundete, ehe er etwa sterbe, oder seiner Sinnen nicht mehr mächtig seye, des Facti halber, wie sich solches zugetragen habe, annoch selbst umständlich verhöret werden möge: Desgleichen, wann einer entleibet, gefunden würde, und man nicht wüste, ob er von jemand anders entleibet, oder sich selbst aus

Vor-

Vorsatz, Melancholey, oder aus Versehen ums Leben gebracht habe? soll deshalben genau inquiriret und dabey auf des Entleibten Zustand: Ob er bey Verstand sich befunden, melancholisch gewesen, oder mit jemand in Feindschafft gelebet? Achtung gegeben, und sich dessen erkundiget, wie nicht weniger, wann einer durch Gifft hingerichtet worden, es eben so gehalten, und was vor Merckmahle der Vergifftung bey dem Entleibten sich gefunden, fleißig erforschet und ad acta bescheiniget werden.

§. 6.

Und weilen sothane Inspection zu verrichten, an diejenige Orte auf dem Lande, wo kein absonderlicher Medicus bestellet ist, der, nebst einem Chirurgo darzu generaliter verpflichtete Land-Physicus von hier, oder respectivè von Giessen, allemahl hinaus geschicket werden muß: So befehlen Wir hiermit gnädigst, daß in dergleichen Fällen, Unsere Beambten das Factum zum wenigsten nur einstweils generaliter zu Unserer Fürstl. Regierung (die alsdann das nöthige auch gleichbalden zu besorgen hat) ohnverzüglich berichten, und hernach gedachtem Physico, wie auch dem Chirurgo, das ihnen pro labore ac diæta gnädigst verordnete, woferne Wir nicht in einem oder dem anderen Casu deshalben Special- gnädigste Verordnung ergehen lassen würden, **aus denen Ambts-Renthen einstweils bezahlen**; der Ersetzung halber aber sofort in Zeiten, vor würcklicher Ablage der Ambts-Jahrs-Rechnung wieder anfragen, und darauf weitern Verhaltungs-Befehl erwarten sollen.

§. 7.

An denen entlegenen Orten hingegen, von wannen erstlich Bericht zu erstatten, und der Section halber

ber weitere Verordnung zu erwarten, sich öffters nicht würde thun lassen, wollen Wir denen Beambten hiermit gnädigst erlaubet haben, wann in dem Ambt auch kein absonderlicher Physicus bestellet wäre, den Physicum ordinarium des nechst angelegenen Ambts; oder, da auch dieser nicht zu haben, einen andern erfahrnen Medicum und Chirurgum aus der Nachbarschafft, vor sich darzu zu requiriren, doch, daß beyde alsdann zu dem vorseyenden Actu auf nachstehende Formul sich specialiter verpflichten lassen sollen.

## Eyd eines Medici oder Chirurgi, über das, so ihme aus Erfahrung seiner Kunst bewust ist.

Ihr sollet geloben und schwören, daß Ihr in dieser Sach, darum Ihr erfordert worden seyd, so viel Ihr dessen aus Eurer Kunst erlernet, und mit Euren leiblichen Sinnen erkundiget, niemand zu Lieb noch zu Leid, weder um Neid, Haß, Gunst, Gab, sondern allein der Gerechtigkeit zur Beförderung, und wie Ihr die Gestalt der Sachen befinden werdet, die Wahrheit sagen wollet, und daß Ihr glaubet, daß deme also seye, getreulich und ohne Gefehrde.

§. 8.

Sothanem actui inspectionis vel sectionis soll alsdann, wo der Casus einer offenbaren Entleibung, und da der Thäter zugleich entweder schon in Hafften, oder doch wenigstens bekandt, uud Hoffnung wäre, denselben zu bekommen, sich entweder in Unserer Fürstlichen Residenz allhier, oder in Unserer Stadt und Vestung Giessen, oder auch sonsten in der Nähe auf dem Lande sich zutrüge, regulariter Unser peinlicher Richter allhier, oder respectivè zu Giessen (deme Wir

jedoch,

jedoch, falls es auf dem Lande, und auſſer Unſerm hieſigen oder Gießiſchen Ambts-Diſtrict wäre, deshalben jedesmahl Special- gnädigſte Ordre ertheilen laſſen wollen) zu dem Ende, daß er ſelbſt alles obſerviren, und bey hernach in Proceſſu etwa vorfallenden Dubiis, dieſelbe deſto beſſer dijudiciren könne, nebſt einem, oder etlichen Aſſeſſoribus Judicii, und dem Actuario; auſſer deme aber, und wo ſich ſolches wegen Entlegenheit des Ortes nicht wohl thun lieſſe, der ordentliche Beambte jeden Orts, wo der Caſus ſich zugetragen, **mit etlichen Gerichts-Leuten und dem Ambts-** *Actuario* beywohnen, wie ſich alles befunden, ebenfals fleißig protocolliren und ad acta bringen.

§. 9.

Was auch noch weiters die caſus infanticidii ſpecialiſſime betrifft, haben Wir zwar, um ſolche zu verhüten, durch eine unterm 13ten Dec. 1719. erlaſſene gnädigſte Special-Verordnung (welche Wir hiermit ihres Inhalts nochmahls gnädigſt wiederholet haben wollen) alle Unſere Pfarrer und Beambten dahin nachdrücklich angewieſen, daß, wann eine ledige Weibs-Perſon, als ob ſie ſich in Unehren ſchwanger befände, im Geſchrey gehen, und ſolches auf beſchehendes Befragen dennoch nicht bekennen würde, ſolches an Unſere Fürſtliche Conſiſtoria zu weiterer Verordnung, und allenfals veranſtaltender Inſpection der verdächtigen Perſon, zeitlich berichtet werden ſollte.

§. 10.

Woferne ſich aber gleichwohl zutrüge, daß eine ſolche Weibs-Perſon heimlich und ohne Beyhülffe anderer Weiber gebiere und das Kind hernach todt erfunden würde, ſoll mit deſſen Section und Beſichti-

gung

gung eben so, wie oben gemeldet worden, verfahren, und falls die verdächtige Person auch die beschehene Niederkunfft negiren würde; sie aber deren doch genugsam indiciret wäre, diese ebenfals durch erfahrne Hebammen, oder andere Weiber, auch wohl, da es nöthig wäre, durch Medicos und Chirurgos besichtiget, und nach Befinden auf das corpus delicti weiter inquiriret werden.

§. 11.

Desgleichen, wann falsche Müntzer, Mordbrenner und dergleichen Delinquenten angegeben würden, und man zu denen Denunciatis der That, nach vorgegangener redlichen Anzeige, sich versehen könte; mögen zu besserer Erkundigung des corporis delicti und Ueberzeugung derer Delinquenten, dieser ihre Häuser, Zimmer und Sachen, ob und was Verdächtiges sich darunter finde, durchsuchet, und das Verdächtige gerichtlich hinterleget werden.

§. 12.

In delictis facti transeuntis, von welchen man, nachdeme sie begangen worden, durch den Augenschein keine Gewißheit hat, und da gemeiniglich auch die Inquisition durch vorhergegangenen gemeinen Ruff pfleget veranlasset zu werden, sollen Unsere Beambten sonderlich darauf bedacht seyn, ohnvermerckt zu erforschen, woher sothaner Ruff entstanden seye? und was sie desfals nach und nach vor Nachricht erlanget, mit allen Umständen ad Protocollum bringen, sodann auch in dergleichen delictis facti transeuntis sehen, ob das corpus delicti durch tüchtige und redliche Anzeigung, es seye nun durch Zeugen, Extrajudicial-Bekändtnus des Verdächtigen, oder sonsten hergestel-

let

let und ad ulterius inquirendum klar gemacht werden könne.

§. 13.

Wann aber nun in einem, oder dem anderen Fall das corpus delicti erwehntermassen klar genug, und der Missethäter annoch ohnbekandt wäre, sollen Unsere Beambten Anfangs diejenige Personen, von welchen man dafür hält, daß sie beglaubte Nachricht davon haben und geben könten, in der Stille vorfordern, und ihnen nach geleisteter Hand-Treu an Eydesstatt die Wahrheit auszusagen, gantz gemeine Fragen, z. E. ob sie nicht gehöret, daß dieses oder jenes sich zugetragen? Woher sie die Wissenschafft erhalten? Ob ihnen nicht bekandt, daß der Entleibte mit jemand in Feindschafft gelebet? und wer derselbe seye? Wen sie vor andern im Verdacht hätten, dieses gethan zu haben? Woher dieser Verdacht bey ihnen entstanden? Ob sie nicht mehr Personen oder sonst einen andern nennen könten, der gewissen Bericht von dieser Sache abzustatten wisse? und dergleichen vorlegen, und dieselbe zu deren Beantwortung, ingleichem zu Benennung ihres Namens, Alters und Standes zu ersuchen und anzuhalten, wobey aber sie, Unsere Beambte, sich wohl vorzusehen haben, daß sie selbst keine Person, so sie verdächtig halten, benennen, und etwa so fragen: Ob nicht N. N. der Thäter sey? wie dann auch denen Zeugen sonst keine Umstände der That suggeriret; sondern sie dahin angehalten werden sollen, dieselbe von selbst anzuzeigen.

§. 14.

Woferne auch die Zeugen sich auf andere beruffen würden, sollen dieselbe ebenfals vorgefordert, und gleich denen ersten umständlich examiniret; alsdann

aber

aber ihnen nach den Verhör scharff eingebunden werden, von demjenigen, über welches sie also gefraget worden, niemanden, unter Vermeidung einer willkührlich- und nach Bewandtnus der Sachen wohl empfindlichen Straffe, etwas zu melden, damit der Thäter nicht vor der Zeit hievon einige Nachricht erhalten, und hernach zu Eludirung des Judicii sich auf flüchtigen Fuß setzen möge.

## Titulus IV.

## Von Inhafftirung der verdächtigen Person.

### Inhalt.

§. 1 & 2. In welchen Fällen die Beambten vor sich und ohne angefragt zur *Captur* schreiten mögen.

§. 3. Wann sie deshalben bey Fürstlicher Regierung vorher anfragen sollen.

§. 4. Wie sie sich, *ratione Capturæ*, zu verhalten, wann einer einen gefährlich verwundet.

§. 5. Wie mit dem Angriff der Uebelthäter zu verfahren.

§. 6. Gefangene sollen sogleich genau *visitiret*, und was sie Verdächtiges bey sich haben, ihnen abgenommen werden.

§. 7. Wie sie von einander zu *separiren*.

### §. 1.

Wann beydes, die That und der Thäter, bekandt, jene auch eine Lebens- oder schwere Leibes-Straffe verdienet, mögen Unsere Beambte vor sich, und ohne vorhergehende Anfrage, zur Captur schreiten und den Thäter zur gefänglichen Hafft bringen.

### §. 2.

Desgleichen auch, wann der Thäter aus Trieb seines Gewissens sich von selbst angäbe, jedoch, daß

alsdann auf die bekandte That und das corpus delicti, falls dieses noch ungewiß wäre, gleichwohl inquiriret werde.

§. 3.

In delictis facti transeuntis hingegen, wo das corpus delicti erwehntermassen durch hinlänglichen Verdacht und Indicia constituiret wird, überhaupt sowohl, als wo sonsten der Thäter nicht unzweiffelhafft bekandt, sondern der That halber nur erst verdächtig ist, sollen Unsere Beambten, weilen sothane Indicia arbitrarisch, und zu erwägen ein geübtes Judicium erfordern, gleichergestalten, als auch in denen Fällen, wo auf das Verbrechen nur etwa die Landsverweisung oder eine Geld-Straffe gesetzt ist, und zumahl der Inculpatus von Adel, oder sonst eine persona honoratior wäre, etwas behutsamer, und, es seye dann, daß die indicirte Person der Flucht halber verdächtig, und mit Güthern nicht angesessen, oder sich heimlich versteckte, und nicht antreffen lassen wolte, oder auch sonsten so beschaffen wäre, daß man sich der That zu ihr versehen könte, mit der Captur nicht zu füreilig verfahren, sondern wo möglich, das Factum vorher an Unsere Fürstl. Regierung, mit Einschickung des gehaltenen Protocolls, zu weiterer Verordnung (die alsdann auf erfordertes Gutachten Unsers peinlichen Richters auch schleunig ertheilet werden soll) umständlich und forderſamst berichten, inzwischen aber auf die beschuldigte Person und deren Thun und Lassen genaue Achtung geben.

§. 4.

Wann noch ungewiß wäre, was vor eine Straff auf die Missethat erfolgen möchte: z. E. da jemand verwundet worden, und man nicht wüste, ob er auf-

kommen, oder was der Thäter zu seiner Defension vorbringen und erweisen möchte, sollen Unsere Beambten den Thäter, wo er anders gewiß ist, gleichwohl ohne Anstand; ausser dem aber, und wo auf demselben nur gewisser Verdacht hafftete, nach dem in vorigem §. gemachten Unterschied, zur Hafft bringen, und bey sich hernach alterirenden Umständen, seiner Wiedererlassung halber allenfals erst Anfrage thun.

§. 5.

Die Captur selbsten soll so veranstaltet werden, daß sie, so viel möglich, und derer Umstände halber thunlich, ohne sonderbare Ombrage, noch Gewalt und Gefahr des Captivirenden Lebens geschehe.

§. 6.

So bald als solche bewerckstelliget worden, soll der Inhafftirte, ob er nichts Verdächtiges, als Werckzeug, Briefe, Waffen und dergleichen, bey sich habe? genau visitiret; solches alles ihm abgenommen, eigentlich specificiret, die Specification denen Actis beygeleget, und die Sachen selbst gerichtlich verwahret werden.

§. 7.

Woferne mehrere Inquisiten zur Hafft zu bringen, sollen selbige, vornehmlich aber Manns- und Weibs-Personen, ingleichem die Complices, jeder besonders verwahret, und sorgfältig verhütet werden, daß sie weder unter sich selbst, noch auch mit anderen correspontiren können.

# Titulus V.

## Von dem Præliminar-Examine des Inquisiten, wie solches auch Anfangs von Unsern Beambten vorgenommen werden soll; Ingleichen von der Confrontation, und was jenem ferner anhängig.

### Inhalt.

§. 1. Welchergestalt ein *Inquisit* von Anfang zu *examiniren*.

§. 2. Wofür sich die Beambten bey sothanem *Examine* zu hüten.

§. 3. Dieselbe sollen auch um die *Defension* des *Inquisiti* bekümmert seyn.

§. 4. Wie sie sich zu verhalten, wann der *Inquisit* anfängt zu bekennen.

§. 5. Wie derselbe nach denen Umständen der That, wie auch denen Helffern und Rathgebern zu befragen.

§. 6. Was zu thun, wann er mehrere *Delicta* bekennet.

§. 7. Wann er entweder *simpliciter negiret*, oder die That mit andern Umständen gestehet, oder in Reden *variiret*.

§. 8. Wann mit demselben ein angegebener *Complex confrontiret* werden könne.

§. 9. Wann ein *Inquisit* entweder gar nicht, oder nicht recht antworten will.

§. 10. Was von denen Beambten *finito examine inquisitionis* zu beobachten.

§. 11. In welchen Fällen sie einen Gefangenen ohnangefragt zum peinlichen Gericht liefern lassen mögen.

### §. 1.

Nach beschehener Captur soll der Inhafftirte ohne einigen Zeit-Verlust vorgefordert, und erinnert werden, selbst anzuzeigen: Wie er mit seinem Tauff- und Zunahmen heisse? Wo er daheim oder bürtig?

Was sein Handel und Gewerb seye, damit er sich nehre? Aus was vor Ursachen er seines Wissens und Vermeinens eingezogen worden, oder zu gefänglichen Hafften kommen seye? Und was dergleichen dienliche Fragen, welche die Geschichte, auch Art und Eigenschafft eines jeden Delicti an Hand geben, sonsten mehr sind, damit man die Beschuldigte herauslocken und ohne Zwang und Gewalt ihre Confessiones in Güte von ihnen überkommen mag.

§. 2.

Dabey aber sollen Unsere Beambten sich hüten, daß sie weder durch Befragung auf Special-Umstände, dem Gefangenen etwas suggeriren, noch weniger durch Adhibirung gefährlich- oder captiosen Fragen denselben zu fangen, am allerwenigsten durch Versprechung Partons, ihn zum Bekändtnus zu bringen suchen.

§. 3.

Auch haben sie in der gantzen Inquisition nicht minder, als bey diesem Verhör, sowohl dasjenige, was den Inquisiten graviren, als auch, was zu seiner Defension auf einige Weise gereichen mag, mit gleichem Fleiß zu observiren, zu erforschen und ad Protocollum bringen zu lassen.

§. 4.

Wann nun der Inquisit auf erwehnte General-Fragen zu bekennen anfängt, sollen Unsere Beambten die Erzehlung, ohne solche zu interrumpiren, anhören, und darauf, mit welcherley Umständen die Bekändtnus geschehen, getreulich, auch so viel möglich, mit des Inquisiten gebrauchten eigenen Worten protocolliret, und nicht leicht was auslassen, es

wäre

wäre dann kund, und ausser allem Zweiffel, daß solches weder directè noch indirectè etwas zur Sache thäte.

§. 5.

Falls auch der Inquisit in seiner Erzehlung, einige vorhin erkundigte oder doch sonst zu wissen nöthige Umstände ausgelassen hätte, soll darauf weiter, wie ingleichem, wann die That also beschaffen, daß selbige ohne Beystand, Hülffe oder Rath mehrerer dabey interessirten Complicen nicht leicht verübet werden können, auch desfals genau, jedoch ebenfals nur generaliter, ohne etwas zu suggeriren, gefraget werden: z. E. Ob, und wer ihm Anschläge zu der That gegeben? Ob, und wer ihm darzu geholffen? Bey was Gelegenheit Inquisit mit demselben bekandt worden? An welchem Ort sie der verübten That halber sich beredet? Wer mehr dabey gewesen? Und was sonst die Umstände einem mehr an Hand geben, als wornach Unsere Beambten mit desto mehrerer Sorgfalt sich zu erkundigen haben, damit, wann die angegebene Umstände in der That sich also verhalten, man mehrere Anzeigungen wider die Complices, als die blosse Benennung des Inquisiten, dadurch bekommen möge.

§. 6.

Wann auch ferner der Inquisit noch mehrere Delicta, als von ihm Anfangs bekandt gewesen, entweder selbst bekennen, oder derenthalben von andern angegeben werden solte, haben Unsere Beambten, wegen Erforschung des corporis delicti und sonsten, eben so zu verfahren, wie in vorhergehendem Titul des mehrern ist verordnet worden.

§. 7.

Hingegen, wann der Inquisitus entweder gleich Anfangs simpliciter negirte, oder wenigstens die That mit andern Umständen, als man sich deren ad Acta vorher erkundiget, gestünde, oder im Reden variirte, sollen, wann dieses letztere geschiehet, die Variationes mit kurtzen Worten im Protocollo notiret und hernach dem Inquisito vorgehalten werden, in jenen denen ersteren Fällen hingegen, mögen Unsere Beambten zuforderst auch wohl specialiter: z. E. Ob die That von Inquisito nicht um diese oder jene Zeit? in dieses oder jenes Beyseyn? an dem oder dem Ort? auf die und die Art, vollbracht worden seye? fragen, und wann alsdann Inquisitus gleichwohl auf seinem Angeben beharrete, soll sofort die Confrontation desselben, entweder mit denen Zeugen, oder mit denen ebenfals inhafftirten Complicibus, welche etwa vorhero schon die That gestanden haben, vorgenommen, und wie bey dem vorhergegangenen Examine; Also sonderlich auch bey diesem Actu, auf eines jeden, so wohl derer Inquisiten, als Zeugen Gesicht, Gebehrden, und ob er mit mercklicher Veränderung der Farbe, mit Zittern, oder andern ungewöhnlichen Gebehrden seine Antwort verrichte, gar wohl Acht gegeben, und solches im Protocollo auf das kürtzeste, jedoch genau bemercket werden.

§. 8.

Wann von einem Inquisito ein vorhero noch nicht bekandt gewesener Complex angegeben, und darauf, wie in fine des §. 5. gemeldet ist, verfahren, der nominatus auch derer imputatorum halber ebenfals examiniret worden; die That aber läugnete, mag er, daß jener ihm unters Gesicht gestellet werden solte,

zufor-

zuforderſt wohl bedrohet, und falls er dagegen nichts excipirte, ſondern wohl gar, wie mehrmahl geſchiehet, darauf provocirte, ſolches ſofort von Unſerm Beambten bewerckſtelliget werden, auſſer dem aber, und wann ſich zumahlen noch ſonſten ein Anſtand, etwa ratione perſonæ nominatæ, & famæ ipſius (bonæ ſcilicet) eräugnete, ſoll es zu weiterer Verordnung an Unſere Fürſtliche Regierung berichtet werden.

§. 9.

Wann ein Gefangener entweder gar nicht, oder nicht richtig und verſtändlich antworten wolte, kan ihm deshalben durch Unſere Beambten nachdrücklich zugeredet, er auch mit adhibirenden ſcharffen Mitteln bedrohet werden, und woferne ſolches alles nichts verfangen wolte, ſollen ſie, Unſere Beambten, es ebenfals zu weiterer Verordnung berichten.

§. 10.

Im Gegentheil aber, wann der Gefangene ſeine Ausſage gethan, ſoll dieſelbe ihm mit denen Fragen nochmahls vorgeleſen, ob dieſes ſeine rechte Meinung ſeye, oder er annoch ein- und anderes dabey zu erinnern habe? befraget, ſolches ſodann zugeſetzet, das Protocoll darauf, von denen beym Verhör geweſenen Beambten unterſchrieben, und cum reliquis actis, nebſt einem umſtändlichen Bericht, zu Unſerer Fürſtlichen Regierung eingeſchickt, in ſothanem Bericht auch allemahl gemeldet werden, **worinnen des** *Inquiſiti* (wann derſelbe aus unſerm Land wäre) **ſein eigentliches Vermögen beſtehe**, damit, wann hernach etwa gegen offerirende Caution pro relaxatione carcaris nachgeſuchet würde, die Reſolution darüber deſto ehender gefaſſet und ertheilet werden könne.

§. 11.

Auch mag alsdann in delictis manifestis & atrocioribus, wann zumahlen der inhafftirte Thäter in confesso wäre, und man über dieses in dem Ambt keine genugsam verwahrte Gefängnisse hätte, jener, der Inhafftirte, nebst dem, wie jedesmahl; Also auch in dergleichen Fällen, an Unsere Fürstliche Regierungen zu erstatten habenden Bericht, zugleich ohnangefraget an Unsern peinlichen Richter (deme sodann von Unseren Regierungen der obgedachte Bericht zu weiterer Verfüg- oder Erstattung eines Bedenckens (vit infra Tit. VII. §. 1.) ohnverzüglich zu zuschicken ist) verwahrlich mit geliefert werden; In geringeren Verbrechen hingegen, und wo die Sache noch zweiffelhafft, der angeschuldigte Thäter auch, zur Zeit weder convictus noch confessus, oder aber eine persona honoratior, wo nicht gar von Adel wäre; soll deshalben vorher besonderer Verhaltungs-Befehl von Unsern nachgesetzten Regierungen erwartet werden.

# Titulus VI.

## Wie zu verfahren, wann ein Delinquent flüchtig ist.

## Inhalt.

§. 1. Beambten sollen flüchtigen *Delinquenten* nach Befinden *expresse* Botten mit offenen Steckbriefen nachschicken, sodann zur Fürstlichen Regierung berichten, und dem *Fugitivo* von seinem Vermögen nichts zubringen lassen.

§. 2. Wie mit der *annotatione bonorum* zu verfahren.

§. 3. Wann der Flüchtige auf keinerley Weise auszuforschen, soll von denen Fürstlichen Regierungen erkandt werden, ob der *processus banni* zu *instituiren* seye.

§. 4.

§. 4. Von Ertheilung eines sichern Geleits.
§. 5. Wie hoch die *Caution* zu bestellen.
§. 6. Wann die *Caution juratoria* statt habe.

## §. 1.

Wann nach vollbrachter Uebelthat derjenige, so desfals wenigstens einen ziemlich- und redlichen Verdacht wider sich hätte, sich verborgen hielte, oder bereits flüchtigen Fuß gesetzt hätte, desgleichen, wann er schon inhafftiret gewesen, und aus dem Arrest oder Gefängnis entkommen wäre; Sollen Unsere Beambten allen möglichsten Fleiß anwenden, denselben auszuforschen, auch wann er erst kürtzlich, etwa vor wenig Stunden entwichen, und das Verbrechen eine Leib- oder Lebens-Straff nach sich zöge, nach Befinden **wohlgar** *expresse* **Botten mit offenen Steckbriefen** (worinnen des Fugitivi Person, äusserliche Gestalt und Kleidung, so viel möglich zu beschreiben, wie nicht weniger das Verbrechen kürtzlich zu melden ist) überall schleunigst nachzuschicken, sodann solches, **und was sie zu Ergreiffung des flüchtigen** *Delinquenten* **bereits schon vor Anstalten gemacht, an Unsere Fürstliche Regierung ebenfals schleunig berichten**, und was darauf, nach Beschaffenheit des Verbrechens, etwa ratione annotationis bonorum verordnet werden möchte, erwarten: Inzwischen aber doch, daß dem Entwichenen, zu Beförderung der Flucht, nicht etwa was heimlich von seinem Vermögen durch die Freunde zugebracht werde, alles Fleisses verhüten, auch sonsten mit der General-Inquisition auf Art und Weise, wie oben schon gemeldet worden ist, nichts destoweniger fortfahren.

§. 2.

Wann nun von Unserer Fürstlichen Regierung in dergleichen Fällen die annotatio bonorum befohlen würde, soll damit nach Maaßgab der Kayserl. peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung Art. 206. verfahren, mithin alle des Entwichenen Haab und Güther, beweg- und unbewegliche, **mit Zuziehung und in Gegenwart zweyer des Uebelthäters Freunden**, durch den Ambts- oder Gerichts-Schreiber, ordentlich, nach allen gewöhnlichen Rubriquen, aufgezeichnet und dem Entwichenen nichts davon verabfolget, auch die Reveniües in behörige Sequestration, dergestalt, daß nach erfolgendem Erkändtnus, selbige, wohin sie gehörig, sofort wieder können abgefolget werden, genommen; Diejenige Güther aber, so ohne Gefahr nicht behalten werden können, dem Meistbietenden verkaufft, und was davon gelöset wird, beschrieben, sodann das Kauff-Geld hinter Ambt geleget, die gantze Orginal-Beschreibung hingegen zu Unserer Fürstlichen Regierung, mit einem Bericht: Ob, sonderlich des entwichenen Uebelthäters Freunde, solch beschrieben Guth zuvor und ehe es verkaufft und hinter Ambt geleget wird, oder aber auch hernach, an sich nehmen, oder zu Vermeidung derer Sequestrations-Kosten und anderer Inconvenientien, die Administration besorgen wolten? (als worinnen ihnen gegen genugsame Caution, auch Versicherung, dem Flüchtigen vor ausgeführter Sache nichts davon folgen, oder sonst abhanden kommen zu lassen, **regulariter** zu fügen) eingeschicket werden.

§. 3.

§. 3.

Wann obiges alles geschehen, und der Thäter sich weder selbst, etwa um einen Salvum conductum meldete, noch auch derselbe vermittelst derer erlassenen Steckbriefen erforschet, oder zur Hafft gebracht werden können, soll von Unserer Fürstlichen Regierung, an welche solches gelanget ist, weiter erkandt werden, ob nach Beschaffenheit des Delicti der Processus banni zu instituiren, und der Flüchtige sofort edictaliter zu citiren seye.

§. 4.

Meldete er sich nun etwa erst hierauf, und suchte um ein sicher Geleit nach, stellte auch hinlänglich-fidejussorische, oder reale caution de judicio sisti & judicatum solvi, soll ihm endlich ein Salvus conductus specialis zur völligen Sicherheit, so lange die Inquisition und der Proces währet, auch nach diesem nichts Peinliches erkandt wird, von Unserer Fürstlichen Regierung in gewohnlicher Form ertheilet, jedoch deshalben in casibus fericidii insonderheit, an Uns regulariter vorhero unterthänigst berichtet, auch sodann in jetzt erwehnten Fällen, nach beschehener Expedition eines dergleichen Salvi conductus, dem Forst-Ambt zu Vermeidung anderer Inconvenientien davon sobald Nachricht gegeben werden.

§. 5.

Wie hoch aber die Caution zu bestellen seye, soll nach der Schwehre des Verbrechens, wie auch des Inquisiti Stand und Vermögen, oder anderen Umständen ermessen werden.

§. 6.

Wie dann in geringeren Delictis, und wann der flüchtige Delinquent entweder nichts, oder gar wenig

im Vermögen hätte, demselben auf sein Ansuchen und eingezogene Erkundigung, auch wohl sub cautione generali omnium bonorum, & in subsidium juratoria, oder auf diese blos allein, ein sicher Geleit ertheilet werden mag.

## Titulus VII.

## Wann und welchergestalt der ordentlich-peinliche Processs zu erkennen.

### Inhalt.

§. 1. Was nach einer, von denen Beambten beschehenen *Inquisition* weiters vorzunehmen seye, soll auf erforderies Gutachten des peinlichen Richters, bey denen Fürstlichen Regierungen überleget werden.

§. 2. Wann eine Sache *brevi manu* abzuthun.

§. 3. Wann ein *Inquisitus ab instantia* zu *absolviren*.

§. 4. Und ihm gleichwohl dabey eine gewisse Straffe an*dictiret* werden könne.

§. 5. Wann der ordentlich-peinliche *Proceß* statt habe.

§. 6. Wann die Sache vorher dem peinlichen Richter zu weiter- und genaueren Untersuchung zu übergeben, und was solchenfals dessen *Officium* seye.

§. 7. Wann der ordentlich-peinliche *Proceß* erkandt worden, deshalben sowohl an das peinliche Gericht, als auch wegen Lieferung des Gefangenen und sonsten, an die Beambte das nöthige zu *rescribiren*.

### §. 1.

Wann nach der, von Unsern Beambten auf obbeschriebene Weise vorhergegangenen Præliminar-Inquisition, der Bericht cum protocollo & reliquis actis eingelanget ist, soll die Sache bey Unserer Fürstlichen Regierung sogleich, und vor anderen Expeditionen vorgenommen, oder, wann eben zu der Zeit

keine

keine ordentliche Session wäre, dem Chef oder Vorsitzenden des Collegii, von dem beym Protocoll sitzenden Secretario ins Haus geschickt, und von demselben nach Befinden sofort weiter ad votandum ad ædes verschrieben, zuforderst aber, und damit in hisce causis ein, so viel möglich, durchgehends gleicher modus procedendi desto besser observiret werden möge, Unsers peinlichen Richters, oder auch nach Befinden des gesammten peinlichen Gerichts, ohnmaßgebliches Bedencken, nicht, wie bishero geschehen, durch ein jedesmahlig-besonders Rescript; sondern zu mehrerer der Sachen Beförderung, nur durch eine blosse Signatur, e. gr. **Peinlichen Richter um Bedencken &c. erfordert werden.**

§. 2.

Gleichwie es aber alsdann auf eine dieser Haupt-Fragen gemeiniglich ankommt: ob entweder die Sache auf die bey Ambt allschon beschehene Untersuchung brevi manu könne abgethan werden, oder ob dieselbe zum ordentlich-peinlichen Process zu verweisen seye? Also setzen, ordnen und wollen Wir hiermit gnädigst, daß jenes in delictis levioribus, wo der Inquisit in confesso ist, und es nur blos auf eine pœnam extraordinariam, multæ pecuniariæ, carceris, vel laboris in opere publico ad breve tempus, imò etiam simplicis relegationis, cum vel sine prævia positione ad numellas, ankäme, regulariter, und wo Wir nicht etwa besonderer Umstände halber den peinlichen Process in exemplum aliorum zur Straffe mit erkennen lassen würden, geschehen, auch sofort das nöthige an Unsere Beambten immediatè rescribiret werden solle.

§. 3.

Desgleichen, wann zwar ein Inquisitus die That läugnete, man aber doch schon vorher sehen könte, daß

daß alle vorhandene Indicia, wann sie schon in processu völlig erwiesen werden solten, den Inquisitum weiter nicht, als etwa höchstens ad juramentum purgatorium graviren möchten, und es hierauf würcklich ankommen zu lassen gleichwohl bedencklich wäre; Auf solchen Fall wollen Wir, daß suspenso pariter Processu ordinario, der Inquisitus lieber einstweils ab instantia absolviret, und denen Beambten befohlen werden möge, auf dessen Thun und Lassen Achtung zu geben, ob etwa unter der Hand sich mehr und stärckere Indicia hervor thun möchten.

§. 4.

Doch wann in vorerwehntem Fall bereits schon solche Indicia vorhanden wären, die an sich ein gewisses Verbrechen allschon involvirten: z. E. in delictis carnis, ein etwa lang, und vielleicht wohl gar wieder mehrmahlig-obrigkeitliches Verbott, getriebener verdächtig- und ärgerlicher Umgang derer indicirten Personen ꝛc. So wollen Wir dem Inquisito, der ab instantia ergehenden Absolutoriæ ohngehindert, auch nur blos um deswillen, eine proportionirte emendam ad interim mit dictiren lassen.

§. 5.

Der ordentlich-peinliche Process hingegen soll statt haben, nicht nur überhaupt in delictis atrocioribus, und wo es auf eine schwere Leib- oder Lebens-Straffe ankommt, sondern auch wo sonsten in geringeren Verbrechen die Sache einer weiteren Ausführung bedürffte, und entweder à parte Fiscalis, oder pro defensione Rei, ordentlicher Beweiß geführet werden müste; Jedoch in diesem letzteren Fall mit derjenigen Restriction, wie unten sub Tit. IX. §. 3. zu sehen.

§. 6.

§. 6.

Im Fall aber, was desfals zu statuiren seye, wegen einig- von denen Beambten etwa noch nicht genugsam untersucht- und klar gemachten Umständen, annoch Zweiffel wäre, soll die Sache Unserm peinlichen Richter zu vorherig- weiter- und genauern Untersuchung übergeben, auch wohl nach Befinden ihm committiret werden, deshalben ad locum selbst zu gehen; Immassen Wir dann, sie, Unsere jedesmahlig- peinliche Richter, dahin generaliter gnädigst instruiret haben wollen, daß sie alle, bey denen in Unsern Aembtern vorgegangenen Inquisitionen sich etwa noch findende Defectus allenfals von selbsten ex Officio, wann auch gleich der ordentliche Procels von Unserer Fürstlichen Regierung schon erkandt wäre, vorhero noch suppliren, zu dem Ende die Zeugen, wo es nöthig, vor sich nochmahls citiren, von Unseren Beambten (welche Unserer allschon in Ao. 1718. an sie deshalben ergangenen gnädigsten Verordnung gemäß, sich darunter nicht säumig erzeigen, sondern das verlangte immediatè an Unsere peinliche Richter, oder das gesammte Judicium criminale forderſamst einschicken sollen) die etwa nöthig findende weitere Nachrichten, durch an sie erlassende Schreiben begehren, oder auch ihnen, was etwa, um die Unterthanen nach Beschaffenheit der Zeit und anderer Umstände zu menagiren, in loco annoch zu verrichten und vorzunehmen seye, bedürffende Weisung geben, sodann alles, was in jeder Inquisition von Tag zu Tag bis auf Erkennung des ordentlichen Processes vorgehet, in ein gewisses, auf jedes Jahr haltendes Diarium ordentlich eintragen lassen, und wegen Eröffnung des Processes, mit Erstattung ihres ohnmaßgeblichen Bedenckens demnächst entweder schrifftlich wieder anfragen, oder

aber,

aber, wie sonst durchgehends, wo es zu mercklicher Beförderung der Sache gereichte, bey Unserer Fürstlichen Regierung selbst, mündlich cum Voto referiren, und desfals bey gedachten Unseren Fürstlichen Regierungen Session mit haben sollen.

§. 7.

Wann nun der ordentliche Process würcklich erkandt worden, soll solches in Unserem Namen an das peinliche Gericht rescribiret, und zugleich denen Beambten, wo der Inquisit inhafftiret worden, befohlen werden, diesen, wofern es in delictis apertis (vid. supra Tit. V. §. 11.) nicht schon vorhero geschehen, mit bewehrter Mannschafft an Unsern peinlichen Richter anhero, oder respectivè nach Giessen, liefern zu lassen, als welches letztere auch sogleich geschehen muß, wann entweder die Sache durch den peinlichen Richter oberwehntermassen vorhero noch weiter zu untersuchen, oder dem Inquisiten extra ordinem & citra Processum, pœna vel publicæ relegationis, vel laboris in opere publico (als deren Execution nach publicirter Sentenz, allhier, oder zu Giessen gleichwohl geschehen soll) brevi manu zuerkandt und dictiret worden ist; da dann zugleich diejenige Instrumenta, Gewehr und anderes, wormit eine Missethat verübet, oder was sonst bey denen Delinquenten gefunden worden, und ad repræsentandum corpus delicti gehöret, mit überschicket, inzwischen aber von Unserem peinlichen Richter, dem Advocato Fisci die verhandelte Acta inquisitionalia ad formandum Libellum articulatum, mit Annotirung des Tages, wann solches geschehen, zugeschrieben werden sollen.

Tit.

# Titulus VIII.

## Von Gefängnissen, Verpflegung derer Gefangenen, und haltender Obsicht auf dieselbe.

## Inhalt.

§. 1. Peinlicher Richter soll, so bald ein Gefangener geliefert wird, *Ordres* stellen, wie derselbe zu verwahren und von andern zu *separiren* seye.

§. 2. 3 & 4. Gefangen-Wärters *Officium*.

§. 5. Krancker Gefangenen ihres Zustandes sich zu erkundigen und ihnen nach Befinden das nöthige an *Medicamenten* verordnen zu lassen.

§. 6. Sämmtlichen Gefangenen wöchentlich eine besondere Bet-Stunde im Stockhaus zu halten, und was dabey für eine *Methode* zu gebrauchen.

§. 7. Wann mehrere *Complices* eines *Delicti*, zugleich sitzen, müssen dieselbe Umwechslungs-weise zur Bet-Stunde gelassen werden.

### §. 1.

Demnach Wir zur Verwahrung derer einkommenden Delinquenten, sowohl hier, als zu Giessen besondere Stockhäuser anrichten, und mit genugsamen Gefängnissen, auch deren mehreste, so zur blossen Custodie dienen, nebst sonst übriger Gelegenheit, mit Oefen, damit zu Winters-Zeit nach Nothdurfft eingeheitzet werden könne, versehen lassen; Als sollen Unsere peinliche Richter, so bald ein Gefangener an sie geliefert wird, dem Gefangen-Wärter, in was vor eines derer unterschiedenen Gefängnissen derselbe gebracht, wie die Complices von einander separiret, auch ob und welchergestalt einer oder der andere, nach Beschaffenheit des Verbrechens, der Person und anderer Umstände, geschlossen werden solle, gemessene Ordre ertheilen, nicht weniger, daß jeder Delinquent

bey

bey seiner Ankunfft nochmahls genau visitiret, und was ihme entweder auszubrechen, oder sich gar am Leben zu verkürtzen Anlaß und Gelegenheit geben mag, vorher abgenommen werde, besorgen lassen.

§. 2.

Sodann soll täglich der Gefangen-Wärter einem jeden die verordnete Atzung und Brodt, nemlich auf jeden Tag drey Pfund, zu gewöhnlichen Stunden selbst bringen, und alsdann jedesmahlen fleißig nach denen Thüren, Schloß, Nägeln, Banden und dergleichen, ob etwa was zum Ausbrechen tentiret worden seye, zusehen.

§. 3.

Ingleichem, weilen diejenige Gefangene, welche es im Vermögen haben, sich selbst den benöthigten Unterhalt zu schaffen schuldig sind; und dann solches gemeiniglich durch deren Befreunde geschiehet, auch sonst jederman erlaubet ist, einem oder dem anderen derer Gefangenen, etwa aus Commiseration, was an Essen, Trincken oder Kleidern zuschicken; So soll gedachter Gefangen-Wärter alles, was auf solche Art gebracht wird, zuforderst wohl besichtigen, und wann er nichts Verdächtiges antrifft, alsdenn dem Gefangenen solches aus seinen Händen überliefern; Niemand aber, es seye, wer es wolle, ohne Vorwissen Unsers peinlichen Richters, zu einem derer Gefangenen selbst, und zumahl nicht mit ihm reden lassen, sodann, ob, und was etwa vorgefallen, dem peinlichen Richter alle Morgen frühe referiren.

§. 4.

Absonderlich soll er, der Gefangen-Wärter, alle Wochen, wann ordinaire peinliche Gerichts-Session ist,

ist, eine ordentliche Liste aller Gefangenen, wie sie zusammen sitzen, bey Gericht übergeben, und dabey melden: Wo etwa an deren nothdürfftigen Verpflegung, Bedeckung des Leibes, oder sonsten was fehle? ingleichen, wann einer etwa kranck worden oder sonst einen Schaden bekommen? worauf Unser peinlich Gericht das nöthige entweder gleich veranstalten, oder nach Befinden Bericht erstatten, wie auch vornehmlich dahin sorgen soll, daß zu gewissen Zeiten von einigen Deputatis Judicii selbst, die Gefängnisse und Gefangene visitiret und besuchet, mithin von allem nähere Erkundigung zu weiterer Verordnung eingezogen werden möge.

§. 5.

Gestalten dann auch auf den Fall, daß ein, oder der andere kranck würde, Unsere Physici und Chirurgi ordinarii, auf erhaltende Nachricht, des Gefangenen seines Zustandes sich erkundigen, und nach Befinden das nöthige an Medicamenten oder sonst verordnen sollen.

§. 6.

Da es sich auch zuweilen zuträgt, daß die Inquisition oder der Procels, wegen Vielheit derer Umständen, Nachforschung derer Mitschuldigen, und so weiter, so bald nicht zu Ende befördert werden kan, und sodann die Gefangene lange sitzen müssen; Damit nun dieselbe währender Zeit von denen Mitteln zu ihrer Bekehrung, als wodurch ein verstocktes Gemüth durch Gottes Gnade manchmahl ehender zum Bekändtnus und Reue seiner Missethat gebracht, und auch dadurch sodann der Procels mit beschleuniget wird, nicht ausgeschlossen werden; So wollen Wir, daß nach Unserer desfals allschon gnädigst ge-

machten Veranstaltung, von Unserm Stadt-Ministerio allhier und zu Giessen, denen sämmtlichen Gefangenen alle Woche eine besondere Bet-Stunde in dem Stockhaus, und zwar in dem darzu mit aptirten Zimmer gehalten werden soll, dergestalten, daß:

1) Bey dem Eintritt derer Gefangenen, der Anfang mit einem inniglich- und beweglichen Seufftzer zu Gott dem Allerhöchsten, die harte Hertzen zu erweichen, und die erweichte zu heilen, gemacht, sodann

2) Ein Capitul aus dem Neuen Testament, und zwar aus denen Paulinischen Episteln langsam und deutlich abgelesen, auch hiernach, ein, aus demselbigen, nach dem Zustand des Auditorii choisirter Spruch erkläret und appliciret, darauf

3) Ein Psalm verlesen, und daraus sowohl der Buß-Procels, den David wegen seiner Uebertrettung ausstehen müssen, als auch die unschätzbare Gnade Gottes, und wieder Annehmung derer Buß- traurig- und glaubig nahenden Sünder und Sünderinnen gezeiget, sofort,

4) um zu prüfen, ob die Leute die zehen Gebott, den Glauben u. s. w. wissen, und wie weit sie in Erkändtnus derselben gekommen oder nicht? ein Examen catecheticum (wobey sonderlich darauf zu sehen, daß einem jeden unter denen Maleficanten eine solche Frage ex Catechismo vorgeleget werde, die ihn zur rechten Erkändtnus seines Zustandes anleiten könne) gehalten, und endlich

5) der Beschluß mit einem, auch sonderlich auf die Gefangene gerichteten Gebet gemacht, jedoch wann

6) etwa ein sehr obstinater Uebelthäter vorhanden wäre, derselbe zuweilen auch wohl noch besonders vermahnet und erinnert, wie nicht weniger, falls sich ein beweglich- busfertig- und göttlich betrübtes Hertz fände, dasselbe, nach Befinden, ebenfals allein vorgenommen und ihme göttlicher Trost aus dem Evangelio von **JESU Christo** dargereichet werde.

Um den Procels hingegen, und die merita causæ, dieß- oder jenen Gefangenen betreffend, sollen sich Unsere Prediger nicht bekümmern, noch deshalben bey Gelegenheit derer Bet-Stunden, mit denen Gefangenen reden; sondern wann ja etwa diese darzu Anlaß gäben, dieselbe nur generaliter erinnern, sich nach ihrem Gewissen zu prüfen, und durch aufrichtige Bekändtnus der Wahrheit, **Gott und hoher Obrigkeit**, als die ihnen kein Unrecht würde zufügen lassen, die Ehre zu geben. Wie dann auch die Prediger, falls sie bey ihrem General-Zuspruch wahrnehmen, daß ein Gefangener seine Uebelthat zu bekennen dadurch commoviret worden seye, dem peinlichen Richter davon sobalden Anzeige thun lassen sollen.

## §. 7.

Dieweilen aber wegen eines Verbrechens öffters mehrere Complices und Socii zugleich sitzen; Soll, damit bey solcher Gelegenheit derer Bet-Stunden, nicht einer mit den andern unvermerckt correspondiren, auch sonst alle etwa vorgehende Unordnung verhütet werden möge, nicht nur von Richtern und Assessoren, alternatim allemahl einer, denenselben mit beywohnen; sondern auch der Gefangen-Wärter vorhero jedesmahl bey Unserem peinlichen Richter anfragen,

fragen, was vor Gefangene er Umwechselungsweise zur Bet-Stunde lassen solle.

# Titulus IX.

## Von Relaxation derer Gefangenen, wie auch von der Defension pro avertendo processu criminali, und wann dieser clausis foribus zu eröffnen, oder gar ein Judicium honoratum anzuordnen.

## Inhalt.

§. 1. Wann ein Gefangener gegen *Caution* derer Hafften erlassen werden könne.

§. 2. Darüber sollen die Fürstliche Regierungen auf erfordertes Bedencken des peinlichen Richters, oder derer gelehrten *Assessorum Judicii criminalis* zugleich erkennen.

§. 3. Wann der ordentliche peinliche *Proceß remittiret* werden könne.

§. 4. Von *Abolition* einer *Inquisition* oder würcklich *instituirten* peinlichen *Processes*.

§. 5. Wann und von welcherley *Delinquenten* auf ein *Judicium honoratum* provociret werden könne, wie auch von dessen Anordnung, und wie dabey zu verfahfahren, *remissivè*.

§. 6. Wann der ordentliche peinliche *Proceß clausis foribus, & sine strepitu campanæ* zu eröffnen.

### §. 1.

Weilen ein jeder Inquisit, so bald er zur Hafft gebracht worden, und es das Ansehen zum peinlichen Process gewinnet, sich, damit er nicht nur aus dem Gefängnis, sondern auch eventualiter von gedachtem Process, und der daher entstehenden Nachrede

rede los kommen möge, gemeiniglich sehr angelegen seyn lässet; Als wollen Wir, daß, wann entweder das Delictum an sich, oder doch wenigstens die schon klar befundene Umstände so beschaffen wären, daß keine Leib- oder Lebens-Straffe darauf erfolgen könte, der Inhafftirte, oder dessen Befreunde auch genugsame Caution, de judicio sisti & judicatum solvi, offerirten, gegen diese, was die gesuchte relaxationem carceris betrifft, wohl leichtlich deferiret werde, es seye dann, daß gleichwohl der ordentliche Processus criminalis unvermeidlich, und dabey etwa metus subornationis Testium, oder Collusionis cum Complicibus &c. obhanden wäre, als welchenfals die Resolution bis nach beschehener Responsion des peinlich Beklagten ad Libellum articulatum, wo nicht gar etwa bis nach vollführter Kundschafft durch eydliche Abhörung derer Zeugen, differiret werden soll.

§. 2.

Weder eines noch das andere aber zu erkennen, sollen Unsere peinliche Gerichte vor sich befugt seyn, sondern wann deshalben bey Uns, oder Unsern nachgesetzten Fürstlichen Regierungen per Memoriale nachgesuchet würde, wollen Wir auf erfordertes ohnmaßgebliches Bedencken (vid. supra Tit. VII. §. 1. in fin.) Unsers peinlichen Richters, oder auch derer gelehrten Assessorum Judicii zugleich, die Resolution aus Unseren höheren Justiz-Collegiis an das peinliche Gericht ertheilen lassen, oder auch, und zwar besonders in casibus fericidii, auf Uns fernerweit erstattende unterthänigst-ohnmaßgebliche Bedencken, selbst ertheilen.

§. 3.

Wegen etwa zugleich nachgesuchter Verschonung mit dem peinlichen Processs hingegen, wollen Wir zuforderst anhero wiederhohlet haben, was præcedente Tit. VII. §. 2 & 3. gemeldet worden ist, daß nemlich nach vollführter Inquisition Wir ohne das in Unsern Collegiis überlegen lassen wolten: Ob nicht eben so füglich die Sache brevi manu & absque Processu Criminali ordinario könne abgethan werden? und wie ingleichem §. 5. d. Tit. ist supponiret worden, daß dieser, der Processus ordinarius, in specie auch alsdann statt finde, wann die Sache einer weiteren Ausführung bedürffe, und entweder à parte Fisci oder pro defensione Rei, ordentlicher Beweiß geführet werden müste. Nicht weniger §. 2. ibid. daß auch wohl zuweilen gedachter Process nur in pœnam mit decernirt zu werden pflege. Also mag, wann zumahlen darum nachgesuchet würde, dieses letztere aus erheblichen (arbitrarischen) Ursachen auch eben so leichtlich unterbleiben, als in denen ersteren Fällen dem Inquisito, falls er bey etwa schon einig vorhandenen Causalibus, noch besonders um Zulassung weiterer Defension pro avertendo isto Processu, und zu dem Ende um Perlustration derer Inquisitions-Protocollen bitten lassen würde, hierinnen cœteris paribus, wohl willfahret, und nach Befinden die sonst regulariter ad dictum illum Processum ordinarium reservirte eydliche Zeugen-Verhör durch Unsere peinliche Richter, auf ihnen deshalben jedesmahl ertheilende Special-Befehle anticipando vorgenommen werden, dergestalten, daß übrigens erwehnte Defensiones pro avertendo, als welche, salva eventualiter provocatione in casu denegationis, nach Gutbefinden zu verstatten, Wir Unseren Fürstlichen Regierungen hiermit gnädigst erlau-

bet

bet haben wollen, an diese zwar gestellet, und bey denenselben übergeben; alsdann aber von demjenigen Unserer peinlichen Gerichten, vor welches die Sache allenfals gehörte, darüber zuforderst ein ohnmaßgebliches Bedencken erfordert werden soll.

§. 4.

Wir behalten Uns auch jederzeit bevor, in Fällen, wo sonst das Jus aggratiandi statt hat, die Inquisition, oder den bereits instituirten Process aus gleichmäßig- erheblichen Ursachen, gegen diese, oder jene Condition gar zu aboliren, ja Wir wollen auch wohl zuweilen, wann es finaliter auf keine Leib- oder Lebens-Straffe ankommt, und die Sache doch noch ziemlich dubieus, oder difficilis probationis wäre, dem Inquisito die Wahl geben lassen, ob er lieber pro abolitione eine gewisse ihm determinirende Summa Geldes erlegen, oder es auf den ordentlich- peinlichen Process, und was sodann Urthel und Recht mit sich bringe, wolle ankommen lassen.

§. 5.

Wann aber nun deren keines statt finden könte, sondern der Process nothwendig erkannt werden müste, und der Inquisitus wäre entweder von Adel, oder sonst eine honorirte Person (worunter vi Statutorum Academicorum in specie auch die Studiosi und andere Honorati von Unsern Universitäts-Verwandten zu Giessen, mit zu verstehen sind) so kan derselbe unter gewissen Bedingungen auf ein Judicium honoratum (von dessen Anordnung, und wie dabey zu verfahren seye? Wir in Anno 1720. eine besondere ausführliche Verordnung ergehen und zu desto mehrerer Notiz, auch gegenwärtig- Unserer Criminal- und peinlichen Gerichts-Ordnung appendicis loco mit beydrucken

lassen) provociren, und soll ihme sodann cœteris paribus darinnen willfahret werden.

§. 6.

Daferne hingegen der Inquisitus keine solche Person wäre, daß er sich dieses flebilis beneficii zu erfreuen hätte, kommt es finaliter darauf an, ob auf beschehenes unterthänigstes Nachsuchen, der Process nicht wenigstens absque consuetis aliâs solennitatibus, clausis nempe foribus, & sine strepitu campanæ (ohne Läutung des Malefiz-Glöckgens) zu eröffnen seye? als worinnen Wir aus besonderen erheblichen Ursachen, z. E. wann der Inquisitus eine honnette Freundschafft, wovon zumahl ein- oder anderer in öffentlichen Ehren-Aemtern stünde, oder er Inquisitus selbst vor sich sonst Merita hätte, ingleichen wann in casibus adulterii præprimis simplicis, des Adulteri Eheweib etwa vor denselben intercedirte ꝛc. nach Befinden, jedoch nicht anders, als gegen jedesmahlige Erlegung eines gewissen Stück Geldes (welches Wir zu Anschaffung benöthigter Kleider, Medicamenten und anderer extraordinairen Nothdurfft vor die arme ohnvermögende Gefangene hiermit gnädigst destiniret haben wollen) in Gnaden zu dispensiren Uns vorbehalten.

## Titulus X.

## Von Ort, Tag und Stunden, in welchen Unsere peinliche Gerichte gehalten werden sollen.

### Inhalt.

§. 1. Von denen *ordinairen Sessionibus* derer peinlichen Gerichten, und was darinnen vorzunehmen.
§. 2. Von denen *extraordinairen Sessionibus*.
§. 3. Von Bestraffung derer *Neglecten*.

§. 1.

§. 1.

Jedes Unserer peinlichen Gerichten soll die Woche einmahl, und zwar das hiesige alle Mitwochen, das zu Giessen aber, alle Dienstag, woferne nicht etwa ein Feyer- oder monathlicher Bet-Tag einfiele (als welchenfals solches erheischender Nothdurfft nach, entweder den Tag vor oder hernach, auf besondere Ansage Unseres peinlichen Richters geschehen soll) und zwar Vormittags præcisè um **neun Uhr**, ausser denen Scabinis illiteratis, es seye dann, daß diese bedürffenden Falls, wegen etwa vorseyender Relationen darzu expressè mit erfordert würden, auf dem Rathhaus in dem gewöhnlichen Gerichts-Saal, ordinair zusammen kommen, und sollen sodann bey solchen Sessionen von Unserem Fiscal und denen Defensoribus, welche in loco Judicii ihren besonders angewiesenen Ort und Sitz einzunehmen haben, alle Judicial-Producta in peinlichen Processen übergeben, desgleichen die etwa angegebene Zeugen produciret, und von dem Gericht beeydiget, sodann würcklich abgehöret werden. Auch sollen in sothanen Sessionibus ordinariis die peinliche Gerichts-Relationes erstattet, ferner die etwa aus Unseren höheren Collegiis erforderte Bedencken abgefasset und expediret, wie nicht weniger über alle andere Vorfallenheiten, etwa wegen derer Gefangenen, oder sonsten deliberiret, und das nöthige darauf besorget werden.

§. 2.

Wann aber ein peinlich Beklagter auf die articulirte peinliche Anklage öffentlich zu respondiren hat, desgleichen, wann auf solche Weise eine Sententia definitiva, non tamen Capitalis zu publiciren stünde, soll das Gericht regulariter allhier auf einen Sambstag,

und zu Giessen auf einen Dienstag, um deswillen gehalten werden, damit die Leute vom Land, welche alsdann auf den Wochen-Marckt in die Stadt kommen, den peinlich Beklagten in exemplum aliorum öffentlich vorgestellet, und auch die etwa vorgehende peinliche Executiones mit ansehen können.

§. 13.

Wann einer von denen Gerichts-Personen in gedachten Sessionibus, vel ordinariis, vel extraordinariis, ohne sonderbare Ehehafften, welche er, wo möglich, den Tag vorhero dem peinlichen Richter wissen lassen soll, entweder gar ausbliebe, oder doch nicht zu behöriger Zeit erschiene, desgleichen wann Unser Fiscalis oder ein Defensor mit der, auf ihm beruhenden schrifftlichen Handlung in termino præfixo zurück bliebe, ohne daß er aus erheblich- und allenfals bescheinigenden Ursachen Prorogation schrifftlich gebethen und erhalten hätte, soll er in die Straffe eines Gülden, vor jede Neglecte verfallen seyn, und sothane Straffen, die immittelst der Actuarius Judicii in ein besonderes Buch zu notiren hat, denenjenigen, so solche verwürcket, hernach an ihrer Besoldung abgezogen, oder von ihnen auf andere Weise ohnnachläßig eingebracht, und zu Vermehrung der peinlichen Gerichts-Bibliothequen verwendet, darunter auch keinem auf einigerley Weise conniviret, sondern so offt solches etwa wider Verhoffen von einem Unserer peinlichen Richter erweißlich geschehen würde, ihme selbsten dafür jedesmahl das Duplum zur Straffe zugleich mit angesetzet werden.

# Titulus XI.

## Von der peinlichen Anklage und des peinlich Beklagten Responsion auf dieselbe.

### Inhalt.

§. 1. Wie die peinliche Anklage zu verfertigen und einzurichten.

§. 2. *Terminus ordinis in criminalibus* soll nur acht Tage in sich begreiffen.

§. 3. *Concept* des *articulati Libelli* dem peinlichen Richter vorher *ad rebidendum* zu zuschicken.

§. 4. Von der *Citation* des peinlich Beklagten und Bestellung eines *Defensoris*.

§. 5. Welchergestalten der *Proceß* zu eröffnen und peinlich Beklagter zur *Responsion ad Libellum* anzuweisen.

§. 6. Wie es desfals *in casibus Delictorum carnis, item, Blasphemiæ* zu halten.

§. 7 & 8. Was bey erfolgender *Responsion* des peinlich Beklagten zu beobachten und wie dieselbe zu *protocolliren*.

§. 9. *Instrumenta*, Waffen und anderes demselben *ad recognoscendum* vorzulegen.

§. 10. *Pro re nata* besondere Fragen *ex Officio* zu *formiren*.

§. 11. Dem Richter soll niemand mit Fragen einfallen.

§. 12. *Complices*, wann sie in ihren *Responsionibus* nicht übereingekommen, zu *confrontiren*, und wie sich *Fiscalis*, wie auch die *Defensores* bey dem mündlichen *Recessiren* zu verhalten.

§. 13. Wann in *eâdem Juridica* durch mündliche *Recessus* zu *submittiren*.

§. 14 & 15. Wann und welchergestalt schrifftliche Handlungen zu verstatten.

§. 16. Wie das *Judicial-Protocoll* nach beschehener *Responsion* des peinlich Beklagten einzurichten.

§. 17. Wie dasselbe weiter zu *continuiren*, *Acta* in guter Ordnung, und über alle gerichtliche *Processe* ein *Diarium* zu halten.

§. 18.

§. 18. Von *Decretiren* und *Interloquiren* auf die eingekommene *Judicial-Producta*.

§. 19. *Actuarius* soll vor sich nichts *expediren*, noch von denen *Actis communiciren*.

§. 20. Wann ein *Defensor* mit dem peinlich Beklagten zu sprechen verlangte.

§. 1.

Sobald von Unserem peinlichen Richter, die in einer Sache verhandelte Inquisitional-Acta Unserm Advocato Fisci ad formandum Libellum zugeschrieben worden, soll dieser, oder woferne er entweder abwesend, kranck oder sonsten verhindert wäre, der Procurator Fisci, dieselbe ohne einigen Verzug so gleich zur Hand nehmen, genau durchlesen und sich alles wohl imprimiren, auch wo er einigen Zweiffel oder Anstand fände, sich mit Unserem peinlichen Richter, der ihm allenfals Erläuterung zu geben hat, selbst mündlich besprechen; Sodann das gantze Factum mit allen zur Sache etwas beytragenden Umständen in einen articulatum Libellum, præmissis Curialibus & articulis generalibus, nach seiner behörigen Suite, repetendo semper verbum: Wahr, dergestalten, daß ein jeder Articul nur einen Umstand in sich begreiffe, verfassen, und darauf das Petitum entweder nur generaliter; peinlich Beklagten nach Anweisung derer Rechten zu wohlverdienter Straffe zu condemniren und solche anderen zum Exempel exequiren zu lassen ꝛc. oder auch nach Befinden alternativè, e. gr. auf die Tortur &c. subnectiren.

§. 2.

Und gleichwie der zu Einbringung aller peinlichen Handlungen gesetzte Terminus ordinis, Unserer in Ao. 1718. publicirten Præliminar-peinlichen Gerichts-

Ordnung gemäß, nur acht Tage in sich begreiffen, solchen auch nach Befinden noch enger zu restringiren, Unseren peinlichen Richtern frey stehen soll: Also hat auch Unser Advocatus Fisci sich dahin zu bestreben, daß er wo möglich, binnen solcher Zeit mit der peinlichen Anklage fertig werde.

§. 3.

Wann solches geschehen, soll er das Concept davon zuforderst dem peinlichen Richter, oder auch, daferne es in casibus planè extraordinariis & singularibus specialiter befohlen würde, der vorgesetzten Regierung, ob er, oder sie, etwa dabey noch was zu addiren, zu ändern oder auszulassen finde, ad revisionem zuschicken, sodann nach dessen wieder zurück Erhaltung es mundiren lassen, und dem Procuratori Fisci ad exhibendum, mit nöthiger Instruction, was er allenfals facta responsione accusati, ad Protocollum zu recessiren habe, annoch zeitlich zustellen.

§. 4.

Immittelst soll Unser peinliche Richter auf einen gewissen Tag (vid. §. 2. Tit. præcede) zu Gericht ansagen, und dem peinlich Beklagten, falls er etwa auf Caution los wäre, alsdann ad respondendum zu erscheinen, nomine Judicii citiren, auch demjenigen è numero Defensorum, an welchem die Ordnung ist, es, im Fall der peinlich Beklagte sich gegen offerirende Belohnung deshalben nicht etwa vorhero schon selbsten prospiciret hätte, um sich auf den Terminum gefaßt zu halten, zugleich mit andeuten, und wann wegen einerley Delicti mehrere Complices oder Socii, die nun einander contrair wären, zusammen angeklagt würden, jedem einen besonderen Defensorem constituiren lassen.

§. 5.

§. 5.

In Termino ipso, wann peinlich Beklagter erschienen, oder aus dem Gefängnis ad locum Judicii gebracht worden ist, sämmtliche Gerichts-Personen auch jeder seinen Sitz eingenommen hat, soll darauf, woferne der peinlich Beklagte deshalben nicht etwa von Uns gnädigste Dispensation erhalten hätte, mit dem Malefiz-Glöckgen vom Rathhaus das gewöhnliche Zeichen gegeben, und bey offenen Thüren jederman ad audiendum & videndum zugelassen, sofort das Gericht dem Herkommen gemäß geheget, Fiscali die Anklage verstattet, und peinlich Beklagter angewiesen werden, auf alle und jede Klag-Articul (die ihme, wie ehedessen bräuchlich gewesen, vorhero nicht mehr communiciret werden sollen) selbst mündliche, deutliche, und vollständige Antwort, ohne verbottenem Anhang zu geben, mithin Litem ebenmäßig zu contestiren.

§. 6.

In casibus Delictorum carnis, item, Blasphemiæ, hingegen, da öffters höchst-ärgerliche und nicht vor jedermans Ohren gehörige Umstände vorkommen, soll das Verhör selbsten, nicht wie in andern Fällen, auch publicè gehalten werden, sondern Unser peinliche Richter, so bald das Gericht gewöhnlichermassen geheget ist, und der Fiscal die Anklage per Recessum generaliter wiederhohlet hat, dem Umstand derer Leuten durch einen kurtzen Vortrag kund thun: wie das gegenwärtig-peinlich Beklagter N. N. von N. bürtig, wegen diesen oder jenen Verbrechens (welches ebenfals nur generaliter zu melden ist) auf beschehene fiscalische Anklage, andern zum Exempel zwar jetzo unter Läutung des Malefiz-Glöckgens öffentlich vors peinliche Halß-Gericht gestellet worden seye, wegen

obangeführter Ursachen aber das Examen clausis foribus geschehen solte ꝛc. mit beygefügter Erinnerung nunmehr wieder abzutretten.

§. 7.

Wann dieses geschehen, soll Unser peinliche Richter dem Angeklagten einen Articul des Libelli accusatorii nach dem andern deutlich vorlesen, und den peinlich Beklagten, auch wann mehrere Complices wären, jeden besonders, auf deren jeden, seine categorische Antwort thun lassen, der Actuarius aber solche getreulich, und abermahls so viel möglich, mit seinen des peinlich Beklagten eigenen Worten, wie auch Annotirung dessen dabey gebrauchender, oder verändernder Gebehrden ꝛc. zu dem bey diesem Verhör anfangenden Judicial-Protocoll niederschreiben, und sofort dem peinlich Beklagten allemahl wieder vorlesen, welches, daß es mit behöriger Accuratesse geschehe, Unser peinliche Richter auch bey dem Examine alles Fleisses mit besorgen, und um deswillen den Actuarium dergestalten nahe an der Seite sitzen haben soll, daß er beständig auf das Protocoll mitsehen, und ihme das nöthige allenfals angeben könne.

§. 8.

Wann auch Unser peinliche Richter merckte, daß Angeklagter seine Antwort unbedachtsamer Weise gethan, und etwa den Articul nicht recht verstanden habe, soll er ihme denselben nochmahls vorhalten und deutlicher expliciren, jedoch mit solcher Art und Weise, daß dieser darüber keine Apprehension fassen möge; Gestalten dann er, Unser peinliche Richter sowohl, als Assessores und übrige Gerichts-Personen, indeme, daß peinlich Beklagter seine Antwort thut, wie auch bey allem, was sonst vorgehet, sich dergestalten gantz

indi-

indifferent und ohnpassionirt bezeugen sollen, daß man an ihnen nicht den geringsten Affect, es seye nun einigen Mitleidens, Erstaunens, Verwunderung, oder dergleichen verspühren könne. Boshafftig- und verwegenen Delinquenten hingegen, die entweder vor Gericht den Respect verlieren, oder wohl gar nicht antworten wollen, ist zugleich gebührender Ernst mit Maaß zu zeigen.

§. 9.

Ausser dem sollen ferner dem peinlich Beklagten diejenige etwa vorhandene Instrumenta, Waffen und anderes, deren er sich bey Ausübung des Delicti gebrauchet, ingleichem Briefe, und was sonsten ist, wodurch er convinciret werden mag, so bald es die Umstände mit sich bringen, auch bey diesem gerichtlichen Verhör nochmahlen, ob es gleich schon vorhero geschehen wäre, ad recognoscendum vorgeleget und dabey insonderheit auf sein allenfals zu notiren stehendes Bezeigen, Achtung gegeben werden.

§. 10.

Desgleichen wann peinlich Beklagter in seiner Antwort eines oder des andern vorhin noch unbekandt gewesenen neuen Umstandes Erwehnung thäte, sollen alsdann so wohl, als auch, wo es sonsten vor dienlich befunden würde, besondere Fragen ex Officio darzwischen formiret, und nebst des peinlich Beklagten Antwort darauf, ebenfals ad Protocollum gebracht, über diejenige neue Facta und Indicia hingegen, welche wider den peinlich Beklagten sich allererst ex post herfür thäten, nach deren genugsamen Erkundigung, vom Fiscali Articuli additionales verfertiget, und jener darüber in einem besonderen Termino verhöret, wie nicht weniger, falls er ein- oder das anderemahl in

seinen

seinen Responsionibus variirte, oder sich contradicirte, solches ihm jedesmahl vorgehalten werden.

§. 11.

Es soll aber bey allem diesem, und währendem gantzen Verhör, keiner von denen Assessoribus, und noch weniger der Fiscalis oder Defensor, dem Richter mit Fragen einfallen, sondern wann von jenen einer meynet nöthig zu haben, etwas zu erinnern, soll er solches heimlich anzeigen, jeder von diesen hingegen seine Nothdurfft suo tempore & ordine per Recessus auf gebührende Art und Weise vorbringen.

§. 12.

Nach geendigtem Verhör, sollen zuforderst, wann verschiedene Complices zugleich nach einander respondiret hätten, und in ihren Aussagen nicht übereingekommen wären, mit einander confrontiret, sodann Fiscalis und Defensor angewiesen werden, ihre Nothdurfft durch mündliche Recessus (welche der Actuarius ad Protocollum zu nehmen hat) kurtz und nervolè, ohne vergebliches Wort-Gezänck oder verbottene Anzüglichkeiten, (als welchenfals Wir dem Gericht gnädigst erlaubet haben wollen, dem Contravenienten gewisse Geld-Straffe, die hernach einzubringen ist, zu dictiren) mit gebührender Bescheidenheit, und zwar stehend, vorzubringen.

§. 13.

Daferne nun der peinlich Beklagte durchgehends in confesso wäre, soll Fiscalis das Petitum Libelli blosshin wiederhohlen und damit submittiren, desgleichen auch der Defensor, wann keine sonderliche Capita defensionis vorhanden, sondern etwa, wie oben suo loco gemeldet worden, der Proceſs nur formalitatis gratia, oder in pœnam mit erkandt worden wäre, dasjenige, so er aus denen ihme in solchen Fällen etwa

Tags vorher zu communiciren ſtehenden Inquiſitions-Actis, ſi non pro mitigatione, ſaltem pro impetranda gratia anzuführen annoch nöthig findet, ebenfals ad Protocollum dictiren und damit nicht minder hintersetzen, mithin die Sache in una Juridica ausgemacht werden; Geſtalten dann auch das Gericht darauf sogleich votiren, und ein ohnmaßgebliches Bedencken, vel in caſu diſcrepantiæ, ſingula vota unterthänigſt einſchicken ſoll.

§. 14.

Hingegen, wann peinlich Beklagter das materiale Delicti zwar geſtünde, quoad formalitatem deſſelben aber erhebliche Exceptiones, oder ſonſt anderweitige Defenſion vor ſich hätte, ſoll dem Defenſori ſolche ſchrifftlich einzubringen, auch wohl ex Officio ein Terminus anberaumet, und nach deren Uebergebung allererſt aus der Sache referiret werden.

§. 15.

Ferner, wann peinlich Beklagter Litem durchgehends negativè conteſtirte, und es käme ſofort auf fiſcaliſchen Beweiß, oder in Ermangelung deſſen, bewandten Umſtänden nach, auf die Tortur an, ſoll in jenem Fall, dem Fiſcali ſothaner Beweiß per Interlocutoriam auferleget; poſteriori caſu aber, der Defenſor mit einer Defenſion pro avertenda Tortura, entweder ſogleich, oder, wann nach Befinden des Judicii, der Fiſcalis vorhero die Indicia ordentlich deduciret hat, zugelaſſen, und ſo ein- als andernfals ein gewiſſer Terminus & quidem ordinis, præfigiret werden.

§. 16.

Im Fall auch zwey oder mehrere Complices wegen eines Delicti zugleich ad Libellum reſpondiret hätten, oder die Sache ſonſt weitläufftig und von ziemlicher

licher Wichtigkeit wäre, absonderlich aber, wann es darinnen auf ordentlichen Beweiß durch Zeugen ankäme, soll auf Anweisung des peinlichen Richters, sogleich nach geendigtem Judicial-Verhör, das ganze Protocoll durch den Actuarium Judicii zuforderst mundiret, und jeder Responsion des, oder derer peinlich Beklagten, der Articulus Libelli, worauf solche geschehen, eben auf die Art, wie in Einrichtung eines Rotuli Examinis Testium üblich, zu dem Ende, damit man hernach in referendo die Responsiones sowohl unter sich, als auch mit denen Depositionibus Testium, ohne befürchtende Confusion desto leichter conferiren könne, voran gesetzt, und wann solches geschehen, das Mundum in nächster Session fleißig collationiret, sodann die Acta demjenigen, welcher in der Sache auf vorher ertheiltes Decret zu handeln hat, remotis removendis, mit Annotirung des Tages, wann solches geschehen, communiciret werden.

§. 17.

Damit auch eines Theils von denen Actis nichts verkommen möge, und man andern Theils zu aller Stunde wissen könne, worauf jeder derer lauffenden Processen beruhe? sollen Unsere peinliche Richter darauf sehen, und den Actuarium allenfals dahin anweisen, daß er nicht nur die sämmtliche Acta in beständiger guter Ordnung halte, zu dem Ende die Inquisitionalia in einem besonderen Fascicul ordentlich numerire, wie weit der Numerus gehe, auf dem Umschlag notire, die einkommenden Judicial-Producta und andere Schrifften sogleich præsentire, selbige sofort nebst allem übrigen, was durch den gantzen Process passiret, nach seiner behörigen Suite in das Protocoll eintrage, und in dessen Margine den ebenmäßigen Numerum jeden Stückes, in quadrangulis, wie

nicht weniger, wer bey jeder Session von denen Assessoribus und Schöpffen gegenwärtig gewesen seye? notire; Sondern auch, daß er von Jahr zu Jahr über alle gerichtliche Processe ein gewisses Diarium, und zwar in duplo, (dessen eines Exemplar bey Unserer Fürstlichen Regierung, das andere hingegen bey dem peinlichen Gericht jederzeit liegen soll) halte, und darinnen, was durch den gantzen Procels von Tag zu Tag vorgehet, nach Anweisung des Judicial-Protocolls, bemercke.

§. 18.

Wann in einer Sache von Fiscali oder dem Defensore etwas ausser einer ordentlichen Session übergeben würde, soll solches der Actuarius, so bald es præsentiret, und ins Protocoll eingetragen ist, dem peinlichen Richter cum Actis zustellen; dieser aber es sofort durchlesen, und wann es auf ein blosses Communicetur oder dergleichen ankäme, solches ihme, dem Actuario, angeben; ausser deme aber, und wann etwa ein Bescheid zu ertheilen wäre, oder sich sonst einige Bedencklichkeit dabey fände, die Sache dem gesammten Gericht, welches er allenfals extra ordinem zu convociren hat, vortragen.

§. 19.

Es soll auch der Actuarius, ohne daß es ihm wäre angegeben worden, und es wenigstens Unser peinliche Richter vorher gesehen hätte, nicht das geringste vor sich in einer Criminal-Sache expediren, weniger dem Fiscali oder denen Defensoribus, oder jemand ihrentwegen etwas, so einiges Weges bedencklich, ohne Unsers peinlichen Richters Vorwissen, zeigen, am allerwenigsten aber jemand fremdes über die Actis gehen, noch etwas davon ausfolgen lassen.

§. 20.

§. 20.

Uebrigens, wann etwa ein Defensor mit dem peinlich Beklagten der Defension halber zu reden verlangte, soll auf dessen beschehene Anzeige ihm zwar solches, jedoch nicht anders, als in Beysein eines Assessoris Judicii, den Unser peinliche Richter zu deputiren hat, erlaubet, und der peinlich Beklagte zu dem Ende aus dem Gefängnis in die Verhör-Stube des Stockhaußes gebracht werden.

# Titulus XII.

## Von dem Achts-Process, wann und welchergestalten derselbe gegen einen flüchtigen Delinquenten angestellet werden soll.

## Inhalt.

§. 1. Wann die *Annotatio bonorum solennis* und der Achts-*Proceß* statt habe, soll von denen Fürstlichen Regierungen jedesmahl *specialiter* erkandt werden.

§. 2. Worauf alsdann zu sehen, und was zu thun, wann gedachter *Proceß* in geringerem Verbrechen nicht statt hat.

§. 3. Von denen *Formalibus* des Achts-*Processes*, wie auch von der *Edictal-Citation*.

§. 4. Von *Reproduci*rung der ausgegangenen *Edictal-Citation*, und wie nach einigen weitern *Solennitæten* zu *sententioni*ren.

§. 5. Was zu thun, wann ein *Bannitus* allererst *ex post* ergriffen wird, oder um einen *Salvum Conductum* sich meldet.

§. 6. Was solchenfals aus dessen ergriffen gehabter Flucht und langwierigen Ungehorsam vor ein *Indicium* zu fassen.

§. 7. Abwesend die *Defension* führen zu lassen, ist keinem *Delinquenten* erlaubet: *cum restrictione tamen.*

§. 1.

Welchergestalten auf Unserer Fürstlicher Regierungen Ermessen es ankommen solle; Wann gegen einen flüchtigen Delinquenten nicht nur mit der Annotatione bonorum solenni; sondern auch mit dem würcklichen Achts-Process verfahren werden solle? dessen haben Wir Uns bereits schon oben unter dem VIten Tit. gnädigst declariret.

§. 2.

Es soll aber solches zu arbitriren vornemlich auf die Beschaffenheit des Verbrechens, ob es schwehr, oder gering seye? reflectiret, und in dem ersteren Fall, da nemlich das Verbrechen, wo nicht capital, doch wenigstens eine Leibes-Straffe darauf gesetzet wäre, so wohl die Annotatio bonorum, als auch, woferne der Flüchtige weder durch Steckbriefe, noch auf andere Weise auszuforschen und herbey zu bringen, der Achts-Process selbst regulariter erkandt werden; In dem letzteren Fall hingegen, da das Delictum nur etwa höchstens mit der Landes-Verweisung bestrafft zu werden pflegte, beydes unterbleiben, jedoch des Fugitivi etwa zurückgelassenes Vermögen im Beschlag und Arrest (den Unsere Beambten schon oben gnädigst verordnetermassen, so ein- als anderenfals, gleich nach ergriffener Flucht anzulegen haben) gelassen, und woferne er, der flüchtige Delinquent, sich binnen einem gewissen præfigirenden Termino (welcher dessen Freunden, von denen man glaubet, daß sie etwa von seinem Aufenthalt Wissenschafft haben möchten, durch Unsere Beambten soll kund gethan werden) weder selbst sistirte, noch um einen Salvum Conductum bewerben liesse, eine gewisse, nach Proportion des Verbrechens determinirende Geld-Straffe brevi manu daraus gezogen und Uns verrechnet werden.

§. 3.

§. 3.

Nechst deme ordnen und wollen Wir hiermit gnädigst, daß, so viel die Formalia des Achts-Processes anlanget, wann solcher bewandten Umständen nach erkandt worden, zuforderst, wie in andern Fällen, ein Libellus articulatus gegen den flüchtigen Delinquenten verfertiget, bey Unserem peinlichen Gericht, an welches die Sache gehöret, übergeben und darinnen pro Citatione edictale angeruffen, diese auch sofort erkandt, pro stylo, mit Inserirung eines Termini peremtorii von **sechs Wochen** expediret, und daferne auf dem Delicto keine würckliche Lebens-Straffe hafftete, nur hier oder respectivè zu Giessen und etwa in loco domicilii des Fugitivi, publicè affigiret; andernfals aber, und wo das Verbrechen an sich capital wäre, zu dem Ende auch noch an einige andere Orte derer benachbarten Herrn Landen, mit nöthigen Requisitionen, geschickt werden.

§. 4.

Elapsô terminô, soll von Unserem Fiscal die ausgegangene und affigirt gewesene Edictal-Citation, wann solche nach Unterscheid derer Fällen, auch von denen auswärtigen Orten mit behöriger Urkund des Tages, der beschehenen Aff- und Refigirung, zurück gekommen, bey öffentlich gehegtem peinlichen Halß-Gericht reproduciret, und wann immittelst der flüchtige Delinquent sich auch bis dahin nicht meldete, auf jenes Begehren das gewöhnliche Ruffen durch den Gerichts-Diener, erkandt; Sodann, & hôc factô, die peinliche Anklage öffentlich verlesen, und wann zuforderst auch die, den Fugitivum gravirende Zeugen über ordentlich verfaßte Probatorial-Articul annoch eydlich abgehöret worden, auf weiteres Anruffen des Fiscalis,

auch Uns vorher erstattetes unterthänigst-ohnmaßgebliches Bedencken, der peinlich Beklagte, falls das Delictum an sich capital wäre, in die Mord- auser deme aber, und wo darauf nur eine Leibes-Straffe stünde, in die Lands-Acht, per sententiam, erkläret, wie nicht weniger priori casu, dessen sämmtlich- vorher annotirtes Vermögen, nach Abzug derer etwa vorhandenen Schulden, wie auch derer Kinder oder Eltern ihrer Legitimæ, und des Weibes portionis statutariæ; posteriori casu hingegen, wie auch im Fall, daß bey vorhergegangener General-Inquisition, zur Defension des peinlich Beklagten sich bereits so viel gantz klar geäussert hätte, daß die auf dem Delicto sonst haffende Todes-Straffe gleichwohl nicht hätte statt finden können, nur ein gewisses pro ratione circumstantiarum jedesmahl zu determiniren stehender Theil desselben confisciret werden.

§. 5.

Würde der Delinquent nun nach der Hand etwa noch ergriffen, oder er meldete sich selbst um einen Salvum Conductum, soll letzternfals das gebettene sichere Geleit ihm ertheilet, und auser dem, durch ordentlichen Process, dem Herkommen gemäß, verfahren, mithin auch dem peinlich Beklagten, wie in andern Fällen, die Defension verstattet werden; Die einmahl confiscirte Güther aber, es seye dann, daß peinlich Beklagter, warum er sich nicht in Zeiten sistiret, legitima impedimenta allegiren und beybringen könte, Unserem Fisco gleichwohl irrevocabiliter heimgefallen bleiben.

§. 6.

Was auch auser dem, aus des peinlich Beklagten ergriffen gehabter Flucht, und so langwierigen Unge-

Ungehorsam allenfals vor ein Indicium, vel ad Torturam, oder sonsten hergenommen werden möge, wollen Wir, nach Beschaffenheit derer Umstände zu ermessen, dem Arbitrio Judicis überlassen haben.

§. 7.

Abwesend aber die Defension führen zu lassen, soll einem Delinquenten, ehe er zumahlen auf die peinliche Anklage in Person respondiret hat, zwar nicht erlaubet seyn; Jedoch aber, um solche auf allen Fall zu salviren, dessen etwan zurückgebliebenen Freunden frey stehen, Zeugen in perpetuam rei memoriam eydlich abhören zu lassen, und wann solches geschehen, der Rotulus verschlossen hingelegt werden.

# Titulus XIII.

## Vom ordentlichen Beweiß in peinlichen Sachen.

## Inhalt.

§. 1. Wem in peinlichen Sachen der Beweiß obliege, wird mit Unterschied *statuiret*.

§. 2. *Fiscalis* kan allenfals die *Articulos Libelli loco probatorialium* wiederhohlen, *Defensor* aber soll ordentliche *Defensionales* übergeben.

§. 3. Das Gericht mit überflüßigen und ohnnöthigen Zeugen nicht zu beschwehren, und wie sich dasselbe zu verhalten, wann es gleichwohl geschiehet.

§. 4. Von *Admissibilität* derer *Probatorial*-Zeugen.

§. 5. Desgleichen derer *Defensional*-Zeugen.

§. 6. *Articulos utrinque ad dandum interrogatoria* zu communiciren, und wann zu gleicher Zeit die Zeugen citiret werden mögen.

§. 7. Welcherley *Interrogatoria* zugelassen sind.

§. 8. Von der *citatione ad testes* und erlassenden *subsidialien*.

§. 9. Wann ein- oder anderer Zeuge *per Deputatos in loco* abzuhören, oder solches zu verrichten die Beambten *requiriret* werden mögen.

§. 10. Von der *Contumacia Testium*, und wie solche zu bestraffen.

§. 11. Nebst denen Zeugen soll jedesmahl der peinlich Beklagte mit *citiret* werden, ingleichen von jener Beeydigung, würcklichen Abhörung und *Confrontation* unter sich.

§. 12. Dem peinlich Beklagten die *Dicta Testium finito Examine* vorzulesen, und denselben mit diesen, wo es nöthig, ebenfals zu *confrontiren*.

§. 13. Von der *Publication* und ordentlichen Einrichtung des *Rotuli*.

§. 14. Von *Additional*-Zeugen.

§. 15. *Defensional*-Zeugen, wann dieselbe vorher schon wider den peinlich Beklagten abgehöret worden, nochmahls zu beeydigen.

## §. 1.

Wann ein peinlich Beklagter die angeklagte Missethat entweder gantz oder zum Theil abläugnete, kömmt es auf des Fiscalis; in dem Fall aber, daß jener zu seiner Entschuldigung dieses oder jenes, so in Facto beruhet, etwa anführete, auf dessen eigenen Beweiß, der alsdann dem Defensori allenfals zu injungiren ist, an.

## §. 2.

In dem ersteren Fall kan Fiscalis die Articulos Libelli loco probatorialium wiederhohlen, und bloßhin eine Denominationem Testium cum Directorio übergeben, der Defensor hingegen soll letzterenfals ordentliche Defensionales, mit ebenmäßig-beygefügter Denominatione Testium & directorio verfassen.

§. 3.

§. 3.

Weder einer noch der andere soll das Gericht mit ohnnöthigen und überflüßigen Zeugen beschwehren; Geschähe es aber gleichwohl, mag das Gericht, deren vorerst nur so viele, als es nöthig findet, und sonderlich diejenige, gegen welche nichts, oder am wenigsten zu excipiren stehet, citiren und examiniren, sodann, wann sich bey dem Examine fände, daß durch diese die That oder Umstände, worauf sie angegeben worden, genugsam probiret werden könten, die übrige als überflüßig ex Officio verwerffen, und Publicationem Rotuli erkennen; andernfals aber soll es gehalten seyn, dieselbe entweder alle, oder zum Theil auch noch abzuhören.

§. 4.

Wie dann, was die Qualität derer Zeugen anlanget, diejenige, so entweder aus Mangel genugsamen Verstandes, und wegen ihres Alters, denen Rechten nach verwerfflich, oder wegen Verwandschafft, liederlichen Lebens, Schandfleck ihres ehrlichen Namens, Feindschafft und dergleichen verdächtig sind, nicht leichtlich, es seye dann, daß nach Beschaffenheit derer Umständen, keine andere zu haben, das Verbrechen hingegen doch gleichwohl groß und capital wäre, & quidem in his casibus, salvis nihilominus exceptionibus admittiret werden sollen.

§. 5.

Gleichergestalten, als auch zwar pro defensione Rei acculati regulariter alle und jede Zeugen zu zulassen sind, jedoch mit der ebenmäßig-nöthigen Præcaution und Behutsamkeit, daß, woferne z. E. die That, fiscalischer Seits, durch unverwerffliche Zeugen probiret werden könte, und die Testes defensionales hinge-

gen (die zumahl etwa mit dem peinlich Beklagten in naher Verwandschafft stünden, oder sonst einigen Verdacht wider sich hätten) gerade das contrarium zu afferiren angegeben wären; Diese ob præsentissimum metum perjurii, vielmehr zu verwerffen wären, als welches alles dem Arbitrio eines gescheiden Richters finaliter überlassen werden muß.

§. 6.

Ehe und bevor aber die Zeugen würcklich citiret werden, sollen zuforderst die Articuli, und zwar die vom Fiscal übergebene Probatoriales dem Defensori, die Defensionales hingegen, jenem, ad dandum interrogatoria communiciret werden; Jedoch mag in dem Fall, wo man nicht etwa die einbringende Exceptiones contra Personas Testium vor erst zu erwarten nöthig fände, die Citatio ad Testes, um die Sache zu befördern, auch wohl dergestalt geschehen, daß in eodem termino productionis, der Productus die etwa nöthig findende Interrogatoria mit übergeben solle.

§. 7.

Die Interrogatoria selbst betreffend, sollen deren keine andere, als die generalia ad personas, & specialia ad articulos zugelassen; die sogenannte Præliminaria oder Generalia ad causam hingegen, als wordurch: wann des Gegentheils Zeugen vor desselben Beweiß-Articuln darüber abgehöret, ja manchmahl auch Documenta dabey allegiret werden, der Status litis nur verwirret, und dem Gegen-Beweiß vorgegriffen wird, nebst denenjenigen, worinnen unzuläßige harte Execrationes enthalten, bey Straffe der Ordnung hiermit gänzlich verbotten seyn, und diejenige, welche unter denen ersteren auf andere Weise impertinent, oder irrelpouſales wären, von Unseren peinlichen Richtern,

oder

oder wer sonst von denen Assessoribus Judicii das Examen führet, ex Officio verworffen werden.

§. 8.

Was auch ferner die obgedachte Citationem ad Testes anlanget, sind Unsere peinliche Gerichte befugt, dieselbe an diejenige Zeugen, welche innerhalb Landes, und zwar in demjenigen Regierungs-District, aus welchem die Criminalia an eines dererselben gehören, sich aufhalten oder seßhaft sind: Annebenst aber auch ihre primam instantiam passivam bey einem unserer Aembter, oder denen Gerichts-Junckern haben: immediatè (doch daß die Citation an die Beambte, damit sie davon wenigstens Nachricht haben, und man hernachmahls auch der beschehenen Insinuation halber desto gesicherter seyn möge, jedesmahlen eingeschlossen werde) wie nicht weniger wegen derer Ausländischen, die nöthige Requisitoriales (denen jedesmahl, ob der Fiscalis und Defensor des Schwören-sehens sich begeben, oder jemand zu dem Ende substituiret hätten? inseriret werden soll) an jeden Orts Obrigkeit, mit Beylegung derer Articulen und Fragstücken, in subsidium Juris zu erlassen: als dergleichen Requisition auch an unsere Beambten alsdann, wann ein- oder etliche Zeugen in einem anderen Unserer Regierungs-Districten seßhaft wären, geschehen; und hingegen, wegen dererjenigen, so ihre primam instantiam bey einer Unserer Fürstlichen Regierungen oder Consistorio haben, Bericht erstattet werden soll, worauf Wir sofort entweder Unserm peinlichen Richter, oder sonsten jemand Unserer Bedienten deshalben gnädigste Special-Commission ertheilen lassen wollen.

§. 9.

Wann aber in dem ersteren Fall ein Zeuge etwa wegen Krankheit, oder anderer Ursache halber nicht erschei-

erscheinen könte; Soll entweder, wo es der Sachen Wichtigkeit und besondere Nothwendigkeit erforderte, Unser peinliche Richter, falls er nicht selbst abkommen kan, einen von denen Assessoribus nebst dem Actuario deputiren, denselben in loco nach vorhergegangener Beeydigung zu examiniren, oder es mögen, nach Befinden, sowohl in diesem Casu, als auch, wann ein angegebener Zeuge weit entfernet wäre, und etwa zur streugen Erndte-Zeit anhero, oder auf Giessen zu gehen, viel versäumen müste, die Beambten des Orts requiriret werden, das Examen über die ihnen zuschickende Articulos und Interrogatoria legaliter vorzunehmen, immassen Wir dann ihnen, Unsern Beambten, hiermit gnädigst befohlen haben wollen, auf erhaltende dergleichen Requisition, dem Geschäffte sich ohngesäumt zu unterziehen und den Rotulum sofort immediatè an Unsere peinliche Gerichte verschlossen einzuschicken.

§. 10.

Sind hingegen die Zeugen vor das peinliche Gericht selbsten citiret, und es bliebe einer oder der andere ungehorsamlich aus, oder hätte sich wenigstens noch ante Terminum nicht gebührend excusiren lassen, soll deshalben zur Ersetzung derer, denen respectivè Centhen und Unserem Fürstlichen Fisco dadurch weiters verursachten Kosten, ein jeder mit einem Gülden, oder auch pro enormitate contumaciæ, noch einem mehreren, in ein gewisses darzu haltendes Buch zur Straffe notiret, und sofort sub pœna dupli auf einen anderweitigen Termin nochmahls citiret; aus dem gedachten Buch aber, um die andictirende Straffen auch würcklich einzubringen und behöriger Orten zu verrechnen, denen respectivè Beambten ein glaubhafter Extract (wodurch sie zugleich in der Rechnung

die

die Einnahme zu bescheinigen haben) quartaliter zugestellet werden.

§. 11.

Auser dem soll nebst denen Zeugen auch jedesmahl der peinlich Beklagte selbst, wann er etwa auf Caution los wäre, mit citiret, und in dessen Gegenwart jener Beeydigung (deren sich überhaupt keiner entziehen mag, es wären dann unter denenselben junge Leute, so das achtzehende Jahr noch nicht angetretten hätten, als welche, auser in denen oben sub fine des §. 4. excipirten Fällen, mit dem Zeugen-Eyd verschonet, in casibus istis exceptis hingegen, modò annos pubertatis compleverint, salvis exceptionibus contra dicta & personam, damit ebenfals beleget werden sollen) nach vorher durch Unsern peinlichen Richter beschehenen nachdrücklichen Erklärung des Eydes und Verwarnung vorm Mein-Eyde, in loco consueto & confessu totius Judicii geschehen, darauf, wann zuforderst peinlich Beklagter, wie auch dessen Defensor und Fiscalis wieder abgetretten, einer nach dem andern besonders, prout juris & styli verhöret, und jedem seine ad Protocollum gethane Aussage allemahl wieder vorgelesen, auch, woferne einige in ihren Aussagen nicht übereinkämen, dieselbe hernachmahls confrontiret und befraget werden: Wie sie sothane Contrarietät conciliiren wolten.

§. 12.

Nicht weniger sollen dem peinlich Beklagten nach geendigtem Examine die Depositiones Testium, wann diese ihn sonderlich gravirten, remoto Defensore vorgehalten, und er zur Geständnus ermahnet, auch auf den Fall, daß solches nichts fruchtete, mit denen Zeugen, und zwar mit einem jeden besonders, nochmahls

mahls confrontiret, und befraget werden: Ob er dieser Aussage des Zeugen, oder der Person des Zeugen selbst, etwas beständiges zu opponiren habe? wobey abermahlen die Gebehrden und Minen so wohl desselben, als auch derer Zeugen, fleißig aufzuzeichnen, wie sie sich gestellet, ob sie erröthet, erblaßt oder gezittert haben, und dergleichen: Wie auch, ob sie beständig einer dem andern contradiciret, und ob peinlich Beklagter beständig deren Zeugen Aussage verneinet habe?

§. 13.

Wann solches alles geschehen, soll der Rotulus Examinis Testium verschlossen und bey Gericht hingeleget, darauf ein Terminus ad publicandum angesetzet, factaque publicatione sothaner Rotulus durch den Actuarium mundiret, und dergestalten, daß auf eine jede Frage oder Articul, welche mit zu inseriren sind, aller Zeugen Aussagen unmittelbar folgen, eingerichtet, darauf wieder fleißig collationiret, und von denen, welche dem Examini mit beygewohnet, wie auch dem Actuario, unterschrieben werden.

§. 14.

Wann auch nach beschehener Publication des Rotuli entweder der Fiscalis oder Defensor Additional-Zeugen anzugeben nöthig fände, soll solches, wofern die Articul nicht offenbahr irrelevant, mithin ex Officio zu verwerffen wären, so einem, als dem andern zugelassen seyn, und sodann mit Abhörung derer weiteren Zeugen, Einrichtungen des Rotuli, und sonst in allem verfahren werden, wie schon vorher gemeldet worden ist.

§. 15.

Desgleichen, wann peinlich Beklagter einige Zeugen, so wider ihn abgehöret worden, vor sich

und

und zu seiner Defension produciren wolte, sollen solche nochmahls den Zeugen-Eyd ablegen, und solchemnach über die Defensional-Articul, gegen welche der Fiscal die Nothurfft per Interrogatoria zu beobachten hat, verhöret werden.

## Formul des Zeugen-Eyds.

Ihr sollet angeloben, und darauf einen leiblichen Eyd zu **Gott dem Allmächtigen** schwören, daß ihr in der peinlichen Sache darinnen ihr jetzo zu Zeugen vorgestellet worden seyd, die lautere, reine, unverschlagene und richtige Wahrheit, so viel euch wissend ist, und ihr befraget werdet, wollet offenbahren und aussagen, keinem Theil zu Lieb oder zu Leid, und wollet das nicht unterlassen, weder um Gunst, Freundschafft, Feindschafft, Furcht, Geschenck noch um anderer Ursache willen, wie die Menschen Sinne und Verstand erdencken und ersinnen könten oder möchten; Alles treulich sonder Argelist und Gefährde.

# Titulus XIV.

## Von denen auf die Depositiones Testium zugelassenen Sätzen, und sonderlich von Einrichtung der Haupt-Defension-Schrifft.

## Inhalt.

§. 1. *Disputationes super dictis Testium*, so viel möglich, zu *restringiren*.

§. 2 & 3. Wann und wie weit solche zu *admittiren*.

§. 4. Wann mehrere *Complices* zugleich angeklagt worden, die unterschiedene *Defensores* hätten, soll jedem des andern seine *Defension*-Schrifft *communiciret* werden.

§. 5. Wie sich die *Defensores* zu verhalten.

§. 6. Und wie die *Defension*-Schrifft einzurichten seye.

§. 1.

Gleichwie nach vollführter Kundschafft es hauptsächlich, wo nicht einzig und allein, auf eines jeden Richters gewissenhafftes und vernünfftiges Ermessen ankommt: Ob und wie weit das Objectum probandum würcklich erwiesen worden? auch was und wie viel denen abgehörten Zeugen oder deren Aussagen zu glauben seye? Also wollen Wir auch sonderlich in Criminalibus, die sonst üblich gewesene vielfältige Schrifft-Wechselunge super depositionibus Testium, und bevorab die auf Seiten des Fiscalis, so viel nur immer möglich, restringiret und abgeschnitten wissen.

§. 2.

Deshalben, und weilen gleichwohl auf Seiten des peinlich Beklagten, zum wenigsten eine Haupt-Defension-Schrifft zu zulassen ist, so soll in dem Fall, wann Fiscalis allein Beweiß geführet hätte, dem Defensori, nach beschehener Publication des Rotuli, zu Einbringung gedachter Defension-Schrifft sogleich ein Terminus ordinis præfigiret, und wann solche eingekommen, darauf regulariter keine fiscalische Gegenhandlung verstattet, sondern (wofern die Umstände zumahl in causis maximè arduis & delictis atrocissimis nicht etwa ein anders suadirten und die testimonia in Rotulo perplex ausgefallen wären) die Sache allenfals sogleich ex Officio vor beschlossen angenommen werden.

§. 3.

Gleichergestalten, als auch, wann pro defensione des peinlich Beklagten allein, oder von beyden Seiten zugleich Beweiß geführet worden, dem Fiscali, als respectivè producto die Exceptiones contra Personas & dicta Testium defensionalium (immassen solche dem

dem Richter vorher schon selbst ex Actis bekandt seyn, und von ihme dijudiciret werden müssen, diejenige contra Personas auch von dem Fiscal allenfals sogleich bey Uebergebung derer Interrogatorien mit eingebracht werden können) vor erst schrifftlich zu übergeben, es seyen dann dessen besonders erhebliche Ursachen, und z. E. ratione des, pro defensione geführten Beweißes starker Verdacht, einig vorgegangener Corruption oder dergleichen vorhanden, nicht mehr erlaubet, noch, damit eines Theils die vergebliche Schrifft-Wechselunge verhütet, und andern Theils das nöthige entweder ex Officio annoch suppliret, oder demjenigen Theil, so darunter etwas negligiret, behörige Auflage geschehen könne, einiges Productum jemahls weiter communiciret werden soll; Es habe dann solches Unser peinliche Richter vorhero mit Fleiß durchlesen und die Cummunication vor nöthig befunden,

§. 4.

In specie aber soll alsdann, wann mehrere Complices zugleich angeklagt worden, deren einer auf den andern das Verbrechen und dessen Schuld zu schieben suchte, auch deshalben, wie Wir oben suô locô gnädigst disponiret haben, jeder einen besondern Defensorem bekommen hätte, jedem des andern seine Defensions-Schrifft communiciret werden.

§. 5.

Im übrigen lieget denen Defensoribus ob, und wollen Wir ihnen auf ihre Pflicht hiermit schärffstens eingebunden haben, alle diejenige Defensiones, so ihnen von Unsern peinlichen Richtern übertragen werden, nicht nur ohne die geringste Widerrede jedesmahlen gerne und willigst anzunehmen, sondern auch dieselbe, nebst denenjenigen, so sie freywillig über-

nehmen, sie mögen von dem peinlich Beklagten einige Belohnung zu gewarten haben oder nicht, mit gleichmöglichstem Fleiß, ihrem besten Wissen nach, dergestalt gewissenhafft auszuführen, daß sie sich dabey zuforderst aller Anzüglichkeiten, ingleichem aller ohnnöthigen Weitläufftigkeit und überflüßig: vergeblichen Allegirens derer Rechts: Gelehrten enthalten, hingegen ihr Augenmerck eintzig dahin gerichtet haben, nicht, wie sie schuldige Missethäter durch verbottene Mittel und Chicanen, Anrathung eines Wiederruffs des gethanen Bekändtnusses und andere dergleichen gottlose Künste, der wohlverdienten Straffe entziehen wollen, (als welches gegen ihren Eyd laufen würde, und befindendenfals ernstlich zu ahnden) sondern wie sie alles dasjenige, so zu des Gefangenen Defension, oder allenfals zu Milderung der Straffe würcklich dienen kan, hervorsuchen, und gebührend vorstellen mögen.

§. 6.

Zu dem Ende sollen sie gleich Anfangs das Factum mit allen seinen behörigen Umständen genau zu erforschen und sich zu imprimiren angelegen seyn lassen, sodann diese, so weit sie vel quoad materiale, vel formale Delicti zur Defension etwas beytragen, ohne Affectirung eines, blos die Affectus movirenden schwülstigen und oratorischen Styli, deutlich und ordentlich, mit Anführung derer Zeugen eigenen Worten vorstellen, auch sonst darunter nicht die geringste Verzögerung suchen, gestalten Wir die von ihnen, Defensoribus, sonst mehrmahlen gebrauchte Excuse: Als ob der etwa auf Caution erlassene peinlich Beklagte, von deme sie sich noch ein: oder anderer Umstände genauer zu erkundigen hätten, nicht zu ihnen komme ꝛc. um destoweniger passiren lassen wollen,

als

als der peinlich Beklagte, wann allenfals der Defensor sich hernachmahls legitimiren kan, daß er an denselben die ja etwa nöthig gefundene weitere Information verlanget, aber nicht bekommen habe, seiner eigenen Schuld zu imputiren hat, wann etwas zu seiner Defension dienliches unterlassen worden ist.

# Titulus XV.

## Von dem Modo referendi & votandi in Criminalibus, wie auch von Inrotulation und Transmission derer Acten.

### Inhalt.

§. 1. *In delictis purè confessatis &c.* soll der peinliche Richter *factâ submissione* bey dem *Judicio* sogleich mündlich *referiren*, und wie darauf *collectis Votis* ein Bedencken abzufassen.

§. 2. Wann ein besonderer *Referent* zu *constituiren*, und was dabey zu beobachten.

§. 3. Wie die schrifftlich-peinliche Gerichts-*Relationes* eingerichtet werden sollen.

§. 4. Wie dieselbe hernach *in Judicio* abzustatten.

§. 5. Wann einer von denen übrigen *Assessoribus* die *Acta* ebenfals besonders zu lesen nach Haus verlangte.

§. 6. Peinlicher Richter soll vorher ansagen lassen, aus welcherley Sachen zu *referiren* seye.

§. 7. Worauf *in votando* zu *reflectiren*.

§. 8. Um die vorhergehende gleiche *Præjudicia* zur Hand zu haben, sollen alle peinliche Gerichts-*Relationes in duplo* verfertiget, und ein *Exemplar* davon, nebst denen darauf ergehenden Fürstlichen Verordnungen, bey dem Gericht selbst *reponiret* werden.

§. 9 & 10. Worauf sonderlich *in dictanda Tortura* zu sehen.

§. 11. Von dem *Modo referendi & votandi in Criminalibus* bey denen Fürstlichen Regierungen.

§. 12. Desgleichen bey dem geheimden Raths-*Collegio*.

§. 13. *Transmissio Actorum* soll nur in zweyen Fällen statt haben.

§. 14 & 15 Wie und wo, nach Unterscheid derselben, die *Inrotulatio Actorum* geschehen solle.

§. 16. Von *Exrotulation* verschickt gewesener peinlichen *Acten*, und wie darauf weiter zu verfahren.

§. 1.

Wann in einer peinlichen Sache von dem Fiscal und Defensore zu einem End- oder Bey-Urthel submittiret, oder dieselbe ex Officio vor beschlossen angenommen worden, soll in Delictis purè confessatis, auch wo sonsten die Acta etwa nicht weitläufftig, und die Sache von keiner sonderlichen Wichtig- oder Bedencklichkeit wäre, diese von Unserem peinlichen Richter bey versammleten Judicio ohnverzüglich vorgetragen, die Acta oder deren vornehmste Stücke, worinnen einige zur Decision der Sache etwas beytragende Umstände enthalten, verlesen und nach beschehener Application des Juris ad factum, derer Assessoren und Schöpffen vota singula von unten herauf colligiret, darauf, wann solche unanimia sind, ein gemeinsam- ohnmaßgebliches Bedencken mit Inserirung derer vornehmsten Rationum decidendi sogleich abgefasset, von jedem Membro Judicii unterschrieben, und sofort durch den Actuarium zu Unserer nachgesetzten Fürstlichen Regierung eingegeben werden.

§. 2.

In andern Fällen hingegen, wo entweder Beweiß geführet worden, oder die Sache sonst von sonderbarer Wichtig- und Bedencklichkeit wäre, bevorab aber, wann etwa auf die Tortur zu erkennen stünde, sollen Unsere peinliche Richter diejenige Acta, so sie an-

anderer Geschäfften halber nicht selbsten expediren können, unter die Gelehrte Assessores ad referendum distribuiren, und ihnen solche ins Haus schicken, dabey aber eben nicht præcisè auf die Ordnung sehen, sondern nach ihrem Gutdüncken allemahl einen solchen Referenten constituiren, von deme sie glauben, daß er der Sache am besten gewachsen seye.

§. 3.

Sothaner Referens nun, soll sofort die Acta mit Hindansetzung anderer Geschäfften, ohne einigen Verzug zur Hand nehmen, dieselbe mit gebührender Aufmercksamkeit lesen, sich auch nach Befinden das nöthige daraus excerpiren, darauf eine accurate speciem facti, mit Allegirung derer Protocollen, Zeugen-Aussagen und dergleichen, wo dieser oder jener Umstand enthalten, verfassen, sofort den eigentlichen Statum Causæ formiren, denselben durch gegründete Rationes dubitandi & decidendi (doch daß er dabey mehr die Æquität und Rationes legum zu observiren; Als etwa nur general brocardica und dicteria Juris Consultorum ohnnöthiger Weise zu cumuliren suche) erläutern, und endlich sein ohnmaßgebliches Votum (worinnen auch, wann peinlich Beklagter zu bezahlen hat, derer Unkosten mit zu gedencken) annectiren.

§. 4.

Wann solches geschehen, als worzu auch nicht leicht über acht Tage Zeit genommen werden soll, wollen Wir, daß der Referens, die also schrifftlich verfaßte Relation in der nechstfolgenden ordinairen oder einer besonders, durch Unsern peinlichen Richter veranlassenden Gerichts-Session, würcklich abstatten, und wo es nöthig, die circumstantias facti ex actis noch weiters mündlich erläutern, der peinliche Richter

aber demnechst, ob und was jeder von denen übrigen Membris Judicii gegen das abgelegte Votum zu erinnern habe? ebenfals von unten auf umfragen, und zuletzt sein eigenes Votum erstatten; Sodann, woferne die vorhergehende discrepant gewesen wären, die Umfrage nochmahls wiederhohlen soll, ob etwa ein- oder der andere auf dasjenige, was er von denen letzt Votirenden gehöret, seine Meynung, erlaubtermassen zu ändern gedächte? wo nicht, sollen singula Vota, oder im Fall, daß unanimia wären, nur blos: daß man sich mit dem Referenten ex adductis conformire ꝛc. unter die Relation notiret, und diese, wann sich jeder vorher unterschrieben, zu Unserer Fürstlichen Regierung eingeschicket werden.

§. 5.

Wann auch einer oder der andere von denen gelehrten Assessoribus in einer Sache aller ihm gegebener Erläuterung ohnerachtet, annoch Zweiffel übrig behielte, und die Acta besonders zu lesen nach Haus verlangte, soll ihme solches verstattet werden, doch, daß er dadurch ohne Noth keinen mercklichen Aufenthalt in der Sache verursache.

§. 6.

Damit aber ein jeder derer Assessorum sich vorhero desto besser gefaßt machen könne, sollen Unsere peinliche Richter jedesmahlen wenigstens den Tag zuvor, ansagen lassen, aus welcherley Sachen referiret werden solle?

§. 7.

In votando selbst wollen Wir Unsere peinliche Gerichte sowohl auf die gemeine und Kayserliche, als auch Unserer Landen besondere Rechten, Constitutiones und Verordnungen hiermit dergestalt verwiesen haben,

haben, daß dabey nicht weniger auf die vorhergehende gleiche Præjudicia, die allenfals zu allegiren sind, reflectiret werden soll.

§. 8.

Um aber dergleichen Præjudicia jederzeit zur Hand zu haben, wollen Wir, daß alle von Unsern peinlichen Gerichten erstattende Relationes und Bedencken in duplo verfertiget, und das eine Exemplar nebst Unsern darauf ergehenden Fürstlichen Verordnungen (als welche zu dem Ende Unserm peinlichen Gericht zu Giessen, hinkünfftig jedesmahl durch besondere, von Unserer dortigen Regierung an dasselbe und zwar ex speciali Commissione in Unserem Namen erlassende Rescripta kund zu thun sind) bey dem peinlichen Gericht selbst reponiret werden sollen.

§. 9.

Besonders aber die casus infligendæ Torturæ betreffend, soll dieselbe, wann ein Missethäter der begangenen Uebelthat halber durch zwey unverwerfflichtüchtige und in Rechten beständige Zeugen, wider deren Person und Aussage jener nichts gründliches einzuwenden hat, überführet ist, zumahlen nicht statt haben, sondern in diesem Fall, wann gleich peinlich Beklagter der That nicht geständig wäre, mit dem Corpore delicti aber und sonst überall, es seine Richtigkeit hätte, über ihn, als einen überführten Missethäter, Urthel und Recht ergehen.

§. 10.

Sodann soll darauf auch nicht anders, als nur in subsidium, wann sonst gantz kein ander Mittel hinter die Wahrheit zu kommen mehr übrig ist, die Indicia aber an sich klar, concludent, und so beschaffen seyn, daß nicht nur wenigstens einige dererselben schon

an und vor sich selbst, ein Straffwürdiges Verbrechen inferiren, sondern auch dabenebst den peinlich Beklagten noch eines weiteren verdächtig machen; Ingleichem, wann dasjenige, worüber einer peinlich befraget werden soll, nicht blos von des peinlich Beklagten Bekändtnus, so, daß auf dieser der Richter, ohne eine mehrere Gewißheit zu bekommen, lediglich beruhen müste, dependiret, sondern das Factum so gethan ist, daß der deshalben gravirte Delinquent, wo er durch die Marter bekennet, dessen zugleich gewisse, zu erforschen stehende und mithin die Wahrheit seiner Bekändtnus selbst, noch weiters bestärckende Umstände angeben könne, erkandt und solchenfals, ratione gradus Torturæ noch ferner die Leibes- und Gemüths-Beschaffenheit des peinlich Beklagten consideriret, und in der Relation gemeldet, wie nicht weniger die That selbst, worüber der peinlich Beklagte vermittelst der scharffen Frage befraget werden soll, in gewisse kurtze Interrogatoria verfasset, und dem Voto mit einverleibet werden.

§. 11.

Wann nun übrigens eine peinliche Gerichts-Relation cum Votis & Actis zu einer Unserer nachgesetzten Fürstlichen Regierungen übergeben worden, soll der Chef oder Vorsitzende von dieser, dieselbe, nachdeme die Sache wichtig ist, sogleich entweder ad votandum ad ædes, oder nur einem aus dem Collegio, ad referendum in pleno verschreiben, und ersterenfals jeder Unserer Räthen desselben Regierungs-Collegii, nach beschehener fleißiger Conferirung der peinlichen Gerichts-Relation cum Actis, auch sonst reifflicher Erwegung aller Umstände, sein ebenmäßig Particular-Votum, jedoch ohne weitläufftige Recapitulation desjenigen, so in gedachter peinlicher Gerichts-Relation

oder

oder respectivè denen vorhergehenden Regierungs-Votis allschon enthalten ist, so förderlich als möglich, schrifftlich und gewissenhafft erstatten; letzterenfals hingegen auf vorhergegangene collegialische Deliberation, ein Votum commune, secundum majora zwar, jedoch, daß, wann einer oder der andere dissentiret hätte, solches, und wohin dieser ihre contraire Meynung gegangen seye, darinnen mit angeführet werde, abgefasset, und an Uns dasselbe, gleichergestalten, als in dem ersteren Fall die Particular-Vota, in specie auch künfftig von Unserer Fürstlichen Regierung zu Giessen, zu weiterer gnädigsten Verordnung unterthänigst eingeschickt werden.

§. 12.

Wann dieses geschehen, sollen zuforderst auch noch Unsere geheimde Räthe revisis & collatis Votis anterioribus, so wohl des peinlichen Gerichts, als Unserer Fürstlichen Regierungen, ihre eigene Sentiments, und zwar nach dem im vorhergehenden §. erwehnten Unterschied, entweder collegialiter, oder ein jeder besonders ertheilen, und darauf die gantze Sache, wann es darinnen wenigstens auf eine dictirende Pœnam Relegationis ankommt, Uns zur gnädigsten Decisiv-Verordnung (nach welcher alsdann die Urthel abzufassen, und behörig exequiren zu lassen, Wir zugleich Unsern peinlichen Gerichten, und zwar dem hiesigen immediatè, dem Gießischen aber durch Unsere dortige Regierung, vid. supra §. 8. gnädigsten Special-Befehl, per Rescriptum, ertheilen lassen wollen) übergeben, sodann allhier post expeditionem die Concepte nebst denen Resolutis dem Vorsitzenden in der Regierung, ad notitiam wieder zuschicken lassen.

§. 13.

§. 13.

Wie Wir nun gnädigst persuadiret sind, daß auf obbeschriebene Weise, wann Unserer gnädigsten Verordnung in allem getreulich gelebet wird, in referendis & decidendis causis criminalibus circumspect genug verfahren werde; Also wollen Wir auch, daß die Verschickung peinlich verhandleter Acten, nicht anders als nur in diesen beyden Fällen statt finden soll; Wann entweder Namens des peinlich Beklagten darum expresse gebethen worden, oder die, aus Unsern verschiedenen Fürstlichen Collegiis erstattete Vota, sehr discrepant, und nicht zu conciliiren wären.

§. 14.

In dem ersteren Fall, und zwar, wann sothanes Ansuchen annoch durante Processu, vor erstatteter peinlicher Gerichts-Relation bey dem Judicio Criminali selbsten, antecedenter geschehen wäre, soll dieses, wann in der Sache geschlossen ist, durch einen erstattenden Bericht, mit beygefügtem ohnmaßgeblichen Bedencken, bey Unserer nachgesetzten Fürstlichen Regierung vorher anfragen: Ob die gebethene Transmission (wie Wir regulariter geschehen lassen wollen) zu verstatten seye; da dann auf erfolgte Resolution, der Fiscalis und Defensor ad inrotulandum erfordert, die Acta in beyder Gegenwart durchgangen, darauf mit dem peinlichen Gerichts-Siegel sowohl, als von dem Defensore selbsten obsigniret, und sofort mit beygefügtem, gantz generaliter abgefaßten Requisitions-Schreiben von dem peinlichen Gericht, an eine auswärtige ohnexcipirte Facultät oder Schöppen-Stuhl (welche vorher von dem Chef oder Vorsitzenden Unserer Fürstlichen Regierung dem peinlichen Richter in Geheim benahmet werden soll) würcklich

lich fortgeschickt, auch über den gantzen Actum inroculationis ein besonderes Protocoll geführet werden soll.

§. 15.

Hingegen, wann nach bereits schon erstatteter peinlicher Gerichts Relation, um die Transmission bey Uns selbst unterthänigst nachgesuchet würde, soll solche gleichergestalten, als auch in oberwehntem letzteren Fall, wann nemlich wegen discrepanz derer Votorum sothane Transmission von Unserm geheimden Raths-Collegio oder Uns selbsten vor gut befunden würde, dieselbe aus Unserer geheimden Cantzley, non citatis partibus, pro nuda Informatione geschehen, und so ein- als anderenfals denen Acten die peinliche Gerichts-Relation mit der Anfrage: Ob das, derselben mit beygefügte Votum, denen Rechten gemäß seye? mit beygeleget werden.

§. 16.

Wann hernach die verschickt gewesene Acta mit dem Responso, pro diversitate casuum, entweder an das peinliche Gericht, oder Unser geheimde Raths-Collegium zurück gekommen, sollen ersterenfals der Fiscalis und Defensor ad videndum resignari illa, abermahls citiret, factaque Recognitione Sigilli, dieselbe eröffnet, das Urthel jedoch alsdann nicht gleich publiciret, sondern dasselbe, wann partes vorhero wieder abgetretten, in Judicio zuforderst verlesen, nebst denen eingelangten Rationibus erwogen, und darauf mit Einschickung sämmtlicher Acten ein ohnmaßgebliches Bedencken, ob man dafür halte, daß die Urthel, wie sie eingelanget, zu publiciren seye oder nicht? erstattet, sofort aber die schon oben §. 11 & 12. beschriebene weitere Ordnung gehalten, und gleichwohl, wann die Transmission ad Instantiam des peinlich Beklagten

klagten geschehen, ohne besonders erhebliche Ursachen von dem eingelangten Responso nicht leicht abgegangen werden.

# Titulus XVI.

## Von der Tortur und peinlichen Frage, wie auch von dem Reinigungs-Eyd, wann solcher in Criminalibus statt finde.

### Inhalt.

§. 1. *Gradus Torturæ.*

§. 2. *Territio Verbalis & Realis*, worinnen jede bestehen solle.

§. 3. Wie das Urthel auf die *Tortur* abzufassen und dem peinlich Beklagten zu *publiciren* ꝛc.

§. 4. Wie dieser wider dergleichen Urthel mit fernerer *Defension* zu *admittiren*.

§. 5. Von *Execution* der *Tortur*, wer derselben mit beywohnen, und was vorhero geschehen soll.

§. 6. Was *in specie* bey derselben zu *observiren*.

§. 7. Wann ein *Delinquent* nicht im Stand wäre, die *Tortur* in dem zuerkandten *Grad* auszustehen.

§. 8. In welcher Ordnung die Gefangene zu *torquiren*.

§. 9. Wie das Folter-*Protocoll* zu führen.

§. 10. Wann ein peinlich Beklagter die *Tortur* ausstehet.

§. 11. Wann er Bekändtnus verspricht.

§. 12. Wann er bey nachgelassener Peinigung dennoch nicht bekennen will.

§. 13. Wie bey erfolgter Bekändtnus derselbe zu befragen.

§. 14. Was nach vollstreckter *Tortur* zu thun, *in specie* von *Ratification* der Urgicht.

§. 15. Wann peinlich Beklagter die Urgicht *revociret*.

§. 16. Wann er bey seinem gethanen Bekändtnus verbleibet, wie darauf weiter zu *procediren*.

§. 17 & 18. Vom Reinigungs-Eyd.

§. 19. Wann auf denselben erkandt wird, soll *eventualiter definitivè* mit erkandt werden.

§. 1.

Wann und welchergestalt auf die Tortur, als ein fast überall noch recipirtes Mittel, die Wahrheit zu erforschen, in peinlichen Fällen von Unsern Criminal-Gerichten erkandt werden möge, deshalben haben Wir allschon im vorhergehendem Titulo §. 9 & 10. gnädigste Verordnung gethan. Dieselbe nun selbsten betreffend, lassen Wir es bey denen bis anhero üblich gewesenen dreyen *Graden*, als erstlich denen **Daumen-Schrauben**, zweytens denen **Spanischen Strieffeln** und drittens dem **Aufziehen, mittelst eines Flaschen-Zugs**, mit auf den Rücken gebundenen Händen, hiermit auch aufs künfftige gnädigst bewenden.

§. 2.

Was aber anbelanget die blose Territion oder Bedrohung mit der Folter, ist solche vel verbalis vel realis. Jene soll darinnen bestehen, daß der Delinquent ad Locum Torturæ gebracht, und daselbst ihm der Scharffrichter mit allen seinen Instrumenten, als solte und wolte er ihn angreiffen, vorgestellet werde, peinlich Beklagter auch sich selbst auf den Pein-Stuhl niedersetzen müsse, weiter aber es nicht komme; Bey der Territione reali hingegen soll über obiges der Scharffrichter ihn endlich auch angreiffen, binden, entkleiden, und ihme die Daumen-Schrauben anlegen, jedoch damit nicht zuschrauben.

§. 3.

Es mag nun einer erwehnter Graduum, vel Torturæ, vel Territionis erkandt seyn worden, welcher wolle,

wolle, so soll zuforderst von dem peinlichen Gericht eine Urthel: daß peinlich Beklagter, woferne er nicht geradezu bekennen werde ꝛc. mit scharffer peinlichen Frage anzugreiffen seye ꝛc. abgefasset, und jenem an gewöhnlicher Gericht-Stelle, jedoch clausis foribus & sine strepitu Campanæ publiciret, darauf ihme unter nachdrücklicher Vermahnung es nicht auf die Marter ankommen zu lassen, sondern viel lieber durch gütliche Bekändtnus Gott und hoher Obrigkeit die Ehre zu geben, die in dem Interlocut enthaltene Interrogatoria nochmahls vorgehalten, seine Antwort darüber protocolliret, und falls er beym Läugnen verharret, ihme noch einige Tage Bedenckzeit gegeben, immittelst aber er auch durch die Geistliche besuchet, und zur Bekändtnus ermahnet werden.

§. 4.

Wolte auch inzwischen der Defensor zu weiterer Ausführung des peinlich Beklagten Unschuld zugelassen seyn, und versicherte auf seinen Eyd, daß er glaube, annoch etwas näheres zu desselben Defension beyzubringen, soll ihm dazu eine gewisse kurtze Frist gesetzet und hernach von Unserm peinlichen Gericht in der Sache ein weiteres Bedencken erstattet werden.

§. 5.

Bliebe es nun gleichwohl bey der publicirten Sentenz, und der peinlich Beklagte wäre auf keine Weise zur gütlichen Bekändtnus zu bringen gewesen, ihme aber auch sonsten nicht eine Kranckheit oder was anderes, so die Execution der Tortur verhinderte (als welchenfals nach eingezogener Erkundigung dieselbe zu differiren wäre) zugestossen, soll solche allemahl frühe Morgens in Beyseyn, wenigstens derer gelehrten Assessorum von Unsern peinlichen Gerichten, wie

auch

auch des Actuarii, vorgenommen, und wann vorher dem Scharffrichter der erkandte Grad der Tortur, in geheim bekandt gemacht worden, an dem peinlich Beklagten, deme wenigstens sechs Stunden vorher keine Speise zu reichen, dergestalten vollstreckt werden, daß ihme zuforderst auch alsdann in loco Torturæ, die Wahrheit zu bekennen, mit Vorstellung derer sonst zu erleiden habenden Marter (worbey ihme auch der Scharffrichter seine Instrumenta vorlegen, und sich zum Angriff præpariren muß) nochmahls ernstlich zugeredet, und wann solches alles nichts fruchtet, ein Grad der würcklichen Tortur nach dem andern (so viel nemlich deren einem zuerkandt sind) für die Hand genommen, und auch bey deren jedem, mit immer anhaltendem Ermahnen, die Wahrheit zu bekennen, gradatim verfahren werde.

§. 6.

Gleichwie aber dem Scharffrichter dabey nicht nach seinem eigenem Gefallen, und entweder härter oder gelinder mit dem Delinquenten zu verfahren erlaubet ist, sondern derselbe alles auf Unseres, den Actum dirigirenden peinlichen Richters Befehl thun, und deshalben auch so gar auf dessen Wincken fleißige Achtung geben soll: Also hat hingegen dieser, ein, nach allen sich zuweilen erst bey dem Actu selbst ereignenden Umständen, wohl regulirt- und vernünfftiges Arbitrium zu gebrauchen, wie nach Befinden bey jedem Grad die Pein entweder zu remittiren, oder auch zu intendiren seye? doch, daß mit würcklicher Folter nicht leicht über eine Stunde (zu welchem Ende eine Sand-Uhr, welche bey vorfallender nothwendiger Hinderung auf die Seite geleget, mithin der Lauff derselben so lange eingehalten werden muß, auf ge-

wisse Art, daß es der Delinquent nicht innen werde, gebrauchet werden kan) angehalten werde.

§. 7.

Wann auch ein Delinquent wegen seiner Leibes-Beschaffenheit, oder sonst eines unvermutheten Zufals halber nicht im Stande wäre, die Tortur in dem Grad, wie sie erkandt worden, auszustehen (als welches der Scharffrichter wissen und überhaupt in applicatione Torturæ dahin sehen muß, daß ein Delinquent nach derselben nicht etwa lahm bleibe, oder an seinem Leibe und Gesundheit sonst Schaden leide) so soll damit nur so weit, als es ohne Gefahr des Torquendi Leibes oder Glieder geschehen kan, verfahren werden.

§. 8.

Sodann, wann mehrere Delinquenten entweder wegen einerley, oder unterschiedenen Verbrechens zu torquiren wären; Soll der Anfang von dem gemacht werden, der am verdächtigsten, und am meisten gravirt ist, wo sie aber gleich graviret, von dem schwächsten und furchtsamsten, und unter zweyerley Geschlecht, von der Weibs-Person, unter Eltern und Kindern, von diesen regulariter angefangen werden.

§. 9.

Bey würcklicher Vollstreckung der Tortur, soll durch den Actuarium genau verzeichnet werden, wie mit Anlegung derer Instrumenten, Stück vor Stück verfahren, was darbey vorgekommen, was von dem peinlich Beklagten geredet worden, und wie er sich dabey gebehrdet habe? Gestalten dann, damit hierinn desto accurater verfahren werde, er, der Actuarius, das Papier dergestalt in der Mitte brechen soll, daß auf der einen halben Seite des Scharffrichters

Vor-

Vornehmen bey der Territion sowohl, als bey jedem Grad der Tortur, auf der andern hingegen des peinlich Beklagten beschehenes Bezeigen und Antwort umständlich gesetzet werde.

§. 10.

Wann nun der peinlich Beklagte bey seinem Läugnen beständig verbliebe, und der ihm zuerkandte Grad der Totur an ihm vollstrecket worden wäre, ist er los zu lassen, von dem Scharffrichter, wo es nöthig, mit Salben zu versehen und wieder in das Gefängnis zu bringen.

§. 11.

Daferne aber derselbe sich erklärete, daß er bekennen wolle, soll die Peinigung nachgelassen werden, und der Actuarius in dem Protocoll, unter welchem Grad der Marter peinlich Beklagter sothane Erklärung von sich gegeben, und wie sogleich damit nachgelassen worden, umständlich vermelden: Unser peinliche Richter darauf den Gefangenen über die Fragstücke vernehmen, und dessen Antwort fleißig und mit denen Worten, wormit er sie gegeben, aufzeichnen lassen.

§. 12.

Wann nun peinlich Beklagter seinem gethanen Erbiethen ohnerachtet, dannoch mit der Sprache nicht heraus wolte, sondern die Marter, und daß er dadurch zu der Erklärung gezwungen worden, vorschützte, soll mit der Tortur fortgefahren, und damit, bis die Zeit verlauffen, continuiret werden.

§. 13.

Thut hingegen derselbe, seinem Versprechen gemäß, nunmehro ein richtiges Bekändtnus, soll Unser peinliche Richter ihn über die concipirte Frag-Stücke nach allen Umständen der Personen, der Zeit,

des Orts und sonsten befragen, und auf solche Weise die That, so viel möglich, in allen ihren Umständen genau zu erforschen sich angelegen seyn lassen. Wegen anderer und mehrerer Verbrechen aber, deren ein peinlich Beklagter vorher nicht indiciret gewesen, entweder in oder gleich nach der Tortur zu fragen, ist nicht erlaubet.

§. 14.

Wann die Tortur dergestalten vollstreckt worden, soll der peinlich Beklagte ins Gefängnis, jedoch nicht bey andere Gefangene, wieder gebracht, sodann den dritten Tag hernach in die ordentliche Gerichts-Stube, ohne Beyseyn des Scharffrichters, vorgefordert, und ihm seine vorige Aussage, es seye, daß er die That in der Tortur gestanden oder nicht, von Wort zu Wort vorgelesen; er aber, ob dieses die Wahrheit seye, und er dabey annoch beständig bleibe? befraget, und dessen Antwort und Erklärung ad Protocollum genommen werden. Wann aber derselbe nur blos terriret worden, kan solches gleich Tags hernach geschehen.

§. 15.

Im Fall nun der peinlich Beklagte, wann er zur Ratification seiner Urgicht vorgefordert worden, sein Geständnus widerruffen, und die Hefftigkeit derer Schmertzen, oder andere Ursachen vorwenden würde, soll, was alsdann anzufangen seye? von Unserem peinlichen Gericht zuforderst ein unterthänigst-ohnmaßgebliches Bedencken, es seye, daß peinlich Beklagter den zuerkandten Gradum Torturæ gantz, oder nur zum Theil ausgestanden, erstattet, und cum Actis, wie auch dem letzteren Protocoll, zu Unserer Fürstl. Regierung eingeschickt werden.

§. 16.

§. 16.

Wann aber der peinlich Beklagte bey seinem in der Tortur gethanen Bekändtnus beständig verbleibet, soll, damit man erfahre, ob derselbe die Wahrheit gesagt, oder ob er aus Hefftigkeit derer Schmertzen, aus Verzweiffelung oder Eckel des Lebens sein Bekändtnus gethan, nach allen Umständen, so er ausgesagt, ob diese in der That sich also verhalten, oder nicht? genaue Erkundigung eingezogen, und auf den letzteren Fall, der peinlich Beklagte, warum er die Wahrheit nicht gesagt? vernommen, dessen Antwort fleißig aufgeschrieben, und wann anderst der Defensor pro defensione accusati nichts weiter beyfügen wollte; als welches ihm sonst vorhero zu verstatten, die Acta so ein- als anderenfals mit einem abermahlig- ohnmaßgeblichen Bedencken eingeschicket werden.

§. 17.

Wann nach Beschaffenheit des Verbrechens, oder derer Indiciorum, an statt würcklicher Tortur, oder Territion, mit derselben, der Reinigungs-Eyd, oder auch, falls noch einiger metus perjurii obhanden wäre, die Territion mit diesem statt habe? kommt auf vernünfftiges Ermessen eines jeden Richters dergestalten an, daß deshalben nicht wohl einige Regul zu setzen ist: Im Fall nun aber auf sothanen Reinigungs-Eyd von Unsern peinlichen Gerichten erkandt würde, und der peinlich Beklagte dagegen mit weiterer Defension gehöret seyn wolte, ist ihme solches cum præfixione Termini zu verstatten, sodann darauf ein weiteres ohnmaßgebliches Bedencken zu erstatten.

§. 18.

Es soll auch in jedem, auf gedachten Eyd bey Unsern peinlichen Gerichten publicirenden Interlocut, zur würcklichen Ablage desselben, ein anderweitiger Terminus, etwa auf acht Tage hinaus, allemahl mit angesetzt werden, da inzwischen dem peinlich Beklagten scharff ins Gewissen zu reden, Wir auch wohl an dessen Beichtvatter besondere Verordnung ergehen lassen wollen.

§. 19.

Desgleichen sollen auch, wann es auf mehrgedachten Eyd ankommt, Unsere peinliche Gerichte zu Beförderung der Sache in ihren erstattenden Votis allemahl zugleich eventualiter mit berühren, wie auf den Fall, das peinlich Beklagter entweder würcklich schwören, oder solches zu thun sich weigern würde, derselbe definitivè entweder zu absolviren, oder respectivè zu condemniren seye?

# Titulus XVII.

## Von Publication und Execution einer Definitiv-Urthel, da die Straffe nicht ans Leben gehet.

## Inhalt.

§. 1. *Actuarius* soll die *Sentenz* vorhero abfassen, und wann sie *rebidiret* worden, bey Gericht *publiciren*.

§. 2 Wann dieselbe öffentlich, und wann *clausis foribus* zu *publiciren*.

§. 3. Von Urpheden.

§. 4 Wann ein peinlich Beklagter solche zu schwören sich weigert.

§. 5. Was zu beobachten, wann einer *relegiret* wird.

§. 6.

§. 6. Von der Straffe der *Fustigation.*
§. 7 & 8. Wann die *Execution* einer Leibes- oder anderer geringen Straffe zu *differiren.*

§. 1.

Sobald in einer peinlichen Sache Unsere gnädigste Definitiv-Verordnung eingelanget ist, soll der Actuarius Judicii criminalis, nach eigentlichem Inhalt derselben, eine Sentenz, dem herkommlichen Stylo gemäß, abfassen, Unsere peinliche Richter und Assessores aber dieselbe revidiren und zeichnen, sodann vor ordentlich-gehegten peinlichen Halß-Gericht publiciren lassen.

§. 2.

Und zwar soll sothane Publication in allen denen Fällen, da der Process von Anfang ist öffentlich eröffnet worden, hernach ebenfals öffentlich auf gegebenes Zeichen mit dem Malefiz-Glöckgen, wann auch gleich die Sentenz eine Absolutoria wäre, geschehen: Hingegen, wann der Process auf erhaltene Unsere gnädigste Dispensation clausis foribus wäre eröffnet worden, und die Sentenz gienge nur etwa auf eine Geld- Gefängnis- oder auch Arbeits-Straffe, soll die Publication auf eben gedachte Weise geschehen; gienge aber die Sentenz auf eine öffentliche Relegation, Fustigation, oder andere schwere Leibes-Straffe, soll solche Unserer Anfangs erhaltenen gnädigsten Dispensation ohngehindert, ebenfals öffentlich publiciret werden.

§. 3.

Es mag auch ferner die Sentenz seyn vel absolutoria planè, vel respectivè condemnatoria, soll jeder peinlich Beklagter, wann er in Hafften gesessen, vor seiner Erlassung eine Urphed mit Zurückgebung eines

Reverſes ſchwören, deren in caſibus dictatæ Relegationis mit zu inſeriren, daß peinlich Beklagter ſich ſogleich aus Unſern Fürſtlichen Landen begeben, und ohne erlangte Erlaubnis ſich darinnen nimmermehr (oder binnen der geſetzten Zeit nicht) betretten laſſen wolle.

§. 4.

Dafern nun einer ſich boshafftig weigerte, ſothane Urphed würcklich abzuſtatten, ſoll er zuforderſt mit hartem Gefängnis oder Arbeit, auf einige Wochen, bey Waſſer und Brod, darzu angehalten, und da ſolches bey ihm nichts fruchten wolte, der Gerichts-Knecht den Eyd in ſein, des peinlich Beklagten Seele ſchwören, und dieſer, wann ihm zuforderſt die Straffe einer gebrochenen Urphed wohl erkläret worden, aus dem Land gleichwohl fortgewieſen werden.

§. 5.

Sodann ſoll jedesmahl, wann ein Delinquent, der vor ſich nichts im Vermögen hat, entweder mit oder ohne Fuſtigation relegiret wird, demſelben, damit er nicht Noth habe, ſich aufzuhalten, ein halber Gülden an Geld, zur Zehrung mit auf den Weg gegeben werden; Unſer peinlich Gericht aber, bey welchem der Proceſs geführet worden, nach vollſtreckter Execution, davon ſogleich eine bloße Signatur (worinnen, wann ſonderlich der Delinquent vorher ein Vagabund geweſen, und etwa ſchlechte Hoffnung zur Beſſerung gäbe, deſſen Perſon und äuſſerliche Geſtalt zu beſchreiben iſt) nicht nur in jedes Unſerer Aembter deſſelben Diſtricts, ſondern auch zugleich eine an Unſer ander peinlich Gericht (welches ſofort dergleichen in jenem Diſtrict beſorgen ſoll) ſchicken, damit,

mit, wann sich ein dergleichen Relegatus, entweder nur blos der geschwornen Urphed zuwider, oder wohl gar noch darzu in andern neuen Verbrechen, über kurtz oder lang betretten liesse, Unsere Beambten, als welche die ihnen solchergestalten zukommende schrifftliche Nachrichten, bey denen Ambts-Reposituren fleißig aufzuheben, und davon nach Befinden das weitere in die Ambts-Orte auszulassen haben, sich dessen wieder erinnern, und wie Wir sie darzu hiermit gnädigst befehliget haben wollen, den Delinquenten von neuem zur Hafft bringen lassen mögen.

§. 6.

Die Straffe der Fustigation betreffend: Nachdeme deren bisher drey Gradus üblich gewesen, welche in denen Votis und Urtheln folgendermassen exprimiret, und unterschieden zu werden pflegen, als erstlich: **Mit Ruthen auszustreichen** ꝛc. welches den ersten und gelindesten Grad; zweytens: **Mit Ruthen auszuhauen** ꝛc. welches den mittlern Grad; und dann drittens: **Mit Ruthen geschärfft auszuhauen** ꝛc. welches den dritten und härtesten Grad anzeiget: Als lassen Wir es dabey auch dergestalten gnädigst bewenden, daß bey dem ersten und andern Grad, der Delinquent an gewissen determinirten Orten zusammen **drey und dreyßig**; bey dem dritten und härtesten Grad aber **fünff und viertzig** Streiche bekommen, und die beyde erstere Gradus nur differiren sollen in duriore & remissiore infictione ictuum, als wessenthalben dem Nach-Richter jedesmahl vor der Execution gemessene Ordre (die er durch seine Knechte nicht überschreiten lassen, sondern um darauf zu sehen, und denenselben, wann sie streichen sollen, ein gewisses Zeichen zu geben, bey dergleichen Executionen allezeit selbst voran mit hinausgehen soll) mit noch besonders

genommener Reflexion auf den Unterscheid derer Personen, vel ratione Sexûs, ætatis, valetudinis &c. gegeben werden muß.

§. 7.

Wann zur Zeit, da an einem gefangenen Uebelthäter eine solche Leibes-Straffe, oder auch nur die bloße Relegation zu vollstrecken wäre, derselbe etwa mit einer plötzlichen Krankheit befallen würde, soll der Execution bis zu dessen Genesung Anstand gegeben werden.

§. 8.

Desgleichen, wann nach ertheilter Unserer gnädigsten Resolution sich etwa neue mitigirende Umstände annoch hervor thäten, und der Delinquent zumahlen mit Provocation auf Unsere Fürstliche Gnade, die Execution, damit er um Linderung der Straffe unterthänigst suppliciren könne, annoch zu differiren bäte, soll darunter nicht minder willfahret, als auch, wofern im Gegentheil sich neue und mehrere Indicia oder Crimina gegen den peinlich Beklagten immittelst hervor gethan hätten, dieselbe ebenfals vorher noch untersuchet, und so ein- als anderenfals weiterer unterthänigster Bericht erstattet werden. Wäre hingegen dem Delinquenten nur etwa eine Arbeit- oder Gefängnis-Straffe dictiret worden, ist dieselbe ohne Anstand zur Execution zu bringen, indeme der Delinquent auch durante illa, um Moderation noch jederzeit unterthänigst nachsuchen kan.

# Titulus XVIII.

## Von Intimation, solenner Publication und Execution einer Todes-Urthel.

### Inhalt.

§. 1. Welchergestalten einem *Delinquenten* die zuerkandte Todes-Straffe vorhero zu *intimiren*.

§. 2. Derselbe soll darauf ausserhalb dem Gefängnis an einem andern bequemen Ort verwahret, und mit besserer Speise und Tranck versehen,

§. 3. Immittelst auch allein, und nicht jederman zu ihm gelassen werden.

§. 4. Wann die *Execution* auszusetzen.

§. 5. Von Veranstaltung derselben.

§. 6. Wie die *Publication* einer Todes-Urthel geschehen soll.

§. 7. Peinlicher Richter soll, um bey der *Execution* gegenwärtig zu seyn, mit hinaus reiten.

§. 8. Wie sich der Scharffrichter dabey zu verhalten.

§. 9. Was nach der *Execution* zu thun.

### §. 1.

Wann gegen einen Delinquenten eine würckliche Todes-Straffe erkandt worden, soll Unser peinliche Richter, in Beysein des Actuarii, ihme solches wenigstens drey Tage vorher, mit umständlicher Vorstellung aller seiner bekandten oder erwiesenen Missethaten, compositis verbis privatim eröffnen, und ihn, daß er sich durch wahre Busse darzu Christlich bereiten möge, erinnern, auch, damit ihme darunter mit nöthigem Unterricht, so viel möglich, an Handen gegangen werde, Unserem Stadt-Ministerio, als von welchem die Prediger den armen Sünder sofort bis

auf

auf den zur Execution bestimmten Tag Umwechselungsweise besuchen sollen, davon Nachricht geben.

§. 2.

Damit aber die Geistlichen mit dem armen Sünder desto besser und ohngehinderter sprechen können, soll derselbe nach beschehener Intimation des Todes-Urthels, nicht wieder ins Gefängnis; sondern an einen andern bequemen Ort, unter genugsamer Wacht und Obsicht, gebracht, und ihm von solcher Zeit an auch gute Speise und Tranck, jedoch nicht zum Ueberfluß, gereichet werden.

§. 3.

Währender solcher Zeit soll auch, damit der arme Sünder in der Vorbereitung zum Todt und in seiner Andacht nicht gestöhret werde, ausser denen Predigern, und etwa des armen Sünders nächsten Befreunden oder anderen bekandten tugendhafften Personen, (jedoch auch letztere nicht anders, als auf erhaltene Special-Erlaubnis Unsers peinlichen Richters) keiner der etwa nur aus bloser Curiosität, den armen Sünder zu sehen, verlanget zu diesem gelassen werden, als welches jedesmahl der Wacht, wie auch dem Gefangen-Wärter schärffstens einzubinden ist. Und soll aus eben dieser Ursach der Stadt-Wachtmeister oder Capitain dahin sehen, daß keine ruchlose oder andere verdächtige Personen, zumahlen aber auch keiner von anderer Religion, selbiger Zeit zur Wacht bestellet werden.

§. 4.

Wann hingegen der zum Todt verurtheilte Gefangene, annoch wenig oder gar keine Reue und Busse spühren liesse, wollen Wir, da einer Christlichen Obrigkeit gleichwohlen oblieget, so viel möglich, dahin

dahin zu sehen, damit ein Delinquent in seiner Unbußfertigkeit nicht dahin sterbe, die Execution auf Gutbefinden Unserer Prediger, einige Tage aussetzen, und diesen ihres Ambts dabey wahrzunehmen Zeit geben lassen. Bliebe hernach der Delinquent nichts destoweniger auf seinem verstockten Sinn, soll die Sache Gott befohlen und mit der Execution, gleichergestalten, als auch in dem Fall, wann ein solcher armer Sündet plötzlich kranck würde, fortgefahren werden.

§. 5.

Wann nun der Tag zur Execution gewiß bestimmet ist, soll Unser peinlicher Richter solches vorher dem Stadt-Capitain zu dem Ende wissen lassen, damit er in Zeiten die nöthige Mannschafft zu Ausführung des Delinquenten, wie auch Schliessung des Kreyßes, commandiren könne.

§. 6.

Auf den bestimmten Tag selbst, sollen früh Morgens auf öffentlichem Marckt-Platz, die Gerichts-Schrancken aufgeschlagen, und wann innerhalb derselben, das Gericht um die gewöhnliche Stunde gegen neun Uhr an die Tafel niedergesessen, darauf nach gegebenem Zeichen mit der Glocke, und wann der arme Sünder, unter Begleitung zweyer, durch Unsern Superintendenten darzu bestellten Prediger, auch dahin gebracht worden, das Gericht gewöhnlichermassen unter freyem Himmel geheget, und nach abgehaltenen mündlichen Recessen des Fiscalis und Defensoris, das Urthel durch den Actuarium publiciret, sodann von Unserm peinlichen Richter der Stab gebrochen, und dem armen Sünder vor die Füsse geworffen, dieser auch förders dem Nach-Richter übergeben,

geben, und wann das Gericht wieder aufgestanden, an die Richtstätte hinausgeführet werden.

§. 7.

Es soll auch alsdann Unser peinliche Richter selbst vorher mit hinaus reiten, der Execution mit beywohnen und zusehen, daß drausſen durch das Volck, so solche mit ansehen will, keine Unordnung vorgehe, sondern der Nach-Richter die Sentenz ihres Inhalts an dem armen Sünder unverhinderlich vollziehen könne.

§. 8.

Wie dann auch dieser, der Nach-Richter, auf seine Pflicht erinnert werden soll, mit dem armen Sünder bescheidentlich umzugehen, und ihn nicht unbarmhertzig zu tractiren, sondern ihm gütlich zu zusprechen, und sein Ambt vorsichtiglich zu verrichten, damit kein armer Sünder verkürtzt, oder gar zur Desperation gebracht werde.

§. 9.

Nach völlig-vollendeter Execution, soll, wie solche geschehen und was sich sonsten dabey zugetragen habe, Unser peinliche Richter eine schrifftliche Relation erstatten, sodann die Acta an behörigem Ort reponiren lassen.

# Titulus XIX.

## Von peinlichen Gerichts- und andern Kosten.

### Inhalt.

§. 1. Was ein *Inquisit* oder peinlich Beklagter, wann er es im Vermögen hat, vor Kosten zu zahlen schuldig seye.

§. 2. Wann er nichts im Vermögen hat, soll die Straffe einigermassen geschärffet werden, und wohet sodann die Kosten zu erstatten.

§. 3.

§. 3. Woher solche zu nehmen, wann ein Hoch-Gericht oder dergleichen aufzurichten. *Item:* Wie denen dabey vorgehenden Mißbräuchen derer Handwercker zu begegnen.

§. 4. Denen Beambten soll vor ihre gehabte Mühe in *Inquisitionen* etwas überhaupt *passiret* werden, dieselbe aber sich selbsten vor der Zeit nichts zueignen.

§. 5. Peinlicher Richter soll nach geendigtem *Proceß* alle Kosten in eine Haupt-*Specification* bringen und dieselbe bey Fürstlicher Regierung *moderiren* lassen.

*Subjuncta est Taxa* derer Gebühren und *Sportuln* in peinlichen Fällen.

§. 1.

Jeder Inquisitus und peinlich Beklagter, wann er es im Vermögen hat, ist ohne Unterscheid, ob er hernach condemniret, oder absolviret werde, sich den benöthigten Unterhalt im Gefängnis zu schaffen, wie auch die, auf seine Defension verwendete Kosten durchgehends, die peinliche Executions-Gebühren hingegen niemahls, und die Gerichts- nebst übrigen Kosten, generaliter alsdann, wann er zur Inquisition Anlaß gegeben hat, zu tragen schuldig, obgleich einer den Todt selbst zur Straffe leiden müste, oder sich ad Indiciis, mediante vel Tortura, vel Juramento purgiret hätte, jedoch in letzterem Fall das besondere arbitrium Judicis nicht ausgeschlossen, indeme ad juramentum purgatorium einer auch wohl ohne sein eigenes Verschulden graviret werden kan.

§. 2.

Wann aber ein Inquisit, oder peinlich Beklagter, die Kosten, wo er solche nach erwehntem Unterschied schuldig, zu zahlen gleichwohl nicht vermögend ist, soll darauf zuforderst in dictanda pœna (extraordinaria) reflectiret, und diese einigermassen geschärffet wer-

werden; Sodann lassen Wir, wo in solchem Fall gedachte Kosten anderwärtig herzunehmen seyen, es bey dem unterschiedenen Herkommen Unserer Fürstlichen Landen hiermit dergestalten gnädigst bewenden, daß woferne 1) ein Delinquent in Unserer Ober-Grafschafft Catzenelnbogen ergriffen, oder aus fremden Herrschafften gefänglich anhero ausgeliefert würde, sämmtliche Kosten, ausser denen Gerichts-Accidentien (als welche, weilen eben dafür Unsere peinliche Gerichts-Personen gewisse fixe Besoldungen genießen, solchenfals cessiren) aus denen, von Unsern Centh-Unterthanen desfals jährlich erhebenden peinlichen Gerichts-Geldern zu entrichten. 2) Wann das Delictum in Unserer Herrschafft Eppstein oder Ambt Braubach, inclusivè des Kirchspiels Catzenelnbogen, begangen worden; nebst andern Kosten, auch die Taxmäßige Gerichts-Accidentien, Unserm allhiesigen peinlichen Gericht (als zu dessen Besoldungs-Verlag von gedachten Orten nicht contribuiret wird) und zwar vermög Unserer deshalben in Annis 1718. & 1719. gnädigst erlassenen Special-Verordnungen, aus Unsern Ambts-Renthen gedachter Herrschafft, oder respectivè Ambts Braubach, auf jedesmahligen Special-Befehl zu bezahlen sind; Sodann 3) in Unserm Ober-Fürstenthum, alle peinliche Kosten (ausser denen Gerichts-Accidentien, und demjenigen, so zu Bewachung derer Delinquenten erfordert wird, als welches letztere Unsern Unterthanen jeden Ambts, wo der Delinquent ergriffen wird, dem Herkommen nach oblieget) Unser Fiscus ex Commodis Jurisdictionis zu tragen hat.

§. 3.

Desgleichen, wann zu Zeiten ein Hoch-Gericht, oder andere Signa Jurisdictionis Criminalis zu verfertigen

gen und aufzurichten wären, soll, woher die darzu erforderliche Kosten zu schöpffen; auf das ebenmäßige unterschiedene Herkommen gesehen werden, und weil in dergleichen Fällen die Zünffte und Handwercker, aller darwider ergangenen Reichs- und Unserer Fürstlichen Particular-Verordnungen ohnerachtet, von ihren alberen, nur blos zu excessiven Kosten gereichenden Gebräuchen sich biß anhero nicht wollen abbringen lassen, sondern, wann dergleichen etwas zu verfertigen gewesen, gleichwohl alle und jede Meister desjenigen Handwercks, so daran etwas zu arbeiten gehabt, nebst deren sämmtlichen Gesellen und Lehrjungen zu beruffen, sodann vor solche mit einander den Taglohn zu prætendiren sich unterstehen mögen: Als setzen, ordnen und wollen Wir hiermit gnädigst, daß, wann hinkünfftig dergleichen zu verfertigen vorfiele, jede Arbeit, was sie an- und vor sich selbsten importire, vorhero billigmäßig taxiret, und denen Handwerckern dafür ein mehrers nicht bezahlet werden solle, sie mögen hernach darzu so viele Leute adhibiret haben, als sie immer wollen.

§. 4.

Und ob auch wohl, vermög Unserer Fürstlichen Accidental-Ordnung §. 40. Unseren Beambten wegen einer ex Officio angestellten Inquisition, an Accidentien oder Sportuln bis anhero in genere nichts gebühret hat; So wollen Wir jedoch, nachdeme einer in dergleichen Fällen Fleiß und Mühe angewendet hat, ihnen alsdann, wann der Inquisitus zu zahlen hat, etwas gewisses überhaupt passiren und ansetzen lassen; Dabey aber bey Vermeidung schwerer Ahndung, alles Ernstes inhibiret haben, vor sich selbsten das geringste, unter dem Nahmen einiger Accidentien oder Sportuln, von einem Inquisito propria authoritate zu

nehmen, oder wohl gar, wie sich einige mehrmahlen unterstanden, derer Delinquenten Effecten sich solcher Ursachen halber zu appropriiren, sondern es sollen sie, Unsere Beambten, was sie in Inquisitions-Fällen, etwa wegen gehabter Zehrungen zu fordern, nebst anderen beschehenen nothwendigen Auslagen, ingleichem, was vor des Inquisiti Atzung, Wachten und dergleichen zu bezahlen stehe? in Erwegung, daß auf ihre vorhergegangene Præliminar-Inquisition die Sache noch öffters gar zweiffelhafft ist, und sichs wohl zutragen kan, daß ein Inquisitus hernach gar plenariè auch von denen Unkosten absolviret werde, nur einstweils specificiren, und wann sie hernach das Inquisitions-Protocoll nebst dem Final-Bericht einschicken, diesem zugleich sothane Specification zu weiterer Verordnung mit beylegen.

§. 5.

Gestalten dann, wann nach geendigtem gantzen Processs, ein Delinquent in die Unkosten condemniret worden, oder er dieselbe sonst zu bezahlen schuldig ist; Unser peinliche Richter solche mit einander in eine Haupt-Specification bringen lassen, und derenthalben bey Unserer nachgesetzten Fürstlichen Regierung, mit Erstattung seines Bedenckens, wie weit eines oder das andere passiren könne? zu der, alsdann ergehenden Moderation, entweder mündlich oder schrifftlich referiren, dabey aber observiret werden soll, folgende:

## TAXA
### derer Gebühren und Sportuln in peinlichen Fällen.

Einem Beambten, der wegen Maleficanten mit seinem eigenen Pferde reisen und über Nacht ausbleiben muß, 1 fl. 15 Alb.

Wann er bey Tag wieder zu Haus seyn kan, 22 Alb. 4 Pf.
Pro Captura, wann er den ersten würcklichen Angriff thut, 1 fl. 15 Alb.
Dem Büttel, 10 Alb.
Jedem Wächter Tag und Nacht, 7 Alb. 4 Pf.
Dem Ausschuß-Officier, so einen Gefangenen über Feld liefert, jeden Tag 10 Alb.
Einem Unterthanen vom Ausschuß, oder wer an dessen statt ist, 5 Alb.

## Wann ein *Delinquent* an den peinlichen Richter geliefert worden.

Diesem vor jede Extra-Judicial- oder Inquisitions-Verhör, 22 Alb. 4 Pf.
Dem Actuario, 15 Alb.
Vor einen Bericht, 10 Alb.
Wann ein Gefangener gegen juratorische oder andere Caution losgelassen wird, vor Abnehmung der Urphed und respectivè Ausfertigung des Caution-Scheins dem peinlichen Richter, 22 Alb. 4 Pf.
Dem Actuario, 7 Alb. 4 Pf.

## Wenn die Sache zum ordentlichen peinlichen *Proceß* gediehen, von der ersten *Judicial-Session.*

Dem peinlichen Richter, 1 fl.
Jedem Assessori, 22 Alb. 4 Pf.
Einem Scabino, 15 Alb.
Dem Actuario, 22 Alb. 4 Pf.

## Von jeder der folgenden würcklichen *Sessionen.*

Dem Richter, 20 Alb.
Jedem Assessori, 15 Alb.

Einem Scabino, 10 Alb.
Dem Actuario, 15 Alb.

**Von jedem *Termin*, wann keine würckliche *Session* gehalten wird.**

Dem Richter, 10 Alb.
Assessoribus und Scabinis,
Dem Actuario, 7 Alb. 4 Pf.
Diesem ferner vor jede verschlossene Citation in Judicialibus, 10 Alb.
In Extra-Judicial-Inquisitionen, 5 Alb.
Vor eine Edictal-Citation aber, 22 Alb. 4 Pf.
Von einem Zeugen zu verhören, dem peinlichen Richter und Actuario zugleich, 15 Alb.
Pro Subsidialibus vel Requisitorialibus, beyden zugleich, 10 Alb.
Dem Actuario einen Rotulum Examinis Testium, oder Protocoll zu mundiren und einzurichten, von jedem Bogen 4 Alb.
Diesem ferner pro Copia Sententiæ unter dem Siegel, 10 Alb.
Pro Relatione Judiciali in einer peinlichen Sache, nach dieser ihrer Wichtigkeit und Grösse derer Acten, wie auch dabey angewendeten Fleiß des Referenten, ein leidliches, und höchstens nicht über 5 fl.
Pro Inrotulatione Actorum nebst dem Requisitions-Schreiben an die Facultät, 1 fl. 15 Alb.
Einem gemeinen Zeugen vor sein Gebühr, 5 Alb.
Demselben vor den Gang, von jeder Meile 5 Alb.
Ist es aber eine Persona honorata, und muß etwa mit einem Pferd über Nacht ausbleiben, 1 fl. 15 Alb. oder auch nach Befinden ein mehreres.
Wann er aber wieder nach Haus kommen kan, 22 Alb. 4 Pf.

Dem Advocato Fisci, pro Libello, von jedem Bogen 1 fl.

Demselben, wie auch einem Defensori, von einer andern schrifftlichen Haupt-Handlung und Deduction, eben so viel.

Desgleichen einem Defensori pro arrha, 1, 2 bis 3 fl.

Dem Fiscal, wie auch einem Defensori, pro Termino bey einer Judicial-Verhör, 22 Alb. 4 Pf.

Vor jeden andern Termin und darinnen abhaltend-mündlichen Recess, 17 Alb. 4 Pf.

Dem Gerichts-Diener von jeder Session, da er bey Gericht aufwarten muß, 7 Alb. 4 Pf.

Dem Profos oder Gerichts-Knecht, so oft er einen Gefangenen vorführet, 7 Alb. 4 Pf.

Jeden Wachtmann, der die Fuktigirte oder Landsverwiesene dem Land hinaus begleitet, von der Meil 6 Alb.

Sodann soll künfftig jeder Delinquent, welcher in die Unkosten condemniret wird, zur peinlichen Gerichts-Bibliothec annoch besonders geben 1 fl.

Scharffrichter bekommt vor alle Executiones und was er sonst zu thun schuldig ist, ein jährliches Fixum.

Jedem Geistlichen, der einen zum Todt verurtheilten armen Sünder zum Gericht begleiten hilfft, und dabey sein Ambt thut, 1 fl.

Denen Stadt-Præceptoribus, 15 Alb.

Denen sämmtlichen Stadt-Officiers, bey einer vorgehenden Execution den Kreyß zu schliessen, 5 fl.

# Titulus XX.

## Von Haltung dieser Ordnung, wie auch jährlicher Visitation derer peinlichen Gerichten.

Gleichwie nun Unser ernstlicher Wille und gnädigste Meynung ist, daß gegenwärtig-Unserer hiermit publicirender wohlbedächtlichen Criminal- und peinlichen Gerichts-Ordnung von sämmtlichen Unsern Justiz-Collegiis, absonderlich aber Unsern peinlichen Gerichten, Advocaten, Beambten, und überhaupt allen denen Unserigen, so viel selbige einen jeden berühret, Unserm hiermit an männiglich ergehenden gnädigsten Befehl gemäß, aufs genaueste nachgelebet, und darwider von niemand auf einigerley Weise gehandelt werden solle; Also wollen Wir auch, um solches desto ehender zu erhalten, und allen Mißbräuchen, so etwa dagegen von neuem wieder einreissen möchten, jedesmahlen in Zeiten zu begegnen, alljährlich zur Visitation Unserer peinlichen Gerichten, gewisse Commissarios, aus dem Mittel Unserer nachgesetzten Fürstlichen Regierungen gnädigst ernennen, welche alsdann sämmtliche Gerichts-Personen auf einen gewissen Tag vorbescheiden, und nicht nur sie insgesammt, wie auch einen jeden insbesondere, alle etwa bis dahin observirte Mißbräuche, und wie solchen ihres Ermessens zu remediren seye? unter dem Versprechen, daß eines jeden Denuncianten Nahme verschwiegen bleiben solle, anzuzeigen erinnern; sondern auch, wie durchgehends dieser Unserer Fürstlichen Ordnung nachgelebet worden seye? vor sich selbst untersuchen, zu dem Ende sich die Acta derer sowohl lauffenden, als seit vor-

vorheriger Visitation abgethanen Processen, vorlegen lassen, und ob in allem der Gebühr nach verfahren worden seye? zusehen; Sodann endlich eine ausführlich-schrifftliche Relation zu weiterer Unser gnädigsten Verordnung unterthänigst erstatten sollen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten Fürstlichen Secret-Insiegels. So geschehen in Unserer Residenz Darmstadt den 13ten Sept. 1726.

Ernst Ludwig, Landgraf zu Hessen.

(L.S.)

# Folget
## die oben sub Tit. IX. §. 5. angezogene
# Fürstliche Verordnung
## von
## Judiciis honoratis.

Von Gottes Gnaden, Wir, Ernst Ludwig, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen. Nachdeme Wir einige zeithero wahrgenommen, wasmassen bey denen, nach Anleitung eines mit dem Fürstlichen Haus Hessen-Cassel vormahlen errichteten Vertrags, von Uns dann und wann gnädigst angeordneten Judiciis honoratis, wegen eines und anderes Zweiffel entstanden, und deshalben zum Nachtheil der Justiz mehrmahliger Aufenthalt verursachet worden, daß Wir zu deren künfftigen Vermeid- und Abthuung nachstehende Ordnung abfassen und zu jedermans Wissen und Nachachtung zum Druck befördern zu lassen gnädigst vor gut befunden.

§. 1.

Setzen und ordnen demnach zum ersten, wann in Unserm Fürstenthum und Landen sich künfftig der Fall, eine Adeliche oder andere honorirte Person (worunter Krafft Statutorum Academicorum in specie auch

die

die Studiosi und andere Honorati von Unseren Universitäts-Verwandten zu Giessen zu verstehen, und dieses Beneficii mitfähig zu halten seyn) peinlich zu verfolgen, zutrüge, daß alsdann dem Ankläger zwar des ordentlichen peinlichen Gerichts sich zu gebrauchen, und darbey den peinlich Beklagenden zu besprechen, frey bleiben, jedoch diesem, bey Uns um ein besonderes Gericht von unpartheyischen Adelich- und gelehrten Personen unterthänigst anzuhalten, ohnbenommen seyn, sothanem Suchen aber anderer Gestalt nicht deferiret werden solle, er verpflichte sich dann, und leiste zuvor genugsame Caution, daß er alle auf solch absonderliches Gericht gehende Kosten jedesmahl, so balden selbige gemacht seynd, abtragen, ausrichten und bezahlen wolle.

§. 2.

So bald nun bey Uns eine oberwehnter Personen, um die Verstattung eines dergleichen honorirten Judicii supplicando eingekommen, und der Kosten halber, ersterwehntermassen, genugsame Caution geleistet, wollen Wir von Unserer Fürstlichen Regierung desjenigen Districts Unseres Fürstenthums und Landen, woselbst das Delictum begangen worden, sodann bey denen Academicis nach Befinden auch von Unserer Univesität, mit Beyschliessung des eingegebenen unterthänigsten Memorialis, Bericht und Gutachten erfordern, und sofort des weitern gnädigst verordnen.

§. 3.

Damit aber dieses mit desto mehrerem Bestand und ohne Aufenthalt geschehen könne; So befehlen Wir hiermit gnädigst, daß Unsere Fürstliche Regierungen, so bald als sich künfftig ein peinlicher Fall

mit einer von obberührten Adelichen oder andern honorirten Personen zutragen möchte, den Thäter forderſamſt zu gefänglichen Hafften bringen, oder ſo derſelbe von andern bereits darin gebracht worden wäre, ſich denſelben reſpectivè ausliefern, und von denen Aembtern wohlverwahrlich, jedoch auf eine dem Stand des Inquiſiti convenable Art, zu führen, folgends von einem Rath mit Zuziehung eines Secretarii ihn genau und umſtändlich examiniren, alles treulich niederſchreiben, und ſo viel als zu Inſtruirung des ordentlichen Proceſſus accuſatorii nutz und nöthig iſt, inquiſitoriè auf das genaueſte verfahren ſolle. Wobey jedoch, was Unſere auf dieſe Judicia honorata in peinlichen Fällen ſpecialiter mit privilegirte Stutioſos und andere Academicos honoratiores belangt, Wir ſowohl wegen deren erſteren Inhafftirung, als hernach beſchehender Auslieferung an Unſere Fürſtliche Regierung, und ſonſt, es nach dem 18ten §. Unſerer an die Univerſität erſt unterm 22ten hujus ergangener Haupt-Verordnung gehalten haben wollen, obſchon nicht zu vermuthen, daß ein Civis Academicus ſich ſeines Fori privilegiati Academicī auch in Delictis jemahls, und ſo lang er ſich nur immer an daſſelbe halten kan, ultrò begeben, oder eher als er der Peinlichkeit überzeugt (welchenfals aber, und wann der caſus ad pœnam corporis afflictivam kommen könte, Unſerer Univerſität Jurisdiction ohne das ceſſirt) auf dieſes flebile beneficium eines beſondern peinlichen Gerichts von ſelbſt provociren würde, mithin dieſerthalben es nicht leicht zu Irrungen und Conteſtation der Jurisdictionen kommen dürffte.

§. 4.

Und ob Wir wohl einem jeden, welcher bey Uns um Anordnung ſolches beſondern Gerichts unterthänigſt

nig stanzusuchen Willens ist, hierzu einige tüchtige und in Unsern Pflichten stehende Personen zu Richter und Beysitzer vorzuschlagen, die Freyheit lassen, so wollen Wir doch, daß Unsere Fürstliche Regierungen in vorerwehnten ihren gnädigst-erforderten Berichten diejenige von Nobilibus und Literatis, womit sothanes Judicium ihres ohnmaßgeblichen Ermessens besetzt werden könte, zu Unserer Wahl und gnädigster Determination in Vorschlag bringen, und sonderlich dahin sehen, falls ein Inquisit annoch in minderjährigen Jahren stünde, und sich weder in patria potestate befindende, noch dessen Vatter ihn jedesmahl in Judicio vertretten wollte, doch aber noch vor würcklicher Angehung und Eröffnung dieses Judicii, womit es sich manchmahl verziehen und allerhand vorfallen kan, einen Beystand nöthig hätte, daß bey Ihr von demselben sogleich um Bestellung eines Curatoris ad Litem schrifftlich angesucht werde, welchen sie sodann mittelst Ertheilung eines förmlichen Curatorii ordentlich zu constituiren und zu verpflichten, auch wie und welchergestalt es geschehen, zu berichten, so bald aber dieses Judicium würcklich formirt und constituirt ist, soll vor demselben sowohl die Annehmung als Verpflichtung eines dergleichen, sodann noch nicht constituirten Curatoris legaliter geschehen.

§. 5.

Ebenermassen wollen Wir, wofern ein Delinquent nach begangener Missethat sich auf flüchtigen Fuß gesetzet, jedoch derselbe die Sache rechtlich ausgemacht zu haben, und dahero einen Salvum Conductum auszubitten, Willens wäre, daß solchenfals hierum bey Uns selbst supplicando unterthänigst nachgesucht und nach beschehener dessen Erkändtnus, doch daß zuvor die desfals erforderliche Caution zu ihrer Richtigkeit

gebracht seye, von ersagten Unserer Regierung nach oben §. 2. gemachten Unterscheid des Districts Unserer Fürstlichen Landen, auf Unsern Befehl in bishero gewöhnlicher Form ausgefertiget und mitgetheilet werden solle.

§. 6.

Wann nun der erforderte Bericht von Unsern Fürstlichen Regierungen eingelangt ist, wobey jedoch in casibus Academicorum, auch Unserer Universität dasjenige, was sie etwa insbesondere zu erinnern haben solte, an Uns ebenfals, und noch benebenst zu berichten, ohnbenommen bleibt, alsdann wollen Wir, befindenden Dingen nach, ratione des gesuchten besondern Gerichts, Unsere gnädigste Resolution ertheilen, und soll dasselbe regulariter aus einem Richter, sodann zweyen Assessoribus und einem Actuario, welche benöthigten falls, und wann etwa zu Erspahrung der Kosten bey ohnvermöglichen Personen einer von denen Assessoribus das Actuariat zugleich mit versehen wolte, auch einen Unserer Cancellisten zuziehen können, nach Beschaffenheit derer peinlich Beklagten entweder aus Adelichen und Gelehrten, oder aus denen letztern allein bestehen, jedoch behalten Wir Uns bevor, denen vorwaltenden Umständen nach, sothanes Gericht mit mehrern oder wenigern Personen zu besetzen, und soll desfals die gnädigste Verordnung an mehrerwehnte Unsere Regierung in gnädigster Bescheids-Ertheilung auf Ihren darin an Uns erstatteten unterthänigsten Bericht, oder wohin Wir es noch benebenst nöthig finden solten, jedesmahls ergehen, damit dieselbe denen Supplicanten solches eröffnen, und die weitere Nothdurfft besorgen können.

§. 7.

§. 7.

Nebst dem aber wollen Wir auch an die von Uns gnädigst constituirte Richter und Assessores zu ihrer Legitimation ein besonderes Rescript erlassen, und in demselben nicht allein denjenigen, welcher das Officium Actuarii versehen soll, benahmen, sondern auch sie, wegen Ablegung der Pflichten über dieses besondere Gericht, an denjenigen, welcher solche abzunehmen hätte, verweisen, gestalten Wir dann hiermit gnädigst verordnen, daß hinkünfftig alle zu einem Judicio honorato verordnete Personen, sie stehen unter Unsern Regierungen, oder gehören zu Unserer Universität zu Giessen, oder wer sie sonsten seyen, von einem zeitigen Regierungs-Præsidenten, oder dem, so das Directorium führet, welchem Wir solches jedesmahl per specialem Commissionem gnädigst übertragen wollen, in Pflichten genommen werden sollen.

§. 8.

Wir verstatten jedoch hierbey, daß diejenige Unserer Räthen, Professorum und Bedienten, welche vorhin ratione officii ordinarii auch auf die Criminalia verpflichtet seynd, nach vorgängiger dessen Erinnerung blos bey der Handgelöbnus gelassen, die übrige aber, deren Juramentum Officii dieses vorher nicht involvirt, zu einem würcklichen Eyd in gewöhnlicher hinten angehengter Form angehalten, und wann dieses geschehen, alsdann von Unserer Fürstlichen Regierung ihnen die Acta, so viel deren zur Formirung des Processus accusatorii gehören, zugestellet werden sollen.

§. 9.

Worbey Wir auch insonderheit befehlen, und hierdurch specialiter gnädigst verordnet haben wollen, daß ohnnöthige Anfragen zu præscindiren, und der

peinlich Beklagten jederzeit desto besser gesichert zu seyn, ersagte Unsere Regierungen sogleich Unsern Advocatum und Procuratorem Fisci mit der Anklage an sothanes constituirte besondere Gericht, sodann den peinlich Beklagenden, im Fall er zu gefänglichen Hafften gezogen, und annoch darin befindlich wäre, daselbsten sich zu sistiren, und der Anklage bis zum End-Urthel abzuwarten zwar anweisen solle, doch aber ratione ipsius custodiæ alles benöthigte allein veranstalten mögen.

§. 10.

Auf diese Verweisung soll Unser Advocatus Fisci keinesweges säumen, sondern forderſamst die Inquisitional-Acta ausbitten, und ein ordentliches an das Judicium honoratum gerichtetes Klag-Libell abfassen, solches aber hierbey eher nicht produciren, er habe es dann zuvor Unserer Fürstlichen Regierung ad revidendum übergeben, und dieselbe es approbiret; nach dessen Beschehung er dann die Abschrifft in duplo und sofort die Productionem behörig zu besorgen.

§. 11.

Producto libello haben die gnädigst constituirte Richter und Assessores, oder in Mangel jenes diese allein an den peinlich Beklagten, dafern er sich nicht in vinculis befände, eine förmliche Citation abgehen, jenenfals aber ihn aus dem Gefängnis, durch bewehrte Mannschafft, ad locum des haltenden Gerichts führen zu lassen, jedoch soll in beyden Fällen demselben das Klag-Libell eher nicht als in termino comparitionis kurtz vor abstattender Responsion, (gestalten Wir ad Libellum schrifftlich zu handeln keinesweges verstatten wollen) und zwar nur zu seiner Ersehung, communiciret, dessen Defensori aber solches,

oder

oder auch die vorhin verhandelte Inquisitional-Acta vor ersagter Responsion zu inspiciren und zu perlustriren, gantz und gar nicht erlaubet werden.

§. 12.

In termino ad respondendum præfixo sollen sämmtliche Richter und Assessores nebst dem Actuario, oder, ob einer Kranckheit halber es zu thun, nicht vermögte, die übrige in loco consueto zusammen tretten, und zuforderst Unser Judicium honoratum criminale in Gegenwart Unsers Procuratoris Fisci, sodann des peinlich Beklagten, und dessen Defensoris, auch allenfals des bestellten Curatoris ad Litem, als welchen allen durch den Cantzley-Diener vorhin vom Termin Nachricht zu geben ist, gewöhnlichermassen geheget, folgends von dem ersten, mittelst eines mündlichen abhaltenden Recesses der Libellus ordentlich reproducirt, hierauf à parte des peinlich Beklagten lis contestiret, und dem vorgängig vom Richter, oder in dessen Mangel vom erstern Assessore die Articuli libelli vorgelesen, von jenem aber ad singulos deutlich geantwortet, und die Aussage sogleich ad Protocollum gebracht, mithin, wann beyde der Procurator Fisci, und der Defensor ad Responsiones gewöhnlichermassen recessirt haben, und hierauf resolvirt ist, die erstere Session geendiget werden.

§. 13.

Bey dieser, und allen folgenden Sessionen, oder andern Verrichtungen, soll der Richter, oder da keiner constituirt, allenfals auch selbiger nicht zugegen wäre, der erstere Assessor zwar das Directorium führen, doch aber ohne die übrige Assessores nichts zu statuiren, oder expediren zu lassen, mächtig seyn, und wo ein- oder der andere deren letztern zu desto

schleuniger Fortsetzung der Sachen, oder sonsten etwas zu erinnern hätte, kan er solches so wohl dem Richter, als denen andern Assessoren mündlich oder schrifftlich anzeigen, und hat jener hierauf eine Zusammenkunfft zu veranlassen.

§. 14.

Auf die eingelangte Responsion des peinlich Beklagten ad Libellum verordnen Wir, daß der Processs, möglichen Dingen nach, beschleuniget, und in allen übrigen Stücken eben also, wie bey Unsern gemeinen peinlichen Gerichten ordinario modo geführt und dirigirt, jedoch künftighin die Producta mittelst ordentlichem Decreten communicirt, und diese vor der Ausfertigung von denen Richtern und Assessoribus jedesmahl revidirt, hierinnen aber die Termini von 8 Tagen zu 8 Tagen, sofern die Weitläufftigkeit der Handlung, oder die vorwaltende Umstände nicht ein anders erforderten, gesetzt, und falls dieselbe nicht eingehalten würden, vom Procuratore Fisci, oder Defensore sogleich contumacirt, oder auch wohl ex Officio ein- oder anderer zur Gebührnis angewiesen werden sollen.

§. 15.

Solten durante Processu von ein- oder der andern Seiten Zeugen angegeben werden, und es wäre ratione admissionis erkandt, so mögen Richter und Assessores diejenige, welche sich in Unsern Fürstlichen Landen befinden, immediatè vor sich citiren, und selbige verhören, oder nach deren Zustand und Gutbefinden Unserer Beambten einem, oder mehr das Examen committiren, oder auch einige ihres Mittels zu dem Ende ad locum absenden; die Ausländische aber per Requisitoriales an die benachbarte Fürstliche

und

und Gräfliche Cantzleyen und Adeliche Corpora entweder vor sich bescheiden, oder in loco Domicilii abhören lassen, und zu desto mehrer der Sachen Beförderung denen ablassenden Schreiben, nebst denen Articulis, die Interrogatoria, zu welcher vorheriger Uebergebung sie den Productum anzuweisen haben, allemahl beyschliessen.

§. 16.

Nach erfolgtem Schluß vel ad interlocutoriam vel ad definitivam, sollen die Acta von einem jeden derer Richter und Assessorum mit behörigem Fleiß durchlesen, folgends die Sache bey einer gemeinsamen Zusammenkunfft, welche jene hierüber sowohl, als sonsten, da ein wichtiger Punkt vorkommt, und deshalben zu deliberiren stünde, jedesmahl zu halten haben, collegialiter wohl erwogen, und ein gemeiner Schluß gefasset, dieser aber in Form einer Sentenz gebracht, und casu priori, wann es weder auf die Tortur, noch auf das Juramentum purgatorium, sondern auf einen andern Neben-Punkten ankäme, bey vollem Gericht, in Anwesenheit Unseres Procuratoris Fisci, und des Defensoris, auch allenfals des constituirten Curatoris, publiciret werden.

§. 17.

Wäre es aber Sache, daß per Interlocutoriam entweder die Tortura, oder das Purgatorium zuerkandt, oder auch sonsten definitivè gesprochen werden solte, so wollen Wir, daß das von Uns gnädigst verordnete besondere Gericht, entweder gesammter Hand, oder, wo einer oder der andere sich nicht mit derer übrigen Meynung conformiren wolte, jeder Theil allein eine ordentliche Relation

cum voto denen verhandelten Actis gemäß abfasse, und Uns solche nebst diesen forderſamst verschlossen einsende; Worauf Wir alsdann Unsere Fürstliche Collegia, oder nach Gutfinden wohl auch Unsere Juristen-Facultät, über die Sache zu Rath ziehen, und Uns eines gewissen entschliessen, oder auch die Acta, wie Wir es gnädigst vor gut befinden werden, ad impartiales verschicken, endlich aber die ertheilende Resolution dem Judicio honorato per Rescriptum zusenden wollen, damit daſselbe sie in Form einer Sentenz dem peinlich Beklagten publiciren, und sofort, im Fall derselbe entweder zu Herausbringung der Wahrheit mit der scharffen Frage belegt, oder mediante Juramento sich zu reinigen angehalten, oder von der Anklage absolvirt, oder auch ihme eine solche Straffe, welche nicht auf Leib und Leben gehet, andictirt werden solte, zur Execution bringen könne.

§. 18.

Wofern aber dem peinlich Beklagten eine pœna corporis afflictiva zuerkandt würde, und selbige an ihme zu exequiren stünde, solchenfals verordnen Wir gnädigst, daß das Judicium honoratum post publicationem Sententiæ nichts weiter vornehme, sondern Unserer Fürstlichen Regierung von derselben Publication so baldige Nachricht ertheile, allermassen Wir derselben in dergleichen Fällen die Execution durch die hierzu ordentlich bestellte Personen, vornehmen zu lassen, jederzeit gnädigst übertragen wollen.

§. 19.

Alles übrige überlassen Wir Unserer zu einem solchen besondern Gericht gnädigst verordneten Richter

ter und Assessorum rechtlicher und vernünfftiger Ueberlegung, und damit dieselbe sowohl wegen des von ihnen nach Befinden abzustatten stehenden Juramenti, genugsam Nachricht haben, als auch in Einforderung ihrer Gebühr sich nach der Ordnung richten können, so haben Wir die Eyds-Formuln, und die reglirte Tax dieser Verordnung anhengen lassen, befehlen anbey gnädigst, daß dieselbe künfftighin genau observirt, und sich hiernach geachtet werde. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrifft und aufgedruckten Fürstlichen geheimden Insiegels. Geben Darmstadt, den 26ten Februarii 1720.

Ernst Ludwig, Landgraf zu Hessen.

(L. S.)

## Des

## zum Judicio honorato verordneten

## peinlichen

# Richters Eyd.

Ihr sollet angeloben, und einen leiblichen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwören, daß Ihr sollet und wollet in dieser peinlichen Sach rechtmäßig richten und urtheilen, einem Theil so wohl, als dem andern, und solches nicht unterlassen, weder um Lieb, Leid, Geschenck, Gunst, Gnad, Feind- oder Freundschafft, noch um keiner andern Ursach willen, wie die ersonnen, oder ausgedacht werden möchte, insonderheit aber auch, daß Ihr wollet hierbey vor Augen haben des Allerhöchsten Göttlichen Befehl, die gemeine Kayserliche Rechte, und Kayser Carl des Fünfften, wie auch die Fürstliche Heßische peinliche Halß- Gerichts- und andere Fürstliche Ordnungen, und diesem allem bey gegenwärtigem Fall getreulich nachkommen, mithin nach Eurem besten Verstand Euch deren gehalten, alles treulich und sonder Gefährde, so wahr Euch Gott helffe, durch seinen Sohn Jesum Christum unsern Herrn.

## Derer Assessorum Eyd.

Ihr sollet angeloben, und schwören einen leiblichen Eyd zu Gott dem Allmächtigen, daß Ihr sollet und wollet in dieser peinlichen Sach recht richten und urtheilen, einem Theil so wohl, als dem andern,

und das nicht unterlassen, weder um Gunst, Gabe, Geschenck, Feind- oder Freundschafft, noch um anderer Ursachen willen, wie die immer erdacht werden können, insonderheit aber, daß Ihr wollet hierbey vor Augen haben, des Allerhöchsten Göttlichen Befehl, die gemeine Kayserliche Rechte, und Kayser Carl des Fünfften, wie auch die Fürstliche Heßische peinliche Halß-Gerichts- und andere Fürstliche Ordnungen, und denenselben bey diesem Fall getreulich nachkommen, und nach Eurem besten Verstand Euch deren gehalten, alles getreulich und sonder Gefährde, so wahr Euch Gott helffe, durch seinen Sohn Jesum Christum unsern Herrn.

## Des Actuarii Eyd.

Ihr sollet angeloben, und einen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwören, daß Ihr bey diesem angeordneten besondern Gericht fleißiges Aufmercken haben, im protocolliren und sonst, was dießfals einem treuen Actuario zukommt, behörige Embsigkeit anwenden, Protocoll und Acta wohl verwahren, solche ohne Richter und Assessoren Vorwissen und Bewilligung niemanden aushändigen, noch selbige zu inspiciren, verstatten, darbeneben auch alles in guter Verschwiegenheit behalten, hierbey keine Gefährde suchen, noch gebrauchen, und in summa demjenigen, so die Fürstliche Heßische peinliche Halß-Gerichts-Ordnung Eures Ambts halben von Euch erfordert, allerdings nachkommen sollet, und wollet, alles getreulich und sonder Gefährde, so wahr Euch Gott helffe, durch seinen Sohn Jesum Christum.

# TAXA

## derer Gebühren und Sportuln bey einem Judicio honorato.

### Von der erstern und letztern *Session.*

| | |
|---|---|
| Dem Richter, | 2 fl. |
| Denen Assessoribus, jedem | 1 fl. 15 Alb. |
| Dem Actuario, | 1 fl. 15 Alb. |
| Dem Procuratori Fisci, | 1 fl. 15 Alb. |

### Von denen übrigen *Sessionen, Terminen,* oder Handlungen, jedesmahl.

| | |
|---|---|
| Dem Richter, | 1 fl. 15 Alb. |
| Denen Assessoribus, | 1 fl. |
| Dem Actuario, | 1 fl. |

Dem Procuratori ad litem wird überhaupt nach Beschaffenheit der Person und Sache etwas gegeben.

| | |
|---|---|
| Dem Actuario pro citatione an den peinlich Beklagten, oder Zeugen, | 22 Alb. 4 Pf. |
| Pro Decreto & Interlocutoria, | 0 |
| Vor einen Zeugen zu verhören, | 25 Alb. |

oder auch mehr, falls die Articuli und Interrogatoria sehr weitläufftig seynd.

### Wann aber deshalben, oder auch sonsten um einer Ursachen willen über Land gereiset wird.

| | |
|---|---|
| Dem Richter, oder einem Assessori, nebst der Verpflegung, und allen andern Kosten, täglich, | 2 fl. |
| Dem Actuario, | 2 fl. |

Dem Fiscali, 2 fl.
Dem Defensori, 2 fl.
Dem Actuario pro extractu protocolli, 10 Alb.
Wann er weitläufftig, von einem Bogen abzuschreiben, 4 Alb.
Dem Actuario pro Subsidialibus oder Requisitorialibus, 22 Alb. 4 Pf.
Eine Sententia definitiva wird vom Richter und Assessoribus nach Wichtigkeit der Sache und Grösse derer Acten, oder nach Beschaffenheit des peinlich Beklagten, erleidlich taxiret.
Dem Advocato Fisci pro Libello und andern schrifftlichen Handlungen, den Bogen 1 fl.
Dem Procuratori Fisci solche abzuschreiben, den Bogen 4 Alb.
Dem Defensori pro arrha, 3 bis 6 fl.
Von einen jeden Vorgang, 1 fl.
Vor die Schrifften, so er verfertiget, jeden Bogen 1 fl.
Abzuschreiben jeden Bogen 4 Alb.
Einem Scribenten vor jeden Bogen, so er abschreibet, 4 Alb.
Bey einer jeden Session dem Cantzley-Diener, 10 Alb.
Uebrigens aber wird demselben nach Proportion seiner geleisteten Diensten vom Richter und Assessoribus etwas überhaupt verordnet.

V.

# Verordnung

vom Jahr 1763.

vom

## Diebstahl der mit Einbruch, Einsteigen oder mit Waffen geschieht ꝛc.

Von Gottes Gnaden, Wir, Ludwig, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen, nachdeme bey Unsern nachgesetzten peinlichen Gerichten und Regierungen, allhier und zu Giessen in vorgekommenen Criminal-Fällen mehrmahlen wahrzunehmen gewesen, daß nicht allein die unter denen Lehrern derer peinlich.. Rechten sowohl, als bey in- und ausländischen Juristen-Facultæten über die Frage:

Ob ein Dieb, welcher 1) jemand bey Tag oder Nacht in seine Behausung oder Behaltung bricht, oder 2) steigt, oder 3) mit Waffen, damit Er jemand, der Ihm Widerstand thun wollte, verletzen mögte, zum stehlen ein-

eingehet, erst alsdann, wann diese Umstände zusammen:

oder

bereits, wann auch nur einer dererselben vorhanden, als ein gefliessener gefährlicher Dieb am Leben zu bestraffen seye?

entstandene Verschiedenheit der Meynungen die endliche Entscheidung der Sache, und wie ein solcher Diebstahl zu bestraffen seye? zweifelhafft und ungewiß gemacht habe; sondern auch ferner dieser Zweifel vorgekommen:

Ob jemand, der zum drittenmahl gestohlen, zum ersten- oder zweytenmahl aber noch nicht bestraffet worden, zum Tod verurtheilet werden könne?

wasmasen Wir zu verordnen gnädigst gut und nöthig gefunden haben, und wollen, daß im ersteren Fall einem solchen Missethäter, wann auch gleich von in erst berührter Frage vermeldeten dreyen Umständen nur einer würcklich vorhanden, nach klarem Inhalt der peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung aber Art. CLIX. die Todes-Straffe jedesmahl zuerkannt, im andern Fall nicht weniger, da die peinliche Halß-Gerichts-Ordnung aber Art. CLXII. von sothaner vorhergehenden Bestraffung nicht allein nichts enthält, sondern vielmehr ausdrücklich besaget, daß ein solcher Missethäter ein mehrerer Verläumder Dieb auch einem Vergewaltiger gleich zu achten, und darum am Leben zu bestraffen seye; Daß hiernach von Unsern Fürstlichen Regierungen sowohl, als denen peinlichen Gerichten dahier und zu Giessen ohne auf die vorhergehende Bestraffung zu attendiren, jedes-

mahl gesprochen, und in beyden vorangeregten Fällen darnach verfahren werden soll; und befehlen demnach hiermit gnädigst, diese Unsere Verordnung nicht nur denen etwa künfftig zu verschickenden Acten jedesmahl mit beyzulegen, sondern auch darbeneben zu Jedermanns Wissenschafft und des Diebs-Gesindels zeitiger Warnung durch den Druck öffentlich bekandt zu machen, und von denen Kanzeln in gesammten Unsern Fürstlichen Landen publiciren, wie weniger nicht in denen Städten und Aembtern zu Jedermanns Nachachtung öffentlich affigiren zu lassen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrifft und aufgedruckten Secret-Insiegels. So geschehen Darmstadt den 15ten August 1763.

Ludwig, Landgraf zu Hessen.

(L.S.)

---

Regi-

# Register

## aller in der Process-Ordnung vorkommenden Materien wo selbige zu finden.

### A.


Abfindung, gütliche, vid. gütliche Abfindung.
Abhörung derer Zeugen, vid. Zeugen.
Abriß soll nach genommenem Augenschein von denen Commissariis gemacht und ad Acta gelegt werden, Pars I. Tit. V. §. 10. pag. 29.
Acta priora soll der Unter-Richter originaliter die in Processu orali verhandelte Protocolla aber copialiter einsenden, ib. Tit. VII. §. 4. p. 32.
— wie sie registrirt werden sollen, P. II. T. I. §. 1. p. 54.
— priora, wann auf selbige submittiret ist, soll regulariter nichts mehr angenommen werden, ib. T. II. §. 5. p. 60.
— Transmissio sive Revisio hat in causis non appellabilibus statt, ib. T. XI. §. 2. p. 93.
— wie diese Appellantes requiriren sollen, ib. T. XII. §. 5. p. 96.
— ad priora können Partheyen in primo termino bey dem Ober-Appellatorio submittiren oder zur Einbringung derer Exceptionen alium terminum begehren, P. III. T. II. §. 11. p. 113.
— extrajudicialia, vid. Extrajudicial-Acta.
Acten-Verlesung, auch Abfaß- und Eröffnung der Sentenz, P. I. T. VI. §. 1. seq. p. 29. seq.
— Verschickung ad Extraneos, wann solche erlaubt, ibid. per tot.
— deren Distribution und Transmission betreffend, P. II. T. X. §. 1. seq. p. 89. seq.

# Register


Acta sollen causa concluſa compliret und ad referendum ausgeſtellet werden, P. II. T. X. §. 1. p. 89.

— Transmiſſion ſoll nicht erkandt werden, niſi ob cauſas relevantes oder wo der Fiſcus intereſſiret iſt, ibid. §. 2. p. 90.

— und deren Transmiſſion, was darbey eigentlich zu obſerviren, ibid. per tot.

— wann ſolche zurück kommen, wie bey der Eröffnung verfahren werden ſoll, ibid. §. 3. p. 91.

Activ-Schulden gehören mit unter die Mobilia, vid. Mobilia.

Actoris Contumacia, wie dieſelbe zu beſtraffen, P. II. T. IV. §. 10. p. 67.

Actus Executionis, darüber ſoll ein Protocoll gehalten werden, P. I. T. VIII. §. 11. p. 40.

Advocati ordinarii ſollen allein die Schrifften und Producta fertigen, fremde aber nicht, ſodann die darbey einſchlagende Exceptiones, ib. T. I. §. 9. p. 14.

— fremde, ſeynd ſowohl als einheimiſche an dieſe Proceſs-Ordnung gebunden, ibid. §. 9. p. 14.

— und Procuratorum-Gebühren bey denen Aembtern und Unter-Gerichten, ib. T. X. p. 53.

— ordinarii ſollen bey denen Fürſtl Regierungen die übergebende ſchrifftliche Handlungen allein verfaſſen und unterſchreiben, P. II. T. I. §. 1. p. 54.

— fremde, werden regulariter bey denen Regierungen nicht admittiret, ibid. per tot.

— ſollen in ihren Schrifften das Rubrum behörig einrichten, und wie das Forum fundiret werde in nigro anmercken, ibid. §. 2. p. 55.

— und Procuratores ſollen ſich mit dem verordneten Tax begnügen laſſen, ibid. §. 6. p. 57.

— wie dieſe pro prorogatione Fatalium introducendi nachſuchen ſollen, ib. T. II. §. 3. p. 59.


Ad-

Advocaten und Procuratores sollen denen litigirenden Partheyen die Güte einrathen, P. II. T. II. §. 5. p. 60.
— sollen zu gesetzter Zeit præcise erscheinen, oder ihre legale Excusen per schedulam einsenden, auch jedesmahl einen andern Procuratorum cum plenaria informatione substituiren auch dessen Actura ratihabiren, ib. T. IV. §. 3. p. 63.
— sollen ihre Vollmachten zur Hand bringen oder sich ad Acta constituiren lassen, ibid. §. 6. p. 65.
— wie diese in primo termino handlen sollen, ibid. §. 9. p. 66.
— wie diese den Beweiß führen sollen, vid. Beweiß.
— Subscriptiones in denen an das Ober-Appellations-Gericht übergebenden Productis, P. III. T. I. §. 6. p. 107.
— und Procuratur-Gebühren bey dem Ober-Appellatorio wie es mit solchem gehalten werden soll, ib. T. VII. p. 120.
— und Procuratorum-Recesse, vid. Recesse.
Adjudicirte beweg- und unbewegliche Güther, vid. Güther.
Æstimationes in Servitutibus und andern Juribus haben keine Statt, P. I. T. VII. §. 2. p. 31.
Aembter, zu Darmstadt und Giessen, vid. Ober-Aembter.
— und Unter-Gerichte, was dahin insgemein vor Rechtfertigungen gehören sollen, ib. T. I. §. 1. p. 9.
— und Unter-Gerichter, bey denen daselbst führenden Rechtfertigungen sollen regulariter keine Anwäldte admittiret werden, ibid. §. 8. p. 13.
Ambts- und Gerichts-Täge sollen wöchentlich zweymahl gehalten, und der Ort des Gerichts nicht verändert werden, ibid. §. 2. p. 10.
— und Gerichts-Sportuln, vid. Sportuln.

Ambt derer Secretarien, bey Annehmung der Schrifften und Producten, P. II. T. I. §. 1. p. 54.
Amicabilis compositio soll in primo termino bey schrifftlichen Handlungen an denen Ober-Aembtern und Unter-Gerichten bey denen litigirenden Partheyen tentiret werden, P. I. T. III. §. 3. p. 18.
Anwäldte bey Rechtfertigungen, vid. Aembter- und Unter-Gerichten.
— diesen sollen die hinc inde übergebende Producta brevi manu communiciret werden, P. II. T. IV. §. 4. p. 64.
— in Ober-Appellations-Sachen sollen zu Darmstadt bestellet werden, P. III. T. II. §. 7. p. 111.
Appellans wird, wann in formalibus ein Dubium vorhanden, zum bessern Beweiß per Decretum angewiesen, und solches dem Judici a quo zugestellet, ibid. §. 6. p. 111.
— wann er zu denen Solennien nicht admittiret worden, soll er solches in Supplica anzeigen, ibid. §. 2. p. 109.
Appellantes temerarie, vid. Temerarie Appellantes.
— sollen bey dem Judice a quo Caution stellen, und sich bey der Interposition oder Notification der Appellation darzu offeriren, auch die Acta requiriren, P. II. T. XII. §. 5. p. 96.
Appellation, was bey deren Unternehmung vor Solennia zu præstiren, ibid. §. 6. p. 97.
— an das Ober-Appellations-Gericht ist intra decendium zu interponiren, und dem Judice a quo zu notificiren, ibid. §. 3. p. 95.
— wann eine oder andere Parthey solche unternehmen will, sollen die Beambte ihnen, wie sie sich zu verhalten haben, Erklärung thun, und solches, daß es geschehen, ad Protocollum notiren, P. I. T. VI. §. 1. p. 29.

Appellation und Provocation von denen Aembtern und Unter-Gerichten an die Regierungen, wie es damit zu halten, P. I. T. VII. §. 1. seq. p. 31. seq.
— in Sachen deren Objectum keine gewisse Æstimation hat, wie es damit zu halten, ibid. §. 2. p. 31.
— sollen entweder stante pede und viva voce, oder intra decendium in scriptis interponiret, innerhalb 20 Tagen aber introduciret, und die Gravamina in duplo, von einem Advocato ordinario unterschrieben, übergeben werden, ibid. §. 3. p. 32.
— sobald solche interponiret wird, soll der Unter-Richter die Zeit notiren, und des Ober-Richters weitere Verordnung erwarten, ibid. per tot.
— mit dieser soll die Querela ob nullitatem sanabilem cumuliret, ob nullitatem insanabilem aber mag dieselbe intra 30 annos instituiret, jedoch die Execution regulariter post decendium verhänget werden, ibid. §. 5. p. 33.
Appellatins-Summa von Aembtern und Unter-Gerichten an die Regierungen soll in 20 fl. Haupt-Geld bestehen, ibid. §. 1. p. 31.
Vid. Summa appellabilis.
— Schrifften, wie diese eingerichtet werden sollen, P. II. T. II. §. 1. p. 57.
— soll keine, von Aembtern oder Unter-Gerichten, so nicht über 20 fl. antrifft, unternommen werden, ibid. §. 2. p. 55.
— Bericht, vid. Bericht.
— Gericht, bey dem obern, mag super protracta vel denegata Justitia geklagt werden, P. III. T. I. §. 4. p. 107.
— und Provocations-Sachen bey dem Ober-Appellatorio, ib. T. II. §. 1. seq. p. 108. seq.
— Juramenta, vid. Juramenta.

# Register


Appellations-Processe, was bey deren Erkennung zu beobachten, P. III. T. II. §. 3. p. 109.

— bey diesen soll ratione summæ & formalium, keine Gefährde gebraucht werden, ibid. §. 4. p. 110.

— werden ob neglecta solennia per Decretum abgeschlagen, so dem Judici a quo zu insinuiren ist, ibid. §. 5. p. 110.

Appellationes an das Fürstl. Ober-Appellations-Gericht mögen per schedulam coram Notario & Testibus oder viva voce interponiret werden, P. II. T. XI. §. 1. p. 92.

— und Provocationes von denen Fürstlichen Regierungen an das Ober-Appellations-Gericht, wie damit zu verfahren, ib. T. XII. §. 1. seq. p. 94. seq.

— welche an das Fürstliche Ober-Appellations-Gericht gebracht werden können, P. III. T. I. §. 1. p. 106.

— bey diesen von dem Ober-Appellatorio, an die Reichs-Gerichten, soll das Kayserliche Privilegium de non Appellando beobachtet werden, ib. T. V. §. 1. p. 117.

Appellationis non devolutæ vel desertæ Exceptionibus, vid. Exceptiones.

Arbitrium boni Viri, vid. Compromissa.

Arresta personalia und militarische Executiones, wann selbige statt haben sollen, P. I. T. VIII. §. 11. p. 40.

Articuli probatorii sollen kurtz und deutlich seyn, auch das Factum probandum begreiffen, auf einmahl übergeben, und zugleich die Zeugen denominiret werden, P. II. T. V. §. 5. p. 75.

— additionales & testes Ulteriores seynd absque Cognitione causæ nicht zu admittiren, ibid. per tot.

— reprobatorii sollen auf einmahl, und intra terminum ordinis post admissionem test. probat. übergeben werden, ibid. §. 8. p. 77.

Atteſtatorum publicatio, vid. Rotulus publicatio.
Audientien, vid. Gerichtliche Audientien.
Augenſcheine, vid. Abriß.
Avocatio cauſarum bey dem Ober-Appellations-Gericht, P. III. T. I. §. 2. p. 106.

## B.

Beambten und Unter-Richter mögen in caſibus arduis & dubiis Relationes Cauſæ ad Judicem ſuperiorem erſtatten, P. I. T. I. §. 1. p. 9.
— und Unter-Gerichten, wer vor ſolchen zu erſcheinen exempt ſeye, ibid. per tot.
— bleibt verbotten, ohne vorher eingeholten Special-Befehl von denen Regierungen keine angegebene Zeugen vor ſich zu beeydigen, ib. T. V. §. 5. p. 25. & §. 8. p. 28.
— ſollen wegen des Juramenti Litis deciſorii interloquiren, darüber berichten, und Beſcheid, auch Special-Befehl zur Abnahme einholen, ibid. §. 8. p. 28.
— ſollen die bey ihnen verhandelte Acta ohngeſäumt leſen, die Sentenz abfaſſen, oder die Sache an die Regierungen berichten, P. I. T. VI. §. 1. p. 29.
— ſollen denen Partheyen, wie ſie ſich, wann ſie appelliren wollen, zu verhalten haben, erklären, und daß ſolches geſchehen, in protocollo notiren, ibid. per tot.
Beeydigung der Zeugen, vid. Zeugen.
Berechnung derer Fructuum perceptorum, ib. T. VIII. §. 10. p. 39.
Bericht in Appellations-Sachen, wie dieſer beſchaffen ſeyn und erſtattet werden ſolle, P. II. T. II. §. 5. p. 60.
— ſoll zuweilen denen Partheyen communicirt werden, ibid. per tot.

# Register


Bericht an das Ober-Appellations-Gericht, wie dieser beschaffen sey soll, P. III. T. II. §. 8. p. 112.
— wie nach eingelangtem bey dem Ober-Appellatorio zu verfahren, ibid. §. 9. p. 112.
Bescheid, in dergleichen können auch verglichene puncten loco Confirmationis gebracht werden, P. I. T. I. §. 5. p. 11.
— mündliche, seynd verbotten, ib. T. VI. §. 2. p. 30.
— und deren Execution, vid. Executiones.
— dessen Abfassung und Publication, P. II. T. X. §. 1. seq. p. 89. seq.
— wann solcher Finita causa zu geben ist, sollen die Partes in persona citiret werden, ibid. per tot.
— der von fremden Facultäten eingeholet wird, daran ist der Judex nicht jederzeit gebunden, ibid. §. 3. p. 91.
— wie solcher publiciret werden soll, ibid. §. 4. p. 92.
— und dessen Declaration, vid. Declaratio Sententiæ.
— Abfassung und Publication bey dem Ober-Appellations-Gericht. P. III. T. IV. §. 1. seq. p. 115. seq.
— wann solcher bey dem Ober-Appellatorio zu publiciren, sollen die Partheyen citiret werden, ibid. §. 3. p. 116.
Bestellung derer Vormundschafften soll unverzüglich geschehen, P. I. ib. §. 4. p. 21.
Bestraffung des Ungehorsams und Legitimation der Partheyen, ibid. §. 1. seq. p. 20. seq.
Beweiß, wie dieser bey denen Aemtern und Unter-Gerichten geführet werden soll, ib. T. V. §. 1. p. 23.
— mediante juramento dandorum & respondendorum ist gäntzlich abgestellt, ibid. §. 3. p. 24. P. II. ibid. p. 73.
— ratione ceterorum modorum bleibt nach eines jeden Willkühr frey, ibid. per tot.
— wie es mit solchem per Instrumenta artis peritos, gehalten werden soll, ibid. §. 9. p. 28.

Beweiß, wie dieser in Process-Sachen bey Fürstl. Regierungen geführet werden soll, P. II. T. V. §. 1. seq. p. 71. seq.
— diesen sollen die Advocaten ohnerwartet des Spruchs übernehmen, ibid. per tot.
— wann dieser per interlocutoriam auferlegt wird, soll zugleich ein terminus ad probandum, welcher peremtorius ist, angesetzt, und ohne erhebliche Ursachen keine prorogatio termini verstattet werden, ibid. per tot.
— der Theil, welcher solchen zu führen hat, soll den Modum sobalden anzeigen, ibid. per tot.
— wie darinnen der Modus variandi erlaubet, ibid. per tot.
— wie von solchem post delationem Juramenti wieder abgegangen werden könne, ibid. per tot.
— wann solcher per Juramenta geführet wird, wie zu verfahren, ibid. §. 3. & 4. p. 73. & 74.
— durch Zeugen, wie solcher zu führen, ibid. §. 5. p. 75.
— wann solcher per Testes geführet wird, wie sich darbey der producens und productus zu verhalten, ibid. §. 6. p. 75.
— wann solcher per instrumenta geführet wird, wie damit zu verfahren, ibid. §. 11. p. 79.
— per peritos in arte, wie damit zu verfahren, ibid. §. 12. p. 79.
Bona Mobilia & Immobilia, wie solche bey Executionen angegriffen werden sollen, P. I. T. VIII. §. 3. p. 35.
— Immobilia, vid. Immobilia.
Botten, geschworne, vid. Citationes.

## C.

Causæ minorum, was darbey zu observiren, ib. T. I. §. 4. p. 56.

Causæ exceptæ in Erlegung der Succumbenz-Gelder, P. II T. XII. §. 7. p. 97.
— pauperum, wie in diesen Fällen zu verfahren, ib. T. II. §. 2. p. 58.
— summariæ und deren Modus tractandi, ib. T. VI. §. 1. seq. p. 81. seq.
— solche sollen wie in processu ordinario tractiret werden, ibid. per tot.
— darinnen soll ein ordentlich und richtig Protocoll geführet werden, ibid. per tot.
— darinnen soll in jedem Termin die Güte tentiret, und ohne Solennitæten mündlich, auch zuweilen coram Deputatione verfahren, sobald daraus referiret, oder doch die Handlungen ultra duplicas nicht verstattet werden, ibid. per tot.
— darinnen sollen die Producta nicht über 2 Bögen seyn, ibid. §. 2. p. 82.
— darinnen sollen regulariter keine schrifftliche Recessus gehalten werden, deren Exceptiones, ibid. §. 3. p. 83.
— darinnen seynd Decreta und Rescripta communicatoria erlaubt, ibid. §. 4. p. 83.
— darinnen sollen die Termini nicht über 14 Tage gesetzt werden, ibid per tot.
— und deren Ungehorsamen Straff, ibid. per tot.
— in diesen, wie weit die Exceptiones dilatoriæ zugelassen, ibid. §. 5. p. 84.
Causa concluſa, vid. Acta.
Causarum Avocatio, vid. Avocatio Causarum.
Cautio de rato, wann selbige zugelassen, P. I. T. IV. §. 3. p. 21.
Caution, vid. Judici a quo.
Certatio Creditorum, vid. Contradictor.
Citatio bey mündlichem Anbringen, wie solche auszufertigen, ib. T. II §. 1. p. 15.

Citatio ſimplex vel ad totam cauſam, ſoll anſtatt derer abgeſchafften Reſcriptorum & Decretorum communicatoriorum erkandt werden, P. II. T. IV. §. 4. p. 64.
— edictalis in concurſu Creditorum, ib. T. VIII. §. 1. p. 86.
Citationes ſollen durch den geſchwornen Botten inſinuiret, und von demſelben ein Documentum inſinuationis ertheilet werden, ibid. §. 5. p. 64.
Clauſula generalis quoad non expreſſa und Verweiſung an die gemeine Rechte, P. III. T. VI. §. 2. p. 119.
Collegia Regiminis, vid. Regierungs-Collegia.
— auf die Fürſtl. kan compromittiret werden, ib. T. I. §. 5. p. 107.
Commiſſariſche Relationes werden communiciret und mit 2 Sätzen darauf gehandelt, P. II. T. V. §. 14. p. 80.
Commiſſion, vor ſolcher ſollen Concurs-Sachen tractiret werden, und wie darbey ferner zu verfahren, ib. T. VIII. §. 1. p. 86.
Commiſſiones zu Beeydigung und Abhörung der Zeugen können von denen Regierungen gegeben werden, P. I. T. V. §. 5. p. 25.
— und deren Erkennung zu Unterſuchung eines oder andern Umſtandes, P. II. T. IX. §. 1. p. 88.
— wann ſolche erkennet werden können, ibid. per tot.
— bey dieſen ſollen die Impetrantes gewiſſe Subjecta vorſchlagen, ibid. per tot.
— wann gewiſſe Subjecta vorgeſchlagen, ſoll Impetratus darüber vernommen werden, ibid. per tot.
— beſondere, werden bey dem Ober-Appellatorio reſerviret, P. III T. I. §. 2. p. 63.
— ad exequendum, können bey dem Ober-Appellatorio, lata ſententia, gegeben werden, ib. T. VI. §. 1. p. 119.

Communicatio derer schrifftlichen Handlungen und Productorum bey denen Aembtern und Unter-Gerichten soll partibus geschehen, P. I. T. III. §. 2. p. 18.
— der Klag-Schrifften, welche per modum simplicis Querelæ eingeführet werden, P. II. T. III. §. 2. p. 61.
— Rotuli, vid. Rotulus.
Compositio amicabilis, vid. Amicabilis compositio.
Compromissa und Reductiones ad arbitrium boni viri, seynd erlaubt, P. I. T. VII. §. 6. p. 34.
Compromissio auf die Fürstl. Regierungs-Collegia, vid. Collegia.
Compulsoriales & Inhibitoriales, wann solche zu erkennen, P. II. T. II. §. 4. p. 59.
Concurs-Sachen, vid. Commission.
— sollen coram Deputatione & Commissione tractiret werden, und deren weitere Progressen, ibid. per tot.
Constitutio antichreseos soll in præsentia Judicis geschehen, P. I. T. VIII. §. 10. p. 39.
Consortes plures sollen die Advocaten im ersten Producto benennen, P. II. T. I. §. 3. p. 56.
Contradictor & Certatio Creditorum super prioritate in Concursu Creditorum, ib. T. VIII. §. 2. p. 87.
Contumacia Actoris, vid. Actoris.
— Rei, vid. Rei contumaciæ.
Corpora und Gemeinde sollen per Syndicos agiren lassen, ib. T. I. §. 5. p. 56.
— und Collegia können per Procuratores schwören, ib. T V. §. 4. p. 73.
Creditor, wie diesem subhastirte Güther, darauf nichts gebotten worden, heimgeschlagen werden sollen, P. I. T. VIII. §. 7. p. 38.
— wann sich dieser mit dem Debitore per Immissionem, Constitutionem antichreseos, Dationem in solutum abfinden will, soll es in præsentia Judicis geschehen, ibid. §. 10. p. 39.

Creditor bleibt in subhastirten Güthern, welche reluiret werden wollen, das Jus prælationis bevor, P. I. T. VIII. §. 9. p. 39.
— diesem sollen die Meliorationes erstattet werden, ibid. per tot.
Creditores in Concursu sollen edictaliter, und welche bekandt seynd, in specie citiret werden, P. II. T. VIII. §. 1. p. 86.
— sollen ihre Forderungen in Concurs-Sachen in primo termino liquidiren, ibid. §. 2. p. 87.
Curatores ad Litem seynd denen Minorennibus beyzuordnen, P. I. T. IV. §. 4. p. 21.
— und Tutores sollen Curatoria und Tutoria in forma probante ad acta geben, ibid. §. 5. p. 22.
Curatoria, vid. Vollmachten.
Curator bonorum soll in 60 Tagen in concursu creditorum bestellet werden, P. II. T. VIII. §. 1. p. 86.
— in concursu, soll jährlich Rechnung thun, ibid. per tot.

## D.

Darmstadt und Giesser Ober-Ambt können ohne Anfrage Juramenta abnehmen, vid. Ober-Aembter.
— daselbsten sollen die Anwäldte in Ober-Appellations-Sachen bestellet werden, P. III. T. II. §. 7. p. 111.
Datio in solutum, wie solche geschehen soll, P. I. T. VIII. §. 10. p. 39.
Debitor soll das übersteigende pretium von subhastirten Güthern von dem Creditore herausgegeben werden, ibid. §. 7. p. 38.
— behält in denen ihme weggeschätzten Stücken ein gantzes Jahr das Jus reluendi vel per se, vel per alium, ibid. §. 9. p. 39.
— wann sich dieser mit dem Creditore per Immissionem, Constitutionem antichreseos, Dationem in-

solutum abfinden will, soll es in præsentia Judicis geschehen, P. I. T. VIII. §. 10. p. 39.
Declaratio sententiæ dubiæ, was darbey zu beobachten, P. II. T. XII. §. 4. p. 95.
Decreta und Rescripta communicatoria sollen abgestellet seyn, und an deren Statt Citatio simplex erkandt werden, ib. T. IV. §. 4. p. 64.
— Communicatoria seynd in causis summariis erlaubt, ib. T. VI. §. 4. p. 83.
— durch solche werden Appellations-Processe ob neglecta solennia abgeschlagen und dem Judici a quo insinuiret, vid. Solennia.
Denunciatio Litis, vid. Litis denunciatio.
Depositio Testium, vid. Zeugen-Aussage.
Deputation, vor einer, können auch Causæ summariæ vorgenommen werden, und wie darbey zu verfahren, P. II. T. VI. §. 1. p. 81.
— vor einer besondern, können Concurs-Sachen tractiret werden, ib. T. VIII. §. 1. p. 86.
Deteriorationes, wie es mit selbigen und denen Fructibus perceptis zu halten, P. I. ib. §. 9. p. 39.
Dicta Testium, wie darauf gehandelt werden soll, P. II. T. V. §. 10. p. 78.
Dilatoriæ Exceptiones, vid. Exceptiones dilatoriæ.
Distributio Actorum, vid. Acta.
Documentum insinuationis, vid. Citationes.
Documenta in Concursa, wie solche zu agnosciren, P. II. T. VIII. §. 2. p. 87.
Dubium, vid. Formalia.
Duplicæ, darüber soll nicht gehandelt werden, ib. T. IV. §. 15. p. 70.

## E.

Edictal-Citation, vid. Citatio edictalis.

Electio ceterorum modorum zu Führung des Beweiſ-
ſes, vid. Beweiß.
Eröffnung derer Acten, vid. Acta.
Examen Teſtium ſoll Productus in termino ordinis zu-
laſſen, oder die Exceptiones mündlich vorbringen,
der Producent darauf repliciren, und beyde Theile
zu Beſcheid ſetzen, P. II. T. V. §. 6. p. 75.
Exceptiones, wo bey Gerichten a præcepto angefan-
gen werden kan, P. I. T. I. §. 3. p. 10.
— dilatoriæ, bey mündlichen Rechtfertigungen, ſeynd
regulariter nicht zu attentiren, ib. T. II. §. 2. p. 16.
— peremtoriæ ſeynd ſimul und ſemel vorzubringen,
ibid. per tot.
— dilatoriæ, bey ſchrifftlichen Rechtfertigungen an
Aembter und Unter-Gerichten, wann amicabi-
lis compoſitio tentiret wird, ſollen mündlich vorge-
tragen werden, ib. T. III. §. 3. p. 18.
— ſollen cum eventuali litis conteſtatione, oder wo
deren keine vorhanden, die peremtoriæ mit einan-
der in primo termino eingebracht werden, P. II.
T. IV. §. 12. p. 68.
— in cauſis ſummariis, wie weit ſolche zugelaſſen, und
wie darmit zu verfahren, ib. T. VI. §. 5. p. 84.—
— peremtoriæ aber können mündlich oder ſchrifftlich
proponiret werden, P. I. T. III. §. 3. p. 18.
— ſollen ſchrifftlich ausgeführet werden, P. II. T. IV.
§. 15. p. 70.
— nominationis und denunciationis Litis, was dar-
bey zu beobachten, ibid. §. 14. p. 69.
— gegen die Zeugen, wie ſolche vorzubringen, ib.
T. V. §. 6. p. 75.
— wer von fremden Advocaten Schrifften fertigen
und übergeben dörffe, P. I. T. I. §. 9. p. 14.
— bey Special-Unterpfänden, wie ſolche zu veranſtal-
ten, ib. T. VIII. §. 8. p. 38.

Exceptiones, non devolutæ vel desertæ Appellationis, darbey soll in eventum Lis contestiret und in materialibus gehandelt werden, P. III. T. II. §. 10. p. 113.
— wann diese ohnerheblich, sollen die Materialia examiniret werden, ib. T. IV. §. 2. p. 116.
— sollen im Ober-Appellatorio zuförderst considériret werden, ibid. §. 1. p. 115.
Execution auf gewisse Summen Geldes, Wein, Frucht ꝛc. wie es damit gehalten werden soll, P. I. T. VIII. §. 3. p. 35.
— bey dem Ober-Appellatorio soll alsdann erkandt werden, wann dem Victo ein Terminus ad parendum angesetzt gewesen, P. III. T. VI. §. 1. p. 119.
— derer bey dem Ober-Appellatorio eröffneten Urthel, ibid. per tot.
— in liegende Güther, was darbey beobachtet werden solle, ibid. §. 5. p. 37.
— in Apqellations-Sachen soll regulariter post decendium verhänget werden, ib. T. VII. §. 5. p. 33.
Executions-Actum, vid. Actus executionis.
Executiones, derer Bescheide und Urthel, P. I. T. VIII. §. 1. seq. p. 34. seq.
— sententiæ soll nicht ehender verhänget werden, es seye dann dem Victo regulariter ein Terminus ad parendum angesetzt, ibid. per tot.
— sollen nicht gleich zugelegt, sondern zuerst die Mobilia, worunter die Activ-Schulden mit zu verstehen, sodann die Immobilia angegriffen werden, ibid. §. 3. p. 35.
— Militares und Personal-Arresta, vid. Arresta.
Exhibita, vid. Schrifften.
Extrajudicial-Acta sollen in primo termino reproduciret werden, P. II. T. IV. §. 11. p. 67.
Eyd, vid. Juramentum.

## F.

Factum sollen die Advocaten in ihrem übergebenden Productis deutlich und kurtz fassen, P. II. T. I. §. 2. p. 55.
Falultäten, fremder, eingesendete Urthel, daran ist der Judex nicht jederzeit gebunden, ib. T. X. §. 3. p. 93.
Fatalium prorogatio, vid. Prorogatio fatalium.
— contra lapsum, vid. Restitutiones.
Fiscus, wo dieser interessiret, sollen die Acta transmittiret werden, P. II. T. X. §. 2. p. 90.
Formalia, wann in diesen ein Dubium vorhanden, wird der Appellant per Decretum zum bessern Beweiß angewiesen, und solches dem Judici a quo insinuiret, P. III. T. II. §. 6. p. 111.
Forum personarum miserabilium, P. I. T. I. §. 1. p. 9. & P. III. T. I. §. 2. p. 106.
— wie solches fundiret seye, sollen die Advocaten in ihren übergebenden Schrifften in nigro anmercken, P. II. T. I. §. 2. p. 55.
— der Geheimden Räthe, P. III. T. II. §. 3 p. 109.
Fructus percepti und deteriorationes, wie es mit selbigen zu halten, P. I. T. VIII. §. 9. p. 39.
Fructuum perceptorum Berechnung, vid. Berechnung.

## G.

Gebühren, vid. Tax.
Gefährde soll keine bey Appellationen ratione summæ vel formalium gebraucht werden, P. III. T. II. §. 6. p. 111.
Geheimder Räthe Forum, vid. Forum.
Geld soll in concursu bonorum ad interim biß solcher zum Ende auf Interesse geleget werden, P. II. T. VIII. §. 1. p. 86.
— in casum succumbentiæ, vid. Succumbenz-Gelder.
Gemeinden und Corpora sollen per Syndicos agiren, vid. Corpora.
— Syndicata, vid. Syndicata.

Gemeinden, Collegia und Corpora können per Procuratores schwören, P. II. T. V. §. 4. p. 73.
Gerichts- u. Ambts-Täge, vid. Amts- u. Gerichts-Täge.
— Ort soll nicht verändert werden, P. I. T. I. §. 2. p. 10.
— Personen sollen an Gerichts-Tägen præsentes seyn oder sich entschuldigen lassen, ibid. per tot.
— sollen nicht a præcepto anfangen, und deren Exceptiones, ibid. §. 3. p. 10.
Gerichtliche Audientien, in gerichtl. oder der Regierung selbsten, sollen die Sachen, so sich in der Güte zerschlagen, vorgenommen werden, ib. T. II. §. 5. p. 60.
— was vor Sachen dahin zur Ausführung gegeben, und wie sie daselbsten tractiret werden, ib. T. IV. §. 1. seq. p. 62. seq.
— bey diesen sollen wichtige Sachen, so einer förmlichen Ausführung bedörffen, tractiret werden, ibid. per tot.
— sollen wöchentlich zweymahl nach denen determinirten Stunden, unter Direction eines Regierungs-Raths, gehalten werden, ibid. §. 2. p. 62.
— wie sich bey diesen die Advocaten aufführen sollen, ibid. §. 3. p. 63.
— Sachen, vid. Sachen.
Giesser Ober-Ambt, und das Ober-Ambt Darmstadt, können ohne Anfrage Juramenta abnehmen, vid. Ober-Aembter.
Gravamina Appellationis, wie damit verfahren werden soll, P. I. T. VII. §. 3. p. 32.
Güthe soll zwischen litigirenden Partheyen nochmahlen, und zwar ante publicationem Sententiæ, tentiret werden, ib. T. VI. §. 1. p. 29. & T. II. P. II. §. 5. p. 56.
— wann sich diese zerschläget, soll die Sache entweder in gerichtlichen Audientien, oder aber vor dem Re-

Regierungs-Collegio, summariter, vorgenommen werden, P. II. T. II. §. 5. p. 56.
— soll auch in causis summariis tentiret werden, u. wie in diesen weiter zu verfahren, ib. T. VI. §. 1. p. 81.
— soll auch in Mandat-Sachen, reo comparente, tentiret werden, ib. T. VII. §. 2. p. 85.
Gütliche Verhör, vid. Verhör.
— Abfindung mit dem Creditore, vid. Debitor.
Güther, beweg- und unbewegliche, so adjudiciret worden, sollen eingeraumet werden, ibid. §. 2. p. 35.
— liegende, was bey deren Wegschätzung und Execution beobachtet werden soll, ibid. §. 5. p. 37.
— worauf Zinse und Pfächten hafften, sollen nicht zerstückelt werden, ibid. per tot.
— Immobilia, seynd vor der Adjudication öffentlich aufzustecken und dem Meistbietenden zu lassen, ibid. §. 6. p. 37.
— so subhastiret worden, und niemand darauf gebotten, darinn soll der Creditor ex primo Decreto immittiret oder das Guth prævia taxatione demselben adjudicirt, das übersteigende pretium aber dem Debitori herausgegeben werden, ibid. §. 7. p. 38.

H.

Handlungen, vid. Producta und Schrifften.

I.

Immissiones sollen in præsentia Judicis geschehen, P. I. T. VIII. §. 10. p. 39.
Immobilia; vid. Mobilia.
— bona seynd vor der Adjudication öffentlich zu subhastiren und dem Meistbietenden zu lassen, ibid. §. 6. p. 37.
Impetranten von Commissionen sollen gewisse Subjecta vorschlagen, auch die Impetraten darüber vernommen werden, P. II. T. IX. §. 1. p. 88.

Inhibitoriales & Compulsoriales, vid. Compulsoriales & Inhibitoriales.
Interlocutoria sententia, durch diese soll eine jede Sache ratione probationis eingeleitet werden, P. I. T. V. §. 1. p. 23.
Interpositio Appellationis, vid. Appellation.
Interrogatoria generalia ad causam sive præliminaria seynd abgestellt, P. I. T. V. §. 6. p. 26.
— sollen von dem Producto oder ex Officio formiret werden, P. II. T. V. §. 7. p. 76.
— über die Reprobatorial-Articul, wie selbige beschaffen seyn sollen, ibid. §. 8. p. 77.
Interventiones haben jederzeit Statt, wann nur das Interesse bescheiniget wird, ib. T. IV. §. 14. p. 69.
Inspectiones oculares, wie es damit zu halten, ib. T. V. §. 13. p. 68.
Instrumenta, wann durch diese der Beweiß geführet wird, sollen solche mit der Klage oder Exceptions-Schrifft, oder doch intra terminum probatorium in originali cum copiis produciret, auch in puncto agnitionis die Nothdurfft besorgt werden, ib. §. 11. p. 67.
Introducirung der Appellation, vid. Appellation.
Inventaria sollen in concursu formiret werden, ib. T. VIII. §. 1. p. 86.
Judicis Officium bey Aembtern und Unter-Gerichten, P. I. T. I. §. 8. p. 13.
— in præsentia, soll die gütliche Abfindung mit dem Creditori per immissionem, constitutionem antichreseos, donationem in solutum geschehen, ib. T. VIII. §. 10. p. 39.
Judex ist nicht allezeit an die Urthel fremder Facultäten gebunden, P. II. T. X. §. 3. p. 91.
Judici a quo seynd die unternommene Appellationes an das Ober-Appellations-Gericht zu notificiren, ib. T. XII. §. 2. p. 95.

Judici a quo werden die ob neglecta solennia abgefaßte Decreta rejectoria im Ober-Appellatorio insinuiret, P. III. T. II. §. 6. p. 111.

— werden die Decreta zum bessern Beweiß, wann in formalibus ein Dubium vorhanden, zugestellt, ibid. per tot.

— sollen die Appellanten Caution stellen, und sich bey der interpositione oder notificatione darzu offeriren, auch die Acta requiriren, P. II. T. XII. §. 5. p. 96.

— Officium post præstita solennia, ibid. §. 8. p. 99.

Jura und Servitutes bedürffen keiner Æstimation, P. I. T. VII. §. 2. p. 31.

Juramenta dandorum & respondendorum, vid. Beweiß.

— sollen die Beambten, ohne eingeholten Befehl von denen Regierungen, abzunehmen nicht befugt seyn, ib. T. V. §. 5. & 8. p. 25. & 28.

— testium abzunehmen, kan Fürstl. Regierung Commissiones ertheilen, ibid. p. 25.

— können beyde Ober-Aemter, Darmstadt und Giessen, ohne Anfrage, abnehmen, vid. Ober-Aembter.

— litis decisorium, wie es bey dessen Deferirung gehalten werden soll, ibid. §. 8. p. 28.

Vid. Beambten.

— delatio, in Beweißthums-Fällen, vid. Beweiß.

— litis decisoria, haben Statt, wann der Deferens seine Intention in etwas dargethan, P. II. T. V. §. 3. p. 73.

— formula zum Beweiß, ibid. §. 4. p. 73.

— calumniæ & litis decisoria, sollen regulariter in Person abgeschworen werden, ibid. per tot.

— wann solche in andern Speciebus abzulegen, ist ein gleiches zu observiren, ibid. per tot.

— sollen in pleno abgeschworen werden, ibid. per tot.

— testium werden excipirt, ibid. per tot.

— appellationis seynd abgestellet, und sollen darvon Succumbenz-Gelder erlegt werden, P. II. T. XII. §. 7. p. 97.

Jurantes sollen vor dem Mein-Eyd verwarnet werden, P. II. T. V. §. 4. p. 73.
Jurisdictio soll in denen Schrifften bey dem Ober-Appellat Gericht fundiret seyn, P. III. T. I. §. 6. p. 107.
Jurium Taxatio, vid. Taxatio Jurium.
Jus reluendi bleibet dem Debitori, vel per se, vel per alium ein gantzes Jahr frey, P. I. T. VIII. §. 9. p. 39.
— prælationis in subhastirten und wieder einlösenden Güthern bleibt dem Creditori bevor, ibid. per tot.
Justitia super protracta vel denegata mag bey dem Ober-Appellations-Gericht geklaget werden, P. III. T. I. §. 4. p. 107.

## K.

Kayserlich Appellations-Privilegium, vid. Privilegium.
Klage, mündliche, bey Aembtern und Unter-Gerichten, wie selbige ad Protocollum zu nehmen und die Citationes auszufertigen, P. I. T. II. §. 1. p. 16.
— schrifftliche, bey Aembtern und Unter-Gerichten, soll in duplo übergeben werden, ib. T. III. §. 1. p. 18.
— Schrifften sollen kurtz und deutlich, auch das petitum pertinenter gefasset seyn, dem beklagten Theil communiciret und Terminus zur gütlichen Verhör angesetzt werden, P. II. ib. §. 1. 2. p. 61.
— Schrifften, mit diesen sollen auch die Instrumenta, da man mit beweisen will, übergeben werden, ib. T. V. §. 11. p. 79.
Kosten sollen ungehorsamlich ausbleibende Theile dem andern zahlen und refundiren, P. I. T. IV. §. 2. p. 20.

## L.

Legitimatio der Partheyen, wie solche geschehen soll, P. I. T. IV. §. 1. seq. p 20. seq.
— Personarum vel ad causam, sollen primo termino geschehen, ibid. §. 3. p. 21.
Legitimationis punctus, vid. Puncta legitimationis.

Litis Contestation, bey dieser seynd die Reconventiones anzustellen, P. II. T. IV. §. 10. p. 67.
— Denunciation, was darbey zu beobachten, ibid. §. 14. p. 69.
— Contestation in Ober-Appellations-Processen, P. III. T. II. §. 10. p. 113.

M.

Mandata procuratoria, vid. Syndicata.
— ad jurandum seynd von denjenigen auszustellen, so von der Sache Wissenschafft haben, P. II. T. V. §. 4. p. 73.
— C. vel. S. Clausula seynd mit einer Pön zu erkennen, ib. T. VII. §. 1. p. 84.
— ulteriora seynd abgestellt, und wie weiters zu verfahren, Reo contumace, ibid. per tot.
— wann Reus compariret, soll die Güte tentiret werden, und wie weiter zu verfahren, ibid. §. 2. p. 85.
— de Exequendo bey dem Ober-Appellatorio, P. III. T. VI. §. 1. p. 119.
Materialia, vid. Exceptiones.
Meliorationes, vid. Creditor.
Mein-Eyd, vid. Jurantes.
Militarische Executiones, vid. Arresta.
Minorennibus, vid. Curatores ad Litem.
Minorum causæ, vid. Causæ minorum.
Minores, vid. Vormünder.
Miserabilium Personarum Forum, vid. Forum.
Mobilia, worunter die Activ-Schulden mit begriffen, sollen bey Executionen zuerst, hernacher die Immobilia, angegriffen werden, P. I. T. VIII. §. 3. p. 35.
— wie es mit deren Wegschätzung zu halten, ibid. §. 4. p. 36.
Modus & ordo ulterior procedendi bey schrifftlichen Rechtfertigungen an Aembter und Unter-Gerichten, ib. T. III. §. 4. p. 19.

Modus probandi, mediante juramento dandorum & respondendorum positiones zu thun, sollen abgeschafft seyn, P. I. T. V. §. 3. p. 24.
— exequendi, vid. Execution.
— simplicis Querelæ, vid. Querela simplex.
— soll von dem Theil, der Beweiß zu führen hat, sobald angezeigt werden, P. II. T. V. §. 2. p. 72.
— tractandi in Causis summariis, ib. T. VI. §. 1. p. 81.
— publicandi sententias, ib. T. X. §. 4. p. 92.
— procedendi in Causis simplicis Querelæ bey Regierungen, ib. T. III. §. 1 & 2. p. 61. deßgleichen bey dem Ober-Appellations-Gericht, P. III. T. III. §. 1. p. 114.
Mündliche Rechtfertigungen, vid. Rechtfertigungen.
— Bescheide, vid. Bescheid.

N.

Neben-Puncten, vid. Sachen.
— Wege, vid. Sachen.
Nullitatis Querela, vid. Querela nullitatis.
Nullitas sanabilis & insanabilis, vid. Querela.

O.

Ober-Ambt Darmstadt und Giessen, kan ohne angefragt Juramenta abnehmen, P. I. T. V. §. 1. p. 23.
— Appellations-Gericht, und die dahin gehende Appellationes, vid. Appellationes.
Ocular-Inspectiones, vid. Inspectiones.
Officium Judicis, vid. Judicis.
— Judicis a quo, vid. Judici a quo.
Oeffnung derer verschickt gewesenen Acten, vid. Acta.
Ordo & modus ulterior procedendi, vid. Modus.

P.

Partheyen können auch oraliter procediren, P. I. T. I. §. 7. p. 13.

Partheyen so ihre Rechtfertigungen bey Aembtern und Unter-Gerichten mündlich vorbringen, sollen die Protocolla jedesmahl vorgelesen werden, P. I. T. II. §. 4. p. 17.
— wann ein- oder andere appelliren wolten, sollen die Beambten, wie sie sich zu verhalten, ihnen Erklärung thun, und daß es geschehen, ad Protocollum notiren, ib. T. VI. §. 1. p. 29.
—. diesen sollen die Appellations-Schrifften, und zuweilen auch die Berichte communicirt werden, P. II. T. II. §. 3. p. 59.
— zwischen diesen soll die Güte tentiret werden, ibid. §. 5. p. 60.
— seynd finita & concluſa cauſa ad audiendam sententiam in Person zu citiren, ib. T. X. §. 1. p. 89.
— können in primo termino bey dem Ober-Appellations-Gericht ad acta priora submittiren oder zu Einbringung derer Exceptionen alium terminum begehren, P. III. T. II. §. 11. p. 113.
— sollen von dem Ober-Appellations-Gericht ad audiendam sententiam citiret werden, ib. T. IV. §. 3. p. 116.
— denen bey dem Ober-Appellations-Gericht gravirten soll, wie sie sich nach dieser Ordnung zu verhalten haben, Explication geschehen, ib. T. V. §. 1. p. 117.

Pauperum cauſæ, vid. Cauſæ pauperum.

Peremtoriæ exceptiones, vid. Exceptiones peremtoriæ.

Perſonarum Miſerabilium Forum, vid Forum.

Perſonæ exemtæ, welche bey denen Aembtern und Unter-Gerichten nicht zu stehen haben, P. I. T. I. §. 1. p. 9. P. III. T. I. §. 2. p. 106.

Perſonal-Arreſte u. Militariſche Executiones, vid. Arreſta.

Petitum in Schrifften soll pertinenter gefaßt seyn, P. II. T. III. §. 1 & 2. p. 61.

Plures Conſortes, vid. Conſortes plures.

Pœna temere litigantium bey dem Ober-Appellations-Gericht, P. III. T. IV. §. 4. p. 116.
Vid. Straffen.
Præsentatio exhibitorum bey dem Ober-Appellations-Gericht, P. III. T. I. §. 6. p. 107.
Præstatio Solennium, vid. Appellation.
Prioritas Creditorum in Concursu, vid. Concursus.
Privilegium, Kayserl. de non Appellando, soll bey unternehmenden Appellationen beobachtet werden, P. III. T. V. §. 1. p. 117.
Probandi modus, vid. Beweiß.
Probatio einer jeden Sache, soll per Interlocutoriam eingeleitet werden, P. I. T. V. §. 1. p. 23.
Vid. Beweiß.
Probationis terminus, vid. Terminus probationis
Probatio per testes, vid. Beweiß.
Processe sollen in 2 biß 3 Monathen geendiget werden, P. I. T. I. §. 7. p. 13.
Process-Ordnung, vid. Advocaten.
Processus oralis, die in selbigem gehaltene Protocolla sollen nach interponirter Appellation in Copia eingesendet werden, P. I. T. VII. §. 4. p. 32.
— & inscriptis, wie darinn mit der Zeugen Verhör zu verfahren, ib. T. V. §. 4. p. 24.
Procuratores, vid. Advocaten.
Procuratorum-Gebühren, vid. Advocaten-Gebühren und Sportuln.
— Recesse, vid. Recesse.
Producta sollen nicht über 2 Bogen groß seyn, P. I. T. I. §. 7. p. 13.
Vid. Schrifften.
— sollen den gegentheiligen Anwäldten brevi manu communicirt werden, P. II. T. IV. §. 4. p. 64.
— in causis summariis sollen nicht über 2 Bogen seyn, ib. T. VI. §. 2. p. 82.

Producta in causis summariis, wer solche bey dem Ober-Appellations-Gericht verfertigen könne und möge, P. III. T. I. §. 6. p. 107.
— so bey dem Ober-Appellations-Gericht übergeben werden, darinnen soll die Jurisdictio fundiret seyn, ibid. per tot.
— die bey dem Ober-Appellatorio eingegeben werden, sollen die Advocaten subscribiren, ibid. per tot.
Producens & Productus bey Zeugen-Aussagen, wie sie sich zu verhalten, vid. Examen testium.
Prorogatio fatalium, wie diese die Advocaten suchen sollen, P. II. T. II. §. 3. p. 59.
Prorogationes terminorum, ohnnöthige, seynd verbotten, ib. T. IV. §. 15. p. 70.
— termini zum Beweiß, wann er peremtorius ist, soll nicht gestattet werden, ib. T. V. §. 1. p. 71.
Protocollum speciale einer jeden Sache, sodann generale über alle vorkommende Sachen, soll fleißig gehalten werden, P. I. T. I. §. 11. p. 15.
— bey mündlichen Anbringen, wie es zu führen und die Citation auszufertigen seye, ib. T. II. §. 1. p. 16.
— soll denen Partheyen jedesmahl vorgelesen werden, ibid. §. 4. p. 17.
— in dieses sollen schrifftliche Handlungen bey Aembtern und Unter-Gerichten eingetragen und parti communiciret werden, ib. T. III. §. 2. p. 18.
— dahin sollen die Beambte notiren, daß sie denen Appellirenden Erklärung gethan, wie sie sich zu verhalten haben, ib. T. VI. §. 1. p. 29.
— so in Processu orali verhandelt worden, soll der Unter-Richter in Copia, die in scriptis verhandelte Acta aber originaliter einsenden, ib. T. VII. §. 4. p. 32.
— soll über den Exceptions-Actum gehalten werden, ib. T. VIII. §. 11. p. 40.

Protocollum speciale, in dieses soll die beschehene Communicatio Rotuli notiret werden, P. II. T. V. §. 10. p. 78.
— soll in causis summariis richtig geführet werden, ib. T. VI. §. 1. p. 81.
Provocationes, vid. Appellationes.
Provocations-Sachen insgemein, ib. T. II. §. 1 seq. p. 57. seq.
Publicatio Rotuli oder Attestatorum soll mündlich begehret werden, P. I. T. V. §. 7. p. 27.
— wann solche geschehen, wie ex post verfahren werden soll, ibid. per tot.
— Sententiæ, vor solcher soll die Güte nochmahlen tentiret werden, ib. T. VI. §. 1. p. 29.
— und Ausfertigung der Sentenz, wie solche geschehen soll, ibid. per tot.
— Rotuli, vid. Rotulus publicatio.
Puncta, verglichene, können loco Confirmationis in einen Bescheid gebracht werden, ib. T. I. §. 5. p. 11.
— Legitimationis, wie in selbigen zu verfahren, P. II. T. IV. §. 10. p. 67.

## Q.

Quantum der Succumbenz-Gelder, vid. Succumbenz-Gelder.
Querela soll ob nullitatem sanabilem mit der Appellation cumuliret, ob nullitatem insanabilem aber, mag dieselbe intra 30 annos instituiret, jedoch die Executio regulariter post decendium verhänget werden, P. I. T. VII. §. 5. p. 33.
— nullitatis kan bey dem Unter-Richter, oder wann die Summa appellabilis ist, auch bey dem Ober-Richter instituirt werden, ibid. per tot.
— manifestæ werden excipirt, P. II. T. II. §. 2. p. 58.
— bey unternommenen Appellationen, ib. T. XII. §. 9. p. 99.

Querela nullitatis, mit dieser soll bey dem Ober-Appellatorio, wie mit denen Appellationen, verfahren werden, P. III. T. II. §. 12. p. 113.
— bey dem Ober-Appellations-Gericht, wie damit zu verfahren, ib. T. V. §. 2. p. 118.
— simplex, wann solche eingeführet wird, P. II. T. III. §. 1 & 2. p. 61.
— bey dem Ober-Appellations-Gericht, wie darinn zu progrediren, P. III. ib. §. 1. p. 114.

R.

Recesse der Procuratorum hat der Secretarius einzutragen, P. II. T. IV. §. 2. p. 62.
— sollen über 10 biß 12 Zeilen nicht lang seyn, bey Straff der Ordnung, ibid. per tot.
— schrifftliche, in causis summariis, seynd regulariter verbotten, und deren Exceptiones, ib. T. VI. §. 3. p. 83.
Rechtfertigungen vor denen Aembtern und Unter-Gerichten insgemein, P. I. T. I. §. 1. seq. p. 9. seq.
— deren Unterthanen, sollen vor denen Beambten und Unter-Gerichten, als in prima Instantia, zuerst eingeklagt und erörtert werden, ibid. per tot.
— mündliche, bey denen Aembtern und Unter-Gerichten, ib. T. II. §. 1. seq. p. 16. seq.
— schrifftliche, bey denen Aembtern und Unter-Gerichten, ib. T. III. §. 1. seq. p. 18. seq.
— bey Fürstl. Regierungen insgemein, P. II. T. I. §. 1. seq. p. 54. seq.
Rechte, gemeine, und dahin beschehende Verweisung, vid. Clausula generalis.
Reconventiones, vid. Litis contestatio.
Reductiones, vid. Compromissa.
Regierungen, darbey sollen Restitutiones in integrum gesucht werden, P. I. T. VII. §. 6. p. 34.

Regierungen in diesen sollen geringere und liquide Sachen summariter, tractiret werden, P. II. T. IV. §. 1. p. 62.
— und bey diesen Collegiis sollen diejenige Sachen, die sich in der Güte zerschlagen, vorgenommen werden, ib. T. II. §. 4. p. 59.
Regierungs-Sessiones sollen wöchentlich 4 mahl zu gewöhnlicher Zeit gehalten werden, ib. T. IV. §. 2. p. 62.
Registrirung derer Acten, vid. Acta.
Rei Contumacia, wie solche zu bestraffen und wider denselben procedirt werden soll, ibid. §. 8. p. 66.
Relationes causæ, vid. Beambten.
— Commissariorum, vid. Commissarische Relationes.
— sollen finita & concluſa causa maturiret werden, P. II. T. X. §. 1. p. 89.
Reluendi Jus, vid. Jus reluendi.
Remedium restitutionis hat, wann solches innerhalb 4 Wochen instituiret wird, einen Effectum suspensivum, P. I. T. VII. §. 6. p. 34.
— contra Sententias & Executiones in Regimine publicatas, P. II. T. XI. §. 1. seq. p. 92. seq.
Remedia gegen die bey dem Ober-Appellations-Gericht ausgefallene Urthel, P. III. T. V. §. 1. p. 117.
Reprobatorial-Articul, vid. Articuli Reprobatorii.
Requisita Supplicationis pro Appellat. plenariis Processibus, P. III. T. II. §. 1. p. 108.
Rescripta & Decreta communicatoria, vid. Decreta & Rescripta.
— sollen bey dem Ober-Appellations-Gericht in forma extensa nicht communiciret werden, P. III. T. V. §. 3. p. 118.
Restitutiones in integrum seynd bey denen Fürstlichen Regierungen zu suchen, P. I. T. VII. §. 6. p. 34.
— wie darbey zu verfahren, P. II. T. XI. §. 2. p. 93.

Restitutiones in integrum, bey unternommenen Appellationen, P. II. T. XII. §. 9. p. 99.
— wie damit bey dem Ober-Appellatorio zu verfahren, P. III. T. V. §. 2. p. 118.
— contra lapsum termini probatorii, P. II. T. V. §. 1. p. 71.
— fatalium im Ober-Appellatorio, wie damit zu verfahren, P. III. T. II. §. 7. p. 111.
— wie es damit zu halten, P. II. ib. §. 4. p. 59.
Reus contumax, wie gegen solchen in Mandat-Sachen zu verfahren, ib. T. VII. §. 1. p. 84.
— comparens in Mandat-Sachen, mit diesem soll die Güte tentiret werden, ibid. §. 2. p. 85.
Revisio oder Transmissio actorum, vid. Acta Transmissio.
— wie weit selbige den Effectum suspensivum hat, P. II. T. XI. §. 3. p. 93.
— und die darbey erlegende Succumbenz-Gelder, ibid. per tot.
Richter, vid. Judex.
Rotulus Examinis Testium soll nach dem letzten Reichs-Abschied de Ao. 1654. §. 52. und der Verordnung de Ao. 1699. eingerichtet werden, P. I. T. V. §. 6. p. 26. & P. II. ib. §. 10. p. 78.
— dessen Publication soll mündlich begehret werden, P. I. ib. §. 7. p. 27.
— wann solcher publicirt ist, wie ex post verfahren werden soll, ibid. per tot.
— publicatio soll in prima audientia begehret werden, oder nach Befinden ex Officio beschehen, biß dahin die Zeugen-Aussage geheim gehalten werden, P. II. T. V. §. 9. p. 77.
— communicatio soll in Protocollo notiret werden, ibid. §. 10. p. 78.

Rotulus communicatio, wie auf diesen gehandelt werden soll, P. II. T. V. §. 10. p. 78.
Rubrum, vid. Advocaten.

S.

Sachen in geringen oder Neben-Puncten sollen ohne Schrifft-Wechsel procediret werden, P. I. T. I. §. 6. p. 12.
— in wichtigen soll der Schrifft-Wechsel Statt haben, ibid. §. 7. p. 13.
— und Handlungen, darüber soll sowohl ein Protocollum generale als auch speciale gehalten werden, ibid. §. 11. p. 15.
— eine jede, ist ratione probationis sobalden per interlocutoriam einzuleiten, P. I. T. V. §. 1. p. 23.
— deren objectum keine gewisse Æstimation hat, wie es damit bey denen Appellationen zu halten, ib. T. VIII. §. 2. p. 35.
— in welchen eine Appellation interponiret wird, davon kan sich der Unter-Richter bey dem Ober-Richter informiren lassen, ib. T. VII. §. 3. p. 32.
— so nicht über 20 fl. beträffen, darinnen soll keine Appellation unternommen werden, P. II. T. II. §. 2. p. 58.
— rechtliche, die sich bey Tentirung der Güte zerschlagen, sollen entweder in gerichtlichen Audientien vorgenommen, oder vor denen Regierungs-Collegiis summariter weiter verhandelt werden, ibid. §. 5. p. 60.
— und Schrifften, welche per modum simplicis Querelæ eingeführet werden, ib. T. III. §. 1 & 2. p. 61.
— sollen kurtz und deutlich, auch das Petitum pertinenter gefasset werden, ibid. per tot.
— welche zur Ausführung an die gerichtliche Audientien verwiesen, und wie selbige daselbsten tractiret werden sollen, ib. T. IV. §. 1. seq. p. 62. seq.

Sachen, wichtige, so eine förmliche Ausführung bedürffen, sollen an die gerichtliche Audientien verwiesen werden, P. II. T. IV. §. 1. p. 62.
— geringe und liquide, sollen bey denen Regierungs-Collegiis summariter tractiret werden, ibid. per tot.
— welche sich ad Mandatum qualificirt befinden, ib. T. VII. §. 1. seq. p. 84. seq.
— durch Neben-Wege an das Ober-Appellatorium zu bringen, seynd vorbotten, ib. T. XII. §. 10. p. 100.
— welche an das Ober-Appellations-Gericht gehörig, P. III. T. I. §. 1. seq. p. 106. seq.
— welche per modum simplicis Querelæ bey dem Ober-Appellations-Gericht einkommen, wie damit zu verfahren, ib. T. III. §. 1. p. 114.
Schrifften, und deren Wechsel, in welchen Sachen er Statt haben soll, P. I. T. I. §. 6 & 7. p. 12.
— sollen über 2 Bogen nicht lang seyn, ibid. §. 7. p. 13.
— sollen durch die Advocatos ordinarios verfertiget, fremde aber regulariter nicht zugelassen werden, und deren Exceptiones, ibid. §. 9. p. 14.
— Exhibita oder Producta, sollen bey schrifftlichen Rechtfertigungen in Aembtern und Unter-Gerichten ad Protocollum gebracht, und Parti communicirt werden, ib. T. III. §. 2. p. 18.
— Producta und Handlungen an Fürstl. Regierungen, sollen die Advocaten und Procuratores ordinarii allein verfassen und unterschreiben, P. II. T. I. §. 1. p. 54.
— eingebende, wie die Advocaten das Rubrum einrichten sollen, ibid. §. 2 & 3. p. 55 & 56.
— die übergeben werden, darinn sollen, und zwar in dem ersten Producto, plures Consortes benennet werden, ibid. §. 3. p. 56.
— sollen kurtz und deutlich, auch das petitum pertinenter gefasset werden, vid. Sachen.

Schrifften und Producta sollen dem gegentheiligen Anwäldten brevi manu communiciret werden, P. II. T. IV. §. 4. p. 64.
Schrifftliche Recessus, vid. Recesse.
— wer solche bey dem Ober-Appellations-Gericht verfertigen könne und möge, P. III. T. I. §. 6. p. 107.
— darinnen soll die Jurisdiction fundiret seyn, ibid. per tot.
Schrifftliche Rechtfertigungen, vid. Rechtfertigungen.
Secretariorum Ambt, vid. Ambt.
— sollen die Recesse derer Procuratorum eintragen, P. II. T. IV. §. 2. p. 62.
Sentenz, in dergleichen können auch verglichene Puncten gebracht werden, P. I. T. I. §. 5. p. 11.
Sententia definitiva so bey mündlichen Rechtfertigungen entweder sogleich oder doch per interlocutoriam præpariret werden, ib. T. II. §. 3. p. 17.
— deren Abfaß- und Eröffnung auch Verlesung der Acten, P. I. T. VI. §. 1. seq. p. 29. seq.
— ehe solche publiciret wird, soll die Güte nochmahlen tentiret werden, ibid. per tot.
— deren Ausfertigung und Publicirung, wie es damit gehalten werden soll, ibid. per tot.
— mündliche, seynd verbotten, ibid. §. 2. p. 30.
— und deren Execution betreffend, ib. T. VIII. §. 1. seq. p. 34. seq.
— bevor eine exequirt wird, soll dem Victo regulariter ein Terminus ad parendum angesetzet werden, ibid. per tot.
— wann solche finita causa zu ertheilen ist, sollen die Partheyen in Person citiret werden, P. II. T. X. §. 1. p. 89.
— so von fremden Facultäten einlangt, daran ist der Judex nicht jederzeit gebunden, ibid. §. 3. p. 91.
— wie solche publiciret werden soll, ibid. §. 4. p. 92.

Sententiæ dubiæ declaratio, was darbey zu beobachten, P. II. T. XII. §. 4. p. 95.
— Abfassung und deren Publication bey dem Ober-Appellations-Gericht, P. III. T. IV. §. 1. seq. p. 115. seq.
— wann solche bey dem Ober-Appellatorio zu publiciren, sollen die Partheyen ad audiendam citiret werden, ibid. §. 3. p. 116.
Servitutes, vid. Jura.
Solennia Appellationis, vid. Appellation.
— post præstita, was dann des Judicis a quo Officium seye, P. II. T. XII. §. 8. p. 99.
— wann darzu der Appellant nicht admittiret worden, soll er solches in supplica anzeigen, P. III. T. II. §. 2. p. 109.
— ob neglecta werden Appellations-Processe per Decretum abgeschlagen und dem Judici a quo insinuiret, ibid. §. 5. p. 110.
Special-Unterpfände, bey diesen ist ein gleicher Modus exequendi zu beobachten, P. I. T. VIII. §. 8. p. 38.
Sportuln, vid. Tax.
Spruch, vid. Sentenz.
Straffe des Ungehorsams, vid. Bestraffung.
— derer Advocaten und Procuratorum, wann sie die Recesse zu lang machen, P. II. T. IV. §. 2. p. 62.
— des Ungehorsams, in causis summariis, ib. T. VI. §. 4. p. 83.
— derer temere litigantium, P. III. T. IV. §. 4. p. 116.
Stunden, gerichtliche, bey gerichtlichen Audientien, vid. gerichtliche Audientien.
Subhastatio bonorum immobilium, wie damit zu verfahren, P. I. T. VIII. §. 6 & 7. p. 37 & 38.
— bonorum in Concursu Creditorum, P. II. ib. §. 1. p. 76.
Vid. Güther.

Suh-

Subjecta, derer sollen in Erkennung Commissionen die Impetranten einige in Vorschlag bringen, P. II. T. IX. §. 1. p. 88.
Submissio, ehe selbige geschiehet, soll der punctus Legitimationis richtig, und die Vollmacht ohnfehlbar beygebracht seyn, ib. T. IV. §. 10. p. 67.
— ad Acta priora bey dem Ober-Appellatorio, P. III. T. II. §. 11. p. 113.
Subscriptiones Advocatorum, vid. Advocaten.
Succumbenz-Gelder bey Revisionen, P. II. T. XI. §. 3. p. 93.
— sollen bey unternehmenden Appellationen erleget werden, hingegen die Juramenta appellationis cessiren und abgestellet seyn, ib. T. XII. §. 7. p. 97.
— wie deren Quantum zu determiniren, ibid. per tot.
— die darinnen vorkommende Causæ exceptæ, ibid. per tot.
Summa appellabilis, vid. Appellations-Summa.
— an das Ober-Appellations-Gericht soll seyn 200 fl. Capital, ib. T. XII. §. 1. p. 94.
Supplicatio pro plenariis Appellat. processibus & ejus requisita, vid. Requisita.
Syndicata und Mandata procuratoria sollen originaliter produciret werden, P. I. T. IV. §. 6. p. 22.
— derer Gemeinden, wie diese beschaffen seyn sollen, P. II. ib. §. 6. p. 65.
Syndici derer Gemeinden und Corporum sollen derer Sachen in Judicio vertretten, ib. T. I. §. 5. p. 56

## T.

Tax bey Aembtern und Gerichtern, P. I. T. IX. p. 41 biß 52.
— derer Advocaten und Procuratoren bey Aembtern, ib. T. X. p. 53.

Tax, mit dem verordneten sollen sich die Advocaten und Procuratores begnügen lassen, P. II. T. I. §. 6. p. 57.
— bey Fürstlicher Regierung, ib. T. XIII. p. 100. seq.
— bey dem Fürstl. Ober-Appellations-Gericht, P. III. T. VII. p. 120.
Taxatio Jurium, wie es mit derselben zu halten, P. II. T. XII. §. 2. p. 95.
Temerarie Appellantes seynd absonderlich zu straffen, ibid. §. 7. p. 97.
Terminus bey Aembtern und Unter-Gerichten soll mehr nicht, als 8 Tage begreiffen, P. I. T. I. §. 10. p. 15.
— primus bey mündlichem Anbringen, wie darbey verfahren werden soll, ib. T. II. §. 2. p. 16.
— ad respondendum soll richtig eingehalten werden, ib. T. IV. §. 2. p. 20.
— probationis soll, ausser erheblichen Ursachen, über 14 Tage nicht extentiret werden, ib. T. V. §. 2. p. 23.
— ad parendum soll dem Victo regulariter ante Executionem Sententiæ angesetzet werden, ib. T. VIII. §. 1. p. 34.
— deßgleichen bey dem Ober-Appellatorio lata Sententia, P. III. T. VI. §. 1. p. 119.
— ordinis soll 14 Tage halten, P. II. T. IV. §. 12. p. 68.
— ad probandum, so per interlocutoriam angesetzt wird, wie damit zu verfahren, ib. T. V. §. 1. p. 71.
— in causis summariis, vid. Causæ summariæ.
— legalis soll in causis simplicis Querelæ bey dem Ober-Appellations-Gericht 4 Wochen seyn, P. III. T. III. §. 1. p. 114.
Testes, vid. Zeugen.
Theil, ungehorsamlich ausbleibender, soll dem andern die Kosten zahlen, vid. Kosten.
Transmissio Actorum, vid. Acta.
Triplicandi venia, vid. Venia triplicandi.
Tutores, vid. Curatores.

## U.

Ungehorsams-Straffe, vid. Bestraffung.
Ungehorsamlich ausbleibender Theil, vid. Kosten.
Universität, vid. Facultät.
Unter-Gerichter, vid. Aembter.
Unter-Gerichter und Beambten, mögen in Casibus dubiis & Arduis Relationes Causæ ad Judicem superiorem erstatten, vid. Beambten.
Unterpfände, vid. Special-Unterpfände.
Unter-Richter soll die Zeit der interponirten Appellation notiren, und des Ober-Richters weitere Verordnung erwarten, P. I. T. VII. §. 3. p. 32.
— diesem stehet frey, bey interponirter Appellation sich von dem Statu causæ bey dem Ober-Richter zu informiren, ibid. per tot.
— soll die Acta priora originaliter, die in Processu orali verhandelte Protocolla aber in copia einsenden, ibid. p. 32 & 33.
Unterschrifften derer Advocaten, vid. Advocaten und Subscriptiones.
Unterthanen-Rechtfertigungen, vid. Rechtfertigungen.
Urthel, vid. Bescheid und Sententia.

## V.

Variatio in modo probandi, wie solcher erlaubt, P. II. T. V. §. 2. p. 72.
Venia triplicandi, darum soll extrajudicialiter nachgesucht werden, ib. T. IV. §. 15. p. 70.
Verglichene Puncten, vid. Puncta.
Vergleich, bey dessen Entstehung kan summariter verfahren werden, P. I. T. I. §. 5. p. 11.
Verhör, gütliche, wie darbey verfahren werden soll, ibid. §. 4. p. 11.
— darzu soll ein terminus, in Sachen die per modum simplicis Querelæ angebracht seyn, angesetzt werden, P. II. T. III. §. 2. p. 61.

Verlesung derer Acten, vid. Acten-Verlesung.
Verweisung an die gemeine Rechten, vid. Clausula generalis.
Victo soll ante Executionem sententiæ regulariter ein Terminus ad parendum angesetzet werden, P. I. T. VIII. §. 1. p. 34.
— soll ante Executionem sententiæ regulariter bey dem Ober-Appellatorio auch ein Terminus ad parendum angesetzt, nach dessen Verlauff aber die Execution erkandt werden, P. III. T. VI. §. 1. p. 119.
Vollmachten und Curatoria sollen die Advocaten und Procuratores zur Hand bringen, oder sich ad Acta constituiren lassen, P. II. T. IV. §. 6. p. 65.
— sollen ad omnes actus judiciales eingerichtet seyn, ibid. per tot.
— seynd ante Submissionem ohnfehlbar beyzubringen, ibid. §. 10. p. 67.
Vorbericht, wann selbiger bey dem Ober-Appellatorio zu erfordern, P. III. T. II. §. 2. p. 109.
Vormundschafftliche Bestellungen, vid. Bestellung.
Vormündere sollen die causas ihrer Minorum in Judicio besorgen, P. II. T. I. §. 5. p. 56.

## W.

Wegschätzung liegender Güther, vid. Güther.

## Z.

Zerstückelung derer Güther, vid. Güther.
Zeugen sollen in processu Orali summariter super solo facto, in Processu in scriptis aber ad Articulos & Interrogatoria eydlich abgehöret werden, P. I. T. V. §. 4. p. 24.
— abhören zu lassen, darüber kan Fürstl. Regierung nach Belieben Commission ertheilen, ibid. §. 5. p. 25.

Zeugen, wie mit Beeydigung und Abhörung derselben verfahren werden soll, P. I. T. V. §. 6. p. 26.
— wann diese abgehöret, wie der Rotulus Examinis Testium eingerichtet werden soll, ibid per tot.
— die schwöhren sollen, denen ist der Mein-Eyd wohl zu expliciren, ibid. per tot.
— die über Articulos probatorios zu vernehmen, sollen alle zugleich denominiret werden, P. II. T. V. §. 5. p. 75.
— Ulteriores, seynd absque causæ cognitione nicht zu admittiren, ibid. per tot.
— Aussage soll der Productus in termino ordinis zulassen, oder die Exceptiones mündlich vorbringen, der Producent darauf repliciren, und beyde Theile zu Bescheid setzen, ibid. §. 6. p. 75.
— soll biß zu deren Publication geheim gehalten werden, ibid. §. 9. p. 77.
— ist nach dem letztern Reichs-Abschied de Ao. 1654. §. 52. einzurichten, und wann selbige communicirt, im Protocoll zu notiren, ibid. §. 10. p. 78.
— wie darauf gehandelt werden soll, ibid. per tot.
— Auswärtige, sollen coram Judice competente abgehöret werden, ibid. §. 7. p. 76.
— Einheimische, sollen nebst denen Partheyen forderſamst citiret werden, ibid. per tot.
— Beeydigung, wie solche vorzunehmen, ibid. per tot.
— Abhörung über Articul und Fragstücke, ibid. per tot.
— Deposition ist dem Deponenten nochmahlen vorzulesen und zu versiegeln, ibid. per tot.
— Eyd nehmen die Regierungs-Räthe ab, ibid. §. 4. p. 73.
— Eyd abzunehmen, vid. Beambten.

# Register

## über die vornehmsten Materien in der Criminal- und peinlichen Gerichts-Ordnung.

*NB.* Der erste grössere *Numerus* bedeutet den *Titul*, der zweyte den *Sphum*, und der dritte die *Paginam*.


### A.

**Abolitio.**

Von der Abolition einer Inquisition oder peinlichen Processes, IX. 4. 183.

**Absolutio.**

Ab instantia, wann sie Statt habe, VII. 3. 171.

**Accidentien.**

Siehe Sportuln.

**Achts-Proces.**

Wann derselbe zu instituiren, soll von denen Fürstl. Regierungen erkandt werden, VI. 3. 169.

Von demselben überhaupt, XII. — 197.

**Acta.**

Dem Fiscal so wohl, als denen Defensoribus sollen die Acta zur Handlung communiciret werden, XI. 16. 194.

Wie sie zu numeriren und in Ordnung zu halten, ib. 17. 195.

Wann sie nicht weitläufftig ꝛc. soll nach beschehener Submission daraus sogleich referiret und ein Votum commune erstattet werden, XV. 1. 214.

Von Distribution derer Criminal-Acten, wie sie bey denen peinlichen Gerichten geschehen soll, ib. 2. 214.

Wann solche, ausser dem Referenten, ein Assessor besonders zu lesen verlangte, sollen sie ihm ins Hauß geschickt werden, ib. 5. 216.

Von Verschickung derer Acten, siehe Transmissio.

## Actuarius.

Von dessen Officio in Führung des Protocolls, XI. 7. 191.
— Registrirung derer Acten, Continuation des Judicial-Protocolls, und Haltung eines Diarii über die peinliche Processe, ib. 17. seq. 195. seq.
— Führung des Folter-Protocolls, XVI. 9. 226.
— Abfassung derer Urtheln, XVII. 1. 231.
Soll in criminalibus vor sich nichts expediren noch von denen Actis communiciren, XI. 19. 196.
— bey dem peinlichen Gericht ein Straff-Buch halten, X. 3. 186.
— das Judicial-Protocoll in gewissen Fällen mundiren und gleich einem Rotulo testium einrichten, XI. 16. 194

## Adeliche.

Mit deren Captur in peinlichen Fällen behutsam zu verfahren, IV. 3. 159.
Können, wann sie delinquiret, auf ein Judicium honoratum provociren, IX. 5. 183.

## Advocaten.

Aus deren Numero sollen gewisse Defensores ordinarii zu denen peinlichen Gerichten bestellet werden, I. 2. 139.

## Advocatus Fisci.

Was er bey Verfertigung der peinlichen Anklage in Acht zu nehmen, XI. 1. 188.
Soll sich deßwegen allenfalls mit dem peinlichen Richter mündlich besprechen, ibid. per tot.
— sodann den Procuratorem Fisci instituiren, was er jedesmahlen zu recessiren habe, ib. 3. 189.

## Anklage.

Von der peinlichen Anklage überhaupt, ib. — 188.

Siehe Libell.

Annotatio.

Wie mit der Annotatione eines Flüchtigen Güther zu verfahren, VI. 2. 168.
Wann dieselbe Statt habe, XII. 2. 198.

Antwort.

Eines Inquisiten, wie solche zu protocolliren, V. 4. 162.
Von der Responsion eines peinlich Beklagten auf den Articulatum Libellum, XI. — 187.
Diese soll ihm jedesmahl wieder vorgelesen werden, ib. 7. 191.
Wann solche ein peinlich Beklagter unbedachtsamer Weise gethan, und etwa den Articul nicht recht verstanden hätte, ib. 8. 191.
Wann ein Inquisit, oder peinlich Beklagter nicht antworten wolte, V. 9. 165. XI. 8. 191.

Anzüglichkeiten.

Siehe Fiscalis.

Articul.

Der peinlichen Anklage soll jeder nur einen Umstand in sich begreiffen, ib. — 188.
Dem peinlich beklagten vor der Responsion nicht mehr communiciren, ib. 5. 190.
Articuli additionales, wann zu verfertigen, ib. 10. 192.
Articulos libelli, kan Fiscalis allenfals loco probatorialium wiederhohlen, XIII. 2. 202.

Assessores.

Litterati derer peinlichen Gerichten, wer darzu zu bestellen, I. 4. 141.
Deren Numerus, ib. — 139.
Sollen ohne sonderbare Ehhafften von keiner Gerichts-Session ausbleiben, X. 3. 186.

Augenschein.

Soll in delictis facti permanentis von denen Beambten selbst eingenommen werden, III. 4. 152.

# Register über die


## Atzung.

Ein jeder Inquisit, der es im Vermögen hat, ist schuldig, die seinethalben aufgegangene Atzungs-Kosten selbst zu zahlen, XIX. 1. 239.

## B.

### Beambten.

Was sie bey der General-Inquisition überhaupt in Acht zu nehmen, III. — 150. seq.

— bey dem Præliminar-Examine des Inquisiten, V. — 161. seq.

— in specie ratione confrontationis, ib. 8. 164.

— ratione capturæ, IV. — 158.

Sollen auch um die Defension des Inquisiten besorgt seyn, V. 3. 162.

Was sie zu thun, wann ein Inquisit entweder gar nicht, oder nicht richtig antworten wolte, ib. 9. 165.

Was von ihnen finito examine inquisitionis zu beobachten, ib. 10. 165.

In welchen Fällen sie einen Gefangenen ohnangefragt zum peinlichen Gericht liefern lassen mögen, ib. 11. 166.

Wie sie flüchtigen Delinquenten nachzuforschen, VI. 1. 167.

Sollen diejenige Instrumenta, Gewehr und anderes, womit eine Missethat verübet worden, jedesmahl mit einschicken, VII. 7. 174.

— Lands-Verwiesene, wann sie sich wieder betretten lassen, von neuem zur Hafft bringen, XVII. 5. 232.

— wegen ex Officio geführter Inquisition, wann der Delinquent zu zahlen hat, etwas überhaupt vor ihre Mühe zu gewarten haben, XIX. 4. 241.

— dagegen aber sich selbst deßhalben nichts zueignen, sondern ihrem in Inquisitions-Sachen erstattenden Haupt-

Haupt-Bericht allemahl eine Specification derer Kosten, zu weiterer Verordnung, mit beylegen, XIX. 4. 241.

Beicht-Vatter.

Eines ad juramentum purgatorium condemnirten Inquisiten, soll befehliget werden, diesem vorher ins Gewissen zu reden, XVI. 18. 230.

Bekändtnus.

Um dieselbe von einem Inquisito heraus zu bringen, soll ihme vom Beambten kein Pardon versprochen werden, V. 2. 162.

So auf der Tortur geschehen, wann sie von einem peinlich Beklagten widerruffen würde, XVI. 15. 228.

Besichtigung.

Von Besichtigung verdächtiger Weibs-Personen, III. 9. seq. 155. seq.

Eines ertödteten Cörpers, siehe Inspectio.

Bet-Stunde.

Denen Gefangenen wöchentlich eine im Stockhauß zu halten, und was dabey für eine Methode zu gebrauchen, VIII. 6. 177.

Soll von Richtern und Assessoren alternatim allemahl einer mit beywohnen, ib. 7. 179.

Beweiß,

Von ordentlichem Beweiß in peinlichen Sachen überhaupt, XIII. — 201.

Bibliothec.

Bey denen peinlichen Gerichten gewisse Criminal-Bibliothequen anzurichten, I. 6. 142.

Darzu soll jeder, der bey einem derer peinlichen Gerichten neu angenommen wird, ein gewisses dahin dienendes Buch anschaffen, oder dafür etwas an Geld geben, ib. per tot.

— zu deren Vermehrung die peinliche Gerichts-Straffen verwendet werden, X. 3. 186.

Sodann jeder in die Unkosten condemnirte Delinquent 1 fl. geben, XIX. 5. 242.

Braubach.

Wann in dasigem Ambt, oder Kirchspiel Catzenelnbogen, ein peinlicher Casus sich zuträgt, sind die Kosten allenfals aus denen Ambts-Renthen zu bezahlen, ib. 2. 239.

Brodt.

Wie viel dessen jedem Gefangenen täglich zu reichen, VIII. 2. 176.

Busse.

Wann ein zum Todt verurtheilter Delinquent keine Busse von sich verspühren liesse, XVIII. 4. 236.

C.

Captur.

Wann darzu ohne Anstand geschritten werden möge, IV. 1. seq. 158. seq.

Und wann hingegen damit etwas behutsamer zu verfahren seye, ib. 3. 159.

Wie sich ratione derselben zu verhalten, wann einer einen gefährlich verwundet und der Erfolg ungewiß wäre, ib. 4. 159.

— solche zu veranstalten, ib. 5. 160.

Nach derselben soll der Inhafftirte sogleich genau visitiret, und was er Verdächtiges bey sich hat, ihme abgenommen werden, ib. 6. 160.

Caution.

De Judicio sisti & judicatum solvi, welchergestalt und wie hoch sie zu bestellen, VI. 4. seq. 169. seq.

— Juratoria, wann sie Statt habe, ib. 6. 169.

Wann überhaupt gegen Caution ein Gefangener derer Hafften zu erlassen, XI. 1. 180.

Centhen.

Der Ober-Grafschafft Catzenelnbogen, sind die peinliche Kosten zu tragen schuldig, XIX. 2. 239.

Chirurgus.

Was vor einer zur Section eines ertödteten Cörpers mit zu adhibiren seye, III. 6. seq. 153. seq.

Citation.

Von der Edictal-Citation bey dem Achts-Procels, XII. 3. 199.

Von der Citatione ad testes, XIII. 8. 205.

Communicatio.

Kein Productum soll communiciret werden, es habe es dann der peinliche Richter vorhero durchlesen, XIV. 3. 210.

Von Communication derer Defension-Schrifften, ib. 4. 211.

Complices.

Wann deren verschiedene zur Hafft gebracht worden, wie sie von einander zu separiren, IV. 7. 160.

Wie ein Inquisitus wegen dererselben zu fragen, V. 5. 163.

Concept.

Der peinlichen Anklage, soll vorher dem peinlichen Richter ad revidendum zugestellet werden, XI. 3. 189.

Confiscatio.

Wann eines flüchtigen Delinquenten Güther entweder gantz oder zum Theil zu confisciren, XII. 4. 199.

Confrontation.

Was bey der Confrontation eines Inquisiten mit denen Zeugen, oder Complicibus, zu observiren, V. 7. 164. XI. 12. 193. XIII. 12. 207.

Von Confrontation derer Zeugen unter sich, XIII. 11. 207.

Contumacia.

Siehe Ungehorsam.

Corpus delicti.

Darauf soll vor allen Dingen geforschet, und solches richtig gestellet werden, III. 3. 152.
Wie dasselbe in delictis facti permanentis constituiret werde, ib. 4. 152.
— in delictis facti transeuntis, ib. 12. 156.
— in casibus infanticidii, ib. 10. 155.
— falsificationis monetæ, incendii &c. ib. 11. 156.

Criminal-Sachen.

Welche dafür zu achten, II. 1. 148.

D.

Decretiren.

Von decretiren auf die gerichtliche Producta, XI. 18. 196.

Defensio.

Was in Uebertragung derer Defensionum vor eine Ordnung zu halten, I. 2. seq. 139. seq.
Um die Defension eines Inquisiten sollen die Beambten auch gleich Anfangs besorgt seyn, V. 3. 162.
Wann solche schrifftlich zu führen verstattet werden solle, XI. 14. 194.
Von der Defension pro avertendo processu criminali, XI. 3. 182.
— tortura, XI. 15. 194. XVI. 4. 224.
— juramento purgatorio, XVI. 17. 229.
Auch nach der Tortur ist noch allenfals weitere Defension zu verstatten, ib. 16. 229.
Abwesend die Defension führen zu lassen, ist nicht erlaubt, XII. 7. 201.
Defension-Schrifft, wie sie einzurichten, XIV. 6. 212.
Die auf die Defension gehende Kosten ist jeder Inquisit, wann er es im Vermögen hat, zu zahlen schuldig, XIX. 1. 239.

Defensores.
Wie viel deren als ordinarii bey dem peinlichen Gericht zu Giessen zu bestellen, I. 2. 139.
Sollen die gewisse Expectanz auf die vacant werdende Assessorats-Stellen haben, I. 4. 141.
— sich gleich dem Fiscal aller Anzüglichkeiten im Recessiren enthalten, XI. 12. 193.
Wann einer mit einem peinlich Beklagten zu sprechen verlangte, ib. 20. 197.
Wie sie sich sonst in Officio zu verhalten, XIV. 5. 211.

Delictum.
Wann es entweder an sich oder derer Umstände halber so beschaffen, daß keine Leib- oder Lebens-Straffe darauf erfolgen kan, mag einer derer Hafften wohl erlassen werden, IX. — 180.
In casibus delictorum carnis &c. soll zwar auch das Malefiz-Glöckgen geläutet werden; das Verhör aber clausis foribus geschehen, XI. 6. 190.
Siehe Verbrechen.

Delinquent.
Wann er von Adel, oder sonst personal honoratior; soll mit dessen Captur behutsam verfahren werden, IV. 3. 159.
Kan solchenfals auf ein Judicium honoratum provociren, IX. 5. 183.
Boshaffte Delinquenten, welche vor Gericht den Respect verliehren, wie zu begegnen, XI. 8. 191.
Zum Todt verurtheilter, siehe Todt.

Denuncianten.
Was es vor Leute seyen, soll bey entstehender Inquisition von denen Beambten im Protocollo vermeldet werden, III. 1. 150.

Diarium.
Ueber alle peinliche Inquisitiones zu halten, VII. 6. 173.
— gerichtliche Processe, XI. 17. 195.

# Register über die


Diebstahl.

Soll von dem Eigenthümer jedesmahl gleich specificiret und æstimiret werden, III. 4. 152.

Dispensatio.

Pro Dispensatione, daß das Malefiz-Glöckgen nicht geläutet werde, soll jedesmahl ein Stück Geld erleget werden, und worzu solches anzuwenden, IX. 6. 184.

E.

Edictal-Citation.

Siehe Citation.

Entleibung.

Wann dergleichen geschehen, soll vor die legale Section des Cörpers alsbalden gesorget werden, III. 5. 152.

— zweiffelhafft wäre, ob solche von einem andern, oder dem Entleibten selbst geschehen seye, ib. per tot.

Epstein.

Wann in dasiger Herrschafft ein peinlicher Casus sich zuträget, sind die Kosten allenfals aus denen Ambts-Renthen zu bezahlen, XIX. 2. 239.

Examen.

Von dem Præliminar-Examine eines Inquisiten, wie solches von denen Beambten zu führen, V. — 161.

— Examine testium, siehe Zeugen.

Exceptiones.

Contra personas & dicta testium, wann dieselbe besonders zu übergeben erlaubet, XIV. 3. 210.

Executio.

Von Execution einer Leibes- oder andern geringern Straffe, XVII. — 230.

Einer Todtes-Urthel, XVIII. — 235.

Peinliche Executions-Kosten ist ein Inquisit niemahls zu zahlen schuldig, XIX. 1. 239.

Eyd.

Derer zu denen peinlichen Gerichten gehörigen und davon dependirenden Personen, I. 5. 142.


Eines

Eines Medici oder Chirurgi über das, so ihme aus Erfahrung seiner Kunst bewust ist, III. 7. 153.
Zeugen-Eyd, XIII. 15. 209.
Siehe Reinigungs-Eyd.

S.

Fiscalis.
Soll sich nebst denen Defensoribus aller Anzüglichkeiten im Recessiren enthalten, XI. 12. 193.
Siehe Procurator Fisci.

Fiscus.
Muß in peinlichen Fällen, welche sich im Ober-Fürstenthum begeben, die Kosten tragen, XIX. 2. 239.

Flucht.
Wann einer deßhalben verdächtig, mag er um desto ehender zur Hafft gebracht werden, IV. 3. 159.
Was aus derselben für ein Indicium zu nehmen, XII. 6. 200.

Flüchtige.
Wie flüchtigen Delinquenten nachzuforschen, VI. 1. 167.
Deren Vermögen sogleich mit Arrest zu beschlagen, ibid. & XII. 2. 198.

Folter.
Siehe Tortur.

Fragen.
Welcherley denen Zeugen in inquisitione generali vorzulegen, III. 13. 157.
— dem Inquisito bey dem ersten Verhör, V. 1. 161.
Wann dieselbe auf Special-Umstände gerichtet werden mögen, ib. 7. 164.
Captiose, sind verbotten, ib. 2. 162.
Bey einem Judicial-Verhör, nach Befinden, ex Officio zu formiren, XI. 10. 192.
Mit Fragen soll dem Richter niemand einfallen, ib. 11. 193.

Fraagstück.
Siehe Interrogatoria.
Fustigatio.
Von der Straffe der Fustigation, deren unterschiedenen Graden, und was bey Dictirung derselben in Acht zu nehmen, XVII. 6. 233.

G.

Gebährden.
Eines Inquisiten so wohl, als derer Zeugen, wohl zu observiren, V. 7. 164. XI. 7. 191. XIII. 12. 207.
Gefängnis.
Von denenselben überhaupt, VIII. — 175.
Gefangene.
Von deren Verwahrung und Verpflegung, ib. per tot.
Denenselben wöchentlich eine Bet-Stunde im Stockhaüß zu halten, ib. 6. 177.
— Krancken nach Befinden das nöthige an Medicamenten verordnen zu lassen, ib. 5. 177.
Zu einem Gefangenen soll ohne Vorwissen des peinlichen Richters niemand gelassen werden, ib. 3. 176.
Wann einer gegen Caution zu erlassen, IX. — 180.
Siehe Inhafftirte.
Gefangen-Wärter.
Dessen Officium, VIII. 2. seq. 176. seq.
Geistliche.
Sollen in causis fori mixti von denen weltlichen Beambten mit zum ersten Inquisitions-Verhör gezogen werden, III. 2. 151.
Wie sie sich bey denen wöchentlichen Bet-Stunden derer Gefangenen zu verhalten, VIII. 6. 177.
Sollen zur Tortur condemnirte Delinquenten besuchen, und sie zur Bekändtnus ermahnen, XVI. 3. 223.
Von ihrem Ambt, bey zum Todt verurtheilten armen Sündern, XVIII. 1 & 6 235 & 237.
Siehe Pfarrer.

Geld-Straffe.
Denen peinlichen Gerichten ist erlaubet, dergleichen wegen gebrauchender Anzüglichkeiten dem Fiscali und Defensoribus anzusetzen, XI. 12. 193.
Soll in delictis levioribus aus eines flüchtigen Delinquenten Vermögen brevi manu gezogen, und dem Fisco verrechnet werden, XII. 2. 198.

Geständnus.
Siehe Bekändtnus.

Gifft.
Wann einer dadurch ums Leben gebracht worden, was zu observiren, III. 5. 152.

Gutachten.
Des peinlichen Richters, wann solches zu erfordern, IV. 3. 159. VII. 1. 170. IX. 2. 181.

H.

Hoch-Gericht.
Wann dergleichen aufzurichten, woher die Kosten zu nehmen; item, wie denen dabey vorgehenden Mißbräuchen derer Handwercker zu begegnen, XIX. 3. 240.

I.

Indicia.
Wann die Indicia an sich ein gewisses Verbrechen involviren, kan einem Inquisito auch blos deßhalben eine Straffe dictiret werden, VII. 4. 172.
Torturam; solche ordentlich zu deduciren, soll zuweilen dem Fiscal auferleget werden, XI. 15. 194.
Wie diese sonst beschaffen seyn sollen, XV. 10. 217.
Was aus eines Deliquenten ergriffen gehabter Flucht vor ein Indicium zu nehmen; XII. 6. 200.
Wann nach abgefaßter Sentenz sich neuere und mehrere hervorthäten, XVII. 8. 234.

Inhafftirte.
Sollen sogleich nach beschehener Captur genau visitiret, und was sie Verdächtiges bey sich haben, ihnen abgenommen werden, IV. 6. 160.
Wie sie von einander zu separiren, ib. 7. 160.
Von Inhafftirung einer verdächtigen Person überhaupt, ibid. 158.
Siehe Captur, item, Gefangene.

Inquisit.
Wie einer præliminariter von denen Beambten zu verhören, V. — 161. seq.
Wann einer nicht antworten wolte, ib. 9. 165.
Demselben nach geschehener Responsion seine Aussage vorzulesen, ib. 10. 165.

Inquisition.
Deren Veranlassung gleich Anfangs ad Protocollum zu notiren, III. 1. 150.
Derselben sollen sich keine Pfarrer unternehmen, ib. 2. 151.
Was dabey von denen Beambten überhaupt in Acht zu nehmen, ib. — seq. 150.

Inrotulatio.
Von Inrotulation derer Acten, XV. 14. seq. 220. seq.

Inspectio.
Und resp. Section eines gefährlich verwundeten oder würcklich ertödteten Cörpers, daß solche in Zeiten geschehen möge, sollen die Beambten das Factum allenfals nur einstweilen generaliter berichten, III. 6. 153
Was vor Medici und Chirurgi darzu zu adhibiren, ib. per tot.
Diese sollen sich, wo es nicht vorhero generaliter geschehen, zu sothanem Actu specialiter verpflichten lassen, ib. 7. 153.

Wer dergleichen Actui sonst mehr mit beywohnen solle, und was dabey zu observiren, III. 8. 154.

Instrumenta.

Sollen nebst Gewehr und anderem, wormit eine Missethat verübet worden, jedesmahl zugleich mit eingeschicket werden, VII. 7. 174.

Dieselbe einem Inquisito bey dem Examine ad agnoscendum vorzulegen, XI. 9. 192.

Interrogatoria.

Welcherley zugelassen seyen, XIII. 7. 204.

Worüber ein peinlich Beklagter, vermittelst der scharffen Frage, zu befragen, sollen jedesmahl verfasset, und denen peinlichen Gerichts-Votis mit einverleibet werden, XV. 10. 217.

Intimatio.

Von Intimation einer Todtes-Urthel, XVIII. 1. 235.

Judicium.

Von Judiciis honoratis, und wer darauf provociren könne, IX. 5. 183.

Juridica.

Wann in einer eine peinliche Sache auszumachen, XI. 13. 193.

K.

Kinder-Mord.

Dergleichen zu verhüten, sollen Pfarrer und Beambten, wann eine ledige Weibs-Person, als ob sie sich in Unehren schwanger befände, im Geschrey gienge, und solche doch nicht bekennen wolte, zu denen Fürstl. Consistoriis zeitlich berichten, III. 9. 155.

Kosten.
Die Kosten einer Section aus denen Ambts-Renthen vorzuschiessen, III. 6. 153.
Wer die Kosten zu tragen, wann ein Hoch-Gericht, oder sonst dergleichen, zu verfertigen und aufzurichten, XIX. 3. 54.
Siehe peinliche Kosten.

Kranckheit.
Wann Gefangene kranck werden, sollen Medici und Chirurgi ordinarii sich ihres Zustandes erkundigen ꝛc. VIII. 5. 177.
Wegen zugestossener Kranckheit eines peinlich Beklagten, ist die Execution der Tortur zu differiren, XVI. 5. 224. item §. 7. p. 226.
Deßgleichen die Straffe der Relegation und Fustigation, XVII. 7. 234.

L.

Leibes-Straffe.
Wann die Execution einer Leibes-Straffe zu differiren, ib. per tot.

Libell.
Peinliches, wie es einzurichten, XI. 1. 188.
Concept davon, soll dem peinlichen Richter vorher ad revidendum zugestellet werden, ib. 3. 189.
— ist dem peinlich Beklagten vor der Responsion auf dasselbe nicht mehr zu communiciren, ib. 5. 190.
— soll auch, wann gegen einen Flüchtigen der Achts-Processs zu instituiren, formiret und übergeben werden, XII. 3. 199.

M.

Malefiz-Glöcklein.
Wann dasselbe zu läuten, IX. 6. 184. XI. 5. seq. 190. seq. XVIII. 6. 237.

## Medicus.

Medici und Chirurgi, welche zur Section und Inspection eines ertödteten Cörpers adhibiret werden, sollen sich auf den Actum vorher specialiter verpflichten lassen, III. 7. 153.

— sollen krancker Gefangenen ihres Zustandes auf erhaltende Nachricht sich erkundigen, VIII. 5. 177.

## Mein-Eyd.

Vor demselben sollen die Zeugen fleißig verwarnet werden, XIII. 11. 207.

Wegen Gefahr desselben soll ein ad Juramentum purgatorium gravirter Inquisit lieber einstweils ab instantia absolvirt, VII. 3. 171.

Deßgleichen angegebene Defensional-Zeugen zuweilen ex Officio verworfen werden, XIII. 5. 200.

# N.

## Neglecten.

Von Bestraffung derer Neglecten, X. 3. 186.

# P.

## Pardon.

Soll keinem Inquisito versprochen werden, um ihn zur Bekändtnus zu bringen, V. 2. 162.

## Peinliche Anklage.

Siehe Anklage.

## Peinliche Frage.

Siehe Tortur.

## Peinlich Gericht.

Zu Darmstadt und Giessen, ordentlich und beständige Collegia, I. 1. 139.

Was für Sachen an dieselbige gehörig, II. — 148.

Von Ort, Tag und Stunden, wann dieselbe zu halten, X. — 184.

Peinliche Kosten.

Wann ein Inquisit die peinliche Kosten zu bezahlen schuldig seye, und welche, XIX. 1. 239.
Woher solche zu erstatten, wann ein Inquisit nichts im Vermögen hat, ib. 2. 239.
Alsdann soll die Straffe einigermassen geschärffet werden, ib. per tot.
Nach geendigtem Processs soll der peinliche Richter alle Kosten in eine Haupt-Specification bringen, und bey Fürstlichen Regierungen moderiren lassen, ib. 5. 242.

Siehe Kosten.

Peinlicher Processs.

Soll von denen Fürstlichen Regierungen erkandt und deßhalben zuweilen ein Votum ad Serenissimum vorher erstattet werden, II. 2. 149.
Wann er eigentlich Statt habe, VII. 5. 172.
Wann ohne denselben eine Inquisitions-Sache brevi manu abzuthun, ib. 2. 171.
Wird zuweilen mit loco pœnæ erkandt, ib. per tot.
Wann er remittiret werden könne, IX. 3. 182.
Wann er clausis foribus & sine strepitu campanæ zu eröffnen, ib. 6. 184.
Und wann öffentlich, XI. 5. 190.

Peinliche Richter.

Dessen erforderliche Qualitäten, I. 1. 139.
Soll in Inquisitions-Sachen, wo es zur Beförderung derselben gereichte, bey Fürstlicher Regierung selbst mündlich referiren, und deßfals sessionem cum voto haben, VII. 6. 173.

Wann solcher, oder die Territion darmit, sonst Statt habe, XVI. 17. 229.
Zu Præstirung desselben jedesmahl einen besonderen Terminum zu præfigiren, ib. 18. 230.
Wann auf denselben erkandt wird, soll eventualiter definitive mit erkandt werden, ib. 19. 230.
— einer mittelst desselben sich purgiret, ist er gleichwohl die Kosten zu bezahlen regulariter schuldig, XIX. 1. 239.

## Relegatio.

Jedem Relegando soll ein halber Gülden an Geld mit auf den Weg gegeben werden, XVII. 5. 232.
Von beschehener Relegation eines Delinquenten, in die Fürstliche Lande Nachricht zu geben, und welchergestalt, ib. per tot.

## Rescripta.

Die an die peinliche Gerichte ergehende, sollen nomine Serenissimi expediret werden, II. 2. 149. VII. 7. 174. XV. 8. 217.

## Responsio.

Siehe Antwort.

## Revers.

Jeder Inquisit, der die Urphed abschwöhren muß, soll einen Revers zurück geben, XVII. 3. 231.

## Rotulus.

Wie der Rotulus examinis testium einzurichten, XIII. 13. 208.

## Ruf.

Woher der gemeine Ruf von einem beschehenen Delicto entstanden, soll fleißig erforschet werden, III. 12. 156.

# Register über die

## Rufen.

Von dem beym Achts-Procels gewöhnlichen Rufen des Flüchtigen, XII. 4. 199.

## S.

## Sachen.

Was für Sachen an die peinliche Gerichte gehörig seyen, II. 1. 148.

### Salvus Conductus.

Wann, von wem, und welchergestalt ein Salvus Conductus zu ertheilen, VI. 4. 169.

### Sand-Uhr.

Bey der Tortur kan eine Sand-Uhr gebrauchet werden, und welchergestalt, XVI. 6. 225.

### Scharff-Richter.

Wie er sich bey der Tortur zu verhalten, ib. per tot.
— bey Execution der Fustigations-Straffe, XVII. 6. 233.
— bey einer Todes-Urthel, XVIII. 8. 238.

### Schöpffen.

Wie viel deren bey jedem peinlichen Gericht zu bestellen, I. 1. 139.
Sollen aus dem Mittel des Stadt-Raths genommen werden, I. 4. 141.
Wann sie zu denen ordinair-peinlichen Gerichts-Sessionen zu erfordern, X. 1. 185.

Schrifft-

## Schrifft-Wechselunge.

In criminalibus, dieselbe so viel möglich abzuschreiben, XIV. 1. 210.
Wann und wie weit sie zu admittiren, ib. 2. 210.

## Section.

Eines ertödteten Cörpers, siehe Inspection.

## Session.

Von denen peinlichen Gerichts-Ordinair- und Extraordinair-Sessionibus, und was darinnen vorzunehmen, X. — 1. seq. 185. seq.
— denenselben soll keiner derer Gerichts-Personen ohne sonderbahre Ehehafften ausbleiben, ib. 3. 186.
Wer bey jeder gegenwärtig gewesen, in margine des Judicial-Protocolls zu notiren, XI. 17. 195.
Peinliche Richter soll in Inquisitions-Sachen bey Fürstl. Regierung Session haben, VII. 6. 173.

## Speiß.

Einem zum Todt verurtheilten Delinquenten soll bis zur Execution gute Speiß und Tranck gereichet werden, XVIII. 2. 236.

## Sportuln.

Unter dem Namen derer Sportuln oder Accidentien, sollen die Beambten sich selbst nichts zueignen, XIX. 4. 241.
Von peinlichen Gerichts-Sportuln, ib. 5. 242.

## Stab.

Bey Publication einer Todes-Urthel wird der Stab gebrochen, XVIII. 6. 237.

# Register über die

## Steckbriefe.

Wann und welchergestalten solche von Beambten auszuschicken, VI. 1. 167.

## Straffe.

Der Ordnung bey denen peinl. Gerichten, X. 3. 186.
Ungehorsamer Zeugen, XIII. 10. 206.

## Subsidiales.

Wann sie nöthig, u. was dabey zu bemercken, ib. 8. 205.

## Suggestiones.

Bey Inquisitionen verbotten, III. 13. 157. V. 2. 162. ib. 5. 163.

# T.

## Taxa.

Derer Gebühren und Sportuln in peinlichen Fällen, XIX. 5. 242.

## Terminus.

Ordinis, in peinlichen Sachen, XI. 2. 188.

## Territio.

Mit der Folter, wie vielerley sie seye, und worinnen sie bestehe, XVI. 2. 223.
— dem Reinigungs-Eyd, ib. 17. 229.

## Todt.

Von Intimation, Publication und Execution einer Todes-Urthel, XVIII. — 235.
Ein zum Todt verurtheilter Delinquent soll, bis zur Execution, aus dem Gefängnis an einen andern Ort gebracht, und inzwischen mit guter Speiß und Tranck versehen werden, ib. 2. 236.


Sol-

Wann er in casibus homicidii dem actui vel inspectionis vel sectionis eines ertödteten Cörpers mit beywohnen solle, III. 8. 154.
Wann demselben eine Sache zur weiteren Inquisition zu übergeben, VII. 6. 173.
Soll jedesmahl ordre stellen, wie neu ankommende Delinquenten zu verwahren und von einander zu separiren seyen, VIII. 1. 175.
Wann dessen Gutachten zu erfordern.
Siehe Gutachten.
Wie er sich bey Gericht und peinlichen Verhören zu verhalten, XI. 8. 191.
Soll kein schrifftliches Productum communiciren lassen, er habe es dann vorhero durchlesen, XIV. 3. 210.
Was er in referendis & distribuendis actis criminalibus zu beobachten, XV. 1. seq. 214. seq.
Soll jedesmahl vorher ansagen lassen, aus welcherley Sachen zu referiren seye, ib. 6. 216.
Was er bey Dirigirung der Tortur zu observiren, XVI. 6 225.
— bey Intimation, Publication und Execution einer Todes-Urthel, XVIII. 1. seq. 235. seq.

## Peinliche Sachen.

Keine andere, als dergleichen, bey denen peinlichen Gerichten anzunehmen, und welche dafür zu achten, II. 1. 148.

## Personen.

Von denen Personen wormit die peinliche Gerichte zu besetzen, I. — 139.
Sind vel principales. ib. per tot. vel accessoriæ, ib. 2. 139.

Sollen bey entstehenden Vacanzen von denen peinlichen Gerichten præsentiret werden, I. 4. 141.
— nach ihrer Annahme alle in würckliche Pflichten genommen werden, ib. 5. 141.
Honorirte Personen können in peinlichen Fällen auf ein Judicium honoratum provociren, IX. 5. 183.
Die Person, so eines Delicti halber verdächtig gehalten wird, soll von denen Beambten in inquisitione generali denen Zeugen nicht benennet werden, III. 13. 157.

Petitum.

Des peinlichen Libells, wie es einzurichten, XI. 1. 188.

Pfarrer.

Diese sollen in Criminal-Fällen sich keiner Inquisition anmassen, III. 2. 151.
Siehe Geistliche.

Physicus.

Die bestellte Physici und Chirurgi ordinarii sollen zur Inspection und respective Section eines verwundet- oder ertödteten Cörpers adhibiret werden, III. 6. 153.
Wann dergleichen keine vorhanden, einige aus der Nachbarschafft darzu zu requiriren, ib. 7. 153.
Denenselben soll alsdann das pro labore ac dieta gnädigst verordnete einstweils aus denen Ambts-Renthen bezahlet werden, ib. 6. 153.

Præjudicia.

In decidendis causis criminalibus sollen auch die vorhergehende gleiche Præjudicia observiret werden, XV. 7. 216

## Præsentatio.

Die Præsentations-Berichte, wegen Wiedererſetzung derer, bey denen peinlichen Gerichten vacant werdenden Stellen, wo ſie zu übergehen, I. 4. 141.

## Procurator Fiſci.

Soll, wann der Advocatus abweſend, oder ſonſt verhindert würde, den Articulatum Libellum verfertigen, XI. 1. 188.

## Producta.

Gerichtliche Producta, wie ſie einzutragen, XI. 17. 195.
Soll der peinliche Richter jedesmahl leſen, ib. 18. 196.

## Protocollum.

Das Inquiſitions-Protocoll ſoll von denen beym Verhör geweſenen Beambten unterſchrieben werden, V. 10. 165.
— Judiciale, wie es einzurichten, XI. 16. ſeq. 194. ſeq.
Wann einem Inquiſito oder deſſen Defenſori die Inquiſitions-Protocolla zu perluſtriren verſtattet werden könne, IX. 3. 182.
Wie das Folter-Protocoll zu führen, XVI. 9. 226.

## Provocatio.

Wann die Defenſion pro avertendo proceſſu criminali abgeſchlagen würde, hat die Provocation Statt, IX. 3. 182.

## Publicatio.

Von Publication einer Definitiv-Urthel, da die Straffe nicht ans Leben gehet, X. 2. 185. XVII. 2. 231.

Einer Todes-Urthel, XVIII. 6. 237.
Von Publication des Zeugen-Rotuli, XIII. 13. 208.

## R.

### Ratificatio.

Von Ratification der Urgicht, nach der Tortur und Territion, XVI. 14. 228.

### Receſſus.

Wie die mündliche Receſſus vom Fiſcal und denen Defenſoribus abzuhalten, XI. 12. 193.

### Referiren.

Von dem modo referendi & votandi in criminalibus, XV. — 213. ſiehe Votiren.
Aus welcherley Sachen zu referiren ſeye, ſoll der peinliche Richter jedesmahl vorher anſagen laſſen, XV. 6. 216.

### Relatio.

Wie die peinliche Gerichts-Relationes einzurichten, XV. 3. 215.
Dieſelbe ſollen, wann peinliche Acta von dem geheimden Raths-Collegio ad Extraneos zu verſchicken, beſagten Actis jedesmahl mit beygeleget werden, ib. 16. 221.
Nach vollſtreckter Execution einer Todes-Urthel, ſoll der peinliche Richter deßhalben eine ſchrifftliche Relation erſtatten, XVIII. 9. 238.

### Reinigungs-Eyd.

An Statt deſſen, den Inquiſitum lieber einſtweils ad inſtantia zu abſolviren, VII. 3. 171.

Wann

Solche Zeit über auch allein, und nicht jederman zu ihm gelassen werden, XVIII. 3. 236.
Was zu thun, wann ein solcher keine Busse von sich verspühren liesse, ib. 4. 236.
Wann ein Inquisit den Tod zur Straffe leiden muß, ob er die peinliche Kosten zu tragen schuldig seye, XIX. 1. 239.

### Tortur.

Dieselbe hat nicht Statt, wann ein Missethäter durch Zeugen überführet ist, XV. 9. 217.
Was sonst noch weiter erfordert werde, daß sie dictiret werden könne, ib. 10. 217.
Von derselben überhaupt, XVI. — 222.
Wann einer mediante tortura sich purgiret, ist er gleichwohl die peinliche Kosten zu tragen schuldig, XIX. 1. 239.

### Transmissio.

Die Transmission, oder Verschickung derer Acten soll nur in zweyen Fällen Statt haben, XV. 13. 220.
Wann und welchergestalt dieselbe von denen peinlichen Gerichten geschehen solle, ib. 14. 220.
— aus der geheimden Cantzley, ib. 15. 221.

## V.

### Variationes.

Eines Inquisiten, im Protocollo zu notiren, und solche hernach jenem vorzuhalten, V. 7. 164. XI. 10. 192.

### Verbrechen.

Peinliche, welche dafür zu achten, II. 1. 148.

### Verhör.

Von dem Inquisitions-Verhör, wie solches bey denen Aembtern zu führen, V. — 161.

Von dem Judicial-Verhör, wie solches geschehen solle, Xl. 5. seq. 190. seq.
— in casibus delictorum carnis, item, Blasphemiæ, ib. 6. 190.

Vermögen.

Worinnen eines Gefangenen Vermögen bestehe, soll von denen Beambten gleich Anfangs mit berichtet werden, V. 10. 165.
Eines Flüchtigen, soll sogleich mit Arrest beschlagen werden, siehe Flüchtige.
Und wann es zu confiscіren, siehe Confiscatio.

Verordnung.

Fürstliche, in criminalibus ergehende Decisiv-Verordnungen, sollen denen peinlichen Gerichten durch erlassende Rescripta kund gethan werden, XV. 8. 217.

Verpflichtung.

Derer peinlichen Gerichts-Personen, wo sie geschehen solle, I. 5. 141.

Verwundung.

Wann eine gefährliche Verwundung geschehen, soll der Verwundete, ehe er etwa sterbe, des Facti halber annoch selbst umständlich verhöret werden, III. 5. 152.

Visitatio.

Von jährlicher Visitation derer peinlichen Gerichten, XX. — 246.

Ungehorsam.

Derer Zeugen, wie er zu bestraffen, XIII. 10. 206.

Umstände.

Einer That fleißig zu erkundigen, III. 4. seq. 152. seq. V. 5. 163. VII. 6. 173. XI. 10. 192. XV. 16. 221.

Wann

Wann nach bereits vorhandener Sentenz sich mitigirende oder weiters aggravirende Umstände hervor thäten, XVII. 8. 234.

Votiren.

Von dem modo referendi & votandi in criminalibus überhaupt, XV. — 213.
Insonderheit bey denen peinlichen Gerichten, ib. 1. seq. 214. seq.
Bey denen Fürstlichen Regierungen, ib. 11. 218.
— dem geheimden Raths-Collegio, ib. 12. 219.
Worauf in votando zu reflectiren, ib. 7. 216.

Urphed.

Jeder Inquisit, der in Hafften gewesen, soll vor seiner Erlassung eine Urphed abschwören, XVII. 3. 231.
Wann dessen sich einer weigerte, ib. 4. 232.

Urthel.

Ein ab Extraneis eingelangtes peinliches Urthel, soll nicht gleich publiciret; sondern deßhalben erst höherer Orten, mit Erstattung eines Bedenckens, angefragt werden, XV. 16. 221.
Auf die Tortur, wie es abzufassen, XVI. 3. 223.
Wie sonst die Urthel bey denen peinlichen Gerichten abzufassen und zu revidiren, XVII. 1. 231.
Von Publication einer peinl. Urthel, siehe Publicatio.

Weibs-Person.

Wann eine ledige Weibs-Person, als ob sie sich in unehren schwanger befinde, im Geschrey gienge, und solches negirte, was zu thun, III. 9. 155.
— heimlich gebiere, und das Kind hernach todt erfunden würde, ib. 10. 155.
— sie auch die beschehene Niederkunfft negirte, ib. per tot.

# Register über die peinl. Gerichts-Ordnung.

## Z.

### Zeugen.


Fiscalische Zeugen sollen nach instituirtem Achts-Process eydlich abgehöret werden, XII. 4. 199.

Auch ist alsdann erlaubt, die defensionales in perpetuam rei memoriam abhören zu lassen, ib. 7. 201.

Mit unnöthig- und überflüßigen Zeugen das Gericht nicht zu beschwehren, XIII. 3. 203.

Von Admissibiltät derer Probatorial-Zeugen, ib. 4. ib.

— derer Defensional-Zeugen, ib. 5. ib.

Wann ein- oder anderer per deputatos in loco abzuhören, oder solches zu verrichten die Beambten requiriret werden mögen, ib. 9. 205.

Von der Zeugen Ungehorsam und wie solcher zu bestraffen, ib. 10. 206.

— Beeydigung, würcklicher Abhörung und Confrontation derer Zeugen unter sich, ib. 11. 207.

Welche mit dem Zeugen-Eyd zu verschonen, ib. per tot.

Denen Zeugen ihre Aussagen jedesmahl wieder vorzulesen, ib. per tot.

Von deren Confrontation mit dem peinlich Beklagten, ib. 12. 207.

— Additional-Zeugen, ib. 14. 208.

Defensional-Zeugen, wann dieselbe vorher schon wider den peinlich Beklagten abgehöret worden, nachmahls zu beeydigen, ib. 15. 208.

Zeugen-Eyds Formul, ib. 209.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hochfürstlich-Hessische Landes-Gesezze Samml. 1

Giesen 1786

J.germ. 110
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551823-0
VD18 1456243X-001